Heft 38 (Seite 1969-2016) 11. Jahrgang / 20. September 1941 Ausgabe A

# DEUTSCHES RECHT

Eingegangen
22. SEP. 1941
Dr. Wolfgang Speith
Rechtsanwalt

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank

Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

**Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)**

**Anschriften: Schriftleitung:** Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — **Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — **Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — **Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 56 6. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugsabteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35**

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Aufsätze

**Die Neuordnung der Schiffsgerichtsbarkeit. Von OLGR. Dr. Däubler** . 1969

**Rechtsprechung in Abstammungsstreitigkeiten. Von RGR. Dr. Frantz** . . 1973

**Der Beweisbeschluß. Von LGR. Dr. Bull** . . . . . 1976

**Rettung der zweiten Tatsacheninstanz in Zivilsachen. Von RA. Dr. von der Trenck** . . . . . 1979

**Die SteueränderungsVO. v. 20. Aug. 1941. Von RegR. Dr. Kapp** . . . . 1982

### Blick in die Zeit

**Aus Norwegen, den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Lothringen, der Untersteiermark, Griechenland und den besetzten Sowjetgebieten. Von Dr. Julius von Medeazza** . . . . . 1984

### Rechtspolitik und Praxis

**Die Terminologie der erbbiologischen Gutachter und ihre Auswirkung in der gerichtlichen Praxis. Von Oberamtsanwalt Olczewski** . . . . . 1985

**Ehebruch u. Beleidigung. Von OStA. Dr. Brinkmann** . . . . . 1987

### Schrifttum

Wilhelm Funke: Alte deutsche Rechtsmale (Malz) . . . . . 1988

Adolf Baumbach: Handelsgesetzbuch (Paetzold) . . . . . 1988

Ernst Sauer und Hans Weißer: Die Reichspachtschutzordnung (Dahmann) . . . . . 1989

Josef Esser: Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung (Haupt) . . . . . 1989

Bruno Eplinius: Das Baupreisrecht (Blumenthal) . . . . . 1989

Peter Haupt: Die Entwicklung der Lehre vom Irrtum beim Rechtsgeschäft seit der Rezeption (Herschel) . . . . . 1990

Ernst von Kietzell: Weltkrieg und Bevölkerungspolitik (Schmidt-Klevenow) . . . . . 1990

Per Olof Ekelöf: Forutsättningarna for ändring avtalan i tvistemål (Die Voraussetzungen für die Klagänderung in Zivilsachen) [Schneider] . . 1991

Frantz Dahl: Geschichte der dänischen Rechtswissenschaft in ihren Grundzügen (Schneider) . . . . . 1991

Erwin Noack: Reichsverteidigungsgesetze . . . . . 1992

G. E. Fromm: Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und Kraftfahrtversicherungsbedingungen . . . . 1992

Ludwig Gebhard: Reichsfischereirecht 1992

Aus Zeitschriften . . . . . 1992

## Rechtsprechung

### Strafrecht

**§ 60 StGB.** Die Befugnis der erkennenden Gerichte, die verbüßte Untersuchungshaft auf die Strafe anzurechnen, wird durch die VO. über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat v. 11. Juni 1940 nicht berührt. RG.: DR. 1941, 1993 Nr. 1

**§§ 153 ff. StGB.** Beihilfe zum Meineid durch Unterlassen. RG.: DR. 1941, 1993 Nr. 2 (Dahm)

**§ 266 StGB.** Ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied einer eingetragenen Genossenschaft macht sich der Untreue nach § 266 StGB. schuldig, wenn es Gelder, die von der Genossenschaft als Treuhänderin für eine Stadtgemeinde einzuziehen und an sie abzuliefern sind, nicht abliefert, sondern für sich verwendet. RG.: DR. 1941, 1996 Nr. 3

**§ 330 c StGB.** Pflicht des Arztes, bei plötzlich auftretenden Schwierigkeiten im Verlaufe einer Entbindung Nothilfe zu leisten.

Fahrlässige Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung kann die Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung begründen. RG.: DR. 1941, 1996 Nr. 4

### Zivilrecht

#### Bürgerliches Gesetzbuch

**§ 779 BGB.** Zum Wesen des Vergleiches, insbesondere zu den Tatbestandsmerkmalen „Streit", „Ungewißheit", „Unsicherheit".

Daß der durch den Vergleich erledigte Anspruch einer Partei, hinsichtlich dessen die vorerwähnten Tatbestandsmerkmale des § 779 gegeben waren, objektiv begründet gewesen ist, ist ebensowenig Voraussetzung der Wirksamkeit des Vergleiches, wie es auf die Ansicht der Parteien hierüber ankommt.

Auch bloß „moralische" Ansprüche können unter den sonstigen Voraussetzungen des § 779 BGB. Gegenstand eines Vergleiches sein. RG.: DR. 1941, 1997 Nr. 5

**§ 839 BGB.**; Art. 131 WeimVerf. Welche Anforderungen im Rahmen des § 839 Abs. 3 BGB. an die Sorgfaltspflicht des Verletzten zu stellen sind, kann je nach den Umständen verschieden sein. Dabei wird auch auf das Maß der bei dem Geschädigten vorauszusetzenden Einsicht und Geschäftsgewandtheit sowie auf die Möglichkeit, die Rechtslage durch Einziehung von Erkundigungen oder von Rechtsrat zu klären, Rücksicht zu nehmen sein.

Ein leichtes Verschulden reicht aus, um den Verlust des Entschädigungsanspruches gemäß § 839 Abs. 3 BGB. nach sich zu ziehen. RG.: DR. 1941, 1999 Nr. 6

**§§ 985, 1361, 1389 BGB.** Der Ehemann, der sich von seiner Frau trennt, kann unter Berufung auf sein Eigentum seine Möbel, mit der die eheliche Wohnung möbliert ist, nicht herausverlangen. KG.: DR. 1941, 2000 Nr. 7

#### Preisbildungsrecht

**§ 2 Ziff. 5 GrundstVerkBek. v. 26. Jan. 1937** (RGBl. I, 35); PreisbildG. v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927); PreisstopVO. vom 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955). Die Genehmigungsbehörde ist nicht befugt, einen von ihr beanstandeten Grundstückskaufpreis durch den für angemessen erachteten Preis mit der Wirkung zu ersetzen, daß ein die Beteiligten bindender Kaufvertrag mit diesem Preise zustande kommt. KG.: DR. 1941, 2001 Nr. 8 (Friemann)

Preisbildungsrecht und Enteignungsrecht. **§§ 2 und 6 PreisbildungsG.** Das Enteignungsgericht ist an Preisfestsetzungen der Preisbehörden gebunden. OLG. Wien: DR. 1941, 2003 Nr. 9

#### Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

**§§ 91, 104 ZPO.** Ein von einer Partei während des Rechtsstreits eingeholtes Privatgutachten ist in der Regel nicht, auch ausnahmsweise aber doch erstattungsfähig. Die Kosten können nur im Wege des Verfahrens nach §§ 103 ff. ZPO. geltend gemacht werden. OLG. Naumburg: DR. 1941, 2004 Nr. 10 (Gaedeke)

**§ 3 RAGebO.**; § 91 ZPO. Streitgenossen bei Kostenfestsetzung vollen Obsiegens. Auch wenn mehrere durch den gleichen Anwalt vertretene Streitgenossen sämtlich obgesiegt haben und die Kostenfestsetzung gemeinsam betreiben, ist für jeden von ihnen nur der auf ihn im Innenverhältnis entfallende Bruchteil der gemeinsamen Anwaltskosten festzusetzen, wenn die Gegenpartei ein besonderes Interesse an einer getrennten Festsetzung geltend macht und die Streitgenossen nicht glaubhaft machen, daß innenrechtlich eine andere Kostenverteilung stattgefunden hat. OLG. Dresden: DR. 1941, 2005 Nr. 11

#### Recht der Ostmark

**Art. 17 Abs. 1 EGBGB.**; § 63 EheG. Tschechoslowak. Ges. v. 22. Mai 1919 betr. Änderungen der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Förmlichkeiten des Ehevertrages, die Ehetrennung und die Ehehindernisse (Nr. 320 Samml. der Gesetze u. Verordnungen). Ist die Ehe von Tschechen nach tschechischem Recht gelöst, so kann die geschiedene Frau ihren Familiennamen nicht wieder annehmen, selbst wenn sie inzwischen die Reichsangehörigkeit erlangt hat. KG.: DR. 1941, 2005 Nr. 12

(Fortsetzung Seite 8)

# Kennen Sie das »Bayer« Kreuz?

Prägen Sie es sich gut ein! Es ist das Merkmal deutscher Arzneimittel, die Weltruhm erlangt haben und Millionen Linderung und Heilung brachten. Jedes »Bayer«-Arzneimittel trägt auf der Packung dieses Zeichen. Es ist das Zeichen des Vertrauens.

**Dr. Atzler**

**Fernunterricht**

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

**v. TRESCKOW & Co.**

**Geheim-Ermittlungen a/A**

Beobachtungen • Spezial Auskünfte

Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

# DEUTSCHES JUGENDRECHT

Beiträge für die Praxis und Neugestaltung des Jugendrechts

Herausgeber: Staatssekretär Dr. Freisler

Gesamtbearbeitung Ministerialrat Dr. Krug und Landgerichtsrat Dr. Kümmerlein, Reichsjustizministerium

Soeben erscheint Heft 1:

## GRUNDFRAGEN DES JUGENDRECHTS

Mit Beiträgen von *Staatssekretär Dr. Freisler, Stabsführer Möckel, Prof. Dr. Siebert, Bannführer Bergemann, Landgerichtsrat Dr. Kümmerlein.*

96 Seiten

RM 3,–

Der Jugendrechtspraxis, namentlich den *Jugend- und Vormundschaftsrichtern, den Rechtsreferenten der Hitler-Jugend, den Jugendämtern und der NSV.-Jugendhilfe, den mit dem Jugendrecht befaßten Dienststellen des Staates* und der DAF., fehlte bisher eine Schriftenreihe, die die Fragen des gesamten, in überaus fruchtbarer Entwicklung befindlichen Jugendrechts behandelt. Diese fühlbare Lücke sollen die nunmehr mit dem ersten Heft vorliegenden, in unregelmäßigen Folgen erscheinenden Beiträge ausfüllen. Das erste Heft bringt aus berufener Feder grundsätzliche Betrachtungen über Jugend und Recht, bedeutsame Ausführungen über den Jugendrichter, eine Darstellung der Zusammenarbeit zwischen Hitler-Jugend und Justiz und eine Betrachtung über Jugendarbeitsrecht und BGB. Dem täglichen Gebrauch der Praxis dient eine umfassende, übersichtliche Zusammenstellung der seit Kriegsbeginn erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie des gesamten Schrifttums zum Jugendstrafrecht und der damit in Zusammenhang stehenden Gebiete mit jeweiliger kurzer Charakterisierung oder Inhaltsangabe. Eine Fortsetzung dieser Übersichten in den nächsten Heften ist vorgesehen.

R. v. DECKER'S VERLAG, G. SCHENCK, BERLIN W 15

FILTER
ZIGARETTE
Gefilterter Rauch
Reiner Genuß


Die Patent FILTER Zigarette
ZIGARETTENFABRIK KOSMOS
HERSTELLER FEINER SPEZIAL-ZIGARETTEN

bei Kopfschmerz
NEOKRATIN!

| | |
|---|---|
| 4 Oblatenkapseln | RM —.62 |
| 8 Oblatenkapseln | „ 1.19 |
| 24 Oblatenkapseln | „ 3.— |
| 6 Suppositorien | „ 1.74 |
| 10 Neokratinetten | „ —.53 |

Neokratin, eine Hilfe bei Schmerzen verschiedener Art.
Nur in Apotheken erhältlich!

WALTER BEHRENS
BRAUNSCHWEIG
Briefmarkenhandlg.
Werbeschr. kostenfrei
Ankauf von Sammlungen

Sabeff Post über 1000 Angebote gratis! Neuheiten billigst! 500 versch. Oesterreich zu RM 15.80 durchschnittl. 3 Pf. pro Stück / Slowakei 50 versch. 5.80 / Bulgarien 200 versch. 7.80 / Ungarn 500 versch. 9.80 / 300 versch. Polen 15.— / 300 versch. Tschechoslowakei 25.— / 1000 versch. Oesterreich 150.— / 325 versch. Rumänien 12.50 / 525 versch. Rußland (mit Ukraina und Kaukasien) 75.— / 700 versch. Oesterreich 58.— / 100 versch. Rußland 2.50 / 525 versch. Rumänien 110.— / 435 versch. Rumänien 45.— / Luxemburg 16 Werte kompl. 20.— / Polen - Gouvernement I 26 Werte kompl. 25.—. Porto extra 54 Pf. Kasse voraus. Konto Leipzig 54484.
**Briefmarkenhaus Sabeff, Wien IX/71.**

DETEKTIV
seit 1899
Langjährige Auslandstätigkeit
Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vorschußverpflichtung / Zeitgem. Honorar
WOLTZ,
Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 ...
Nachtruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Nachtleben Barbetrieb
Dann nur
Königin
Kurfürstendamm 235

Zum Klaussner
ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.
ältester
Pilsner-Urquell-Ausschank
WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm

STIMMUNG
BAR
KABARET
Kakadu
am Kurfürstendamm

CAFE WIEN
der Treffpunkt im Westen
Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke
STÜBER UND KRÜGER
KURFÜRSTENDAMM 26

*In 3., erweiterter Auflage liegt vor:*

**Das grundlegende Werk der „Raumrevolution"**
von **Univ.-Prof. Dr. Carl Schmitt**, Preuß. Staatsrat

## Völkerrechtliche Großraumordnung

mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte
**Umfang: 64 Seiten** **Lw. 5.70 RM**

## Das politische Strafrecht der Sowjet-Union

findet seine erste rechtsvergleichende Darstellung in der Schrift von **Dr. Roger Diener:**

## Staatsauffassung und Staatsverbrechen

**Umfang: 77 Seiten** **Preis: RM 2.40**

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
**DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H.**
BERLIN W 35 · LEIPZIG C 1 · WIEN I

Fachbücher und Gesetzestextausgaben,
*die nicht versagen*
Handelsrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Erbhofrecht, Nährstandsrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Devisenrecht, Patentrecht
Bezug auch durch gutgeführte Buchhandlungen

Unsere bewährten Zeitschriften:
*Die verläßlichen Dauer-Gehilfen*
für Amt, Praxis, Betrieb
Rechtsspiegel der Wirtschaft
Deutsches Steuerblatt
Steuerrechtsprechung in Karteiform
Verlangen Sie Sonderdrucksache!

**Verlag Dr. Otto Schmidt KG., Köln, Hansahaus**

# DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwalter des NSRB.

Richter und Staatsanwälte: Dr. Geffroy
Rechtsanwälte: Dr. Droege
Rechtspfleger: Singer
Notare: Wolpers
Verwaltungsrechtswahrer: Dr. Stuckart
Hochschullehrer: Dr. Walz
Wirtschaftsrechtswahrer: Dr. Mönckmeier
Junge Rechtswahrer: Billig

Heft 38 | 11. Jahrgang | 20. September 1941


## Die Neuordnung der Schiffahrtsgerichtsbarkeit

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Däubler, Berlin

I.

Mit dem Erlaß der am 1. Aug. 1941 in Kraft getretenen Vierten VO. zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen v. 26. Juni 1941 (RGBl. I, 351) hat die gesetzliche Regelung der Schiffahrtsgerichtsbarkeit einen vorläufigen Abschluß gefunden. In fast allen für die Binnenschiffahrt wichtigeren Wasserstraßengebieten sind nunmehr Schiffahrtsgerichte bestellt, während es bisher solche nur am Rhein und an der Elbe gab. Damit erst hat das Gesetz über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen v. 30. Jan. 1937 (RGBl. I, 97) seine ihm von vornherein zugedachte, volle praktische Bedeutung erhalten. Der Zweck des Gesetzes, die Entscheidung gewisser bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Binnenschiffahrt, der sog. Binnenschiffahrtssachen, bei wenigen Gerichten zusammenzufassen, ist erreicht. Dieses jetzt gewonnene Ziel ist der vorläufige Endpunkt einer langen, sich über mehr als ein Jahrhundert erstreckenden geschichtlichen Entwicklung. Der Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes wird daher eine kurze rückschauende Betrachtung voranzugehen haben.

Die Vorläufer der heutigen Schiffahrtsgerichte sind die Rhein- und Elbschiffahrtsgerichte, die nach der — seit 1. Febr. 1937 aufgehobenen — Bestimmung des § 14 Nr. 1 GVG. als besondere Gerichte für die in Staatsverträgen bezeichneten Angelegenheiten der Schiffahrt auf dem Rhein und auf der Elbe zugelassen waren. Diese Staatsverträge waren: für den Rhein die revidierte — sog. Mannheimer — Rheinschiffahrtsakte v. 17. Okt. 1868, für die Elbe die Elbschiffahrtsakte v. 22. Febr. 1922 nebst Zusatzübereinkommen v. 27. Jan. 1923.

Die Mannheimer Akte schrieb — wie schon die erste Rheinschiffahrtsakte v. 31. März 1831 — die Errichtung von Rheinschiffahrtsgerichten durch die Uferstaaten vor. Dementsprechend hatten auch Preußen, Bayern, Baden und Hessen bestimmte Amtsgerichte zu Rheinschiffahrtsgerichten bestellt. Die Zuständigkeit dieser Gerichte umfaßte Strafsachen und Zivilsachen, die sich aus der Schiffahrt auf dem Rhein ergaben. Bei den Strafsachen handelte es sich in der Hauptsache um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Strompolizeiverordnungen, bei den Zivilsachen vorwiegend um bürgerlichrechtliche Ansprüche wegen Schiffszusammenstößen. Eine Eigenart des Verfahrens bestand darin, daß nach der Wahl der die Entscheidung des Schiffahrtsgerichts anfechtenden Partei die Berufung bei dem zuständigen Obergericht des Landes oder bei einem internationalen Gremium, der sog. Zentralkommission, eingelegt werden konnte. Welches — nationale — Gericht als Schiffahrtsobergericht zu entscheiden hatte, bestimmte die Landesgesetzgebung, im Deutschen Reich also die Gesetzgebung der oben genannten Uferstaaten, bis das Reichsgesetz über die Rheinschiffahrtsgerichte v. 5. Sept. 1935 (RGBl. I, 1142) eine einheitliche Regelung dahin traf, daß als Schiffahrtsobergerichte die Oberlandesgerichte Köln und Karlsruhe bestellt wurden. Die Möglichkeit der Berufung an die Zentralkommission war vom deutschen Standpunkt aus nicht erwünscht. Die Bedenken gegen diese internationale Instanz verstärkten sich noch, als durch Art. 355 des Versailler Vertrags die Zusammensetzung der Zentralkommission zum Nachteil Deutschlands wesentlich verändert worden war. Die deutschen Bestrebungen, die Gerichtsbarkeit der Zentralkommission zu beseitigen, führten schließlich im Jahre 1936 zu einem Teilerfolg. Im Mai 1936 kam zwischen den in der Zentralkommission vertretenen Staaten, mit Ausnahme der Niederlande, eine vorläufige Vereinbarung — ein sog. modus vivendi — zustande, wonach im Verhältnis zwischen diesen Staaten die Gerichtsbarkeit der Zentralkommission am 31. Dez. 1936 aufhören sollte. Ehe jedoch der modus vivendi in Kraft treten konnte, wurden durch die Note der Reichsregierung v. 14. Nov. 1936 (RGBl. II, 361) die internationalen Stromakten als für Deutschland nicht mehr verbindlich erklärt. Damit war dem Deutschen Reich die volle Unabhängigkeit und Selbständigkeit in allen Fragen der Binnenschiffahrt, also auch der Gerichtsbarkeit in Binnenschiffahrtssachen, wiedergegeben. Zugleich war damit die internationale Verankerung der Schiffahrtsgerichtsbarkeit am Rhein beseitigt: die Berufung an die Zentralkommission war fortan nicht mehr zulässig und es verloren die

nationalen Schiffahrtsgerichte ihren Charakter als Sondergerichte.

Eine weitere internationale Regelung auf dem Gebiet der Schiffahrtsgerichtsbarkeit bestand, wie schon erwähnt, an der Elbe. Schon die Elbschiffahrtsakte v. 23. Juni 1821 und die sog. Additionalakte vom 13. April 1844 — Staatsverträge, die zwischen den Uferstaaten abgeschlossen waren — schrieben die Errichtung von sog. Elbzollgerichten vor, die über bestimmte, sich aus der Binnenschiffahrt ergebende bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten und Strafsachen zu entscheiden hatten. Dementsprechend hatten die als Anliegerstaaten in Betracht kommenden deutschen Länder Gesetze über die Elbzollgerichte erlassen. Auf Grund des Versailler Vertrags wurden dann die bisher bestehenden internationalen Abmachungen über die Schiffahrt auf der Elbe ersetzt durch die neue Elbschiffahrtsakte v. 22. Febr. 1922 (RGBl. II, 183, 349) mit Zusatzübereinkommen vom 27. Jan. 1923 (RGBl. II, 485). Die besonderen — nationalen — Schiffahrtsgerichte an der Elbe blieben bestehen. Neu eingeführt aber wurde die am Rhein bereits geltende Bestimmung, daß über die Berufung gegen die von den Schiffahrtsgerichten gefällten Urteile nach Wahl des Berufungsklägers entweder die Gerichte des Landes, in dem das Urteil gefällt worden war, oder eine internationale Kommission zu entscheiden hatte. Im Deutschen Reich waren nach den landesgesetzlichen Vorschriften durchweg die Landgerichte als Schiffahrtsobergerichte eingesetzt. Durch die oben erwähnte Kündigung der Stromakten ist auch die internationale Verankerung der Schiffahrtsgerichtsbarkeit an der Elbe in derselben Weise beseitigt worden wie am Rhein (vgl. oben).

An den übrigen deutschen Strömen gab es bisher keine Schiffahrtsgerichte.

## II.

Die Kündigung der internationalen Stromakten führte zu der Neuregelung der Schiffahrtsgerichtsbarkeit durch das Gesetz über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen v. 30. Jan. 1937 (RGBl. I, 97). Da dieses Gesetz auch heute noch die Grundlage für die Ordnung der Schiffahrtsgerichtsbarkeit bildet, soll im folgenden eine kurze Übersicht über seinen wesentlichen Inhalt gegeben werden:

Das Gesetz trifft eine einheitliche Regelung für das ganze Deutsche Reich, nicht nur für einzelne Ströme oder Stromgebiete. Das oben erwähnte Reichsgesetz über die Rheinschiffahrtsgerichte und die gleichfalls oben genannten Landesgesetze über die Elbzollgerichte sind damit beseitigt. Der Geltungsbereich des Gesetzes v. 30. Jan. 1937 ist durch Art. I Abs. 1 Nr. 3 VO. v. 11. Dez. 1939 (RGBl. I, 2394) auf die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland ausgedehnt worden. Dagegen ist das Gesetz in den eingegliederten Ostgebieten bisher nicht eingeführt.

Was ist nun unter Binnenschiffahrtssachen zu verstehen? Dies bestimmt § 1 des Gesetzes. Es sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Benutzung von Binnengewässern durch Schiffahrt und Flößerei ergeben und bestimmte, im folgenden noch näher zu behandelnde Ansprüche zum Gegenstand haben. Hieraus ergibt sich zunächst, daß nur bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in Frage kommen, nicht dagegen Strafsachen, während die alten Rhein- und Elbschiffahrtsgerichte auch zur Entscheidung von Strafsachen zuständig waren. Dies mag auffallen, ist aber daraus zu erklären, daß ein Bedürfnis, auch für Strafsachen besondere Verfahrensvorschriften aufzustellen, nicht bestand. Ein solches Bedürfnis ist auch in den letzten Jahren nicht hervorgetreten. Was unter „Binnengewässern" zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht; dies brauchte aber auch nicht bestimmt zu werden, da sich keine Zweifel darüber ergeben können, daß damit alle im Binnenland verlaufenden Gewässer, also alle Wasserläufe, Kanäle, Seen und Häfen gemeint sind, im Gegensatz zu den Küstengewässern und der offenen See. Zweifelhaft konnte jedoch die Abgrenzung der Binnengewässer von den Seewasserstraßen sein. Um Zweifel hierüber auszuschließen, bestimmt § 1 Abs. 2, daß das Gesetz nicht für Binnengewässer gilt, auf denen die SeewasserstraßenO. v. 31. Okt. 1933 (RGBl. II, 833) nebst Ergänzungen Anwendung findet. An den Mündungen der Flüsse kann daher der Geltungsbereich des Gesetzes nur durch Heranziehung der SeewasserstraßenO. festgestellt werden. Schwierigkeiten ergeben sich hieraus nicht, da in den Schiffahrtskreisen die Grenzen des Bereichs der SeewasserstraßenO. bekannt sind oder leicht ermittelt werden können.

Bei der Benutzung der Binnengewässer durch Schiffahrt und Flößerei kommt es nicht darauf an, welcher Art die Benutzung ist. Es spielt auch keine Rolle, ob die Schiffahrt von einem Binnenschiff oder einem Seeschiff betrieben wird. Dies ist von erheblicher praktischer Bedeutung; denn auch Seeschiffe befahren regelmäßig Binnengewässer, besonders die Seehäfen, die grundsätzlich nicht zum Geltungsbereich der SeewasserstraßenO. gehören, aber auch die großen Ströme, wie z. B. den Rhein, auf dem Seeschiffe vielfach bis Köln oder noch weiter stromaufwärts fahren. Stoßen also auf einem Binnengewässer — hierauf allein kommt es an — ein Binnenschiff und ein Seeschiff oder auch zwei Seeschiffe zusammen, so ist das Gesetz anzuwenden; es handelt sich dann um eine Binnenschiffahrtssache. Vorübergehend war allerdings eine andere Regelung getroffen: durch Art. 1 der 2. DurchfVO. v. 5. April 1938 (RGBl. I, 374) war nämlich bestimmt worden, daß das Gesetz keine Anwendung findet, wenn ein in ein Seeschiffsregister eingetragenes Schiff beteiligt ist. Diese Bestimmung ist aber schon durch die 3. DurchfVO. v. 30. März 1939 (RGBl. I, 700) wieder beseitigt worden.

Nach der Art der Ansprüche, die den Gegenstand der als Binnenschiffahrtssachen bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bilden, sind drei Gruppen zu unterscheiden:

Die erste Gruppe umfaßt die Fälle, in denen es sich um Schadensersatzansprüche handelt, die sich aus Zusammenstößen oder anderen Schiffahrtsunfällen sowie aus unerlaubten Handlungen ergeben, die sonst mit der Benutzung der Gewässer zusammenhängen. Die in der Praxis bei weitem wichtigste Rolle spielen die Schiffszusammenstöße, deren Rechtsfolgen in § 92 BinnSchG. unter Verweisung auf die §§ 734—739 HGB. geregelt sind. „Andere Schiffahrtsunfälle" oder „unerlaubte Handlungen, die sonst mit der Benutzung der Gewässer zusammenhängen", sind selten. In Betracht kommen hier Fälle, in denen ein Schiff ohne Zusammenstoß mit einem anderen Schiff Schaden erleidet, etwa durch Auffahren auf irgendein Hindernis, oder in denen durch ein Schiff Schäden an einem andern Gegenstand, z. B. an einer Landungsbrücke, verursacht werden. Immer aber muß es sich um außervertragliche Ansprüche handeln, wie sich aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes, insbesondere aus dem in dem letzten Halbsatz vorkommenden Wort „sonst" ergibt. Ansprüche der Verlader aus dem mit dem Schiffseigner abgeschlossenen Fracht-

vertrag oder Ansprüche von Angehörigen der Schiffsbesatzung aus ihrem Dienstvertrag mit dem Schiffseigner oder Ausrüster können nicht den Gegenstand von Binnenschiffahrtssachen bilden.

Die zweite und dritte Gruppe umfaßt vertragliche Ansprüche (Lotsenvergütung) und gesetzliche Ansprüche (Bergung und Hilfeleistung). Beide Arten von Ansprüchen gewähren nach § 102 Nr. 3 BinnSchG. die Rechte eines Schiffsgläubigers. Die Ansprüche auf Lotsenvergütung sind nicht im BinnSchG. geregelt, sondern bestimmen sich nach bürgerlichem Recht oder nach Sondervorschriften. Über die Ansprüche aus Bergung und Hilfeleistung, insbesondere auf Berge- und Hilfslohn aber sind in den §§ 93 ff. BinnSchG. eingehende Vorschriften getroffen.

Damit ist der Kreis der Binnenschiffahrtssachen abgeschlossen. Andere mit der Binnenschiffahrt zusammenhängende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten können auch nicht durch Vereinbarung der Prozeßparteien zu Binnenschiffahrtssachen werden. Eine andere Frage ist es natürlich, ob sich nicht der Gesetzgeber im Laufe der Zeit veranlaßt sehen wird, den Kreis der Binnenschiffahrtssachen zu erweitern, etwa durch Einbeziehung von Verklarung und Dispache und durch Ausdehnung auf Rechtsstreitigkeiten, die vertragliche Ansprüche (Frachtvertrag) zum Gegenstand haben. Zunächst wird aber wohl abgewartet werden müssen, wie sich die am 1. Aug. 1941 in Kraft getretene Neuordnung der Schiffahrtsgerichtsbarkeit auswirkt, besonders ob aus den beteiligten Wirtschaftskreisen der Wunsch geäußert wird, die Schiffahrtsgerichtsbarkeit auch in sachlich-rechtlicher Beziehung noch umfassender zu gestalten.

Für die Binnenschiffahrtssachen geben die §§ 2, 3 des Ges. einige Zuständigkeitsvorschriften. Von grundlegender Bedeutung ist § 2. Danach sind im ersten Rechtszug ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Amtsgerichte zuständig. Ihre Zuständigkeit ist aber keine ausschließliche, vielmehr können die Parteien auch in Binnenschiffahrtssachen nach § 38 ZPO. die Zuständigkeit des Landgerichts vereinbaren. Eine solche Zuständigkeitsvereinbarung ist bei höheren Streitwerten bisher häufig getroffen worden, um im Berufungsweg eine oberlandesgerichtliche Entscheidung und bei Erreichung der Revisionssumme auch eine Einlegung der Revision beim Reichsgericht zu ermöglichen. Künftig wird aus unten noch zu erörternden Gründen ein Interesse hieran kaum noch bestehen.

§ 3 des Ges. gibt Vorschriften für die örtliche Zuständigkeit. Im Fall des § 1 Nr. 1 (Zusammenstöße, andere Schiffahrtsunfälle, unerlaubte Handlungen) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Vorfall ereignet hat, im Fall des § 1 Nr. 2 (Lotsenvergütung) das Gericht des Erfüllungsorts, im Fall des § 1 Nr. 3 (Bergung und Hilfeleistung) das Gericht, in dessen Bezirk die Bergung bewirkt oder die Hilfe geleistet worden ist. In allen Fällen sind, wie in § 3 noch ausdrücklich hervorgehoben ist, abweichende Vereinbarungen über die Zuständigkeit möglich. Ist aber eine solche Vereinbarung nicht getroffen, so wird durch die Sondervorschriften des § 3 Abs. 1 des Ges. der allgemeine Gerichtsstand des § 13 ZPO. ausgeschlossen. Eine besondere Zuständigkeitsvorschrift für die Fälle des § 1 Nr. 1 enthält noch § 3 Abs. 2. Schiffszusammenstöße und andere Schiffahrtsunfälle ereignen sich regelmäßig zwischen den Ufern. Gehören nun die einander gegenüberliegenden Ufer zu verschiedenen Amtsgerichtsbezirken, so könnte die Zuständigkeit zweifelhaft sein. § 3 Abs. 2 bestimmt für diesen Fall, daß die Amtsgerichte beider Ufer zuständig sind.

In diesen wenigen Verfahrensvorschriften erschöpft sich bereits das Gesetz. Alles übrige ist durch die außerordentlich weitgehende Ermächtigungsvorschrift des § 4 in die DurchfVO. verwiesen. § 4 Satz 1 enthält die allgemeine Ermächtigung für den Reichsminister der Justiz zum Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung oder Ergänzung des Gesetzes erforderlich werden. § 4 Satz 2 gibt dem Reichsminister der Justiz dann noch ausdrücklich die Befugnis, die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen einem Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen und für das Verfahren in diesen Sachen, namentlich über die zulässigen Rechtsmittel und über die zur Entscheidung über die Rechtsmittel zuständigen Gerichte besondere Vorschriften zu treffen. Von dieser Ermächtigung ist auch Gebrauch gemacht worden. Der Reichsminister der Justiz hat zunächst die drei DurchfVO. v. 30. Jan. 1937 (RGBl. I, 101), v. 5. April 1938 (RGBl. I, 374) und vom 30. März 1939 (RGBl. I, 700) erlassen, die durch die eingangs erwähnte 4. DurchfVO. v. 26. Juni 1941 aufgehoben worden sind.

## III.

Die 4. DurchfVO., deren äußerer Umfang den des Gesetzes wesentlich übertrifft, bringt die Errichtung von Schiffahrtsgerichten in allen wichtigeren Wasserstraßengebieten des Großdeutschen Reichs. Ausgenommen sind in der Hauptsache nur die eingegliederten Ostgebiete, in denen das Gesetz v. 30. Jan. 1937 bisher nicht eingeführt worden ist. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 1 der 4. DurchfVO. führen nur die Amtsgerichte, denen nach § 4 Satz 2 Halbsatz 1 des Ges. die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen für einen über einen Amtsgerichtsbezirk hinausgehenden Bezirk zugewiesen ist, die Bezeichnung „Schiffahrtsgerichte". Diese Bezeichnung könnte zu dem Mißverständnis Anlaß geben, daß es sich um Gerichte handle, die auch über Rechtsstreitigkeiten aus der Seeschiffahrt entscheiden. Der fehlende Hinweis auf die Binnenschiffahrt erklärt sich aber wohl aus historischen Gründen: seit langem hat es im Deutschen Reich Schiffahrtsgerichte gegeben, die nur für Binnenschiffahrtssachen zuständig waren (Rhein- und Elbschiffahrtsgerichte); für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Seeschiffahrt ergeben, sind aber bisher noch nie besondere Gerichte bestellt worden.

Die Bezirke der in Art. 3 Abs. 1 aufgeführten Schiffahrtsgerichte sind nach Stromgebieten und nach der Lage der Gewässer bestimmt, während in der 1. und 2. DurchfVO. die Bezirke der am Rhein und an der Elbe eingerichteten Schiffahrtsgerichte durch Zusammenfassung mehrerer Amtsgerichtsbezirke gebildet waren. Die oben erwähnte Ermächtigung sieht zwar nur vor, daß die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen einem Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte übertragen wird; man wird aber bei der weiten Fassung der allgemeinen Ermächtigungsklausel davon ausgehen können, daß auch eine Zuständigkeitsbestimmung nach Stromgebieten in den Rahmen der Ermächtigung fällt. Diese Art der Zuständigkeitsbestimmung schließt sich an die Regelung an, die der Reichsminister der Justiz in der AV. v. 12. Aug. 1939 (DJ. 1939, 1361) für die Zuständigkeit der Amtsgerichte, die ein Binnenschiffs-

register führen, getroffen hat. Auch dort ist die Zuständigkeit nach Stromgebieten bestimmt. Damit soll in besonderem Maße den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung getragen werden. Denn es ist klar, daß die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke für die Binnenschiffahrt nur eine geringfügige Bedeutung haben, während ein bestimmter Ort, etwa ein Binnenhafen, regelmäßig den Mittelpunkt des Binnenschiffahrtsverkehrs in einem bestimmten Stromgebiet darstellt. Da es aber eine Binnenschiffahrt naturgemäß nicht nur auf den großen Strömen, sondern auch auf andern Gewässern, insbesondere auf Kanälen und Seen gibt, sind im Art. 3 Abs. 1 nicht nur eigentliche Stromgebiete, sondern auch andere Gewässer oder Gewässerabschnitte genannt. Häfen (Binnen- oder Seehäfen) sind in Art. 3 nur an wenigen Stellen angeführt (vgl. Nr. 11 und 14). Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß die Häfen im allgemeinen von der Zuständigkeit der Schiffahrtsgerichte ausgenommen sein sollten. Gerade in den Häfen ereignen sich besonders häufig Schiffszusammenstöße und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die sich hieraus ergebenden Rechtsstreitigkeiten der Zuständigkeit der Schiffahrtsgerichte entzogen werden sollten. Art. 3 ist vielmehr so zu verstehen, daß jedes in den einzelnen Nummern genannte Gewässer (Gewässerabschnitt) auch die dazugehörigen Häfen umfaßt. Dies gilt auch für die abseits vom Flußlauf angelegten Häfen. So gehört beispielsweise zu dem in Nr. 7 genannten Rheinabschnitt auch der Hafen von Duisburg-Ruhrort. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für die Seehäfen, da der Geltungsbereich der SeewasserstraßenO. regelmäßig erst unterhalb dieser Häfen beginnt.

Die VO. sieht die Errichtung von nur 27 Schiffahrtsgerichten vor. Schon hieraus ergibt sich, daß außerordentlich große Bezirke gebildet worden sind. Dies zeigt auch der Vergleich mit der Zahl der Binnenschiffsregistergerichte, deren es — ohne die in den eingegliederten Ostgebieten — immerhin 46 gibt. Die Erklärung hierfür ist naheliegend: Die Einrichtung von Binnenschiffsregistern hatte sich danach zu richten, ob an einem Gewässer Binnenschiffe beheimatet waren. Auch wenn es sich dabei nur um wenige Schiffe handelte, mußte für sie ein Register zur Verfügung gestellt werden, das für den Schiffseigentümer nicht allzu schwer erreichbar sein durfte. Ein Bedürfnis zur Errichtung von Schiffahrtsgerichten besteht aber nur dort, wo ein reger Schiffsverkehr herrscht. So konnte in Wasserstraßengebieten, die nur einen schwachen Schiffsverkehr aufweisen, von der Errichtung von Schiffahrtsgerichten abgesehen werden. Dies trifft z. B. zu für die schleswig-holsteinischen und einen Teil der pommerschen und mecklenburgischen Binnengewässer wie auch für zahlreiche Seen, insbesondere die oberbayerischen Seen, die Seen des Salzkammerguts und die Kärntner Seen. Auch die Mosel und die Saar sind unter den in Art. 3 Abs. 1 genannten Gewässern nicht aufgeführt. Dies hat jedoch seinen Grund offenbar darin, daß im Hinblick auf eine Änderung der Westgrenzen des Deutschen Reichs zur Zeit noch nicht übersehen werden kann, welche Orte künftig den Mittelpunkt der Saar- und Moselschiffahrt bilden werden. Von diesen Ausnahmen abgesehen, geht die VO. von dem Grundsatz aus, daß die Amtsgerichte, die ein Binnenschiffsregister führen, auch zu Schiffahrtsgerichten bestellt werden und daß Registerbezirk und Schiffahrtsgerichtsbezirk übereinstimmen. In einigen Fällen sind allerdings auch zwei oder mehr Registerbezirke zu einem Schiffahrtsgerichtsbezirk zusammengefaßt worden. So umfaßt z. B. der Bezirk des Schiffahrtsgerichts Breslau (Art. 3 Abs. 1 Nr. 17) die Registerbezirke Breslau und Neusalz (Oder), der Bezirk des Schiffahrtsgerichts Duisburg-Ruhrort (Art. 3 Abs. 1 Nr. 7) die Registerbezirke Köln, Duisburg-Ruhrort und Mülheim (Ruhr). Mit dieser besonders scharfen Zusammenfassung der Schiffahrtsgerichtsbezirke wird der Zweck verfolgt, einzelnen wenigen Gerichten möglichst viele Binnenschiffahrtssachen zu übertragen, um so den mit diesen Sachen befaßten Richtern die Möglichkeit zu geben, reiche Erfahrungen zu sammeln, und um dadurch die beste Gewähr für eine gute und schnelle Rechtsprechung auf diesem Spezialgebiet zu gewährleisten. In einem einzigen Ausnahmefall ist übrigens ein Amtsgericht, das kein Binnenschiffsregister führt, zum Schiffahrtsgericht bestellt: das AG. Kehl (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2) — eine Regelung, die sich an die seit langem am Rhein bestehenden Verhältnisse anschließt.

Für Gewässer, die in Art. 3 Abs. 1 nicht aufgeführt sind, fehlt in der VO. eine der Nr. II der AV. vom 12. Aug. 1939 entsprechende Bestimmung. Nr. II dieser AV. sieht vor, daß sich die Zuständigkeit des Registergerichts für Schiffe, die an in der AV. nicht ausdrücklich genannten Gewässern beheimatet sind, nach dem Wasserstraßengebiet bestimmt, zu dem diese Gewässer gehören. Eine entsprechende Generalklausel ist in der VO. nicht enthalten und kann auch nicht im Wege der Auslegung aus ihr entnommen werden. Denn anders als bei der Registrierung der Binnenschiffe besteht bei der Bestellung der Schiffahrtsgerichte für eine lückenlose Erfassung aller schiffbaren Gewässer keine Notwendigkeit.

Um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß das Gesetz v. 30. Jan. 1937 nicht für Gewässer gilt, die zum Geltungsbereich der SeewasserstraßenO. gehören, bestimmt Art. 3 Abs. 2 VO. noch ausdrücklich, daß sich die Gerichtsbarkeit der Schiffahrtsgerichte nicht auf die in Abs. 1 genannten Gewässer erstreckt, soweit auf ihnen die SeewasserstraßenO. gilt. Eine lediglich klarstellende Vorschrift enthält auch Art. 4. Danach sind in all den Fällen, in denen nach Art. 3 Abs. 1 die Grenzen für die Bezirke der Schiffahrtsgerichte durch Ortsnamen bezeichnet sind, die Gemeindegrenzen dieser Orte, nicht etwa Amtsgerichtsbezirksgrenzen oder dergleichen, maßgebend. Eine nur den innerdienstlichen Betrieb der Schiffahrtsgerichte berührende Vorschrift trifft Art. 5: Die Geschäfte des Schiffahrtsgerichts sind bei der Geschäftsverteilung einem Richter zu übertragen. Diese Vorschrift, die aus der 1. DurchfVO. übernommen wurde, schließt selbstverständlich nicht aus, daß bei einem die Arbeitskraft eines Richters übersteigenden Geschäftsanfall auch ein zweiter Richter und u. U. noch weitere mit der Bearbeitung von Binnenschiffahrtssachen betraut werden können.

Die Zuständigkeit der Schiffahrtsgerichte ist keine ausschließliche. Die Parteien können also die Zuständigkeit eines anderen Schiffahrtsgerichts wie auch die Zuständigkeit eines nicht zum Schiffahrtsgericht bestellten Amtsgerichts oder eines Landgerichts vereinbaren. Ein Anlaß zu solchen Zuständigkeitsabreden wird allerdings kaum bestehen, da die Schiffahrtsgerichtsbezirke entsprechend den Bedürfnissen der Schiffahrt abgegrenzt sind und die im folgenden erwähnte besondere Regelung des Instanzenzugs die Vereinbarung der landgerichtlichen Zuständigkeit regelmäßig zwecklos macht.

Eine Vorschrift, die aus der 3. DurchfVO. stammt, enthält Art. 3: Die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden (Rekurse) gegen

die Entscheidungen der Schiffahrtsgerichte ist den Oberlandesgerichten übertragen. Diese Vorschrift ist von grundlegender Bedeutung, nachdem durch die 2. VereinfVO. v. 18. Sept. 1940 (RGBl. I, 1253) die bei Kriegsbeginn aufgehobene landgerichtliche Zuständigkeit in Berufungs- und Rekurssachen wiederhergestellt worden ist. Damit sind die Landgerichte aus dem Instanzenzug der Schiffahrtsgerichtsbarkeit ausgeschaltet. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Schiffahrtsgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sind und daß bei hohen Streitwerten eine abschließende Entscheidung durch das Landgericht nicht genügen würde, vielmehr die Möglichkeit der Anrufung des Oberlandesgerichts und u. U. des Reichsgerichts gegeben sein muß. Voraussetzung ist aber stets, daß die angefochtene Entscheidung von einem Schiffahrtsgericht getroffen ist. Hat ein Amtsgericht, das nicht zum Schiffahrtsgericht bestellt ist, in einer Binnenschiffahrtssache eine Entscheidung erlassen, so richtet sich die Anfechtung dieser Entscheidung nach allgemeinen Vorschriften, die Berufung geht an das Landgericht.

Die Oberlandesgerichte führen bei der Verhandlung und Entscheidung der Binnenschiffahrtssachen die Bezeichnung „Schiffahrtsobergerichte". Diese Bezeichnung, die schon bisher am Rhein und an der Elbe üblich war, ist jetzt allgemein vorgeschrieben.

Welche Oberlandesgerichte zu Schiffahrtsobergerichten bestellt sind, bestimmt § 3 Abs. 1. Danach gibt es nur 11 Schiffahrtsobergerichte, denen im allgemeinen jeweils mehrere Schiffahrtsgerichte zugewiesen sind. Am Rhein sind die OLG. Köln und Karlsruhe als Schiffahrtsobergerichte beibehalten worden, ebenso an der Elbe die OLG. Hamburg und Dresden. Neu hinzugekommen sind das KG. und die OLG. Hamm, Breslau, Stettin, Königsberg, Nürnberg und Wien. Die Bezirke dieser Schiffahrtsobergerichte decken sich aber vielfach nicht mit den Oberlandesgerichtsbezirken, vielmehr ist auch hier in erster Linie auf die Belange der Schiffahrt Rücksicht genommen. So ist das Schiffahrtsgericht Fürstenberg (Oder) dem OLG. Breslau und das Schiffahrtsgericht Landsberg (Warthe) dem OLG. Stettin zugeteilt, obwohl die AG. Fürstenberg und Landsberg zum Kammergerichtsbezirk gehören.

Für das Verfahren vor den Schiffahrtsgerichten und für das Berufungs- und Beschwerdeverfahren sind in Art. 6 und 7 noch einige Sondervorschriften getroffen, die aber nicht neu sind, sondern dem bisher geltenden Recht entsprechen. Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 ist im Altreich die Berufung gegen Urteile der Schiffahrtsgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands zulässig. Eine Berufungssumme gibt es also hier nicht. Dagegen ist die Zulässigkeit der Revision gegen Urteile der Schiffahrtsobergerichte von der Erreichung der Revisionssumme abhängig. Auch die Beschwerdesumme im Fall des § 567 Abs. 2 ZPO. gilt im Verfahren vor den Schiffahrtsgerichten. Dagegen besteht im Altreich eine weitere Besonderheit im Verfahren vor den Schiffahrtsgerichten darin, daß § 20 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte v. 13. Mai 1924 (RGBl. I, 552) keine Anwendung findet. Es gilt also im Verfahren vor den Schiffahrtsgerichten auch bei einem Streitwert bis zu 50 *RM* kein obligatorisches Schiedsverfahren und Schiedsurteil. Für den Geltungsbereich der ÖstZPO. v. 1. Aug. 1895 bestimmt Art. 6 Abs. 2 der 4. DurchfVO., daß im Verfahren vor den Schiffahrtsgerichten die Vorschriften über das Verfahren in Bagatellsachen nicht anzuwenden sind. Art. 7 wiederum enthält eine nur für den Geltungsbereich der deutschen ZPO. bestimmte Vorschrift. Danach wird die Zulässigkeit des Rechtsmittels (Berufung oder Beschwerde) nicht dadurch berührt, daß es statt bei dem Oberlandesgericht bei dem dem Amtsgericht übergeordneten Landgericht eingelegt ist. Damit soll verhindert werden, daß den Parteien aus der von der allgemeinen Regelung abweichenden Gestaltung des Instanzenzugs in Schiffahrtssachen Rechtsnachteile erwachsen. Für die Ostmark und das Sudetenland war eine gleiche Vorschrift nicht zu treffen, da dort Berufung und Rekurs bei dem Gericht einzulegen sind, dessen Entscheidung angefochten wird.

Eine Sondervorschrift für das Verfahren vor dem Schiffahrtsobergericht Karlsruhe enthält schließlich noch Art. 8, der ebenfalls der 1. DurchfVO. entnommen ist. Art. 8 Abs. 1 entspricht wörtlich dem Art. 4 § 2 Abs. 3 der 1. DurchfVO., Art. 8 Abs. 2 dem Art. 4 § 4 der 1. DurchfVO. Der Hinweis hierauf mag genügen.

IV.

Für die am 1. Aug. 1941 anhängigen Binnenschiffahrtssachen bestimmt Art. 10, daß es insoweit bei den bisherigen Vorschriften verbleibt. Damit wird der Übergang zu der in der 4. DurchfVO. getroffenen Neuregelung der Schiffahrtsgerichtsbarkeit erleichtert. Auch in Anbetracht der gegenwärtigen Kriegsverhältnisse sind irgendwelche Schwierigkeiten aus der Anwendung der neuen Vorschriften nicht zu erwarten. Möge die Neuordnung der Binnenschiffahrt von Nutzen sein!

---

# Rechtsprechung in Abstammungsstreitigkeiten

Von Reichsgerichtsrat Dr. Frantz, Leipzig

Die großen Auseinandersetzungen in Rechtslehre und Rechtsprechung zum Gegenstand „Abstammungsprozesse" sind vorüber. Teils hat der Gesetzgeber eingegriffen — so hinsichtlich der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes durch das Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften usw. v. 12. April 1938 —, teils hat das RG. durch grundlegende Entscheidungen — vor allem RGZ. 160, 293 = DR. 1939, 1258[20] — den Erfordernissen der neuen Zeit entsprochen, in der die Abstammungsfragen gegenüber früher eine weit erhöhte Bedeutung gewonnen haben. Die Tatsache, daß seither ein grundsätzlicher Meinungsstreit nicht mehr besteht, zeigt, daß der jetzige Zustand jedenfalls erträglich ist. Daß er nicht ideal ist, läßt sich m. E. leicht dartun an Hand der Entscheidung RGZ. 163, 100 = DR. 1940, 746[24], die die Zulässigkeit der Abstammungsklage gegen die Erben des angeblichen Erzeugers verneint. Daß das Bedürfnis einer Feststellung der Abstammung durch Urteil oder allgemeiner gesprochen durch behördlichen Ausspruch im Falle des Todes des Erzeugers nicht entfällt, steht außer Frage; diesem Bedürfnis zu entsprechen, sieht aber das RG. auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in solchem Fall keinen Weg. Ein Mangel des jetzigen Zustan-

des ist damit offenbar. Aber darüber hinaus deckt das Urteil m. E. einen allgemeineren Mißstand auf. Gegen wen, so fragt die Entscheidung, soll sich an Stelle des Verstorbenen die Klage richten, gegen die Erben, die Gesamtheit der Familienangehörigen, einen der Familienangehörigen? Daß sich, wie das Urteil meint, diese Frage de lege lata nicht beantworten läßt, ist m. E. nicht das Entscheidende; vielleicht könnte dabei doch die Rechtsprechung etwas den Gesetzgeber vertreten und eine Bestimmung treffen. Wenn sie es nicht tat, so ließ sie sich wohl in der Hauptsache von dem Gefühl leiten, daß — abgesehen von der Schwierigkeit, den richtigen unter den in Betracht kommenden „Beklagten" zu bestimmen — weder der Erbe oder die Erben, noch die Familienangehörigen, noch einer von ihnen als Beklagte überhaupt passen. Wie sollten sie sich vernünftigerweise zu einer solchen Klage einstellen? Vielfach hätten sie nur ein materielles Interesse an der Sache, nämlich das der Prozeßkosten; denn es steht ja keineswegs immer die Unterhaltsfrage im Hintergrund. Im übrigen kann ihre Einstellung zur Klage vielfach keine feste sein, da sie ja nicht wissen können, ob das Klagebegehren begründet ist oder nicht. Was soll sie da veranlassen, die Sache wirklich durchzukämpfen? Würden sie es sich nicht aus praktischen Gründen sehr überlegen, im Falle des Unterliegens im ersten Rechtszug von der Möglichkeit der Einlegung eines an sich Erfolg versprechenden Rechtsmittels Gebrauch zu machen? Das gilt vor allem dann, wenn das Gericht die Sache nicht genügend geklärt, also z. B. ein an sich erforderliches erbbiologisches Gutachten nicht eingeholt hat, sich also schwer übersehen läßt, wie der Rechtsstreit in der höheren Instanz ausgehen wird. Das Kostenrisiko schreckt ab und die vom Standpunkt der Allgemeinheit aus erwünschte wirkliche Klärung der Abstammungsfrage unterbleibt. Beklagte ohne wirkliches Interesse an der Sache selbst sind hier ganz fehl am Platz. Aber liegt dann die Sache so viel anders, wenn der angebliche Erzeuger noch lebt und die Klage gegen ihn selbst gerichtet wird? Gewiß wird er im allgemeinen eine bestimmtere Einstellung zu dem Klagebegehren haben als nach seinem Tod die Erben und Angehörigen. Aber er kann auch sich selbst mit Sicherheit nur die Frage seines Verkehrs mit der Mündelmutter, nicht die seiner Vaterschaft beantworten. Er hat freilich ein gewisses eigenes Interesse an möglichst zuverlässiger Klärung der Vaterschaftsfrage; aber diesem Interesse steht auch wieder vielfach das an der Vermeidung hoher Prozeßkosten entgegen. Alles in allem ist die Lage also so, daß das jetzige Verfahren nicht in allen Fällen die Gewähr für jede überhaupt mögliche Klärung des Abstammungsverhältnisses bietet, wie sie vom Standpunkte der Allgemeinheit aus erwünscht ist. Die gemäß §§ 640, 607 ZPO. zulässige Mitwirkung des Staatsanwalts ist an sich schon beschränkter Art; praktisch spielt sie um so weniger eine Rolle, als naturgemäß der Staatsanwalt den Rechtsstreit, sofern er sich nicht — ganz ausnahmsweise — von vornherein an ihm beteiligt, nicht im Auge behält und daher gar keine Gelegenheit hat, im Bedürfnisfall einzugreifen. Nach den bisherigen Erfahrungen sehe ich nun allerdings entgegen meiner früheren Ansicht das Prozeßverfahren als solches nicht mehr als ungeeignet für die Abstimmungsfeststellung an; erforderlich ist m. E. nur, es unabhängig von subjektiven Parteierwägungen zu machen. Das läßt sich leicht dadurch erreichen, daß man — eine Möglichkeit, die schon die genannte RGEntscheidung in Betracht zieht — den Staatsanwalt obligatorisch einschaltet, und zwar in der Weise, daß man ihm die fragliche Parteirolle überträgt. Der als Erzeuger Bezeichnete wird sich als Zeuge — mag er auch gewiß in vielen Fällen, insbesondere bei drohendem Unterhaltsanspruch kein klassischer Zeuge sein — oft, vor allem bei eidlicher Vernehmung, gut mit zur Aufklärung der Abstammungsfrage verwenden lassen. — Das Gesagte gilt nur für die Abstammungsfeststellungsklage; hinsichtlich der Ehelichkeitsanfechtungsklage ist gegen die bestehende Regelung nach meiner Auffassung nichts einzuwenden.

Doch nun zu Fragen der jetzigen Praxis! Ich möchte dabei anknüpfen an meinen Aufsatz über die Rechtsprechung zur Ehelichkeitsanfechtung DR. 1940, 1552 ff. Die dort zur Frage des Nachweises der „offenbaren Unmöglichkeit" angeführte höchstrichterliche Rechtsprechung ergab, daß man an diesen Nachweis keine allzu strengen Anforderungen stellen und sich insbesondere keineswegs schlechthin daran stoßen darf, daß das — meist den Kern der Beweismittel bildende — erbbiologische Gutachten nur zu einem Wahrscheinlichkeitsergebnis kommt (ebenso neuerdings Urt. v. 8. Jan. 1941, IV 288/40 = DR. 1941, 787[17] und v. 21. Juni 1941, IV 70/41). Das gilt aber, wie in dem Urteil v. 9. Juli 1941, IV 66/41, ausgesprochen ist, natürlich noch mehr bei der Vaterschaftsfeststellung im gewöhnlichen Abstammungsrechtsstreit, bei dem es sich nicht um den — immerhin eine gewisse Schranke für die freie Würdigung bildenden — Begriff der offenbaren Unmöglichkeit handelt, sondern es gemäß § 286 ZPO. allein auf die richterliche Überzeugung ankommt. Um so weniger ist hier — wie in RGZ. 163, 321 ff. (324) = DR. 1940, 1069[2] ausgesprochen und in der oben genannten Entscheidung v. 9. Juli 1941 wiederholt ist — absolute Gewißheit zu verlangen. Bei dem Urteil v. 9. Juli 1941 handelte es sich um die Auswertung eines erbbiologischen Gutachtens, nach dem einerseits die zwischen dem Kläger und dem Beklagten festgestellten Ähnlichkeiten kaum noch als zufällig angesehen werden konnten, „so daß", wie es in dem Gutachten hieß, „angenommen werden müsse, daß der Beklagte der Vater sei", während andererseits ausschließliche Ähnlichkeiten zwischen dem Kläger und einem Mehrverkehrszeugen Sch. zu verneinen waren. Entgegen dem BG. hat sich hier das RG. auf den Standpunkt gestellt, daß die sich aus diesen so Umständen ergebende Wahrscheinlichkeit als groß anzusehen sei, daß sie für sich zur Begründung der richterlichen Überzeugung von der Vaterschaft des Beklagten insoweit ausreiche, als es sich um seine oder Sch.s Erzeugerschaft handele. Das RG. ist hier aber noch weiter gegangen; es hat das Gutachten dahin gewertet, daß es nicht nur zwischen Sch. und dem Beklagten hinsichtlich der Vaterschaft Klarheit geschaffen, sondern „auch allgemein zum mindesten gewisse Anhaltspunkte für eine Vaterschaft des Beklagten" gegeben habe; demgegenüber sei die bloße Möglichkeit weiteren Mehrverkehrs der Mündelmutter, die das BG. aus ihrer leichten Zugänglichkeit gefolgert hatte, nicht geeignet, die Überzeugung von der Vaterschaft des Beklagten zu erschüttern. Soweit sich freilich der Verdacht des Mehrverkehrs noch auf einen bestimmten Zeugen konkretisiert hatte, schrieb das RG. die Ausdehnung der erbbiologischen Begutachtung auf ihn vor. Allerdings sind solche Entscheidungen immer auf den bestimmten Fall zugeschnitten. In einer anderen Sache ist das RG. dem Berufungsrichter nicht entgegengetreten, der trotz

des auf Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft des Beklagten lautenden erbbiologischen Gutachtens die Klage abgewiesen hatte, weil die Mündelmutter sich offenbar ziemlich wahllos mit Männern eingelassen gehabt habe und selbst nicht wisse, wer alles als Vater des Kindes in Frage komme; hier handelte es sich um Großstadtverhältnisse, während in dem anderen Fall das reichsgerichtliche Urteil in Betracht zog, daß die Sache in ländlichen Verhältnissen spielte, „in denen im allgemeinen von vornherein der Kreis der als Erzeuger in Frage kommenden Männer begrenzt zu sein pflege und in denen die Beteiligten meist ziemlich genau darüber unterrichtet seien, mit wem das Mädchen sich abgegeben habe oder abgegeben haben könne". — Im allgemeinen wird der Abstammungsstreit praktisch durch das erbbiologische Gutachten entschieden; daher läßt sich grundsätzlich die Einholung eines solchen Gutachtens nicht umgehen. Das RG. hat wiederholt Anlaß gehabt, gegen die Ablehnung dieses Beweismittels in oberlandesgerichtlichen Urteilen Stellung zu nehmen. In erster Linie handelte es sich dabei um Fälle, in denen das BG. glaubte, allein auf Grund von Parteiangaben und Zeugenaussagen zum Spruch kommen zu können. Demgegenüber hat das RG. in den Entscheidungen RGZ. 163, 321 ff. (323) = DR. 1940, 1069[23] und v. 8. Jan. 1941, IV 288/40 = DR. 1941, 787[17] darauf hingewiesen, daß das erbbiologische Gutachten unter Umständen den Wert der sonstigen Beweisergebnisse entscheidend beeinflussen, z. B. eine Zeugenaussage glaubhaft erscheinen lassen oder entkräften könne; in einem Urteil v. 7. Juni 1941, IV 47/41, ist zu diesem Punkt folgendes gesagt: „Daß der Beklagte als Erzeuger der Klägerin anzusehen sei, hat sie, wie mit dem BG. anzunehmen ist, bisher nicht bewiesen; es ist aber auch keineswegs widerlegt. Der Beklagte gibt zu, einmal mit der Mutter der Kläger verkehrt zu haben, verlegt diesen Vorgang jedoch auf einen Zeitpunkt vor der Empfängniszeit. Die Blutprobe hat ihn als Erzeuger nicht ausgeschlossen. Bei dieser Sachlage besteht durchaus die Möglichkeit, daß eine Prüfung der Ähnlichkeit Anhaltspunkte für seine Vaterschaft erbringen kann, die je nach ihrer Gewichtigkeit diese beweisen oder doch wenigstens zu einer anderen Beurteilung der Zeugenaussagen führen können." Die letztgenannte Entscheidung enthält zwei weitere bedeutsame Hinweise: Einmal wird ausgeführt, daß die Einholung des Gutachtens nicht davon abhängig ist, daß die beweisführende Partei Behauptungen in bezug auf eine Ähnlichkeit oder die Übereinstimmung bestimmter körperlicher Merkmale oder Eigentümlichkeiten aufgestellt hat, und weiter wird ausgesprochen, daß auch das Fehlen von Vergleichspersonen den Erfolg einer Ähnlichkeitsprüfung nicht von vornherein ausschließt (so auch schon Urteil v. 23. Sept. 1940, IV 110/40). Auch den Grund, von der Einholung des Gutachtens müsse abgesehen werden wegen der sich aus der Überlastung der zur Verfügung stehenden Sachverständigen ergebenden Schwierigkeit, das Gutachten in absehbarer Zeit zu erhalten, läßt das RG. nicht gelten (Urteil v. 9. Dez. 1940: DR. 1941, 643[8]). Freilich gibt es auch Fälle, in denen das RG. die Ablehnung des Antrags auf Einholung des Ähnlichkeitsgutachtens für berechtigt angesehen hat. So hatte bei einer Ehelichkeitsanfechtungsklage der Kläger die Klage nur darauf gestützt, er habe zur Zeit der Erzeugung des beklagten Kindes schon längst nicht mehr mit dessen Mutter, seiner Frau, zusammengelebt. Die Beweisaufnahme ergab klar, daß der Kläger entgegen seinen Angaben mit seiner Frau in der fraglichen Zeit noch wiederholt zusammengekommen war und ehelich verkehrt hatte. Das BG. hatte darauf ohne Einholung eines erbbiologischen Gutachtens die Klage abgewiesen. Das RG. hat das Armenrechtsgesuch des Klägers zurückgewiesen, da hier nach der Widerlegung der Klageangaben keinerlei Anhalt mehr dafür gegeben war, daß die Ehefrau des Klägers in der Empfängniszeit anderweit Geschlechtsverkehr gehabt hatte. Wenn auch, wie wir oben gehört haben, nach dem Standpunkt des RG. das Fehlen von Vergleichspersonen die erbbiologische Untersuchung nicht wertlos macht, so liegt doch anerkanntermaßen ihre Hauptbedeutung im Vergleich der mehreren als Erzeuger in Betracht kommenden Männer. Das RG. drückt deshalb darauf, daß sich die Begutachtung auch auf alle Männer erstreckt, die für einen Verkehr in der Empfängniszeit in Frage kommen. Das gilt selbst dann, wenn schon ein erbbiologisches Gutachten vorliegt, das den mit der Klage als Erzeuger in Anspruch Genommenen als wahrscheinlichen Vater bezeichnet, da damit noch keineswegs die Möglichkeit einer anderweiten noch größeren Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Die Bekundung der Mehrverkehrszeugen, innerhalb der Empfängniszeit nicht mit der Mündelmutter verkehrt zu haben, steht ihrer Heranziehung zur Ähnlichkeitsuntersuchung selbst dann unbedingt entgegen, wenn sie an sich glaubhaft erscheint. (Vgl. Urteil v. 7. Juni 1941, IV 47/41: „Dabei kann es ganz dahingestellt bleiben, ob nicht bei der demnächst vorzunehmenden Untersuchung ihre Ausdehnung auf die Zeugen St. und Ö. geboten ist, obwohl beide für ihren Geschlechtsverkehr mit der Mutter der Klägerin glaubhaft Zeitpunkte bekundet haben, die für die Empfängnis der Klägerin nicht in Betracht kommen; denn Irrtümer sind bei solchen Zeitangaben nicht völlig auszuschließen.") Natürlich muß immer ein gewisser Anhalt für einen Verkehr innerhalb der Empfängniszeit bestehen und das kann z. B. dann zu verneinen sein, wenn der Zeuge eidlich und glaubhaft jeden Verkehr mit der Mündelmutter in Abrede gestellt oder mit besonderer Begründung dargetan hat, daß ein Verkehr gerade für die Empfängniszeit den Umständen nach überhaupt nicht in Frage kommen kann. Ich möchte zum Abschluß der Erörterungen über die erbbiologische Begutachtung nochmals — wie schon in dem Aufsatz DR. 1940, 1552 ff. — meiner persönlichen Auffassung dahin Ausdruck geben, daß es mir trotz der grundsätzlichen Freiheit des Richters gegenüber dem Sachverständigengutachten ohne besonderen Grund nicht angängig erscheint, auf Grund eigener Vergleichung oder im Hinblick auf die Einzelergebnisse des Gutachtens zu einem Gesamtergebnis zu kommen, das dem des Gutachters entgegensteht, denn dazu gehört besondere Sachkunde. Notfalls muß der Richter meiner Ansicht nach in solchem Fall ein weiteres Gutachten einholen. Daß der Richter das Ergebnis des Gutachtens in gewissem Umfang modifizieren kann und in dessen rechtlicher Auswertung frei ist, unterliegt natürlich keinem Zweifel. — Hinsichtlich der Zeugenaussagen im Abstammungsstreit sei bemerkt, daß hier eine Beeidigung des Zeugen besonders naheliegt; hinsichtlich der Mündelmutter hat die Beeidigung nach dem Standpunkt des RG. die Regel zu bilden (vgl. RGZ. 165, 248 ff. [254] = DR. 1941, 598[21]).

Zum Schluß sei noch auf zwei Entscheidungen verfahrensrechtlicher Art hingewiesen. In dem Urteil RGZ. 165, 315 = DR. 1941, 598[20] ist die Frage behandelt, ob das rechtskräftige Sachurteil durch das

über eine Abstammungsfeststellungsklage nach § 256 ZPO. im gewöhnlichen Verfahren entschieden ist — also noch nicht im sog. „Statusverfahren", dessen Anwendung das Urteil RGZ. 160, 293 = DR. 1939, 1258[20] für erforderlich erklärt hat — Rechtskraftwirkung hat mit der Wirkung, daß es einer anderweitigen Entscheidung entgegensteht. Dabei war von vornherein klar, daß solche früheren Urteile keinerlei Bedeutung mehr haben können, die wie Versäumnis- und Anerkenntnisurteile mit dem Wesen des Statusverfahrens unvereinbar sind. Dagegen hat das RG. keinen Grund gesehen, dem Sachurteil, dessen Entscheidungsgründe sich im Rahmen einer auch bei Anwendung des Statusverfahrens möglichen und zulässigen Urteilsbegründung halten, die Rechtskraftwirkung zu versagen. — Von erheblicher praktischer Bedeutung wegen der Berechnung der Rechtsmittelfrist ist der Beschluß RGZ. 165, 307 = DR. 1941, 340[1], nach dem in Abstammungsfeststellungssachen die Urteile von Amts wegen zuzustellen sind, ohne Rücksicht darauf, ob der Klage stattgegeben oder sie abgewiesen und ob ein Abstammungsverhältnis zwischen den Streitteilen festgestellt oder verneint oder die Frage der Abstammung als ungeklärt angesehen worden ist. Dem Wortlaut nach bezieht sich der Beschluß nur auf „Sachentscheidungen"; von ihnen war natürlich für die Entscheidung der Frage auszugehen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Zustellungsfrage für alle Urteile in den Abstammungsfeststellungssachen gleich zu beantworten ist ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Entscheidung in der Sache selbst handelt oder etwa die Klage aus prozessualen Gründen abgewiesen worden ist; denn sonst würde es oft wieder an der Klarheit des Rechtszustandes fehlen, die der reichsgerichtliche Beschluß in dieser Frage gerade schaffen wollte. Die gesetzliche Bestimmung (§§ 640, 625 ZPO.) steht einer solchen gleichmäßigen Behandlung keineswegs entgegen.

---

# Der Beweisbeschluß

Von Landgerichtsrat Dr. Bull, Graudenz, z. Z. Karthaus bei Danzig

## I. Die Geringschätzung des Beweisbeschlusses

Der Beweisbeschluß (BB.) ist das Stiefkind der zivilistischen Praxis[1]). Und nicht nur dies: Hat der Gesetzgeber ihn nur knapp und unzureichend behandelt[2]), so ist die Wissenschaft ihm nicht gerechter geworden, wie ein Blick in ein Lehrbuch des ZP. zeigt. Kein Wunder, wenn schließlich auch die Justizverwaltung ihn unbedenklich weit hinter das Urteil stellt: Sollen die Qualitäten eines Richters ermittelt werden, so läßt man sich Urteile vorlegen, die er abgesetzt hat. Was besagt aber schon selbst ein nach allen Regeln der Kunst gefertigtes Urteil, wenn es zustande gekommen ist nach einem mühevoll über Monate hingeschleppten Verfahren, dem jeder Antrieb, jede Gestaltung durch den Richter, der eben nur Urteile „bauen" kann, gefehlt haben?[3]).

Solche Einschätzung des BB. ist immerhin auffallend; denn daß er die wichtigste Maßnahme im Verlaufe eines Zivilprozesses ist, wird kaum von jemand geleugnet werden. Man muß sich daher die Frage vorlegen, wie sich das erklärt, wie es kommt, daß der BB. nicht an der allgemeinen Erneuerung des ZP. seit 1933 teilgenommen hat. „Man glaubt eben" — schreibt Baumbach über die Verkennung des Prozeßrechts[4]) — „eine besondere Geisteskraft zu bezeigen, wenn man die Sache über die Form stellt." Auf das Verhältnis von BB. und Urteil übertragen: Man glaubt, es komme allein auf das gute Ende, das Urteil, an, und darauf, daß es schnell gesprochen wird, der Weg dahin sei gleichgültig. Was aber die notwendige Beschleunigung der Prozesse anlangt, so ist es gut, hin und wieder an die klassische Formulierung von Freisler[5]) zu erinnern, wonach eine gute Rechtspflege schnell sein müsse, eine schnelle jedoch nicht auf Kosten der Güte schnell sein wollen dürfe. Weiterhin aber erklärt sich die Mißachtung des BB. aus der Tatsache, daß er heute lediglich prozeßleitende Verfügung ist, jederzeit aufhebbar oder zu ändern, eine Erscheinung, der eigener Wert nicht beigemessen wird, hinter der in bezug auf Form und Inhalt kein Zwang steht. Ein gutes Verfahren ist aber meiner Überzeugung nach nur auf Grund eines Gesetzes möglich, das die erprobtesten Grundsätze als zwingende normiert[5a]).

Damit sind Ziel und Weg bestimmt: Gewährleistung einwandfreier Ermittlung der für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen durch Verbesserung des BB., indem man diesen vor allem aus seiner derzeitigen Geringschätzung heraushebt und in einigen Beziehungen zu einer echten Entscheidung gestaltet. Es geht dabei um eine Lebensfrage des Zivilprozesses, denn „Das Tatsächliche bildet den einzig sicheren Boden für die Rechtsprechung"[6]) — will sagen des guten Urteils.

## II. Mängel des Beweisantritts

Die Vorschriften über den Beweisantritt tragen noch einige Merkmale ihrer liberalistischen Entstehungszeit an sich, und das wirkt sich auf die BB. aus. So entspricht etwa die Bindung des Gerichts an den vereinbarten Sachverständigen (§ 404, IV) weniger dem Rechtspflegegedanken als der Anschauung, daß der ZP. Privatangelegenheit der Parteien sei, auf die das Gericht möglichst wenig Einfluß zu nehmen habe. Dasselbe gilt für die rein privatrechtliche Regelung der Verpflichtung zur Vorlage von in Händen des Gegners befindlichen

---

[1]) Das ist in meiner Abhandlung anti Baumbach ArchZivPr. 146, 50 ff., bes. S. 73 ff., näher ausgeführt.

[2]) Kuhnke: DR. 1940, 180 II: „dürftig".

[3]) Ich denke hierbei bes. an einen ZP. um Unterhalt für ein uneheliches Kind, bei dem fast 1 Jahr lang Beweisaufnahmen zu der Frage des Mehrverkehrs stattfanden, bevor jemand auf den Gedanken kam, die Kindesmutter zu der vom Beklagten unentwegt bestrittenen Behauptung, daß er mit ihr verkehrt habe, zu vernehmen.

[4]) DJZ. 1934 Sp. 50 ff.

[5]) DJ. 1934, 74.

[5a]) An dem Verhalten gegenüber diesem Satz scheiden sich die beiden Fronten, die sich in der Frage der zukünftigen Gestaltung des ZP. gebildet haben (vgl. dazu neuerdings Jonas: DR. 1941, 1697 ff.), die aber im Ziel einig sind: das zweckmäßigste Verfahren zu finden. Übrigens hat Ratz in seinem schönen Aufsatz: DGWR. 1941, 73 ff. gezeigt, daß die vielgeschmähten Maximen einer von der richtigen Prozeßauffassung beherrschten Praxis keine Beschwer bedeuten.

[6]) Wildhagen: ZZP. 60, 217.

Urkunden (422). Hierher gehören auch die völlige Freiheit der Parteien zum Verzicht auf Zeugen, die das Gericht für erforderlich gehalten und daher zu vernehmen beschlossen hat (399), und die knappe Regelung des Antritts eines Zeugenbeweises (373): Es ist ein oft zu empfindender Mangel, daß der Beweisführer neben der Anschrift des Zeugen nur die Tatsachen anzugeben hat, die dieser bekunden soll. Die Folge ist nicht selten das Erscheinen von Zeugen, die sich über ihre Ladung wundern, weil die von ihnen zu bekundenden Dinge ihnen nur vom Hörensagen oder gar nicht bekannt sind, wobei sich dann herausstellt, daß der Beweisführer auch keine berechtigten Gründe für die Annahme hat, daß die Zeugen eigene Wahrnehmungen darüber gemacht haben. Solche Zeugen sind nicht nur ein persönliches Pech für die betreffende Partei, sie sind in erster Linie eine Versündigung an der Rechtspflege und jenen anderen Volksgenossen, die diese mit mehr Recht in Anspruch nehmen[7]).

Es wird daher in Zukunft zu fordern sein, daß der Beweisführer angibt, aus welchen Gründen er der Meinung ist, der Zeuge müsse die in sein Wissen gestellten Tatsachen aus eigener Wahrnehmung bekunden können[8]).

Der Beweisführer muß die Tatsachen angeben, die der Zeuge bestätigen soll; insoweit ist das Gesetz völlig eindeutig. Was aber wird daraus in der Praxis? Man kennt die Schriftsätze, in denen es nach mehr oder weniger umfangreichen Abschnitten regelmäßig heißt: „Beweis für alles Vorstehende: Zeugnis des NN." Das genügt nicht! Selten kommt es auf die Bekundung jedes Satzes in dem betreffenden Absatz an, immer wird eine Tatsache aus dem gesamten Vortrag die wirklich entscheidende sein, den rechtlich erheblichen Kern darstellen[9]), und auf sie, und zwar einzig auf sie, kommt es dann an. Unwesentlich ist, ob der Zeuge das Drum und Dran des entscheidenden Vorgangs bekunden kann (er muß es ohnehin nach § 396 schildern), überflüssig als Zeuge ist er jedoch, wenn er nur von diesem Beiwerk zu berichten weiß. Die Partei muß daher den durch den Zeugen zu erhärtenden Kernsatz herausstellen. Jeder Zeuge, der versagt, muß im übrigen zu Lasten der ihn benennenden Partei gehen.

## III. Der notwendige Beweisbeschluß

Das Gesetz muß weitergehen durch die Einführung des notwendigen Beweisbeschlusses und Streichung der Nr. 4 u. 5 des § 272b. An anderer Stelle[10]) ist ausgeführt, daß § 272b eine Gefahr für den ZP. darstellen kann. Kuhnke[11]) hat die Erörterungen über ihn um den sehr wesentlichen Gedanken bereichert, daß die darin dem Vorsitzenden eingeräumten Befugnisse die Gemeinschaftsarbeit aller am Prozeß Beteiligten vereitele zugunsten eines vom Aktenstudium eines einzelnen her gesteuerten Verfahrens, das der Überraschungen für die Parteien nicht entbehrt. Trügerisch ist aber außerdem auch die Erwartung des Gesetzes, 1 Termin reiche regelmäßig aus, um einen ZP. zu Ende zu bringen, d. h. zur gründlichen, richtigen Entscheidung. Prozesse, die sich als so kurzlebig erweisen, sind zum (viel erstrebenswerteren) Vergleich bestimmt. Hinweise, Herbeiziehung von Urkunden, Anordnung des persönlichen Erscheinens — Nr. 1 bis 3 — sind oft nützlich[12]); vor klarer Feststellung der Streitpunkte beschlossene Beweisaufnahmen aber — Nr. 4, 5 — sind gefährlich. Ein auf gründlicher Sachaufklärung beruhendes Urteil braucht seine Zeit[13]), es ist aber auch allein das Urteil, zu dem das Gesetz uns mit Sicherheit führen soll[14]). Gestaltet dieses den BB. so, daß er die Praxis zwingt, den Stoff völlig zu durchdenken und in die zweckmäßigste Form zu gießen[15]), so darf der Beweisbeschluß weder entbehrlich, noch seine Vermeidung möglich sein, vielmehr muß er als notwendiger Plan für das im Beweisstadium beabsichtigte Vorgehen des Gerichts vor einer jeden Beweisaufnahme stehen.

Das Weitere liegt bei der Praxis. Es kann nicht geleugnet werden, daß sie den BB. hat verkümmern lassen. Aber nur ein guter BB. vermag zu leisten, was ihm im Ablauf eines Prozesses zu leisten aufgegeben ist. Man begegnet mitunter der Anschauung, der BB. sei einfach; sie wirkt sich in zahllosen oberflächlichen Beschlüssen aus. Nichts ist jedoch falscher als diese Ansicht. Dem BB. müssen nicht weniger und nicht leichtere Erwägungen vorausgehen als dem Urteil, ja — urteilsmäßige Überlegungen sind überhaupt die Voraussetzung für ihn[16]). Dazu kommt die Schwierigkeit treffender, knapper, aber erschöpfender Formulierung, eine Angelegenheit besonderer Art, da leider die menschliche Unvollkommenheit sich häufig in der Unfähigkeit zu treffendem Ausdruck auch da erweist, wo die Gedanken zur Klarheit gelangt sind[17]). Der BB. rodet das Gelände, auf dem sich das Urteil erhebt, er ist Ausdruck und Beweis der richterlichen Führung im ZP.; weder gesetzlicher noch aufsichtsmäßiger Zwang dürfen gescheut werden, seine daraus sich ergebende Bedeutung zu unterstreichen.

## IV. Der unabänderliche Beweisbeschluß

Den wirksamsten Zwang zu ständiger Selbstkontrolle würde die Unabänderlichkeit des BB. darstellen. Die dadurch bewirkte Spaltung des Verfahrens in ein Behauptungs- und ein Beweisstadium hat, wie Kuhnke mit Recht bemerkt[18]), auch heute noch ihren Sinn. Es ergäben sich daraus verschiedene Vorteile. Zunächst würde eine solche Bestimmung das Ende der oberflächlichen Beweisbeschlüsse befördern. Der BB. wäre nunmehr eine auf die unbedingt notwendigen Beweise sich beschränkende Entscheidung. Ja, es bestünde vielleicht die Gefahr, daß die BB. sich dann allzusehr beschränken, indem sie immer nur den einen notwendigen Schritt machen, nur den als nächsten notwendigen Beweis erheben, also raten-

---

7) § 96 ist leider nur Kannvorschrift und zu wenig praktisch.

8) Ein Vorbild wäre § 424 Nr. 4. — Der Beweisnot der Parteien (ArchZivPr. 146, 70; Meyer-Oldenburg: DGWR. 1941, 64) kann dabei Rechnung getragen werden.

9) Ihre Herausarbeitung ist im Parteiprozeß eine schwierige Aufgabe, wenn die Parteien ungeschickt sind (s. hierzu Seidel, ZP. Richter [2.], 236).

10) ArchZivPr. 146, 59.

11) a. a. O. 180, I, 181, 2, 181, 3.

12) Staud: DJ. 1938, 373.

13) Deshalb — neben anderen Gründen — hat auch der Verkündungstermin seine hohe Bedeutung! ArchZivPr. 146, 62.

14) Ungeschickt Baumbach, 1 zu § 357a: Das Gesetz wünsche schleunigen Prozeßbetrieb, aber auch (!) eine gerechte Entscheidung.

15) Das tut er heute noch nicht!

16) Atzler, „Die praktische Arbeit in der Assessorprüfung", 1. Lief., 4. Aufl., S. 37, bringt ein erschütterndes Beispiel für die Folgen, die sich ergeben, wo solche Überlegungen nicht angestellt werden.

17) Wozu zu bemerken ist, daß unklarer Ausdruck auch regelmäßig auf Unklarheit der Gedanken schließen läßt.

18) a. a. O. 183, III, 1. A. A. Jonas, 1703, IV 4.

weise vorgehen und damit das Verfahren in die Länge ziehen. Aber das ist einmal nicht immer falsch, wie jeder weiß; manche Fragen sind für sich von so entscheidender Bedeutung, daß es falsch wäre, bevor sie geklärt sind, andere Beweise zu beschließen. Wo aber ein erschöpfender BB. möglich ist, wird sich ratenweises Vorgehen sehr bald als unzweckmäßig herausstellen. Denn die Unabänderlichkeit des BB. bewirkt ja nur, daß die doch einmal notwendigen urteilsmäßigen Überlegungen statt unmittelbar vor dem Urteil schon vor dem BB. angestellt werden müssen, also eine Vorverlegung der Arbeit, und zwar in ein Stadium, wo der Prozeß noch zu übersehen und nicht schon verfilzt ist, wie es bei solchen sich ergibt, die nicht von vornherein unter urteilsmäßige Kontrolle gestellt werden. Im übrigen werden die zur Beschleunigung der Zivilprozesse getroffenen Maßnahmen dem abschnittweisen Vorgehen einen Riegel vorschieben.

Als weiterer Vorteil ergäbe sich in dem durchdachten und erschöpfenden BB. für Gericht und Parteien die Einführung einer — regelmäßig als abschließende anzusehenden — Meinungsäußerung des Gerichts über verschiedene Fragen, die für das Urteil von entscheidender Bedeutung sind — über die Fragen der Beweisbedürftigkeit, der Beweislast, des ordnungsmäßigen Beweisantritts[19]). Ein Beschluß, hinter dem das „Unabänderlich!" steht, hat naturgemäß ein ganz anderes Gewicht, die Vergleichsaussichten nach einer solchen Meinungsäußerung des Gerichts steigen.

Schließlich gewährleistet die Unabänderlichkeit des BB. seine ungestörte Durchführung. Das ist auch das Ziel des § 360 ZPO., der Änderungen ohne erneute mündliche Verhandlung nur unter bestimmten Voraussetzungen zuläßt. Diese Regelung ist aber unvollkommen. Nach mündlicher Verhandlung kann jede Änderung, ja sogar die völlige Aufhebung des BB. beschlossen werden, und da jede Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht auch mündliche Verhandlung ist, sind diese Möglichkeiten also zahlreich. Das Einverständnis des Gegners, mit dem auch ohne mündliche Verhandlung jede Änderung erfolgen kann, wird unter diesen Umständen nach meinen Erfahrungen niemals versagt. Die Zulassung von Änderungen in „Ergänzung" der beschlossenen Beweisthemen und -mittel bietet durch die Dehnbarkeit dieses Begriffes schließlich weitere unbeschränkte Möglichkeiten zu störenden Eingriffen in die Beweisaufnahme, als welche insbesondere die dahin zielenden Anträge der Parteien anzusehen sind, die das Gericht immer wieder mit seinen Überlegungen in das Behauptungsstadium zurückzwingen[20]).

Wenn gleichwohl gewisse Möglichkeiten der Änderung offenbleiben müssen, so deshalb, weil die formale Strenge nicht so weit gehen darf, daß sie die schnelle und sachlich richtige Entscheidung verhindert, oder auch nur hemmt. Dieses Ziel des ZP. muß aber immer festgehalten werden. Kommt das Gericht also zu der Überzeugung, daß es ohne eine bereits beschlossene Beweisaufnahme zum Urteil gelangen kann, so darf es nicht gezwungen sein, den als überflüssig erkannten Beweis zu erheben. Nun erleidet damit der Grundsatz der Unabänderlichkeit allerdings einen beträchtlichen Stoß. Jedoch macht es schon etwas aus, ob ein solcher Grundsatz besteht und von einer wachsamen Justizverwaltung durchgesetzt wird, oder ob die jederzeitige Änderung als zulässig gilt[21]). Das Problem läuft auf eine kostenrechtliche Frage hinaus — eine Frage übrigens, die auch unter dem geltenden Gesetz aufgeworfen werden kann: Wer bezahlt die Kosten überflüssiger Beweisaufnahmen? Die Antwort kann nicht verschieden ausfallen, ob nun die Änderung des BB. zulässig ist (und also auch die Abstandnahme von einer etwa bereits begonnenen Beweisaufnahme oder die Erhebung anderer Beweise, durch die die etwa schon erhobenen überflüssig werden), oder ausdrücklich verboten; denn falsch war eine solche überflüssige Beweisaufnahme immer, sofern sie sich auf Grund neuer, besserer Überlegung des Gerichts als überflüssig erweist. Die Antwort ist aus § 6 GKG. zu entnehmen, der gerichtliche und justizverwaltungsmäßige Nachprüfung solcher unrichtigen Sachbehandlung vorsieht. Welche Beweismittel nach der dem Urteil zugrunde liegenden Rechtsansicht des Gerichts überflüssig waren, wird die Entscheidung ohne Schwierigkeiten erkennen lassen. Zur Vermeidung kleinlicher Beanstandungen seines Verfahrens werden Anträge aus § 6 von der Erreichung eines bestimmten Betrages abhängig zu machen sein.

Die zweite Voraussetzung, die die Änderung eines BB. zulässig erscheinen lassen mag, ist gegeben, wenn es sich darum handelt, zu einem schon beschlossenen Beweisthema weitere Beweismittel heranzuziehen oder statt der beschlossenen andere, nachträglich bezeichnete. Aber auch hier ist Zurückhaltung geboten; so muß z. B. dem Gegner immer genügend Zeit für Erkundigungen über die Glaubwürdigkeit des nachbenannten Zeugen bleiben, die er bei dessen Vernehmung verwerten kann[22]). Ist sie sachdienlich, so muß die Ergänzung des BB. aber sowohl vom Einverständnis des Gegners als auch von einer erneuten mündlichen Verhandlung unabhängig sein. Allerdings muß sie auf Kosten der säumigen Partei gehen, gleichgültig wie der Prozeß endet[23]). Diese ihre Kostenpflicht ist Ausdruck ihrer Verpflichtung, an der Herbeiführung eines schleunigen, sicheren und richtigen Abschlusses ihres Rechtsstreits in einem gestrafften Verfahren nach Kräften mitzuwirken.

Jede Vernachlässigung des förmlichen Beweisbeschlusses beeinträchtigt die Güte der Rechtspflege[24]). Vor allem bessere Beweisaufnahmen sind dringend nötig[25]). Bessere Beweisbeschlüsse sind der erste Schritt zu besseren Urteilen (und Vergleichen).

---

[19]) Die Erforschungsbeweise in Unterhaltsprozessen („darüber, wann, wo und unter welchen Umständen die Kindesmutter mit dem Beklagten geschlechtlich verkehrt hat", — nachdem Beklagter Geschlechtsverkehr zugegeben hat) werden verschwinden!

[20]) Ich vermag nicht, wie Seidel, 246, die Großzügigkeit der Praxis gegenüber Änderungsanträgen zu loben. Die Änderung einmal getroffener Maßnahmen ist kein Zeichen von sicherer Beherrschung der Sache; wo sie auf Grund nachlässiger Prozeßführung der Parteien begehrt wird, besteht wenig Grund zum Entgegenkommen, da diese ihr Material beisammen haben sollen, bevor sie zum Gericht gehen.

[21]) Auch das Ges. über die Mitwirkung des StA. im ZP. wird m. E. praktische Bedeutung nicht nur in den Fällen des tatsächlichen Tätigwerdens des StA. erlangen, sondern auf alle ZP. Wirkung ausüben, allein auf Grund seines Daseins.

[22]) Kuhnke a. a. O. 182, 5 c.

[23]) §§ 278 Abs. 2, 283 Abs. 2 ZPO.! Statt des dort gebrauchten Wortes „nachträglich" brauchte nur gesetzt zu werden „nach Erlaß eines Beweisbeschlusses".

[24]) Kuhnke a. a. O. 180, II.

[25]) Meyer-Oldenburg: DGWR. 1941, 63 ff.

# Rettung der zweiten Tatsacheninstanz in Zivilsachen

Von Rechtsanwalt Dr. Siegfried von der Trenck, Berlin

Vorbemerkung: Der Aufsatz von Jonas „Gedanken über die Neugestaltung der Gerichtsorganisation": DR. 1941, 1329, hat uns eine Fülle von Zuschriften eingetragen. Sie bringen teils Zustimmung, teils lebhafte Kritik, zum Teil auch mehr oder weniger gut durchdachte neue Vorschläge. Den lebhaftesten Widerspruch hat die Anregung von Jonas gefunden, nur eine Tatsacheninstanz bestehen zu lassen. Wir veröffentlichen in Fortsetzung der Aussprache im folgenden den Beitrag eines OLG.-Anwalts, der vor allem dieser Frage gewidmet ist.

Schriftleitung.

Die Ausführungen von Jonas: DR. 1941, 1329, insbesondere 1330 ff. zu III und IV f. über die Abschaffung der Berufung müssen zu ernsten, auf die tiefsten Grundlegungen des Rechts zurückführenden Einwendungen Veranlassung geben.

## 1. Rechtsprechung und Rechtsbewußtsein des Volkes

Jonas verwahrt sich zwar dagegen, die zweite Tatsacheninstanz „einfach mit dem Schlagwort von liberalistischer Überbewertung individualistischer Interessen abzutun". Wenn er aber gleich darauf privatrechtliche Streitigkeiten als vermeintliche Übel, aber doch eben als Übel erklärt, und daraus folgert, daß der soziale Staat den Streitenden Rechtspflegeeinrichtungen nicht mehr in der bisher überkommenen Ausgestaltung zur Verfügung zu stellen brauche, daß er die Austragung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Volksgenossen in engen Grenzen halten müsse, und daß dazu insbesondere die Beseitigung der zweiten Tatsacheninstanz gehöre, so kommt das im Grunde doch auf dieselbe Vorstellung hinaus, als ob es zweierlei Recht gäbe, nämlich das Recht des Staates, das wirklich Wert habe, und das Recht des Einzelnen, das überwiegend wertlos sei, ja eigentlich nur einerlei Recht, nämlich das Recht des Staates. Es wird dabei die psychologische Grundlage des Rechts verkannt. Es wird verkannt, daß jede Beeinträchtigung des Gefühls für Wichtigkeit und Heiligkeit des Rechts an irgendeiner Stelle mit absoluter, durch keinerlei Zwang, keinerlei Propaganda und keinerlei Scheingründe zu vermeidender Notwendigkeit die Rechtsidee und Rechtstreue des Volkes in ihren Grundfesten schlechthin erschüttert.

In dem Augenblick, in dem jemand sehen muß, daß offensichtlich unrichtige tatsächliche Feststellungen, flüchtige, unzureichende, willkürliche Annahmen in einem Verfahren, das sich Rechtsverfahren nennt, nicht mehr zu beseitigen sind, hat er das Vertrauen in das Recht schlechthin verloren. Das wirkt sich gerade auf tatsächlichem Gebiet, das ja mit der Wahrheitspflicht aufs engste zusammenhängt, ungünstig auf die Einstellung zu Staat und Recht aus, sowohl in dem Vertrauen, das der Volksgenosse deren Einrichtungen entgegenbringt, als auch in der Gewissenhaftigkeit, mit der er selbst Erklärungen usw. im Rechtsleben von sich gibt. Es scheint mir daher nicht nur justizmäßig-verfahrenspolitisch, sondern staatspolitisch aufs äußerste bedenklich, hier Grundsätze zu vertreten und Einrichtungen zu befürworten, die Recht und Wahrheit auf einem Teilgebiete zu diskreditieren gewiß nicht bestimmt, aber geeignet sind, weil die Rückwirkungen auf das rechtliche Gesamtethos des Volkes, das zu heben seit dem Umbruch eine der Hauptbestrebungen der Reichsregierung und des Reichsrechtsführers ist, dadurch aufs empfindlichste beeinträchtigt werden müßten. Wenn schon selbstverständlich irgendwo eine Grenze gemacht werden muß, bei der die Ermittlungen über den wahren Sachverhalt einmal zu Ende sind, so heißt es, über die Synthese des Nationalsozialismus zwischen Einzelnem und Gemeinschaft weit hinaus in das Gebiet eines einseitigen und gerade von der neuen deutschen Rechtsauffassung abgelehnten Kollektivismus hinüberstoßen, wenn man im Ergebnis sagt, alle privatrechtlichen Streitigkeiten seien Bagatellen, bei denen die Nachprüfung auch noch so unhaltbarer tatsächlicher Grundlagen durch eine Oberinstanz Verschwendung von Staatskräften darstelle.

## 2. Zur Rechtsstellung des Einzelnen in der Gemeinschaft

Das führt bereits auf den zweiten Gesichtspunkt. Der Reichsrechtsführer hat sich erst vor kurzem gegen die Überbewertung der Gemeinschaft und die Unterbewertung des Einzelnen gewendet. Es kann daher eine Auffassung, die eine solche Unterbewertung ausspricht, nicht gebilligt werden, da das Prinzip des neuen Staats und des Rechts gerade auf der einigen und unteilbaren Synthese der Erziehung starker Menschen im starken Staat beruht.

Der Unterzeichnete weiß sich völlig fern von dem entgegengesetzten Fehler einer Überbetonung des Individuellen. Im Gegenteil, er darf darauf verweisen, daß er in einer Zeit, in der die Rechtslehre, soweit sie sich überhaupt mit derartigen Dingen befaßte, zwischen uferlosem liberalistisch-sozialen Freirecht, das meist von Fremden vertreten wurde, und reaktionär-konservativem Starrecht schwankte, ein Menschenalter vor dem Umbruch den Gesichtspunkt vertreten hat, daß in Notfällen der Staat auch durch rechtsschöpferische Urteile in das Einzelrecht eingreifen darf („Urteile mit rechtsschöpferischer Kraft", Vahlen, 1912; siehe dazu neuestens Jung, Zeitschrift für Handelsrecht 1940, 325 Anm. 29).

## 3. Der Wert der Tatsachenfeststellung

Von diesem Standpunkt aus ist die tatsächliche Feststellung mindestens genau so wertvoll, wie der Rechtssatz, und alle Versuche, Volk und Recht einander näherzubringen, müssen notgedrungen scheitern, wenn nicht gerade in bezug auf die Tatfragen die allergrößte noch vertretbare Sorgfalt aufgewendet wird, um die Wahrheit zu finden und auch auszusprechen. Es müßte also geradezu ein Staatsnotstand anerkannt werden, um die für jeden Praktiker gefährliche Einrichtung zu rechtfertigen, daß der Richter erster Instanz, möge er beschaffen sein, wie er wolle, die Unfehlbarkeit in Tatsachendingen genieße.

## 4. Gefahren der Unfehlbarkeit

Dabei würde vor allem übersehen werden, daß diese Unfehlbarkeit als solche schon, wie jede Unfehlbarkeit, mit absoluter Notwendigkeit, im Durchschnitt der Menschen gesehen (und Jonas betont ja gerade, daß das Material knapp werden und der Verwaltung nicht viel Auswahl bieten wird), zu einer Einschläferung des Gewissens führt. Nur

Ausnahmenaturen werden durch sie gestärkt. Es gibt zweifellos Obergerichte, die gerade in nichtrevisiblen Sachen (bei denen also auch die Verfahrenskontrolle wegfällt) besondere Sorgfalt walten lassen. Aber vom Durchschnittsmenschen kann man das nicht erwarten, und gerade die Erfahrungen auf dem von Jonas angeführten Gebiete der Vertragshilfe sind ein außerordentlich starkes Warnungszeichen in dieser Hinsicht.

### 5. Einsparung von Richterkräften?

Kann nun von einem solchen Notstand irgendwie die Rede sein? Jonas spricht S. 1331 links unten von einem unzumutbaren Aufwand an Menschenkraft, Geld und Zeit. An anderer Stelle führt er aber selbst aus, daß die Geldfrage nicht entscheidend sein soll.

Es bleibt also der Aufwand an Menschenkraft, der ja mit dem Zeitaufwand wertvoller Menschen identisch ist. Liegt nun ein solcher Aufwand bezüglich der Menschen vor, kann man davon reden, daß der Jonassche Vorschlag so viele anderweit notwendige Menschen einsparen würde, um diese schwere Verschlechterung zu rechtfertigen?

a) Was die Schwere der Verschlechterung betrifft, so genügt es, gerade auch im Sinne des Verfassers, auf das hinzuweisen, was er Spalte 1332 links unten, 1333 rechts oben gegen das Prinzip der beschränkten Berufung nach österreichischem Vorbild (strenger Ausschluß von Noven) ausführt. Wenn schon diese Beschränkung der Tatsacheninstanz schwere Bedenken mit sich bringt, wie sie Jonas ganz richtig hervorhebt, so sollte man annehmen, daß er die richtige Folgerung ziehen würde, daß die Aufhebung derselben noch viel schwerere Einwendungen gegen sich hat. Jeder Dritte wird und muß jedenfalls diese Folgerung ziehen und dementsprechend verlangen, daß eine ganz außerordentlich fühlbare Ersparnis von sonst nicht verschaffbarem Personal die Folge der vorgeschlagenen Änderung sei.

b) Jonas meint nun, bei seiner Reform statt mit 198 Landgerichten und 34 Oberlandesgerichten mit etwa 60 von ihm so genannten Obergerichten auskommen zu können. Was die Menschen betrifft, so kommt es jedoch nicht auf die Zahl der Gerichte, sondern auf die der Richter an. Würden hier nun durch die Abschaffung der zweiten Tatsacheninstanz an sich und gegenüber den schweren Nachteilen des Vorschlages in Betracht kommende Ersparnisse von Menschen eintreten? Da die Umgruppierung als solche, die Jonas vorschlägt, an dem Menschenbedarf an sich sicherlich nichts ändert, kann man sich die Folgen des Vorschlages, Abschaffung der zweiten Tatsacheninstanz, leichter vorstellen, wenn man von jener absieht, also fragt, was bei der jetzigen Gerichtsorganisation an Menschen dadurch gespart würde, wenn einerseits die Berufungskammern des Landgerichts nur eine Art Revision zu bearbeiten hätten, und andererseits von den erstinstanzlichen Kammern (wieder mit drei Männern besetzt zu denken, wie die Senate beim Oberlandesgericht) nur Revisionen an ein Obergericht (sei es Reichsgericht, Oberlandesgericht) gingen.

Jonas selbst sieht sich genötigt, um nicht von vornherein dem Einwand zu erliegen, daß irgendeine wesentliche Ersparnis hier nicht eintreten würde, zur Unterstützung seines Vorschlages auf Abschaffung der zweiten Tatsacheninstanz auch noch das einzige Sicherungsmittel auszuräumen oder doch abzuschwächen, das, wenn sein erster Vorschlag überhaupt erwägbar wäre, hier noch allenfalls das größte Unheil verhindern könnte, nämlich die Verfahrenskontrolle im Revisionsverfahren. Die Kombinierung dieser Vorschläge wirkt, wenn man einmal das Problem nach Art der Technik und des Patentrechts betrachtet, etwa so, als wenn man gleichzeitig vorschlagen würde, die Haltestellen zu vermindern, die Zuggeschwindigkeit zu steigern und zur besseren Förderung dieses Planes gleichzeitig auch noch die Stellwerke zu vermindern. In Wahrheit liegt die Sache so, daß, wenn überhaupt an eine Abschaffung der zweiten Tatsacheninstanz zu denken wäre, die Kontrollfunktion der Revisionsinstanz in tatsächlicher Hinsicht nicht nur beibehalten, sondern aufs schärfste ausgebaut werden müßte, und die Gewissenhaftigkeit der Richter dies auch tun würde. Sieht man auch von einem solchen Ausbau ab, so ergibt sich, und das fühlt ja Jonas, wenn er seinen weiteren Vorschlag des Abbaus der Kontrollfunktion der Revision macht, daß praktisch hier ein großer Teil der Kräfte, die etwa durch den ersten Vorschlag gespart werden würden, durch die Belastung der Revisionsinstanz mit tatsächlichen Rügen und berechtigten tatsächlichen Rügen, durch Zurückverweisung und Wiederzurückverweisung absorbiert werden würde, die ihrerseits ja an Zeit, Geld und Kraft wohl die unzweckmäßigste aller Rechtszugeinrichtungen überhaupt sind. Jedenfalls kann wohl nicht annähernd davon die Rede sein, daß durch diese Einrichtung das ganze in streitigen Zivilsachen angesetzte Personal der Oberlandesgerichte erspart werden würde.

Selbst wenn das aber zu erheblichem Teile geschehen würde, so kann zwar ohne Kenntnis der Statistik nicht gesagt werden, wieviel Richter das bei den 34 Oberlandesgerichten wären. Da aber ein großer Teil derselben klein ist, wird diese Zahl nicht allzu hoch angenommen werden können, und man wird sich vergeblich fragen, ob gerade unter dem Gesichtspunkt der Interessen des Reichs und seiner großen Aufgaben und des Ungeheueren, was es auf allen Gebieten leisten muß, diese Ersparnis irgendwie zu den Nachteilen des Fortfalls der zweiten Tatsacheninstanz in einem tragbaren Verhältnis steht.

### 6. Anschwellen der Arbeit in 1. Instanz

Alles das gilt um so mehr, als Jonas eine andere Regulierungsmaßnahme, wie sie sich in der Praxis von selbst herausgebildet hat, verschmäht, obwohl sie einerseits erheblich wirksamer und andererseits erheblich bedenkenfreier ist, als die von ihm vorgeschlagene theoretische Maßnahme. Jonas beklagt es, daß in der Praxis das erstinstanzliche Verfahren sich da, wo es die Berufung mit neuen Tatsachen gibt, vielfach als eine Art summarischen Verfahrens herausgebildet hat. In Wahrheit ist das einerseits, wenn auch nicht ideal, so doch viel erträglicher als sein Vorschlag; vor allem wird es andererseits durch seinen Vorschlag niemals beseitigt werden können, der vielmehr dazu führen würde, daß es überhaupt nur noch summarische Prozesse geben würde. Denn entgegen allem, was er über die Prozeßführung ausführt, ist es doch so, daß die von vornherein praktisch verfehlte Einrichtung der Eventualmaxime in der ersten Instanz bisher nicht durchgeführt ist und auch in der neuen ersten Instanz nicht durchgeführt werden könnte, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil sie eine allzu große Umständlichkeit in das Verfahren bringt. Jeder, der in der Praxis steht und der jemals versucht hat, etwa als Oberlandesgerichtsanwalt, eine erstinstanzliche Sache zu instruieren und dabei nach den Gepflogenheiten, wie sie beim Oberlandesgericht unter der Herrschaft des Be

gründungszwanges und der Eventualmaxime sehr zum Nachteil der Sachen sich herausgebildet haben, nun in der ersten Instanz die erschöpfende Behandlung der Tatsachen unter Berücksichtigung aller denkbaren rechtlichen Einstellungen des Richters vorzubereiten, wird wohl die Erfahrung gemacht haben, daß ihm der erstinstanzliche Anwalt sagt, dies ist beim Landgericht völlig undurchführbar. Es würden solche Schriftsätze gar nicht gelesen, geschweige denn berücksichtigt. Darauf beruht es ja auch, daß verständige Oberlandesgerichte, die die Mehrzahl bilden, von den Verspätungsvorschriften sehr zurückhaltend Gebrauch machen, und das Reichsgericht selbst auf noch weitere Zurückhaltung mit vollem Recht gedrängt hat. Es ist selbst in der zweiten Tatsacheninstanz, in der durch das Urteil erster Instanz meist eine einigermaßen zuverlässige Grundlage für die Frage der Erheblichkeit der Tatsachen gegeben ist, immer noch äußerst gewagt, hier die vom Gesetzgeber gewünschte Vollständigkeit der Tatsachenbehandlung vorzunehmen. In der ersten Instanz ist es einfach unmöglich. Es würde entweder überhaupt nicht durchgeführt werden, dann würde eben der Fall der summarischen Tatsachenbehandlung nun überhaupt der alleinige Fall bleiben. Oder es würde wirklich durchgeführt, dann würde die dadurch bestehende Mehrbelastung der „Obergerichte" die Ersparnisse aus der Abschaffung der Tatsachennachprüfung nicht nur aufheben, sondern sogar noch überflügeln. Das ergibt sich ohne weiteres aus dem Prozentsatz der Berufungssachen, und zwar der obergerichtlichen, zu den erstinstanzlichen. In Wahrheit ermöglicht eben die zweite Tatsacheninstanz eine Entlastung der ersten von solchen Tatsachen, deren Erheblichkeit bei der zunächst naheliegenden rechtlichen Beurteilung zur Not verneint werden kann. Diese Frage ist ja gerade im Rahmen der Verspätungszurückweisung nicht selten behandelt worden, und verständige Gerichte haben anerkannt, daß es durch aus den Erfordernissen und dem Sinne der erstinstanzlichen Behandlung entspricht, wenn der Anwalt hier bis zu einem gewissen Grade davon ausgeht, daß seine auf sorgfältiger Prüfung beruhende Rechtsüberzeugung die richtige sein wird und zunächst nur das an Tatsachen vorbringt, was für diesen seinen Standpunkt erheblich sein kann. Bringt der Gegner eine anderweite Rechtsauffassung vor, so wird der vorsichtige Anwalt auch dieser hilfsweise durch tatsächliche Befragung der Partei Rechnung tragen. Aber gezwungen zu sein, schon in erster Instanz allen nur denkbaren Rechtsstandpunkten mit tatsächlichem Material Rechnung zu tragen, ist einfach ein Unding. Selbst in der zweiten Instanz ist das nur beschränkt durchführbar, und man erlebt oft genug Überraschungen.

Die große Schwierigkeit, die Jonas zu wenig berücksichtigt, liegt in der vor allem auch durch die Abkehr vom Formalismus notwendig gegebenen Verwickeltheit und Kompliziertheit des Rechts, sowohl bei der Auslegung der Rechtssätze wie vollends bei der Behandlung von stillschweigenden Verträgen, Angemessenheitsklauseln und auf dem ganzen Gebiet des freien Richterwirkens. Hier verfilzen sich die maßgebenden Rechtsgesichtspunkte nach dem Verhältnis der mathematischen Kombinationen in so ungeheuerem Maße, daß praktisch eben auch in der zweiten Tatsacheninstanz, vollends aber in erster, die Durchführung der Eventualmaxime schlechthin unmöglich ist. Darauf allein und nicht auf der Dummheit oder Trägheit oder gar Verlogenheit der Parteien beruht aber die hier gegebene Schwierigkeit. Das Ringen um das neue Volksgesetzbuch zeigt, daß es unmöglich ist, jemals wieder in einem hochentwickelten Reich ein so primitives Recht zu schaffen, daß der einzelne oder sein Anwalt auch nur mit einer halbwegs brauchbaren Gewißheit voraussehen können, welche rechtlichen Gesichtspunkte das Gericht an die tatsächliche Würdigung heranbringen wird. Das ist eine naturgegebene Notwendigkeit, an der die Partei eben so unschuldig ist wie der Richter und der Gesetzgeber. Es ist aber Vogel-Strauß-Politik, vor dieser Schwierigkeit die Augen zu verschließen und nun unmittelbar hinter den ersten Richter, dessen rechtlicher Gesichtspunkt vielleicht vom Oberlandesgericht für durchaus verfehlt erachtet wird, einen zweiten Richter zu setzen, der nur noch Rechtsfragen zu prüfen hat, und der daher die letzten Endes dialektische und lebenswidrige, der Begriffsjurisprudenz angehörige Trennung zwischen Tatsachen und Recht in der Weise überspitzt, daß er die Tatsachen, die nach seiner Rechtsüberzeugung erheblich sein werden, nicht mehr berücksichtigen darf, wenn nicht Parteien und Anwälte gerade diesem seinem veränderten Gesichtspunkt Rechnung getragen haben. Denn es liegt ja nicht so, daß neben dem Standpunkt des ersten Richters nur der des zweiten Richters möglich ist. Es sind eben Dutzende von Gesichtspunkten möglich, und wer in der ersten Instanz denjenigen des zweiten Richters schon berücksichtigen muß, muß das ganze Dutzend berücksichtigen, wenn er die Wahrscheinlichkeit haben will, darunter auch den unvorsehbaren Standpunkt des zweiten Richters vorausgesehen zu haben. Das hat in der Regel nichts mit der Erwägung zu tun, die Jonas aus der Praxis in Ehesachen hervorhebt, nämlich daß die Parteien in unzulässiger Weise ihre Behauptungen dem Standpunkte des ersten Richters anpassen und sie damit wechseln. Einmal ist es ja mit dem Behauptungswechsel nicht getan, es muß ja auch bewiesen werden, was behauptet wird, und sodann handelt es sich ja in Wahrheit darum, daß die betreffenden Fragen, die unter einem veränderten Gesichtspunkt akut werden, bei unbefangener Führung des Prozesses unter dem zunächst gegebenen Blickpunkt gar nicht auftauchen. Die Antworten sind das Sekundäre, die Fragen das Primäre. Der Anwalt kann seine Klage nur aufbauen, wenn er sich ein Bild macht, wie er die Sache rechtlich beurteilen würde. Der Beklagte kann seine Klagebeantwortung nur in der gleichen Weise aufbauen, und die Verhandlung kann bestenfalls, wenn das Untergericht klug, offen und loyal ist, dazu führen, daß der etwa von beiden Parteien abweichende rechtliche Standpunkt des Untergerichts offen mit Hilfe von Auflagen, Fragerecht und Erklärungsfrist in den Rahmen der tatsächlichen Klärung der ersten Instanz hineingebracht wird. Aber in erster Instanz schon alles das zu berücksichtigen, was der Berufungsbeklagte und das Berufungsgericht an rechtlichen Ideen haben werden, ist einfach eine unmögliche Forderung. Schon der bloße Versuch ihrer Erfüllung würde die Akten aufs unerträglichste belasten. Auch jetzt schon kommt es oft genug vor, daß die dritte Instanz, sei es durch die Anwälte, sei es durch das Gericht, noch wieder einen neuen, dritten, abweichenden Gesichtspunkt hereinbringt, der zur Zurückverweisung nötigt, weil er eben ergibt, daß nach dem Standpunkt der nunmehr maßgebenden Rechtsinstanz es auf ganz andere Dinge ankommt, als man bisher annahm. Diese falsche Annahme kann genau so auf seiten des ersten Gerichts als auf seiten der

Parteien gelegen haben, so daß dieses Problem nicht den Parteien zur Last gelegt werden kann.

Alles das zeigt, daß es schon eine schwere und nur durch die Notwendigkeit irgendeines Endes zu rechtfertigende Gefährdung der Wahrheit ist, daß die dritte Instanz keine neue Tatsachen berücksichtigen kann. Aber dies ist eben tragbar dadurch, daß es die dritte ist. Wo sie zweite ist, ist es untragbar, da die bis dahin gegebene Gelegenheit, den verschiedenen Möglichkeiten Rechnung zu tragen, eine zu geringe gewesen ist. Weder kann von einem erstinstanzlichen Anwalt diese Übersicht der rechtlichen Möglichkeiten verlangt werden, noch würde das Gericht, wie bereits bemerkt, einen derartig angelegten Schriftwechsel überhaupt bewältigen können.

Gerade das von Jonas kritisierte summarische Verfahren, wenn es nicht übertrieben wird, bietet daher die personellen und pekuniären Erleichterungen, die bei den nun einmal gegebenen Schwierigkeiten erreicht werden können, und es bietet sie andererseits ohne Gefahr, weil eben bei verständiger Handhabung der Verspätungsvorschriften hier Versäumtes noch rechtzeitig nachgeholt werden kann. Wer jemals versucht hat, einem Mann aus dem Volke auch nur bei einem verhältnismäßig einfachen und klaren Landgerichtsurteil klarzumachen, auf welche Fragen es nach diesem nun ankommen würde, und weiter klarzumachen, welche weiteren, ganz anderen Fragen möglicherweise das Oberlandesgericht an den Tatsachenkomplex stellen werde, der wird wohl nicht verneinen können, daß dieser Weg, wie ihn die Praxis instinktiv beschritten hat, von allen gegebenen noch der erträglichste ist, und daß jeder andere Weg einerseits wenig Vorteile erreicht, und andererseits viel mehr Schaden mit sich bringt. Der Kern liegt eben darin, daß Rechtsfragen und Tatfragen innerlich zusammengehören, die Scheidung zwischen beiden eine äußere ist, und daß der Oberrichter (und das erfährt ja das Reichsgericht am allermeisten, und es läßt es oft genug durchblicken) geradezu eine Art gefesselte Justiz darstellt, wenn er für rechtliche Gesichtspunkte, die er seinerseits pflichtmäßig anzuregen für notwendig hält, das Tatsachenmaterial weder hat, noch beschaffen kann. Entweder müßte die Zahl der Zurückverweisungen ins Ungemessene steigen, oder man müßte schon, um dem engen Zusammenhang zwischen Tatsachen und Rechtsfragen lebensnah Rechnung zu tragen, zu einen anfechtbaren Beweisinterlocut oder einer ähnlichen Einrichtung greifen, durch welche zunächst einmal die Rechtsfragen geklärt werden und dann den Parteien ermöglicht wird, im Rahmen der bindenden Beantwortung der Rechtsfragen nunmehr die Tatsachen zu klären, auf die es hiernach ankommt. Daß letzteres aber eine Verbesserung sein würde, wird wohl auch schwerlich behauptet werden können.

Danach scheint mir bei einer sorgfältigen Abwägung der Schwierigkeiten und der Vorteile und Nachteile doch gesagt werden zu müssen, daß die zweite Tatsacheninstanz unentbehrlich ist. Daß die Besetzung der ersten Instanz mit dem Ein-Mann-Richter nicht ideal ist, ist dabei sicherlich zuzugeben. Immerhin ist diese Lösung, wenn sie wirklich durch Personalmangel notwendig sein sollte, immer noch der von Jonas vertretenen Lösung vorzuziehen, namentlich auch unter Berücksichtigung der weiteren Gefahr, die einer sachgemäßen Klärung durch die überspitzte Konzentrationsmaxime ohnehin schon entgegensteht, weil es ja einfach unmöglich ist, gegenüber einer Beweisaufnahme erster Instanz, auf die sofort das Urteil folgt, überhaupt Beweiswürdigungen und ergänzende Beweise in tatsächlicher Hinsicht beizubringen. Dies ist noch ein weiterer Gesichtspunkt, der selbst bei gleichbleibender rechtlicher Beurteilung hinzukommt. Es ist völlig unmöglich, ehe man weiß, was ein Zeuge aussagen wird, Gegenbeweise oder Glaubwürdigkeitsbeweise anzutreten. Das würde wieder zu einer unerträglichen Belastung und empfindlichen Störung der Prozesse führen. Auch hier muß die forensische Erfahrung beachtet werden. Die Parteien gehen oft genug davon aus, daß der Zeuge des Gegners auch das bestätigen wird, was der Gegner behauptet. Sie sehen diese Behauptung schon als Aussage des Zeugen an und verlangen die Geltendmachung von Umständen, die gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen sprechen. Der korrekte Anwalt wird aber in einem solchen Falle nicht zu einer solchen Vorkritik des Zeugen sich verstehen und verstehen können, da er weiß, daß oft genug der Zeuge durchaus nicht das bestätigt, was die Gegenpartei sagt. Auch hier ist also der Versuch, Dinge, die sich notgedrungen in Zeit und Raum entwickeln müssen, künstlich auf einen einzigen Moment zu konzentrieren, als naturwidrig zum Scheitern verurteilt. Mit dem Wegfall der zweiten Tatsacheninstanz würde auch dieser Mißstand verstärkt in Erscheinung treten.

---

# Die Steueränderungs-Verordnung vom 20. August 1941

Von Regierungsrat Dr. Kapp, Thorn

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat am 20. Aug. 1941 eine für die deutsche Wirtschaft bedeutsame VO. mit Gesetzeskraft erlassen (RGBl. I, 510; RStBl. 1941, 593). Diese Verordnung (StÄV.) betrifft die Körperschaftsteuer, die Einkommensteuer, die Urkundensteuer, die Wertpapiersteuer und die Bemessung der Vorauszahlungen bei der Einkommensteuer. Der Schwerpunkt der VO. liegt auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer.

## I. Körperschaftsteuer und Einkommensteuer

Die Körperschaftsteuer beträgt nach § 19 Abs. 1 KörpStG. 20% des Einkommens. Sie wurde bereits durch das Gesetz zur Änderung des KörpStG. vom 27. Aug. 1936 (RGBl. I, 701; RStBl. 1936, 873) für 1936 auf 25% und für die folgenden Jahre auf 30% erhöht. Die amtliche Begründung zu diesem Gesetz ist auch heute noch von Bedeutung: „Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die Besteuerung der Körperschaften zu einer doppelten Belastung der führt. Diese tritt ein, wenn der Gewinn, der bei der Kapitalgesellschaft bereits besteuert ist, an die Gewinnberechtigten ausgeschüttet wird und dann bei den Empfängern der Einkommensteuer unterliegt. Tatsächlich sammeln jedoch viele Kapitalgesellschaften in einer Zeit des Wirtschaftsaufschwungs einen sehr erheblichen Teil ihrer Gewinne an. Sie schütten sie zu einem großen Teil nicht aus. Nicht ausgeschüttete Gewinne werden jedoch nur durch den einheitlichen Steuersatz von 20% erfaßt. Bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften werden die Gewinne, und

zwar auch die nicht ausgeschütteten, restlos durch den Einkommensteuertarif erfaßt, der bis zu 50% gestaffelt ist. Diese Tatsache verleitet Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften immer mehr zu dem Gedanken, ihr Unternehmen in eine GmbH. oder Aktiengesellschaft umzuwandeln. Solche Umwandlungsbestrebungen laufen jedoch den Grundsätzen des Nationalsozialismus zuwider. Der Anreiz, aus Steuerersparnisgründen die Form der anonymen Gesellschaft zu wählen, soll durch die Erhöhung der Körperschaftsteuer sehr erheblich abgeschwächt werden. Die Form der Kapitalgesellschaft und damit die Form der Anonymität und der Ausschließung der persönlichen Haftung der Gesellschafter soll nur in denjenigen Fällen gewählt werden, in denen sie aus volkswirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist."

Da auch dieser Satz von 30% den Einkommensteuertarif noch nicht voll erreichte, wurde die Körperschaftsteuer durch das Gesetz v. 25. Juli 1938 (RGBl. I, 952; RStBl. 1938, 729) für die Kalenderjahre 1938, 1939 und 1940 für diejenigen Körperschaften, deren Einkommen den Betrag von 100000 RM übersteigt, erhöht. An die Stelle des bisher geltenden Steuersatzes von 30% trat für das Kalenderjahr 1938 der Steuersatz von 35% (in bestimmten Fällen 17,5%) und für die Kalenderjahre 1939 und 1940 der Steuersatz von 40% (in bestimmten Fällen 20%). Die Geltungsdauer dieses Gesetzes v. 25. Juli 1938 wurde durch die VO. des Ministerrats für die Reichsverteidigung v. 31. Dez. 1940 (RGBl. I, 26; RStBl. 1941, 33) bis auf weiteres verlängert.

Mit dieser Erhöhung der Körperschaftsteuer waren die Körperschaftsteuersätze in ein gesundes Verhältnis zu den Einkommensteuersätzen gebracht. Die §§ 2 bis 5 KWVO. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609; RStBl. 1939, 965) führten zu einer Verschiebung dieses Verhältnisses.

Die natürlichen Personen (Einzelgewerbetreibende und Mitunternehmer von Personengesellschaften) unterliegen auf Grund dieser Bestimmungen der KWVO. dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. Der Höchstsatz der Einkommensteuer einschließlich Kriegszuschlag beträgt nunmehr für Steuerpflichtige in der Steuergruppe I 65%, in der Steuergruppe II 60% und in den Steuergruppen III und IV 55%. Die Kapitalgesellschaften sind demgegenüber nicht mit dem Kriegszuschlag belastet worden.

Es konnte nicht ausbleiben, daß das Verhältnis der steuerlichen Belastung der einzelnen Unternehmungsformen in der Folgezeit erneut einer Kritik unterzogen wurde. Es wurde geltend gemacht, daß das durch die KWVO. herbeigeführte Mißverhältnis zwischen den Körperschaftsteuersätzen und den Einkommensteuersätzen auch nicht dadurch beseitigt würde, daß bei den Kapitalgesellschaften einmal die Gesellschaft als solche körperschaftsteuerpflichtig und darüber hinaus die Gesellschafter mit den Ausschüttungen einkommensteuerpflichtig und kriegszuschlagpflichtig seien. Der RdF. bzw. der Ministerrat für die Reichsverteidigung konnten sich diesen Meinungsäußerungen nicht verschließen.

„Die Folge dieser Verschiedenheit ist, daß manches Unternehmen in der Form der Kapitalgesellschaft steuerlich günstiger steht als in der Form der Personengesellschaft[1]), und daß viele Personengesellschaften die Umwandlung in die Form der Kapitalgesellschaft erwägen. Es würde der nationalsozialistischen Weltanschauung zuwider sein, wenn die Entwicklung vom verantwortlichen Unternehmertum zum anonymen Kapital sich fortsetzen würde. Es ist deshalb dringend erforderlich, daß das Mißverhältnis in der Besteuerung des verantwortlichen Unternehmertums gegenüber dem anonymen Kapital beseitigt wird." (Staatssekretär Reinhardt: RStBl. 1941, 594.)

Die StÄV. hat dieses Mißverhältnis durch zwei Maßnahmen beseitigt:

1. Entlastung der buchführenden Einzelgewerbetreibenden, Mitunternehmer von Personengesellschaften und Land- und Forstwirte.

Die steuerliche Entlastung der buchführenden Einzelgewerbetreibenden und der Mitunternehmer von Personengesellschaften besteht darin, daß bei ihnen während der Dauer der Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer auf Antrag 50% des nicht entnommenen Gewinns aus Gewerbebetrieb, höchstens aber 10% des gesamten Gewinns aus Gewerbebetrieb, von der Einkommensteuer und vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer frei bleiben. Dasselbe gilt für buchführende Land- und Forstwirte. Diese steuerliche Vergünstigung wird für den Veranlagungszeitraum 1941 bereits in voller Höhe gewährt (§§ 3 u. 7 StÄV.).

Die Vergünstigung des § 3 StÄV. bezweckt gleichzeitig auch, die Steuerpflichtigen anzuregen, einen möglichst großen Teil ihres Gewinns oder ihres Gewinnanteils in dem Betrieb zu belassen. Dadurch werden die innere Stärke und die Leistungskraft des Betriebs gesteigert und wird die materielle Voraussetzung zur Erleichterung der späteren Umstellung von der Kriegswirtschaft auf die Friedenswirtschaft geschaffen (Reinhardt: RStBl. 1941, 594).

Die Steuervergünstigung, die der § 3 StÄV. vorsieht, ist sehr erheblich, weil die Beträge, die von der Einkommensteuer und vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer frei bleiben, Spitzenbeträge sind und demgemäß den Teil des Einkommens darstellen, der der höchstbesteuerte sein würde (Reinhardt: RStBl. 1941, 595).

2. Stärkere Belastung der Kapitalgesellschaften.

Die stärkere Belastung der Kapitalgesellschaften besteht darin, daß von unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen, deren Einkommen mehr als 50000 RM beträgt, und von allen beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen ein Kriegszuschlag zur Körperschaftsteuer in Höhe von 25% der Körperschaftsteuer erhoben wird (§§ 1 u. 2 StÄV.).

Der Kriegszuschlag zur Körperschaftsteuer wird einheitlich im ganzen Reichsgebiet erhoben.

Der Kriegszuschlag zur Körperschaftsteuer wird für den Veranlagungszeitraum 1941 nur zur Hälfte erhoben (§ 2 StÄV.). An die Stelle des bisherigen Steuersatzes von 30% tritt deshalb für 1941 ein Steuersatz von 33,75% (1942 = 37,5%) und an die Stelle des bisherigen Steuersatzes von 40% ein solcher von 45% (1942 = 50%). Die Halbierung der Steuersätze, die im KörpStG. für Ge-

[1]) Das gilt insbesondere für Familiengesellschaften, die es in der Hand haben, während des Kriegs keine oder nur geringe Ausschüttungen vorzunehmen.

sellschaften bestimmter Art vorgesehen ist, und die ermäßigten Steuersätze der OStV. bleiben bestehen. Der Kriegszuschlag zur Körperschaftsteuer bemißt sich nach den ermäßigten Sätzen.

Die VO. zur Durchführung der StÄV. v. 21. Aug. 1941 (RGBl. I, 514; RStBl. 1941, 594) und der dazu ergangene RdFErl. v. 22. Aug. 1941 (RStBl. 1941, 596) enthalten einige wichtige Einzelheiten:

Maßgebend für die Einkommensgrenze von 50000 RM ist das abgerundete steuerpflichtige Einkommen. Die Einkommensgrenze bemißt sich bei Steuerpflichtigen, deren Einkünfte zu einem Teil von der Körperschaftsteuer befreit sind, nur nach dem steuerpflichtigen Teil des Einkommens, nicht nach dem gesamten Einkommen. Für die Feststellung der Einkommensgrenze ist es ohne Bedeutung, ob das Einkommen § 6 KörpStG. gemäß als Erfolgseinkommen oder § 17 KörpStG. gemäß als Mindesteinkommen besteuert wird. Wenn die Körperschaftsteuer bei unbeschränkt Steuerpflichtigen in einem Pauschbetrag festgesetzt wird, wird der Kriegszuschlag nur erhoben, wenn der Pauschbetrag 15000 RM übersteigt.

Der Kriegszuschlag wird zum Ausgleich von Härten nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des Einkommens gedeckt werden kann, das die Einkommensgrenze von 50000 RM übersteigt (vgl. das amtliche Beispiel).

Die Erhöhung der Körperschaftsteuervorauszahlungen ist für 1941 nur noch am 10. Sept. 1941 und am 10. Dez. 1941 möglich. Diese Vorauszahlungen müssen deshalb statt um je ein Achtel um je ein Viertel erhöht werden, wenn der Gesamtbetrag der Vorauszahlungen für 1941 der voraussichtlichen endgültigen Steuerschuld einschließlich des Kriegszuschlags entsprechen soll (vgl. das amtliche Beispiel). Wenn der Körperschaftsteuerbescheid für 1940 schon bekanntgegeben ist oder wenn er erst nach dem 10. Sept. 1941 bekanntgegeben wird, dann müssen die Körperschaftsteuervorauszahlungen in einem besonderen Vorauszahlungsbescheid um den Kriegszuschlag erhöht werden. Wegen weiterer Einzelheiten vgl. den Erlaß v. 22. Aug. 1941 und DStZ. 1941, 465.

Die Bewertungsfreiheit nach § 3 NF. gilt nicht bei der Berechnung des Kriegszuschlags zur Körperschaftsteuer. Der Kriegszuschlag ist demgemäß von einem Einkommen zu berechnen, das den Gewinn ohne die Sonderbeschreibungen auf Grund des Besitzes der Steuergutscheine I enthält.

### II. Urkundensteuer

Die Urkundensteuer wird § 5 StÄV. gemäß ab 1. Sept. 1941 nicht mehr erhoben. Der Grund für diese Beseitigung der Urkundensteuer ist darin zu erblicken, daß das Aufkommen dieser Steuer in keinem Verhältnis zu der Arbeit steht, die ihre Verwaltung verursacht. Die Erhebung der Urkundensteuer, die vor dem 1. Sept. 1941 entstanden ist, bleibt unberührt.

### III. Wertpapiersteuer

Die Wertpapiersteuer auf den Erwerb von Forderungsrechten beträgt 1% oder ½%. Der niedrige Steuersatz von ½% gilt bei dem Erwerb von Forderungsrechten gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, inländische Hypothekenbanken, inländische Schiffspfandbriefbanken, inländische Eisenbahngesellschaften und gegen Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind. Die durch den Krieg herbeigeführten besonderen Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt lassen es nach den Ausführungen von Staatssekretär Reinhardt: RStBl. 1941, 595 geboten erscheinen, für die restliche Dauer des Kriegs auf die ermäßigte Wertpapiersteuer der bezeichneten Kreditinstitute und gemeinnützigen Wohnungsträger zu verzichten (§ 6 StÄV.). Das führt zu einer Verbilligung der Kredite. Es wird dadurch außerdem eine Erhöhung des Auszahlungskurses der Kredite ermöglicht. Die Erhebung der Wertpapiersteuer, die vor dem 1. Sept. 1941 entstanden ist, bleibt unberührt.

### IV. Vorauszahlungen bei der Einkommensteuer

Die Vorschriften des EinkStG. über die Erhöhung und Herabsetzung der Vorauszahlungen haben sich in der Praxis als ungenügend erwiesen. Es war den Finanzämtern bei Beachtung der Vorschriften des EinkStG. (§ 37 EinkStG.) in vielen Fällen nicht möglich, die Vorauszahlungen den veränderten Einkommensverhältnissen anzupassen. Dieser Mißstand ist durch den Wegfall der §§ 36 u. 37 EinkStG. und durch die Neufassung des § 35 EinkStG. beseitigt worden. § 35 EinkStG. lautet in der Neufassung (§ 4 StÄV.):

„(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Steuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2) bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird."

## Blick in die Zeit

### Norwegen

#### Deutsch statt Englisch

Das Kirchen- und Unterrichtsdepartement hat bestimmt, daß ab Okt. 1941 in den sogenannten „Lehrerschulen" Deutsch statt Englisch gelehrt werden soll.

### Niederlande

#### 1. Einsetzung eines Friedensgerichtshofes

Zur Aburteilung aller Straftaten im ersten Rechtszug, die den politischen Frieden innerhalb der Volksgemeinschaft gefährden oder die höchsten politischen Belange der Volksgemeinschaft berühren oder aus politischen Beweggründen begangen worden sind, wurden bei den Landesgerichten aus einem Mitglied bestehende Kammern gebildet, deren Mitglieder die Bezeichnung „Friedensrichter" führen. Beim OLG. in Den Haag wurde eine Sonderkammer eingesetzt, die die Bezeichnung „Friedensgerichtshof" führt und in der Besetzung von drei Richtern Recht spricht. Der Friedensgerichtshof entscheidet über Berufungen gegen Urteile der Friedensrichter, darüber hinaus noch in allen Fällen, die vom Generalstaatsanwalt bei ihm anhängig gemacht werden. Seine Entscheidungen sind in allen Fällen endgültig.

#### 2. Dividendenstop

Die in Deutschland seit einiger Zeit unter dem Namen „Dividendenstop" bekannte Begrenzung von Gewinnausschüttungen trat nunmehr auch in den Niederlanden auf

Grund einer VO. der zuständigen Generalsekretäre in Kraft. Die VO., die sich an die deutsche Dividendenabgabe VO. anlehnt und sich damit in die Reihe der Maßnahmen einfügt, die auf Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraumes abzielen, geht von dem Gedanken aus, daß übermäßige Gewinne in einer planvoll gelenkten Kriegswirtschaft verhütet werden müssen, da niemand aus dem Krieg besondere Vorteile ziehen soll. Wenn die VO. auch in mehreren Punkten — den besonderen Verhältnissen und Erfordernissen in den Niederlanden Rechnung tragend — von dem deutschen Vorbild abweicht, so wird doch auch hier eine Dividende in Höhe von 6% eines in der Handelsbilanz ausgewiesenen verantwortlichen Kapitals als unbedenklich angesehen.

3. Vermeidung der Doppelbesteuerung

Eine VO. der Generalsekretäre im Ministerium für Finanzen und des Innern befaßt sich mit der Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der direkten Steuer im Verhältnis zum Deutschen Reich.

4. Umwandlung von Aktiengesellschaften

Unter der Bezeichnung „Liquidationsverordnung 1941" erschien eine VO. über Steuererleichterungen bei der Auflösung von Aktiengesellschaften. Sie bezweckt, in geeigneten Fällen die Abkehr von der anonymen Gesellschaftsform durch ihre Überleitung in Unternehmungen mit eigener Verantwortung des Inhabers oder durch Überführung ihrer Gegenstände in das Vermögen der Gesellschaften zu fördern.

### Belgien

1. Auflösung der Freimaurerlogen

Sämtliche Freimaurerlogen sowie logenähnliche Verbände, darunter die Société Théosophique und der Rotary-Club, wurden auf Grund einer VO. des Militärbefehlshabers für Belgien und Nordfrankreich aufgelöst. Ebenso wird die Herstellung von Freimaurer-Zeitungen, -Zeitschriften und -Schriften aller Art unter schärfste Strafe gestellt. Das Vermögen der aufgelösten Verbände fällt dem belgischen Staat zu.

2. Verbot der kommunistischen Partei

Der Militärbefehlshaber hat unter dem 25. Aug. 1941 eine Anordnung erlassen, die die Förderung bolschewistischer Bestrebungen, insbesondere jede Vereinigung von Personen zu diesem Zweck, verbietet. Das Vermögen der kommunistischen Partei Belgiens wird eingezogen.

3. Neue Straßenverkehrsordnung

In Anpassung an die Bestrebungen, ein einheitliches europäisches Verkehrsrecht zu erreichen, trat mit 1 Aug. 1941 durch VO. des Ministers der öffentlichen Arbeiten eine neue StraßVerkO. in Kraft, die nicht unerhebliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand mit sich bringt. Die neue Regelung beinhaltet in wesentlichen Punkten eine Annäherung an das deutsche Straßenverkehrsrecht. Damit wird aber nicht nur der augenblicklichen Sachlage während der Besatzungszeit Rechnung getragen, sondern es wird auch für die fernere Zukunft die erstrebte Angleichung des europäischen Verkehrsrechts erreicht.

### Frankreich

Ausschaltung des jüdischen Einflusses in der Wirtschaft

Die französische Regierung hat ein Gesetz erlassen, um den jüdischen Einfluß in der französischen Wirtschaft auszuschalten. Der Generalkommissar für Judenfragen kann demzufolge vorläufige Verwalter für alle in jüdischen Händen oder Verwaltung befindlichen industriellen, kommerziellen und gewerblichen Unternehmen, für Immobilien und Pachtrechte aller Art sowie endlich für bewegliche Gegenstände und Werte, die veräußert werden können, einsetzen. Das Gesetz findet jedoch keine Anwendung auf vom französischen Staat ausgegebene Wertpapiere sowie auf Gebäude oder Räumlichkeiten, die von den betroffenen Juden bewohnt werden.

### Lothringen

Ergänzung des Strafrechtes

Durch VO. des Chefs der Zivilverwaltung wird bestraft, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt, oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.

### Untersteiermark

Regelung der Energieversorgung

Um Klarstellung über die wasserrechtlichen Verhältnisse in der Untersteiermark zu schaffen und den Ausbau der vorhandenen wertvollen Wasserkräfte zu fördern, ordnete der Chef der Zivilverwaltung an, daß alle Konzessionen und Berechtigungen zum Ausbau und zur Nutzung von Wasserkräften in untersteierischen Gewässern, die vor dem 14. April 1941 verliehen worden sind, mit Wirkung v. 14. April 1941 erloschen sind. Gleichzeitig behielt sich der Chef der Zivilverwaltung Bewilligungen zum Ausbau und zur Nutzung dieser Gewässer vor.

### Griechenland

Neuordnung der Rechtsanwaltsverbände

Zur moralischen und wirtschaftlichen Hebung des Rechtsanwaltstandes werden vom griechischen Justizminister Maßnahmen angekündigt, die die durch die Regierung Metaxas unterdrückten moralischen Grundsätze wiederherstellen sollen. Vorerst sollen die Verwaltungsräte der Rechtsanwaltsverbände und der Pensionskasse für Rechtsanwälte einer grundlegenden Wandlung unterzogen werden. Die VO. betreffend die Beamtenwahlen im Rahmen der Rechtsanwaltsverbände wird sofort wieder in Kraft gesetzt. Vor der Durchführung der Wahlen wird ein aus Mitgliedern zusammengesetzter Verwaltungsrat einberufen, dem die Leitung der griechischen Rechtsanwaltsverbände übertragen wird.

### Besetzte Sowjetgebiete

Judenghettos

In verschiedenen Städten gingen die deutschen Behörden bereits daran, die Juden in eigenen Wohnvierteln unterzubringen. So soll zum Beispiel in Riga auf dem östlichen Düna-Ufer ein Ghetto entstehen. Dort befinden sich keine öffentlichen Gebäude, keine Kirchen und Schulen, so daß die Juden dort ganz unter sich leben werden. In diesem Bezirk wohnten schon vor dem Weltkrieg hauptsächlich Juden, den sie erst mit zunehmendem Wohlstand nach dem Weltkrieg mit besseren Vierteln der Stadt vertauschten.

(Abgeschlossen am 3. Sept. 1941.)

# Rechtspolitik und Praxis

## Die Terminologie der erbbiologischen Gutachter und ihre Auswirkung in der gerichtlichen Praxis

Die unehelich geborene Klägerin hatte vor einem LG. Klage auf Feststellung der blutsmäßigen Vaterschaft gegen einen Mann erhoben, der z. Z. der Geburt der Klägerin vergeblich als Erzeuger in Anspruch genommen worden war. Das LG. hatte durch Urteil v. 19. Jan. 1939 festgestellt, daß der Beklagte blutsmäßig der Vater der Klägerin ist. Das Urteil stützte sich in der Hauptsache auf das Ergebnis eines erbbiologischen Gutachtens, wonach die Vaterschaft des Beklagten nach seiner Blutgruppen- wie auch Blutfaktorenzugehörigkeit nicht ausgeschlossen ist und wonach die erbbiologische Vergleichsprüfung in positiver Hinsicht ergeben hatte, daß

der Beklagte „mit Wahrscheinlichkeit" der Erzeuger der Klägerin ist. Auf die Berufung des Beklagten hat das OLG. die Klage abgewiesen, weil sie sich als unbegründet erwiesen habe. Es wird in den Urteilsgründen angeführt: „Der Senat verkenne zwar nicht, daß auch schon nach dem gegenwärtigen Stand der Vererbungswissenschaft die erbbiologische Untersuchung ein taugliches Mittel für die Erforschung und Klärung der Vaterschaft sein könne, vermöge aber im vorliegenden Fall im Gegensatz zum LG. den Beweis der Erzeugung der Klägerin durch den Beklagten auf Grund des erbbiologischen Gutachtens nicht für erbracht anzusehen. Das Gutachten habe keine Feststellung ergeben, die geeignet wäre, die Vaterschaft des Beklagten bei der Klägerin auszuschließen. Das Gutachten sei auf Grund des Untersuchungsergebnisses zu dem Endresultat gekommen, die Frage „ob der Beklagte mit Wahrscheinlichkeit" oder „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" der Vater der Klägerin sei, dahin zu beantworten, daß der Beklagte „mit Wahrscheinlichkeit" der Vater ist. Dieses Wahrscheinlichkeitsurteil könne jedoch zum Nachweis der Vaterschaft nicht ausreichen. Es sei richtig, daß vermöge der Mängel menschlichen Erkennens niemals gesagt werden könne, ein als erwiesen angesehener Tatbestand sei unbedingt richtig. Eine unbedingte Wahrheit in diesem Sinne gäbe es nicht. Deshalb könne der Richter auch niemals eine mathematische, jeden Zweifel ausscheidende Gewißheit verlangen, sondern dürfe sich mit einer höheren Wahrscheinlichkeit begnügen, wenn diese ihrem Grade nach geeignet sei, entsprechend den Erfordernissen des praktischen Lebens Zweifel mit ausreichender Sicherheit auszuschalten. Dieser allgemeine Grundsatz gelte auch für den Zeugungsvorgang, dessen Wahrnehmung verborgen bleibe. Der Richter könne sich aber mit einer weniger qualifizierten Wahrscheinlichkeit nicht abfinden. Das verböten, abgesehen von den Belangen der Parteien, die höheren Interessen von Volk und Staat an der Klarheit der Abstammung der einzelnen Volksgenossen." Der Senat wies dann auf die Ausführungen über den Wert des erbbiologischen Abstammungsnachweises (DR. 1939, 1606) hin, die zugleich die amtliche Stellungnahme des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. darstellen. Aus diesen, so wird weiter angeführt, ergäbe sich nicht, daß der Richter den Wahrscheinlichkeitsbegriff des Biologen im Sinne der prozessualen Beweisführung unterbewerte, wenn er zur Führung des Nachweises einer Abstammung mehr verlange, als die durch die erbbiologische Untersuchung festgestellte bloße Wahrscheinlichkeit. Im übrigen wird noch angeführt, daß die Reihe von Körperähnlichkeiten, wie sie in dem Gutachten angeführt sind, nur auf den ersten Blick überraschen. Da der Beklagte in einem kleineren Ort mit mindestens 5 Generationen seiner Vorfahren ansässig sei, müsse berücksichtigt werden, daß er mit einem Teil der bodenständigen Bevölkerung näher oder entfernter blutsverwandt sei, so daß die Möglichkeit bestehe, daß auch andere Männer jener Gegend als Erzeuger in Betracht kommen, deren Ahnenreihen mit denen des Beklagten zusammenfließen. Die im erbbiologischen Gutachten ausgesprochene Wahrscheinlichkeit könne für sich allein deshalb nicht als Beweismittel gewertet werden, wenn nicht andere Beweismittel hinzukommen, die diese unterstützen. Solche Beweismittel habe aber der Senat nicht feststellen können.

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung des Armenrechts zur Durchführung der Revision ist vom RG. abgelehnt worden. Vordem hatte der Gutachter erklärt, daß die Frage des Gerichts dahin gelautet habe, ob der Beklagte „mit Wahrscheinlichkeit" oder „mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit" als Vater der Klägerin anzunehmen sei. Der Ausdruck „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" finde nur auf jene seltenen Fälle Anwendung, die ein Phänomen, wie z. B. das der Doppelgänger, darstelle. Ganz allgemein sei zwischen Vater und Kind nur selten ein so hoher Grad von körperlicher Ähnlichkeit in seltenen Erbmerkmalen zu finden. In allen anderen Fällen, in welchen ein Ähnlichkeitsgrad vorliege, wie er dem gewöhnlichen Grad zwischen Vater und Kind entspreche, werde die Vaterschaft „mit Wahrscheinlichkeit" angenommen.

Der Aufsatz von Prof. Reche (DR. 1939, 1606) geht davon aus, daß der Gutachter grundsätzlich nicht nur die gestellten Fragen beantworten, sondern sein eigenes aus dem gesamten Sachverhalt hervorgehendes Urteil deutlich darlegen soll. Diese eigene Überzeugung müsse zum Schluß des Gutachtens zum Ausdruck kommen. Im übrigen aber ist den Ausführungen Reches zu entnehmen, daß er hinsichtlich des Wahrscheinlichkeitsgrades nicht zwei Alternativen, sondern deren drei annimmt. Er erwähnt auf S. 1610 den bereits erörterten Fall der „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit", ferner eine „außerordentliche Wahrscheinlichkeit" und eine „sehr große Wahrscheinlichkeit" und kommt zum Schluß dahin, daß ein Gesamtergebnis auch als „wahrscheinlich" lauten könne. Für die „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit" gibt er dieselbe Erklärung, wie sie auch der Gutachter in seinen nachträglichen Ausführungen gegeben hat. Reche bemerkt dann aber, daß die Formulierungen wie „außerordentlich wahrscheinlich" und „sehr große Wahrscheinlichkeit" besagen, daß die Möglichkeit eines Fehlers außerordentlich gering sei. Als drittes Gesamtergebnis führt er den Ausdruck „wahrscheinlich" an, der dem Richter nur eine ganz geringe Hilfe gäbe, weil es sich hier um ein zweifelhaftes Gesamtergebnis handelt.

In dem vorgenannten Prozeß haben weder die Gerichte noch der Gutachter diese drei Möglichkeiten ins Auge gefaßt, sondern sind nur davon ausgegangen, daß entweder eine „Wahrscheinlichkeit" als Gesamtergebnis in Betracht komme, die unbefriedigend ist, oder daß eine „mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit" vorliege, die als vollgültiger Beweis angesehen wird. Die dritte Möglichkeit ist somit weder vom Gutachter noch vom Gericht erwogen worden.

Angesichts dieses Ergebnisses muß man sich die Frage vorlegen, ob es nicht im Interesse der streitenden Parteien jetzt an der Zeit erscheint, daß die Gutachter und ebenfalls auch die Gerichte sich für die Gesamtergebnisse eines Gutachtens auf Begriffe stützen, die ein für allemal festgelegt sind. Wenn, wie im vorliegenden Fall, gar nicht erörtert wurde, ob eine „sehr große Wahrscheinlichkeit" oder eine „außerordentliche Wahrscheinlichkeit" vorliegt, also eine Alternative, die besagt, daß die Möglichkeit eines Fehlers außerordentlich gering ist, so bleibt doch die Möglichkeit bestehen, daß dem Kläger unrecht geschehen ist.

Es wird sich daher empfehlen, für den Fall, daß dem Gutachter bestimmte Fragen vorgelegt werden, diese drei Alternativen, wie sie Prof. Reche in seiner genannten Arbeit darstellt, vorgelegt werden.

Prof. Dr. Frhr. v. Verschuer, Frankfurt a. M. gibt über Vaterschaftsgutachten des Frankfurter Universitätsinstituts für Erbbiologie und Rassenhygiene einen vorläufigen Überblick[1]). In Auswertung dieses Ergebnisses über Vaterschaftsgutachten unterteilt der Verfasser die positiven Aussagen über die Vaterschaft in:

1. sehr wahrscheinlich,
2. wahrscheinlich,
3. etwas wahrscheinlich.

Das erste Urteil bezieht sich bei ihm nur auf die wenigen Fälle, bei welchen entweder in außerordentlich seltenen einfach dominant erblichen Merkmalen eine Übereinstimmung bestand oder die Ähnlichkeit in sehr zahlreichen Merkmalen eine besonders markante und ausgesprochene war. Das zweite Urteil bezieht sich auf Fälle, in denen in zahlreichen Erbmerkmalen eine deutliche Ähnlichkeit festzustellen war. Das dritte Prädikat erhalten diejenigen Fälle, in denen mehrere Ähnlichkeiten deutlich auf die Vaterschaft hinweisen, in denen aber noch nicht mit einer Wahrscheinlichkeit für zufälliges Zusammentreffen praktisch zu rechnen war.

Das negative Vaterschaftsurteil teilt er in zwei Stufen ein:

1. Vaterschaft ausgeschlossen,
2. Vaterschaft ist wenig wahrscheinlich.

---

[1]) „Der Erbarzt" Band 9 (1941) Heft 2, Verlag Georg Thieme, Leipzig C 1.

Der Ausschließung der Vaterschaft setzt er den Begriff „offenbar unmöglich" gleich. Dieses Ergebnis sei fast nur auf Grund der Blutgruppenfeststellungen vorgenommen, während die Ergebnisse der Erbanalyse nur in wenigen Fällen zu diesem Ergebnis führten. Das Urteil: „Vaterschaft ist wenig wahrscheinlich" bezieht sich auf Fälle, in denen das Kind zahlreiche Erbmerkmale zeigte, für welche die Erwartung bestand, daß es dieselben vom Vater ererbt haben mußte, eine Erwartung, die von dem betreffenden Mann nicht erfüllt war. Zu den positiven und negativen Gutachten treten dann noch unentschiedene Fälle, die nirgends einzureihen waren.

Für die von mir aufgeworfenen Fragen ist es gleichgültig, ob man den Begriffen Reches oder denen Verschuers folgt. Die Hauptsache bleibt, daß eine klare Abgrenzung und Unterteilung der Begriffe über die Gutachten erfolgt, damit Gutachter und Gerichte vollkommen übereinstimmen.

Oberamtsanwalt Olczewski, Berlin.
Referent im Rassenpolitischen Amt — RL. — der NSDAP.

---

## Ehebruch und Beleidigung vom Standpunkt des Staatsanwalts aus betrachtet[1])

Die Frage, ob ein Ehebrecher wegen Beleidigung bestraft werden kann, wenn der verletzte Ehegatte die Ehe fortsetzen will, ist in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand der Erörterung gewesen. Das Problem wurde vordringlich, als die Einberufungen während des Krieges dazu führten, daß pflichtvergessene Ehefrauen ihre im Felde stehenden Ehemänner hintergingen. Hier besteht an dem Schutz der durch die Abwesenheit der Ehemänner gefährdeten Ehen von vornherein ein besonderes öffentliches Interesse. Bisher ist jedoch von einer gesetzlichen Regelung abgesehen worden. Das RG. hat in mehreren Entscheidungen versucht, wenigstens die gröbsten Verfehlungen dieser Art mit den bestehenden Bestimmungen zu erfassen, indem es den Ehebrecher dann wegen Beleidigung bestraft, wenn die Ehrenkränkung aus besonderen begleitenden Umständen oder aus Merkmalen, die nicht schon zum Tatbestand des Ehebruchs gehören, hervorgeht oder wenn der beteiligte Ehegatte am Ehebruch selbst schuldlos ist.

Abgesehen von der Veröffentlichung dieser bekannten Entscheidungen, hatte sich die neuere Literatur mit dieser erst durch die Kriegsverhältnisse besonders dringlich gewordenen Frage nicht befaßt. Es ist begrüßenswert, daß nunmehr im DR. 1941, 1140 ff. gleichzeitig drei Verfasser (v. Rozycki-v. Hoewel, Messer und Seydel) zu dieser Frage öffentlich Stellung genommen haben. Sie gehen übereinstimmend von der zweifellos zutreffenden Feststellung aus, daß der Ehebrecher nach gesundem Volksempfinden und im Interesse eines Schutzes der Ehe des einberufenen Ehemannes bestraft werden muß.

Zur Ehrenrettung der jetzigen Rechtsprechung muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß aus RGSt. 70, 173 ff. nicht der Widerspruch zu folgern ist (v. Rozycki a. a. O. S. 1141/42), daß zwar eine Bestrafung des Ehebrechers vor Auflösung der Ehe nicht möglich sei, daß aber nach RGSt. 70, 173 ff. doch schon bestraft werde, wer sich lediglich auf ehewidrigen Verkehr beschränkt habe. Die genannte Entscheidung des RG. hat zu dieser Frage nicht abschließend Stellung genommen, sondern für die Prüfung, ob und unter welchen Umständen bei Vornahme unzüchtiger Handlungen überhaupt davon die Rede sein kann, daß der an dem ehewidrigen Verkehr beteiligte Dritte den Ehemann beleidige, auf die Entscheidung RGSt. 65, 1 verwiesen und ist im übrigen der Auffassung in RGSt. 70, 94 ff. beigetreten, daß die Ehre des Ehemannes auch dann verletzt sein könne, wenn die Ehefrau mit den Handlungen einverstanden gewesen sei. In der demnach für die Frage, ob überhaupt eine Beleidigung des Ehemannes vorliege, maßgebenden Entscheidung RGSt. 65, 1 wird aber gerade die Einschränkung gemacht, daß die begleitenden Umstände, die nicht zum Tatbestand des Ehebruchs (ehewidrigen Verkehrs) gehören, eine strafbare Beleidigung darstellen müssen, damit überhaupt wegen Beleidigung gegen den Ehebrecher eingeschritten werden kann. Die Voraussetzungen, unter denen der verletzte Ehegatte bei ehewidrigem Verkehr eine Strafverfolgung wegen Beleidigung erzielen kann, sind daher dieselben wie beim Ehebruch. Der ehewidrige Verkehr wird also nach der jetzigen Rechtsprechung auch nur dann bestraft, wenn aus den begleitenden Umständen eine Ehrenkränkung des nicht beteiligten Ehegatten sich ergibt. Ein innerer Widerspruch in der Rechtsprechung besteht insoweit nicht.

Es ist mir auch zweifelhaft, ob man bei Erörterung des Strafrahmenverhältnisses von § 185 und § 172 StGB. der Auffassung (a. a. O. S. 1141) zustimmen kann, daß die Strafdrohung gegen den Ehebrecher wegen Beleidigung des Ehemannes bei Fortführung der Ehe schwerer sein dürfe als der Strafrahmen des Ehebruchs (nach Auflösung der Ehe), da die Gemeinschaft sich nach Auflösung der Ehe mit der milderen Sühne aus § 172 StGB. begnügen könne. Letzteres würde zwar zutreffen, wenn die Ehe aus anderen Gründen als gerade wegen des zu bestrafenden Ehebruchs geschieden worden ist, denn hier tritt das öffentliche Eheschutzinteresse zurück. Wenn aber die Ehe aus anderen Gründen geschieden ist, ist eine Anwendung des § 172 StGB. überhaupt nicht gegeben, denn die Bestrafung wegen Ehebruchs (§ 172 StGB.) setzt ja gerade voraus, daß wegen des zu sühnenden Ehebruchs die Ehe geschieden worden ist, daß also die Straftat selbst die Ehebindung gesprengt hat. Die Gemeinschaft will aber sicherlich denjenigen strenger bestraft sehen, der eine bestehende Ehe zerstört hat, als den, der durch den begangenen Ehebruch die Ehe nicht gesprengt, sondern nur gefährdet hat.

Wie immer auch die rein rechtliche Begründung für die Frage der Strafbarkeit des Ehebruchs sein mag — ausschlaggebend ist, daß während des Krieges die gesunde Volksanschauung die Bestrafung des Ehebruchs mit Kriegerfrauen verlangt. Wenn sich insoweit aus dem Schutzbedürfnis während des Krieges die Verhältnisse geändert haben, so ist das für nationalsozialistische Rechtswahrer Grund genug, hier für Abhilfe einzutreten. Insofern ist den eingehenden Ausführungen v. Rozyckis in vollem Umfange beizutreten. Es ist für uns Staatsanwälte, die wir die erste Entscheidung über die Frage, ob eine sittlich verwerfliche Tat strafrechtlich zu erfassen ist, treffen und verantworten müssen, wenig erfreulich, wenn wir den im Felde stehenden Volksgenossen nicht die erwartete Genugtuung für die Verletzung ihrer Familienehre verschaffen können.

Mit dem Ergebnis der genannten Abhandlungen, daß schon nach heutigem Recht der Ehebruch als solcher auch bei Fortsetzung der Ehe aus dem Gesichtspunkt der Beleidigung bestraft werden könne, sind allerdings die Probleme noch nicht erschöpft. Wenn man einmal davon ausgeht, daß die Gerichte die Strafbarkeit der Beleidigung im Sinne der Ausführungen v. Rozyckis für zulässig erachten würden, so würde es keineswegs nunmehr genügen, daß der betrogene Ehemann Strafantrag stellt. Die Bestrafung eines Ehebrechers wegen Beleidigung wird ja erst in den Fällen in Betracht gezogen, in denen der verletzte Ehegatte die Ehe aufrechterhalten will, denn sonst würde die Scheidung der Ehe abzuwarten und alsdann gegen die Schuldigen wegen Ehebruchs aus § 172 StGB. vorzugehen sein. Will aber der verletzte Ehegatte seine Ehe aufrechterhalten, so will er in aller Regel auch eine Bestrafung seiner Ehefrau im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe vermeiden und nur gegen den anderen Ehebrecher vorgehen. Sein Strafantrag soll sich also regelmäßig nur gegen den Dritten, der in die Ehe eingebrochen ist, richten. Ein Strafantrag ist aber in bezug auf die an der Straftat Beteiligten nicht teilbar (§ 63 StGB.). Daher richtet sich der Strafantrag stets auch gegen die treulose Ehefrau; denn Gegenstand des Strafantrags ist der Ehebruch, an dem beide notwendig beteiligt sind.

[1]) Der vorstehende Aufsatz war bereits in Druck gegeben, bevor der RJM zu dieser Frage durch den Erlaß v. 2. Juli 1941 — 4032/i — II a 2. 1525/41 — abschließend im Sinn der Entscheidungen des Reichsgerichts Stellung genommen hatte.
D. Verf.

Eine Beschränkung des Strafantrags auf den ehefremden Ehebrecher ist unzulässig und führt zu seiner Unwirksamkeit (DR. 1941, 923[2], 924[3] = DRM. 1941, 49/50). Tatsächlich wird diese zwingende Folge häufig übersehen, was schon aus den eben genannten Entscheidungen hervorgeht, in denen Urteile einer Strafkammer und eines Sondergerichts aufgehoben werden mußten, weil übersehen war, daß der allein gegen den ehefremden Ehebrecher gerichtete Strafantrag unwirksam ist.

Dieses Ergebnis ist wiederum zweifellos unerfreulich, denn es führt dazu, daß der betrogene Ehemann auf die Sühne wegen der ihm angetanen Beleidigung verzichten müßte, wenn er nicht gleichzeitig durch die Strafverfolgung gegen seine Ehefrau den Bestand der Ehe ernstlich gefährden will. Der Staatsanwalt ist also in der wenig angenehmen Lage, dem im Felde stehenden Ehemann mitteilen zu müssen, daß sein Strafantrag, weil er nicht auf den einen Ehebrecher beschränkbar sei, als unwirksam gelten müsse. Soll der Staatsanwalt beim Vorliegen eines Strafantrags nun einen Weg suchen, um von der öffentlichen Klage gegen die beteiligte Ehefrau absehen zu können? Es wird zweifellos Fälle geben, in denen die Veranlassung zum Ehebruch so wesentlich auf das Verhalten der beteiligten Ehefrau zurückzuführen ist, daß eine nur gegen den ehefremden Ehebrecher gerichtete Strafverfolgung jedem Gerechtigkeitsempfinden widersprechen würde. Im allgemeinen aber wird der verletzte Ehegatte, der seiner Frau verziehen hat, sich allein von dem ehefremden Ehebrecher in seiner Ehre gekränkt fühlen und wird die Auseinandersetzung mit seinem Ehepartner als eine eheliche Angelegenheit betrachten, an der die Öffentlichkeit nicht interessiert sein soll. Den auf diese Frage sich beziehenden Ausführungen Messers (a. a. O. S. 1142/43) kann voll und ganz zugestimmt werden. Vor allem rechtfertigt es sich, den am Ehebruch beteiligten Ehegatten, dem der Ehepartner verziehen hat, deshalb strafrechtlich nicht zu verfolgen, weil an der Aufrechterhaltung der Ehe ein öffentliches Interesse besteht. Es liegt auch wohl im Sinne nationalsozialistischem Rechtsempfindens (vgl. § 2 und 5 Abs. 2 BlutschutzG.), den Mann bei unerlaubten geschlechtlichen Beziehungen zu einer Frau allein verantwortlich zu machen.

Kann der Staatsanwalt aber von einer Strafverfolgung der Ehefrau ohne weiteres absehen? Er kann zwar durch prozessuale Mittel nicht gezwungen werden, die Anklage auf alle an der Straftat Beteiligten auszudehnen (vgl. Schwarz, StGB., Anm. 2 zu § 63 und die dort zit.); soweit aber aus dieser Rechtslage gefolgert wird, daß die Staatsanwaltschaft gegen die Mitbeteiligten nicht vorzugehen brauche, steht dieser Auffassung doch wohl der Verfolgungszwang aus § 152 StPO. entgegen, der nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen durchbrochen werden kann. Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Eine Einstellung des Verfahrens gegen die Ehefrau gem. § 153 StPO. ist gleichfalls nicht befriedigend, denn ihre Schuld ist in aller Regel keineswegs geringer als die des mit Strafe verfolgten Ehebrechers; ihre Rechtslage erscheint nur deswegen in einem anderen Lichte, weil der betrogene Ehegatte ihr verziehen hat. Auch sind die Folgen der Tat nicht unterschiedlich. Die einseitige Anwendung des § 153 StPO. auf einen Mittäter muß daher im Interesse gerechter Entscheidungen im allgemeinen abgelehnt werden.

Zusammenfassend wäre festzustellen:

Die Bestrafung des Ehebruchs mit Kriegerfrauen ist nach gesundem Volksempfinden auch dann erforderlich, wenn der verletzte Ehegatte die Ehe fortsetzen will. Da das RG. eine Bestrafung des Ehebruchs aus dem Rechtsbegriff der Beleidigung in den hier in Betracht gezogenen Fällen aus gewichtigen Gründen nach den bestehenden Rechtsvorschriften nicht für zulässig hält, ist mit einer alsbaldigen Änderung der Rechtsprechung in dieser Richtung nicht zu rechnen. Für die Dauer des Krieges ist daher eine gesetzliche Sonderregelung erforderlich. Die weitere Frage, ob allgemein der Ehebruch auch aus dem Gesichtspunkt der Beleidigung strafbar ist, mag der kommenden Strafrechtserneuerung überlassen bleiben.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehen muß dem Staatsanwalt bei der gesetzlichen Regelung die Möglichkeit gegeben werden, von einer Strafverfolgung gegen die am Ehebruch beteiligte Ehefrau abzusehen, falls der verletzte Gatte ihr verziehen hat und mit ihr die Ehe fortsetzen will.

OStA. Dr. Brinkmann, Dessau.

# Schrifttum

**Wilhelm Funk: Alte deutsche Rechtsmale, Sinnbilder und Zeugen deutscher Geschichte. Bremen-Berlin 1940. Angelsachsen-Verlag. 230 S. Preis geb. 8,70 RM.**

Die Auseinandersetzung mit dem römischen Recht, wie es in unserer bisherigen Rechtsordnung fortwirkte, verpflichtet uns Rechtswahrer mehr als früher, den Entwicklungskräften eines arteigenen deutschen Rechts nachzuspüren. Bücher, die geeignet sind, uns solche Entwicklungskräfte bewußt zu machen, und die sich dabei an einen breiteren Leserkreis als den der ausgesprochenen Rechtshistoriker wenden, verdienen es daher, auch vom praktischen Rechtswahrer beachtet zu werden. Das vorliegende Buch stellt sich als erstmalige systematische Untersuchung der Rechtsmale vor, d. h. der Male und Zeichen, die dem Deutschen der Vergangenheit Recht und Gesetz sichtbar machten. Dieser Versuch gewinnt besondere Bedeutung, wenn man ihn unter der vom Verf. am Anfang seiner Darstellung gestellten Frage betrachtet: „Buchstaben und Paragraphen hier, Male und Sinnbilder dort: sind das nicht die sinnfälligsten Unterschiede zwischen römischen und altem deutschen Recht?"

Man läßt sich vom Verf. gern durch das bisher noch weitgehend unerschlossene Gebiet leiten. Der reichhaltige Bilderteil und der geschmackvolle Einband tragen dazu bei, daß man das Buch immer wieder gern zur Hand nimmt.

RegR. Dr. Heinrich Malz, Berlin.

---

**Dr. Adolf Baumbach, SenPräs. beim KG. a. D.: Handelsgesetzbuch mit Nebengesetzen und Einführungsverordnungen für Ostmark und Sudetenland ohne Seerecht. (Beck'sche Kurzkommentare, Band 9.) 5., ganz umgearbeitete und vermehrte Aufl. Stand vom 1. Febr. 1941. München und Berlin 1941. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XII, 1059 S. Preis geb. 15 RM.**

Baumbach hat die Neuauflage seiner Erläuterungen zum HGB. dazu benutzt, um an den einschlägigen Stellen weitere Nebengesetze, zum Teil erläutert, wiederzugeben, wie z. B. das DepotG., das BörsenG., die Kartell-VO. Neben den überaus wichtigen ADSp. und der EVO. erscheinen in der Neuauflage die Allg. Geschäftsbedingungen der Banken in einem neuen Anhang nach § 340 HGB., der die Geschäftsbedingungen und Handelsklauseln behandelt, ferner die Richtlinien für Dokumentenakkreditive und die zwischenstaatlichen Handelsklauseln (Incoterms). Man merkt überall das Bestreben des Verf., den Bedürfnissen der Praxis so weit wie nur möglich Rechnung zu tragen, ohne den Rahmen des Kurzkommentars zu sprengen.

Im übrigen ist die schon immer sorgfältig ausgewählte Rechtsprechung auf den neusten Stand gebracht und auch das führende Schrifttum jeweils berücksichtigt. Der sachliche Inhalt der Erläuterungen ist nur vereinzelt erweitert worden. Dagegen hat sich Baumbach bemüht, durch zahlreiche Änderungen in der räumlichen Anordnung sein Werk noch übersichtlicher zu gestalten.

Auch die neue Auflage, die schon nach zwei Jahren und während des Krieges notwendig geworden ist und damit für die große Beliebtheit des Buches zeugt, wird ihm weitere Freunde zuführen.

LGDir. Dr. Paetzold, Berlin.

Die Reichspachtschutzordnung. Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts v. 30. Juli 1940 von Dr. iur. Ernst Sauer, Reichslandwirtschaftsrat, Abteilungsleiter im Verwaltungsamt des Reichsbauernführers, und Dr. iur. Hans Weißer, MinR. im REnrM. Berlin 1941. Reichsnährstands-Verlags-GmbH. 424 S. Preis geb. 8,40 RM.

Die Verf. haben sich zum Ziel gesetzt, durch eine Erläuterung der RPachtschO. und der sie ergänzenden Vorschriften und Erlasse die agrar- und bodenpolitischen Gesichtspunkte des Pachtwesens klarzustellen und dem Gedanken zum Durchbruch zu verhelfen, daß das Bauerntum auf die Dauer nur bei einer gesunden Bodenordnung seine Aufgabe erfüllen kann, Erhalter und Ernährer des Volkes zu sein. Dieses Ziel ist voll erreicht. Die Erläuterungen zur RPachtschO. sind außerordentlich eingehend, klar und leicht verständlich. Am Eingang jeder Vorschrift sind sie durch scharf gegliederte Übersichten zusammengefaßt. Es werden zahlreiche Zweifelsfragen erörtert.

Sehr interessant ist die Erörterung der Frage (S. 106 Bem. 23), ob auch der Verpächter Kündigungsschutz genießt, die m. E. zu verneinen ist, und zwar aus denselben Gründen, aus denen die Pachtverlängerung auf seinen Antrag abzulehnen ist. Gegen die Annahme (S. 149 Bem. 46), daß das Pachtamt den Pachtgegenstand hinsichtlich geringfügiger Teile abändern könne, habe ich Bedenken, da die Grenze der Geringfügigkeit zu flüssig ist. Doch all dies sind Zweifelsfragen, deren Anschneiden allein schon ein Verdienst ist. Im übrigen wird zu der Fülle von Streitfragen recht überzeugend Stellung genommen.

Die Hoffnung der Verf., mit ihrem Buche Pächtern, Verpächtern, Gerichten und Rechtswahrern ein Hilfsmittel für die Handhabung der RPachtschO. gegeben zu haben, dürfte sich bestens verwirklichen. Sie haben einen zuverlässigen und empfehlenswerten Ratgeber für dieses Gebiet geschaffen.

KGR. Dahmann, Berlin.

---

Josef Esser: Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung. München und Berlin 1941. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. X, 140 S. Preis brosch. 6,50 RM.

Als „Beiträge zur Reform des Haftpflichtrechts und zu seiner Wiedereinordnung in die Gedanken des allgemeinen Privatrechts" bezeichnet Verf. im Untertitel die Absicht seines Buches, das in ungewöhnlich anregenden und selbständigen Ausführungen die Hintergründe der Gefährdungstatbestände, ihre Rechtfertigung und Abgrenzung zu ermitteln sucht. Der erste Teil (S. 7—44) befaßt sich mit der Haftpflichtpraxis. Verf. begnügt sich hier aber nicht mit einer kritischen Betrachtung der gesetzlich geregelten Fälle der Gefährdungshaftung, deren Schwächen und Lückenhaftigkeit er aufzeigt. Vielmehr bezieht er in methodisch höchst fruchtbarer Weise eingehend auch die Rechtsprechung zur Verschuldenshaftung ein, um zu erkennen, welche Rolle denn eigentlich dies angeblich so erhebliche Verschulden spielt. Es ergibt sich dabei ein ähnliches Bild wie so häufig, wenn man sich die Mühe macht, den wirklichen Gehalt von Entscheidungsgründen aufzuspüren, nämlich daß die Urteile nur scheinbar auf dem gesetzlich normierten Prinzip fußen, während sie in Wahrheit längst ganz andere Grundsätze als maßgebend entwickelt haben. So ist auf dem Gebiet des Haftpflichtrechts in typischen Fällen sozial bedeutsamer Gefährdung auch dort, wo nach dem Gesetz nur eine Verschuldenshaftung in Betracht kommt, mit Hilfe der verallgemeinernden objektiven Fassung des Fahrlässigkeitsmaßstabes vielfach die individuelle Feststellung einer Pflichtverletzung ausgeschaltet worden. Das bedeutet dann aber nichts anderes, als daß das Verschuldensprinzip in diesem Bereich weitgehend aufgegeben wurde zugunsten eines z. B. durch die sog. Verkehrspflichten umschriebenen Systems von Verantwortungskreisen, deren Auswirkungen unter oft ungerechten Schuldvorwürfen demjenigen als fahrlässig verursacht zugerechnet werden, von dessen Sphäre sie ausgehen.

Durch diese überzeugend belegten Nachweise aus der Praxis verschafft sich Verf. einen sicheren und wirklichkeitsnahen Ausgangspunkt für seine dogmenkritische Beschäftigung mit den bisherigen Haftungstheorien (S. 45 bis 68) wie insbesondere für die Darlegung seiner eigenen Ansicht (S. 69—119). Er betrachtet dabei die Verschuldens- und die Gefährdungshaftung nicht im Verhältnis von Regel und Ausnahme, sondern sieht darin zwei eigenständige Problemkreise, nämlich auf der einen Seite das verschuldete Unrecht als Gegenstand des Deliktsrechts mit dem Ziel der Wiedergutmachung, auf der anderen Seite das unverschuldet entstandene Unglück, bei dem die Frage dahin geht, wie der nun einmal eingetretene Schaden zu verteilen sei. Das Verschuldensprinzip kann hierüber, wie Verf. zutreffend begründet, gar nichts aussagen. Vielmehr sei die Zurechnung des Unglücksschadens Aufgabe einer rationalen Planung im Sinne der Sozial- und Wirtschaftsverfassung. Hiernach seien die Verantwortungskreise unter Berücksichtigung der jeweils mit einer gebilligten Sozialstellung verbundenen Wagnisse zu bestimmen. Welche Erwägungen in dieser Richtung anzustellen sind, wird in wohlüberlegten Erörterungen geschildert, wobei Verf. auch die Unterschiede hinsichtlich des Umfangs des zu ersetzenden Schadens bei Delikt und Unglück aufzeigt. Zum Schluß (S. 120—132) behandelt er den Anteil der Versicherung an der Ausgleichung des außerdeliktischen Schadens, allerdings unter Beschränkung auf die wesentlichen Grundzüge.

Als Ganzes verdient das Werk für die Rechtserneuerung stärkste Beachtung. Es ergründet in höchst ergiebiger Weise die für die Gestaltung der Gefährdungshaftung maßgeblichen Ordnungsgedanken und ihre Unabhängigkeit vom Verschuldensprinzip, das auf den ihm eigentümlichen Bereich des Deliktsrechts zurückgeführt wird. Diese Trennung, die zugleich eine Ausweitung der Gefährdungstatbestände bedeutet, ist um so mehr zu begrüßen, als hierdurch der Vorwurf der Pflichtverletzung wieder seinen sittlichen Gehalt erlangen würde, während er in der heutigen Rechtsprechung vielfach zum inadäquaten Mittel geworden ist, um auch in Unglücksfällen, für die eine gesetzliche Regelung noch fehlt, zu einer billigen Schadensverteilung zu gelangen. Ein Mangel mag vielleicht darin bestehen, daß Verf. die rein praktischen und kalkulatorischen Gesichtspunkte, die für die bisherigen Einzelregelungen der Gefährdungshaftung eine Rolle spielten, etwas bagatellisiert. Aber da diese Dinge aus dem sonstigen Schrifttum geläufig sind, fällt dieser Mangel kaum ins Gewicht gegenüber der großen Bereicherung, die das Buch zum Grundsätzlichen bringt.

Prof. Haupt, Leipzig.

---

Dr. Bruno Eplinius, RA. und Notar, Berlin: Das Baupreisrecht. 1. Teil: Baupreisverordnung und Höchstmietenverordnung. (Taschen-Gesetzsammlung 104.) Berlin 1941. Carl Heymanns Verlag. VII, 124 S. Preis brosch. 4,50 RM.

Seinem ausführlichen Kommentar über den Bauvertrag, insbesondere über die den Bauvertrag regelnden DIN 1960 und 1961, läßt der in Baurechtsfragen sehr erfahrene Verf. einen Kommentar über das Baupreisrecht folgen, von dem der erste Teil vorliegt. Beide Bücher gehören zusammen; denn wie der Werkvertrag als notwendige Bestandteile die Einigung über das Werk und über den Preis erfordert, so gehören die öffentlichrechtlichen Bestimmungen über das Baupreisrecht ergänzend zu denjenigen über das Bauwerk. Während jedoch das Bauwerkrecht noch vielfach nachgiebiger Natur ist und infolgedessen vielen Rechtsfragen (z. B. über die Schadensersatzpflicht, die Verjährung) Spielraum läßt, ist das Baupreisrecht, wie sich aus seinem Wesen als einer staatlichen Preisregelung ergibt, notwendigerweise zwingendes Recht. Da ferner jede staatliche Preisregelung eines bestimmten Wirtschaftszweiges allumfassend sein muß, um sich nicht durch Lücken um seine Wirkung zu bringen, so erfaßt auch die staatliche Baupreisregelung alle etwa vorkommenden Fälle und Unterfälle eines Bauvertrages. Daher bleibt bei einer Behandlung dieses Preisrechts weniger Raum für die Erörterung von Rechtsfragen als beim Bauvertragsrecht.

Die umfassende Preisregelung eines Wirtschaftsgebietes pflegt jedoch nicht auf einmal zu erfolgen, sondern in allmählichem Ausbau werden alle einzelnen Abarten

erfaßt und gebliebene Lücken beseitigt oder Umgehungswege verbaut. So auch beim Baupreisrecht. Außerdem mußte die einmal getroffene Regelung öfters den Veränderungen der Wirtschafts- oder Arbeitslage angepaßt oder mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse anders gestaltet werden. Da außerdem neben den besonderen Regelungen für den Baupreis die allgemeinen Regelungen über den Arbeitslohn und die Arbeitszeit zugrunde zu legen sind, weil auf sie die Berechnung des Baupreises vielfach zurückgeführt werden muß, um zu einem gerechten Baupreise zu kommen, so ist die Regelung des Baupreises nicht in einer einzigen VO. enthalten, sondern in einer ganzen Reihe sich ergänzender, zum Teil überschneidender und abändernder Vorschriften. Die Hauptaufgabe des Verf. bestand daher in einer übersichtlichen Ordnung dieser Vorschriften und ihrer Anwendung auf die einzelnen Bestimmungen der BaupreisVO. Dieser Aufgabe ist Verf. voll gerecht geworden.

Die wichtigste Neuerung des Baupreisrechts ist der Zwang zur Offenlegung der Preisberechnung. Dies gilt unbeschränkt gegenüber dem Preisprüfungskommissar, zum Teil aber auch gegenüber dem Bauherrn. Während bisher der Bauunternehmer bei Vergebung an Nachunternehmer vielfach nicht deren Preise dem Bauherrn in Rechnung setzte, sondern einen zur Abgeltung seines Wagnisses und seines Gewinnes erhöhten Preis, ist dies durch die BaupreisVO. verboten (§ 5); der Unternehmer muß nunmehr den von ihm bezahlten Preis und seinen Zuschlag gesondert in Rechnung stellen. Bei gewissen Bauten gilt dies auch für den Zuschlag, den der Unternehmer zur Abgeltung seiner Nebenkosten (z. B. Sozialabgaben, Wagnis, Gewinn) auf den Preis einer Arbeitseinheit (z. B. eines Kubikmeters Mauerwerk) aufschlägt. Diese grundlegende Neuerung hätte Verf. stärker hervorheben können.

Die Polemik des Verf. gegen die Bestimmung in § 9 VO., wonach der Unternehmer einen Mehraufwand, den er nicht zu vertreten hat, nur dann besonders in Rechnung setzen darf, wenn er ihn auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht voraussehen konnte, übersieht, daß beim Bauvertrage oft Vertragsparteien gegenüberstehen, die in bezug auf ihre Wirtschaftskraft und die Kenntnis in Bausachen durchaus ungleich sind, so besonders bei Eigenheimbauten. Bei diesen kann dem Unternehmer ein Voraussehen etwaigen Mehraufwandes viel eher zugemutet werden als dem Bauherrn. Auch hat ein solcher Bauherr Mittel über den vereinbarten Baupreis hinaus vielfach nicht zur Verfügung; eine Zusatzforderung würde ihn u. U. zum alsbaldigen Verkauf des unter jahrelangem Sparen erstrebten Eigenheims zwingen. Deshalb verlangt mit Recht die VO. vom Bauherrn eine erhöhte Sorgfalt bei der Voraussicht etwaiger Mehraufwendungen.

Verf. bespricht ferner die VO. über Höchstmieten für Baugeräte (z. B. Betonmischmaschinen). Auf diesem Wirtschaftsgebiete hatten sich aus der Zeit, in der dies Gewerbe fast vollkommen in jüdischen Händen war, erhebliche Mißstände erhalten, die praktisch den Mieter fast völlig entrechteten. Die Reichsregierung hat hier durch je eine VO. über den Mietpreis und den Mietvertrag säubernd eingegriffen. Da von der Höhe des Mietpreises für diese Bauhilfsgeräte vielfach die Höhe des Baupreises abhängt, so ist es dankenswert, daß Verf. diesem Zusammenhange durch gleichzeitige Erläuterung Rechnung getragen hat.

Zum Schlusse gibt Verf. noch Hinweise, wie der Unternehmer sich Gewißheit über die zulässigen Preise verschaffen kann und welche Folgen ein Preisverstoß nach sich zieht.

Das Buch ist für jeden mit der Berechnung von Baupreisen Befaßten unentbehrlich.

LGR. Ernst Blumenthal, Berlin.

---

Peter Haupt: Die Entwicklung der Lehre vom Irrtum beim Rechtsgeschäft seit der Rezeption. Weimar 1941. Verlag Hermann Böhlaus Nachf. XII, 69 S. Preis brosch. 3,20 *RM.*

Der Verf. legt uns eine kurz gedrängte, aber inhaltreiche und scharfsinnige dogmengeschichtliche Abhandlung vor. Gerade in einer Zeit des Umbruchs ist eine derartige Besinnung auf das Werden unserer Rechtslehren zu begrüßen. Trotzdem müssen zu der Arbeit zwei Bedenken geäußert werden.

1. Der Gegenstand ist bewußt eingeschränkt, insbesondere das Familien- und Erbrecht ausgeschaltet worden (S. 1). Wie kann man aber „das geltende Irrtumsrecht" (S. 62 ff.) darstellen, ohne sich mit § 37 EheG. auseinanderzusetzen, der doch Neues in das Irrtumsrecht eingeführt hat und der vorzüglich geeignet ist, die Dogmatik der wesentlichen Eigenschaft zu befruchten? Ferner leidet das Buch darunter, daß die gesellschaftsrechtliche Irrtumslehre zu kurz kommt. Gewiß kann eine solche Untersuchung nicht allen möglichen Gesichtspunkten nachgehen; indessen darf auf die Sonderfälle nicht verzichtet werden, von denen aus sich in irgendeiner Weise für die Gesamtlehre vom Irrtum Einsichten gewinnen lassen.

2. Auch befriedigt die vom Verf. gewählte Methode nicht, obgleich sie heute noch — leider! — üblich ist. Was er uns bietet, ist eine fast wertfreie Dogmengeschichte im luftleeren Raum, eine museale Aneinanderreihung von Lehrmeinungen. Innere Zusammenhänge und Hintergründe werden nur an ganz wenigen Stellen und auch dort nur schwach sichtbar. Diese isolierende und von den Lebenstatbeständen abstrahierende Methode wird dem Umstande nicht gerecht, daß keine Rechtslehre in sich selbst ruht oder nur das Erzeugnis bloßer Gehirntätigkeit ist; vielmehr ist jede Rechtslehre in mannigfaltiger Weise bedingt. Es ist vom Standpunkte des Verf. nur folgerichtig, daß er fortgesetzt jüdische Schriftsteller anführt, ohne sie als solche zu kennzeichnen. In Wahrheit kann man eine Lehrmeinung ohne Kenntnis der Rassezugehörigkeit ihres Begründers nicht verstehen. Man muß jedoch weiter fragen, so nach den wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Verhältnissen und Gegensätzen der Zeit usw.

Nur wenn eine Dogmengeschichte als Glied eines derartigen Wirkzusammenhangs begriffen wird, gewinnt sie Leben und Interesse; nur dann ist sie rechtspolitisch verwertbar, da wir lediglich aus einer Dogmengeschichte lernen können, die sich nicht damit begnügt, zu registrieren, sondern die uns die sich ablösenden Meinungen als den entsprechenden Ausdruck bestimmter persönlicher und sachlicher Umstände verstehen heißt. Wie z. B. Savigny über den Irrtum gedacht hat, ist an sich völlig nebensächlich; aber wie sich in seiner rechtlichen Vorstellungswelt die kulturellen Strömungen der Romantik, die wirtschaftlichen, politischen Zustände der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts spiegelten und sich zu einer bestimmten Irrtumslehre verdichteten, das wollen und müssen wir erfahren.

Was der Verf. mit seiner fleißigen Arbeit geleistet hat, soll voll anerkannt werden; aber diese Leistung ist keine lebendige Dogmengeschichte, sondern nur eine Vorarbeit.

Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Frankfurt a. M.

---

Stabsarzt Dr. Ernst v. Kietzell, Abt.-Arzt einer Aufklärungsabteilung: Weltkrieg und Bevölkerungspolitik mit 6 Abbildungen (Politische Biologie-Schriften für naturgesetzliche Politik und Wissenschaft Heft 13). München und Berlin 1940. J. F. Lehmanns Verlag. 37 S. Preis kart. 1,40 *RM.*

Der Sonderdruck aus dem Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie bringt ein sehr interessantes und aufschlußreiches Zahlenmaterial über die quantitativen und qualitativen Verluste insbesondere des Weltkrieges und ihre Auswirkungen in bevölkerungspolitischer Hinsicht. Der Verfasser geht aus von einem historischen Überblick über die Verluste bei den Ritterheeren und Landsknechtsheeren. Dabei meint er, daß die Verluste des 30jährigen Krieges oft überschätzt werden. Ich glaube das nicht. Wenn auch die eigentlichen Heere zahlenmäßig nicht besonders stark waren, so sind die Verluste, die die nichtkriegführende Bevölkerung erlitten hat, doch ungeheuer groß. Die stehenden Heere bringen höhere Verluste mit sich, in den napoleonischen Kriegen sollen die Verluste Europas einer Schätzung nach etwa 2 Mill. ausgemacht haben! Gering waren die blutigen Verluste in den Kriegen 1864, 1866, 1870/71.

Zunächst überwiegen die Verluste durch Krankheit (Verhältnis 10:13). 1870/71 starben zum erstenmal an Krankheiten weniger Soldaten als durch feindliche Waffeneinwirkung (Verhältnis 5:10). Bevölkerungspolitisch hat sich auch der Krieg 1870/71 bemerkbar gemacht, der Jahrgang 1871 ist auffallend dünn besetzt.

Der Weltkrieg schließlich hat Verluste gebracht, wie sie das deutsche Volk durch Krieg noch nicht erlebt hat. Einige interessante Einzelheiten: Zahlenmäßige Untersuchungen ergeben eine bevölkerungspolitische Rechtfertigung des Angriffs- und Bewegungskrieges. Die Verluste im Stellungskrieg sind auf die Dauer ungleich schwerer gewesen als die Verluste während des Bewegungskrieges. Der jetzige Krieg unterstreicht die Richtigkeit dieser Tatsache in schlagender Weise!

Bekannt sind die in bevölkerungspolitischer Hinsicht besonders schweren Verluste des aktiven und Reserveoffizierskorps. Sie haben doppelt so viele Opfer gebracht wie die Mannschaften und Unteroffiziere im Vergleich zur Gesamtkopfstärke. Aufs Ganze gesehen war der Weltkrieg für die Offiziere nicht so verlustreich wie der Krieg 1870/71! Die leichte Erkennbarkeit der Offiziere in der Uniform spielte sicher eine große Rolle. Schon Ende des Weltkrieges und insbesondere heute ist diese äußere Kennzeichnung an der Front so gut wie weggefallen.

Was die bevölkerungspolitische Lage der Heimat betraf, so kennen wir die Auswirkungen des Weltkrieges zur Genüge. Es ist insoweit schon richtig, wenn 1917 in einer Denkschrift über die Wege zur Wiederherstellung und Vermehrung unserer Volks- und Wehrkraft gesagt wurde: „Der Krieg entscheidet sich nicht am Tage des Friedensschlusses."

Der gegenwärtige Krieg hat uns dank dem Feldherrngenie des Führers nur wenig Verluste gebracht. Aber auch in bevölkerungspolitischer Hinsicht besteht zu Befürchtungen kein Anlaß: Auch die Heimat kämpft in diesem Kriege um das Großdeutsche Reich: Jede Mutter ist Sieger einer Schlacht um das Wachsen und Gedeihen unseres Volkes.

RA. Dr. Schmidt-Klevenow, Berlin

---

Per Olof Ekelöf: Forutsättningarna for ändring av talan i tvistemål (Die Voraussetzungen für die Klagänderung in Zivilsachen). Uppsala Universitets årsskrift 1941. 43 S. Preis 1,50 Kr.

Der schwedische Prozeßgesetzentwurf v. 29. Nov. 1938[1]) enthält in Kap. 13 § 3 ein ausdrückliches und von einer etwaigen Zustimmung des Bekl. unabhängiges Verbot der Klagänderung. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn infolge von Umständen, die während des erstinstanzlichen Verfahrens eingetreten oder dem Bekl. bekanntgeworden sind, ein anderer Gegenstand begehrt, wenn die Klage auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines präjudiziellen Rechtsverhältnisses ausgedehnt wird, endlich wenn nachträglich Nebenforderungen, die sich aus der Hauptverpflichtung ergeben, sowie sonstige Ansprüche geltend gemacht werden, die sich aus demselben Klaggrund ergeben. Dabei wird der Klaggrund im Sinne der Individualisierungstheorie aufgefaßt[2]), so daß beispielsweise eine auf unerlaubte Handlung gestützte Klage nicht nachträglich auf Vertragsverletzung gestützt werden kann, auch wenn der konkrete Vorgang derselbe bleibt.

Diese die Zulässigkeit der Klagänderung sehr stark beschränkende Vorschrift ist um so bemerkenswerter, als sich in dem zur Zeit in Schweden und Finnland noch geltenden Rechtsganggesetz von 1734 über die Klagänderung keine ausdrückliche Bestimmung findet, in den anderen ausländischen Prozeßgesetzen das Verbot der Klagänderung regelmäßig dispositiver Natur zu sein pflegt und dem Richter im allgemeinen ein viel größerer Spielraum für ein freies Ermessen hinsichtlich der Zulässigkeit der Klagänderung gewährt ist.

Verf. zeigt daher ausführlich, wie sich das Recht der Klagänderung in der modernen ausländischen Gesetzgebung auf dem Gebiet des bürgerlichen Verfahrensrechts entwickelt hat.

So bietet hier die deutsche Gesetzgebung geradezu das typische Beispiel eines Auflockerungsvorgangs (de Boor). Das Zustimmungsrecht des Bekl. ist durch die Möglichkeit der Zulassung der Klagänderung bei Sachdienlichkeit abgeschwächt.

In dänischem Verfahrensrecht ist in Landgerichtssachen eine Klagänderung ohne Begrenzung zulässig. Dasselbe gilt nach dem finnischen Prozeßentwurf.

In Frankreich wurde durch die Teilprozeßreform von 1935 der Art. 464 des Code de Procedure dahin geändert, daß es als Klagänderung nicht anzusehen ist, wenn die neue Klage unmittelbar sich aus der ursprünglichen Klage ergibt und dasselbe Ziel erstrebt, auch wenn sie sich auf andere Gründe stützt.

Damit sollte vor allem in Schadensersatzprozessen dem Kl. die Möglichkeit gegeben werden, den Anspruch auf einen neuen Rechtsgrund zu stützen.

Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß in dem schwedischen Entwurf eine andere die Klagänderung in weiterem Umfang ermöglichende Fassung erreicht werden sollte, nach der es nicht als unzulässige Klagänderung anzusehen ist, wenn der Kl. einen neuen Antrag stellt oder den Antrag auf neue Tatsachen gründet, soweit der Zweck der Klage damit nicht ein anderer wird.

Den Vorteil dieser Bestimmung erblickt Verf. vor allem darin, daß das grundsätzliche Verbot der Klagänderung dann nur die Fälle trifft, in denen die Klagänderung tatsächlich jede sachliche Berechtigung entbehrt.

Verf. erkennt dabei an, daß die Entwicklung nach der Richtung einer immer weitergehenden Zulassung der Klagänderung verläuft, so daß er glaubt, eine weitherzige Auslegung der von ihm vorgeschlagenen Bestimmung für die Praxis voraussagen zu können.

Für die ausländischen Leser der Schrift hat Verf. am Schluß den Inhalt kurz in deutscher Sprache zusammengefaßt. RA. Herbert Schneider, Karlsruhe.

---

Frantz Dahl, Geschichte der dänischen Rechtswissenschaft in ihren Grundzügen, übersetzt von K. Haff und H. Henningsen. (Archiv für Beiträge zum deutschen, schweizerischen und skandinavischen Privatrechte Heft 31.) Leipzig 1940. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung. XI, 145 S. Preis geb. 7 *RM*.

Ulrich Stutz hat in seinem unveröffentlichten Nachruf auf Frantz Dahl diesen als einen Vermittler deutscher Denkart und Wissenschaft in Dänemark geschildert und ausgeführt, daß sein Werk „Hovedpunkter af den danske Retsvidenskabs Historie" es verdiene, durch eine Übersetzung unseren deutschen Rechtswahrern nahegebracht zu werden. Es gebührt daher Haff besonderer Dank, daß er sich zusammen mit dem Lektor der dänischen Sprache an der Universität in Hamburg entschlossen hat, diese Aufgabe dank der Unterstützung der Rask-Ørsted-Stiftung zu lösen.

Im Gegensatz zu Schweden, wo durch die Gründung des Svea Hovrätt[1]) im Jahre 1614 und der Schaffung zweier Professuren für schwedisches und römisches Recht an der Universität Upsala früh eine nationale Rechtswissenschaft zur Entwicklung kam, wurde in Dänemark trotz der großen Gesetzesarbeit Christians V., dem Danske Lov von 1683, erst Mitte des 18. Jahrhunderts das kräftige und bewußte Streben nach einer nationalen Rechtswissenschaft lebendig.

Wegbereiter war Højer, der in Halle studiert hatte und unter dem Einfluß von Thomasius stand. Ihren Höhepunkt erreichte die dänische Rechtswissenschaft in Ørsted (1778—1860), mit dem sich der Verf. in seinem 1927 erschienenen Werk „Ørsted als Rechtsgelehrter" besonders befaßt hatte.

Ørsteds Werk bildet geradezu eine Grenzscheide der dänischen Rechtswissenschaft, in der die anderwärts bestehenden Perioden kein Gegenstück haben. Die Hauptabschnitte in der dänischen und norwegischen Rechtsgeschichte werden durch die Zeiten vor und nach Ørsted gebildet.

---

[1]) Über ihn Herbert Schneider: ZZP. 1939, 233.
[2]) Forslag till rättegångsbalk, II Mot. S. 186.

[1]) Oberlandesgericht Stockholm.

Mit Torp und Bentzon, dem letzten der Kopenhagener Fakultät von 1890, schließt Verf. das auf gründlichem eigenem Quellenstudium beruhende Werk ab.

Die Übersetzung liest sich gut und kann als wohlgelungen bezeichnet werden.

Leider ist das Lesen des Buches durch den wenig übersichtlichen Druck erschwert. Ganz unzweckmäßig war, einen Teil der Anmerkungen nicht auf der jeweiligen Seite, sondern zusammen am Schluß unterzubringen.

RA. Herbert Schneider, Karlsruhe.

---

Reichsverteidigungsgesetze. Gesetze, Verordnungen und Erlasse im Kampf um die Sicherung des Reiches und seiner Rechte. Herausgegeben vom NS.-Rechtswahrerbund, bearbeitet von Prof. Dr. Erwin Noack, RA. und Notar in Berlin. Lief. 23 (6,60 RM), 24 (2,95 RM), 25 (3,55 RM), 26 (4,65 RM), 27 (10,80 RM), 28 (4,50 RM), 29 (5,20 RM), 30 (4,40 RM). Berlin-Leipzig-Wien 1941. Deutscher Rechtsverlag GmbH.

---

G. E. Fromm, SenPräs. im Reichsaufsichtsamt für Privatvers.: Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und Kraftfahrversicherungsbedingungen. Textausgabe mit Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften und Versicherungsbedingungen sowie mit Sachregister. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 223: Kommentare und erläuterte Textausgaben.) Berlin 1941. Verlag Walter de Gruyter & Co. XV, 267 S. Preis kart. 5 RM.

---

Ludwig Gebhard, MinR.: Reichsfischereirecht. Kommentar zu den gesamten reichsrechtlichen Vorschriften für die Binnen- und Seefischerei. 1. Erg-Lief. Stand Juni 1941. München und Berlin 1939/41. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 25 Bl. Preis Erg-Lief. 1,50 RM, Preis des Kommentars einschl. ErgLief 6,60 RM.

---

## Aus Zeitschriften

### Allgemeines

Die dürre, wesenlose und unplastische Sprache unserer großen Gesetze, voran das BGB., ist viel und treffend kritisiert. Verf. deckt in den Mängeln der Sprache, im Fehlen eines zügig zupackenden Satzbaus einen wesentlichen Grund der Volksfremdheit des Rechts auf. Das Gesetz ist Wegweiser für das Handeln des Volksgenossen. Deshalb müssen Rechtsworte und -wendungen plastisch und einprägsam in die Weite, auf die Rechtsuchenden und Rechtsbetroffenen wirken. Verf. gibt einige gute Beispiele verfehlter Regeln und verbindet damit Vorschläge vorbildlicher Fassung. — Klarheit und Einprägsamkeit ist leider auch im neuen Gesetz noch vielfach mangelhaft. Das Rechtsleben aber verlangt nicht nur gute Gesetze, sondern auch klare Gesetze, zumal das deutsche Recht wieder bestimmt ist, in weiten Räumen vorbildlich und gestaltend zu wirken.

(Walter Pietsch, Volksnähe des Rechts. Psychologische Untersuchung über Rechtsstil und Rechtsverständnis, Deutsche Rechtswissenschaft 1941, 137—158.)

### Staats- und Verwaltungsrecht

Sowohl von der Seite der verantwortlichen Männer des Staates als auch von seiten der Wirtschaft wird die Forderung nach Einheit der Verwaltung erhoben. Eine Behörde soll im staatlichen Bereich übersichtlich gegliedert dem einzelnen örtlich, im Kreis und in der Mittelinstanz dem Reichsstatthalter oder der Regierung gegenüberstehen. Diese Einheit der Verwaltung kann auf die Dauer nur erreicht und gehalten werden, wenn ihr die einheitliche Ausbildung ihrer verantwortlichen Männer entspricht. Der Verwaltungsbeamte muß schon in seiner Ausbildung auf die ihm möglicherweise zufallenden Aufgaben wirtschaftlicher Art genügend vorbereitet werden.

(W. Ernst, Verwaltung und Wirtschaft, Deutsche Verwaltung 1941, 301 ff.)

(Stuckart, Die Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Gebieten, AkadZ. 1941, 233—237.)

### Völkerrecht

Verf. schildert die Entstehung des Englandhilfsgesetzes sowie die staats-, verfassungsrechtlichen, völkerrechtlichen und völkerrechtspolitischen Fragen, die durch das Gesetz aufgeworfen werden. Es sei an der Zeit zu erkennen, daß der deutschen Völkerrechtswissenschaft heute in der amerikanischen Wissenschaft ein sehr viel ernsterer Gegner gegenüberstehe, als es der Völkerbund und die mit ihm verknüpfte Völkerrechtswissenschaft je gewesen ist.

(W. G. Grewe, Das Englandhilfsgesetz, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 101 [1941], 606—626.)

### Rechtspflege

(Volkmar, Das Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen v. 15. Juli 1941, AkadZ. 1941, 238 ff.)

### Bürgerliches Recht

Verf. erörtert die Rechtsprobleme um § 307 ZPO., insbesondere folgende Fragen:

1. Ist das vor Gericht abgegebene Anerkenntnis eine reine Prozeßhandlung oder hat es eine Doppelnatur?
2. Ist eine solche Anerkenntnis wegen Willensmängeln nach BGB. anfechtbar oder nicht?
3. Welche Wirkung übt es auf den Rechtsstreit aus?
4. Wie ist es zu beurteilen, wenn der Bekl. zwar den Anspruch selbst anerkennt, aber nur Zug um Zug oder mit anderer Fälligkeit?

(Alberti, Das Anerkenntnis im schwebenden Rechtsstreite, DGWR. 1941, 171—178.)

Der Aufsatz enthält im achten Jahre der nationalsozialistischen Rechtserneuerung nicht weniger als 18 auf den ersten Blick erkennbare Judenzitate. Die Hirsch, Wolff, Nußbaum und Hachenburg tummeln sich in den Anmerkungen wie vor 20 Jahren. Ein Eingehen auf den sachlichen Gehalt lehnt das Bundesorgan des NSRB. deshalb ab.

(Karl Blomeyer, Eigentümergrundpfandrecht und Grundpfandbestellungrecht des Eigentümers, Deutsche Rechtswissenschaft 1941, 110 ff.)

### Verfahrensrecht

Es gibt keinen stichhaltigen Grund, daß es rechtfertigen könnte, zwei zivilprozessuale Gerichte des ersten Rechtszuges mit verschiedener sachlicher Zuständigkeit nebeneinander bestehen zu lassen. Es muß eine einheitliche zivilprozessuale Gerichtsbarkeit geschaffen werden, so daß künftig alle Zivilprozesse im ersten Rechtszuge bei der gleichen Gerichtsart beginnen müßten. Dies hat sich in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in der Arbeitsgerichtsbarkeit bereits bewährt.

(Wilhelm Herschel, Für eine neue Gerichtsverfassung, DGWR. 1941, 169 ff.)

Die starre, aus liberalistischer Zeit stammende Regel des § 91 ZPO. muß gelockert werden. Vorbildlich erscheint dem Verf. § 107 EHVfO; danach entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen darüber, wer die Kosten zu tragen hat oder wie sie zu verteilen sind. — Eine gewisse Lockerung des § 91 ZPO. ist auch von uns gefordert worden (vgl. Herbert Schneider: DR. 1937, 424). An der grundsätzlichen Kostenerstattungspflicht des Unterliegenden wird indessen auch in Zukunft festgehalten werden müssen.

(Eberle, Abkehr von § 91 ZPO., DGWR. 1941, 178 ff.)

### Preisrecht

(J. Wagner, Betriebsschließung und Tätigkeitsverbot im Preisrecht, RVBl. 1941, 497—499.)

# Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet
[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

## *Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:*

*aus dem Strafrecht S. 1993 Nr. 2, S. 1996 Nr. 4; Preisbildungsrecht S. 2001 Nr. 8, S. 2003 Nr. 9; Arbeitsrecht S. 2012 Nr. 21*

## Strafrecht

**1. RG. — § 60 StGB. Die Befugnis der erkennenden Gerichte, die verbüßte Untersuchungshaft auf die Strafe anzurechnen, wird durch die VO. über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat v. 11. Juni 1940 nicht berührt.**

Diese VO. enthält lediglich Weisungen für die Strafvollstreckungsbehörden hinsichtlich des Vollzugs von Freiheitsstrafen. Durch die VO. ist an der Befugnis der erkennenden Gerichte, bei Fällung des Urteils die Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe in Anrechnung zu bringen, nichts geändert und der § 60 StGB. nicht geändert worden. Die Befugnis der Anrechnung besteht deshalb wie zuvor. An dieser Auffassung ist auch gegenüber den Ausführungen festzuhalten, die im Schrifttum (DR. 1941, 841) gegen die Anrechnung der Untersuchungshaft geltend gemacht worden sind (vgl. auch DJ. 1941, 655 u. 673).

(RG., 2. StrSen. v. 7. Juli 1941, 2 D 245/41.) [He.]

*

**** 2. RG. — §§ 153 ff. StGB. Beihilfe zum Meineid durch Unterlassen. †)**

Der Angekl. hatte gegen seine Ehefrau Klage auf Ehescheidung erhoben. Seine Ehefrau hatte Widerklage erhoben und sie damit begründet, der Angekl. habe mit der früheren Mitangekl., der Witwe B. (mit der er schon einmal Beziehungen unterhalten habe; die aber verziehen seien), nach dem Tod ihres Ehemannes erneut ehewidrige und ehebrecherische Beziehungen aufgenommen. Für diese Behauptung hatte die Widerkl. die Frau B. als Zeugin benannt. Der Angekl. hatte durch seinen Anwalt mit Schriftsatz v. 17. Jan. 1939 erwidern lassen, er habe die früheren Beziehungen zu der Frau B. nicht fortgesetzt; „Frau B. möge vernommen werden.“ Das LG. hat daraufhin beschlossen, Frau B. über die Behauptung der Widerklage als Zeugin zu vernehmen. In dem Beweistermin, der am 8. Febr. 1939 vor einem beauftragten Richter in Anwesenheit beider Parteien, jedoch in Abwesenheit ihrer Anwälte, stattfand, machte die Zeugin über ihre Beziehungen zu dem Angekl. falsche Angaben und bekräftigte sie mit ihrem Eid, ohne daß der Angekl. in die Verhandlung eingegriffen hätte. Daß er vor der Vernehmung irgendwie auf die Zeugin eingewirkt hätte, hat das LG. nicht feststellen können.

Der Eröffnungsbeschluß legt dem Angekl. Beihilfe zum Meineid zur Last. Die Beihilfehandlung sieht er darin, daß der Angekl. während der Vernehmung der Frau B. nichts unternommen habe, sie vor der Begehung des Meineides zu bewahren.

Das LG. hat den Angekl. freigesprochen. Es hat erwogen, es lasse sich nicht nachweisen, daß der Angekl. etwas unternommen habe, was geeignet gewesen wäre, den Entschluß der Frau B., eine falsche Aussage zu beschwören“, irgendwie zu fördern. Namentlich habe sich nicht nachweisen lassen, daß er ihr von dem Schriftsatze seines Anwaltes v. 12. Jan. 1939 vor dem Beweistermin Kenntnis gegeben oder sie sonstwie über den Gang des Verfahrens unterrichtet habe. „Wenn der Angekl., es ferner in dem Beweisaufnahmetermin vom 8. Febr. 1939 unterlassen habe, der Frau B. wegen der Unrichtigkeit ihrer Aussage Vorhaltungen zu machen, so sei ihm nicht zu widerlegen, daß er damals sehr aufgeregt gewesen und auch nicht von dem vernehmenden Richter ... aufgefordert worden sei, zu der Aussage der Frau B. Stellung zu nehmen und sie gegebenenfalls zu berichtigen. Es sei daher durchaus möglich, daß der in Gerichtsangelegenheiten unerfahrene Angekl., der von Beruf Fabrikarbeiter sei, in dem Beweisaufnahmetermin, in dem er ohne Beistand seines Prozeßbevollmächtigten erschienen sei, die ganze Lage der Dinge nicht richtig übersehen habe und sich auch nicht bewußt gewesen sei, durch sein Verhalten das Vorhaben der Frau B., eine falsche Aussage zu beschwören, zu fördern.“

Die Revision der StA. hat Erfolg.

Das LG. hat für die Frage, ob der Angekl. der Frau B. Beihilfe zum Meineid geleistet hat, nur das Verhalten des Angekl. in dem Beweistermin v. 8. Febr. 1939 in Betracht gezogen. Mit Recht weist demgegenüber die StA. darauf hin, daß dafür auch das frühere Verhalten des Angekl. zu berücksichtigen sei, namentlich der Umstand, daß er die Behauptungen der Widerklage habe bestreiten lassen und sich mit der Vernehmung der Frau B. einverstanden erklärt habe. Zu einem derartigen Verhalten gab die ZPO., wie jetzt im § 138 Abs. 1 auch ausdrücklich klargestellt worden ist, dem Angekl. kein Recht. In diesen Erklärungen des Angekl. könnte daher für sich allein schon eine Beihilfe durch tätiges Handeln gelegen haben, wenn nämlich der Vorsatz des Angekl. dahin gegangen sein sollte, diese Erklärungen sollten auch zur Kenntnis der Zeugin gelangen und diese dahin beeinflussen, ihrerseits bei ihrer Vernehmung nicht etwa das Zeugnis zu verweigern, sondern gleichfalls der Wahrheit zuwider ehewidrige Beziehungen zum Angekl. zu leugnen. Jedenfalls hätte dieser Gesichtspunkt der Prüfung bedurft. Ob indes eine solche Prüfung zu einem bejahenden Ergebnis geführt hätte, ist zu bezweifeln, da sich nicht hat nachweisen lassen, daß der Angekl. der Frau B. von der Stellung, die er zu der Widerklage eingenommen hatte, namentlich von dem Schriftsatz v. 12. Jan. 1939, Kenntnis gegeben oder daß sie sonstwie vor dem Beweistermin davon erfahren und der Angekl. hiermit gerechnet und es in seinen Willen aufgenommen hat.

Wäre danach der innere Tatbestand der Beihilfe insoweit zu verneinen, so käme allerdings eine Beihilfe des Angekl. zu dem Meineid der Frau B. nur unter dem Gesichtspunkt in Betracht, den das LG. allein erörtert hat, nämlich in dem Verhalten, das er in dem Beweistermin an den Tag gelegt hat. Insofern könnte aber eine Beihilfe nur darin liegen, daß er nichts getan hat, also in einem Unterlassen. Ein Unterlassen steht aber dem Handeln nur dann gleich, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht.

Daß eine Beihilfe zum Meineid durch Unterlassen rechtlich möglich ist, hat das RG. schon mehrfach anerkannt (vgl. z. B. RGSt. 72, 20; 74, 283; RGUrt. vom 22. Aug. 1938, 3 D 593/38, v. 1. Okt. 1940, 1 D 551/40 = HRR. 1941 Nr. 216 = DR. 1940, 2234[8]). In allen diesen Entsch. hat es die Rechtspflicht zum Handeln aus der Erwägung hergeleitet, der Unterlassende habe vorher durch seine Tätigkeit die Gefahr geschaffen, daß der Zeuge wissentlich die Unwahrheit sage und seine unwahre Aussage auch beschwöre. Wer selbst eine Gefahr geschaffen hat, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die die Rspr. ständig festgehalten hat, verpflichtet, den aus dieser Gefahr drohenden schädlichen Erfolg, hier den falschen Schwur, abzuwenden.

Eine solche Gefahr hat aber auch der Angekl. in die-

sem Falle geschaffen. Dadurch, daß er wider besseres Wissen die Behauptungen bestritt, die seine Ehefrau zur Begründung der Widerklage aufgestellt hatte, hat er das Gericht genötigt, über die bestrittene Behauptung den von der Widerkl. angebotenen Beweis zu erheben. Allerdings hätte das Gericht in dem Ehescheidungsverfahren — anders als im gewöhnlichen bürgerlichen Streitverfahren — ein Zugeständnis des Gegners des Beweisführers nicht ohne weiteres hinnehmen dürfen, sondern hätte die Pflicht gehabt, die Wahrheit zu erforschen; es hätte also auch in diesem Falle möglicherweise die von der Widerkl. benannte Zeugin vernommen. Es hätte sich aber doch auch mit den Erklärungen der Parteien begnügen dürfen, wenn es sie für zuverlässig gehalten hätte, oder hätte wenigstens von der Vereidigung der Zeugin absehen können. Erst das Bestreiten der Angekl. zwang das Gericht nach den Grundsätzen des Zivilprozeßrechts, diesen Beweis zu erheben; es lag darin für das Gericht auch ein mindestens tatsächlicher Zwang, die Zeugin — bei ihrer Bedeutung als der ausschlaggebenden Tatzeugin — auf ihr Zeugnis zu vereidigen. Es läßt sich also nicht von der Hand weisen, daß gerade dieses Bestreiten die Gefahr, die für die Zeugin mit ihrer Vernehmung verknüpft war, erst wirklich geschaffen, mindestens aber wesentlich näher gerückt hat.

Nun schafft allerdings eine Partei allein dadurch, daß sie die Vernehmung eines Zeugen veranlaßt, noch nicht die Gefahr, daß dieser Zeuge einen Meineid leistet; denn es liegt nur in der Entschließung des Zeugen selbst, ob er seiner Zeugenpflicht gemäß die Wahrheit sagen will oder nicht. Von der Schaffung einer solchen Gefahr wird man vielmehr nur dann sprechen können, wenn irgend etwas hinzutritt, das geeignet ist, diese Entschließung des Zeugen im Sinn eines Meineides zu beeinflussen. Im gegenwärtigen Falle liegt eine Besonderheit insofern vor, als die Zeugin, wenn sie die Wahrheit sagen wollte, genötigt war, Handlungen zuzugeben, die ihr zur Unehre gereichen, ja sie sogar so weit bloßstellen mußten, daß daraus die Gefahr für sie erwuchs, wegen Ehebruches strafrechtlich verfolgt zu werden. Die Zeugin wurde also dadurch, daß sie in dem Eherechtsstreit vernommen wurde, in einen Widerstreit zwischen Zeugenpflicht und eigenem Interesse gedrängt, der sie nach der Erfahrung des Lebens leicht dazu führen konnte, die Unwahrheit zu beschwören, um sich vor Unehre und weiteren Unannehmlichkeiten zu bewahren.

Unter diesen besonderen Umständen ist nicht zu bezweifeln, daß der Angekl. durch sein wahrheitswidriges Bestreiten die Frau B. in die Gefahr gebracht hat, einen Meineid zu leisten, da seine Erklärung — ebenso wie die seiner Gegenpartei — für das Gericht mitbestimmend gewesen sein wird, die Zeugin zu vernehmen und zu vereidigen. Er wäre daher nach den Grundsätzen, die oben dargelegt worden sind, verpflichtet gewesen, dieser Gefahr dadurch vorzubeugen, daß er selbst der Wahrheit die Ehre gab. Dazu hätte er spätestens in dem Beweistermin gelangen müssen, als er wahrnahm, daß die Zeugin — vielleicht ermutigt durch sein wahrheitswidriges Bestreiten und durch sein Stillschweigen in der Verhandlung — tatsächlich die Unwahrheit, die sie bekundet hatte, zu beschwören sich anschickte. An der Pflicht des Angekl., die Gefahr abzuwenden, ändert es nichts, daß er sich, wenn er pflichtgemäß gehandelt hätte, selbst zu einer Handlung hätte bekennen müssen, die ihm zur Unehre gereicht hätte, und sich ferner der Gefahr ausgesetzt hätte, den Rechtsstreit zu verlieren und vielleicht sogar noch strafrechtlich verfolgt zu werden. Diese sittliche Forderung muß an die Parteien des bürgerlichen Rechtsstreites in einer solchen Lage gestellt werden. „Die Rechtsordnung muß verlangen, daß man eher die Strafe für begangenes eigenes Unrecht auf sich nimmt, als tatenlos neues Unrecht von einem andern Volksgenossen begehen läßt, das man in seinem Ursprung schon selbst gefördert hat“ (RGSt. 72, 20, 23 = JW. 1938, 577[1]).

Daß der äußere Tatbestand der Beihilfe zum Meineid erfüllt sei, liegt nach den Feststellungen, die das LG. getroffen hat, sehr nahe. Das hat das LG. offenbar übersehen.

Zum inneren Tatbestande sagt das angefochtene Urteil nur, es sei „durchaus möglich, daß der in Gerichtsangelegenheiten unerfahrene Angekl. ... im Beweisaufnahmetermin ... die ganze Lage der Dinge nicht richtig übersehen habe und sich auch nicht bewußt gewesen sei, durch sein Verhalten das Vorhaben der Frau B., eine falsche Aussage zu beschwören, zu fördern“. Diese Ausführungen würden an sich geeignet sein, den Tatbestand der Beihilfe zum Meineid auszuschließen. Ein Irrtum über die Rechte und Pflichten, die eine Partei im Rechtsstreit hat, wäre geeignet, die Tat zu entschuldigen. Indes beruht auch diese Ausführung möglicherweise auf der unzulänglichen Würdigung des äußeren Tatbestandes, die das angefochtene Urteil erkennen läßt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das LG., wenn es die vorstehend dargelegten Gedanken erwogen hätte, zu einer anderen Entsch. gelangt wäre. An sich erscheint es nach den bisherigen Feststellungen nicht ausgeschlossen, daß der Angekl. die Gefahr erkannt hat, in die die Zeugin — mitveranlaßt durch sein wahrheitswidriges Bestreiten — gebracht wurde. Mehr wäre nicht zu verlangen. Daß er daraus auch den Schluß gezogen haben müßte, er sei verpflichtet, den schädlichen Erfolg seines eigenen gefährlichen Handelns abzuwenden, braucht nicht nachgewiesen zu werden; ein Irrtum hierüber könnte ihn nicht entschuldigen, da es sich insoweit um einen unbeachtlichen Strafrechtsirrtum handeln würde (RGUrt. vom 23. Febr. 1940, 1 D 46/40 unter III 55 b). [He.]

(RG., 3. StrSen. v. 26. Juni 1941, 3 D 30/41.)

**Anmerkung:** Die Entscheidung behandelt eine in der Rechtsprechung schon mehrfach erörterte Frage: Macht sich wegen Beihilfe zum Meineide strafbar, wer es unterläßt, die falsche eidliche Aussage eines von ihm benannten Zeugen zu verhindern?

Das RG. nimmt in solchen Fällen Beihilfe an. Das ist deshalb bemerkenswert, weil in Fällen dieser Art der „Gehilfe“ in der Regel den Meineid in seinem Interesse begehen läßt und in gewissem Sinne die Tat als die seine betrachtet. Auch im vorliegenden Falle hofft der Angekl. seinen Ehescheidungsprozeß mit Hilfe der falschen Aussage gewinnen zu können. So scheint hier die Annahme der Beihilfe mit der sonst vom RG. vertretenen Ansicht nicht im Einklang zu stehen, nach der die Beihilfe eine Unterordnung des Gehilfen unter den Willen des Täters voraussetzt derart, daß der Gehilfe die Tat nicht als seine eigene, sondern im Fremdinteresse begeht. Das RG. wird hier in der Tat zu einer Preisgabe seines subjektiven Standpunktes gezwungen, weil der Meineid als „eigenhändiges“ Verbrechen nicht durch einen andern begangen werden kann und somit eine Täterschaft des nicht persönlich Schwörenden nicht in Betracht kommt. So zeigen diese Fälle, daß die Beihilfe nicht auf das eigentliche „Helfen“ beschränkt ist. Vielmehr ist § 49 StGB. auch in solchen Fällen anwendbar, in denen der Mitwirkende ein eigenes Interesse verfolgt, aber aus irgendeinem Grunde doch nicht als Täter verantwortlich ist. Andernfalls würde der Angekl. der Strafe deshalb entgehen, weil seine innere Beteiligung an der Tat besonders stark, sein Wille besonders verwerflich war.

Während das Urteil insoweit, obwohl es diese Bedenken nicht hervortreten läßt, Beifall verdient, erheben sich in anderer Hinsicht Bedenken. Das RG. geht der Frage nach, ob das Verhalten des Angekl. vor dem Beweistermin zu bestrafen, ob nämlich eine Beihilfe darin zu erblicken sei, daß der Angekl. die Behauptungen der Widerklage hat bestreiten lassen und sich mit der Vernehmung der Zeugin einverstanden erklärt hat. Diese Frage möchte das RG. nur für den Fall bejahen, daß diese Erklärungen mit dem Willen des Angekl. zur Kenntnis der Zeugin gelangt seien und diese in ihrem Verhalten beeinflußt hätten. Somit wäre nach der Auffassung des RG. auch objektiv keine Beihilfe anzunehmen, wenn nicht das Vorbringen des Angekl. zur Kenntnis der Zeugin gelangt war. Das scheint uns nicht richtig. Im Gegensatz zur Mittäterschaft gehört zur Anstiftung und Beihilfe kein einverständliches Zusammenwirken von Täter und Teilnehmer. Auch setzt die Beihilfe keine Förderung des Tatentschlusses voraus. Vielmehr genügt es, „daß der Gehilfe äußere Umstände für die Tat des Haupttäters günstiger gestaltet, oder ihm Hindernisse aus dem Wege räumt oder fernhält“ (RGSt. 74, 283 [285] = DR. 1940,

2057[1]; ebenso RGSt. 72, 20 [22] = JW. 1938, 577[1]). Eine Kenntnis dieser Umstände beim Täter ist nicht erforderlich. Wer für den Einbrecher Wache steht, begeht auch dann Beihilfe zur Tat, wenn der Täter nichts davon weiß, und so auch Beihilfe zum Meineide, wer einen zum Meineide neigenden Zeugen benennt, oder die Vernehmung des Zeugen betreibt, ohne daß dieser erfährt, wie seine Vernehmung zustande gekommen ist. Insofern bedeutet das vorliegende Urteil, das wieder eine Kenntnis der Zeugin von dem Verhalten des Gehilfen und eine Beeinflussung ihres Entschlusses voraussetzt, einen Rückschritt gegenüber der Entscheidung RGSt. 72, 20 = JW. 1938, 577[1], die gerade in diesem Punkte — gegenüber RGSt. 70, 82 = JW. 1936, 658[25] — Klarheit geschaffen hatte.

So hätte es für die Begründung der Strafbarkeit des Umweges über die Strafbarkeit des Unterlassens an sich nicht bedurft. Freilich könnte sich der Zweifel erheben, ob das Verhalten des Angekl. vor dem Beweistermin für den Meineid ursächlich war. Denn das Gericht läßt die Möglichkeit offen, daß die Zeugin auch ohne das Betreiben des Angekl. vernommen und beeidigt worden wäre, stellt also den Ursachenzusammenhang nicht eindeutig fest. Auch wird nicht ausdrücklich dargetan, daß die Zeugin bei einem Eingreifen des Angekl. in der Verhandlung die Wahrheit gesagt hätte, was ja keineswegs selbstverständlich ist. Dies muß als einen Mangel empfinden, wer mit der herrschenden Lehre den Ursachenzusammenhang zwischen Beihilfe und Haupttat für wesentlich hält. Diese Frage hat unlängst Bockelmann in einer Besprechung des Urteils DR. 1941, 987 Ziff. 1 unter Heranziehung des Schrifttums nochmals geprüft und im Sinne der in der Literatur herrschenden Lehre gegen das RG. entschieden, die einen Ursachenzusammenhang zwischen der Teilnahmehandlung und dem Erfolge der Haupttat verlangt. Aber das letzte Wort scheint uns hier noch nicht gesprochen zu sein. So kann die Bestärkung des schon gefaßten Tatentschlusses Beihilfe sein, obwohl die Tat so, wie sie in concreto begangen ist, auch ohne die Beihilfehandlung geschehen wäre, und nichts anderes gilt für den Fall, daß jemand die eidliche Vernehmung eines Zeugen, die das Gericht ohnehin vornehmen will, noch besonders betreibt. Solche Beiträge zur Tat straflos zu lassen, besteht u. E. kein hinreichender Grund und scheint uns gerade vom Standpunkt eines die gemeinschaftswidrige Haltung und die betätigte Gesinnung des Verbrechers erfassenden Strafrechts nicht richtig zu sein. Andererseits ist aber doch kaum zu bestreiten, daß in Fällen dieser Art der Erfolg auch in seinen Einzelheiten genau so eingetreten sein kann, wie wenn die Beihilfehandlung entfiele. Will man freilich auch solche Beiträge zur Tat, die im Gegensatz zur wirklich fehlgeschlagenen und erfolglosen Beihilfe (strafloser Beihilfeversuch) nur ein übriges tun, will man — etwa mit Mezger, „Strafrecht", 2. Aufl., 1933, S. 413 — auch die „Modalitäten" der Handlung mit zum Erfolge rechnen, so besteht wohl nur ein sprachlicher Unterschied. Doch verliert dann der Begriff des Erfolges, den man von der Handlung doch sonst mit Recht unterscheidet, seinen Sinn, und man könnte fragen, ob man dann nicht auch z. B. das Zurverfügungstehen des nicht benutzten Einbruchswerkzeugs zu den Umständen rechnen muß, die den „Erfolg" „in seiner ganz konkreten Gestalt" (Mezger) mitbestimmen, eine offenbar sinnlose Aufstellung. Es gehört zum konkreten Erfolge, daß das Opfer durch den Kopf, nicht durch die Brust geschossen wird, aber nicht, daß der Täter eines Maske vor dem Gesicht getragen hat, ohne deren Besitz er den Erfolg genau so herbeigeführt hätte. Sollte aber nicht Gehilfe sein, wer sie dem Täter geliehen hat? Auch läßt sich dem RG. nicht mit Bockelmann vorhalten, es werde auf diese Weise genötigt, die Grundlage seiner subjektiven Teilnahmerechtsprechung preiszugeben. Denn die Anerkennung eines Nebeneinander von Verursachung und sonstiger Mitwirkung nötigt noch nicht zu dem weiteren Schluß, daß auch die Grenze zwischen Täterschaft und Beihilfe auf der gleichen Linie verläuft.

Was das RG. über die Strafbarkeit des Unterlassens bemerkt, entspricht der bisherigen Rechtsprechung. Es verlangt zunächst eine Rechtspflicht zum Handeln. Daß das RG. hieran festhält, die Verletzung der sittlichen Pflicht für sich allein also nicht für ausreichend hält, scheint uns trotz der dagegen, namentlich von Schaffstein (Festschrift für Graf Gleispach, 1936, S. 95 ff.) erhobenen an sich gewichtigen Einwände billigenswert. Diese Frage ist heute im wesentlichen geklärt. Denn man ist sich darüber einig, daß die Rechtspflicht nicht formell, sondern materiell zu verstehen sei, daß echte Rechtspflichten namentlich aus Gemeinschaftsverhältnissen und andern Lebensverhältnissen unmittelbar zu entnehmen seien (so besonders deutlich RGSt. 69, 321 [323] = JW. 1935, 3106[16]). Zu solchen Lebensverhältnissen gehört auch die — jedenfalls die schuldhaft herbeigeführte — Begründung oder Steigerung der Gefahr, daß ein Schaden entsteht. Es handelt sich hier in der Tat, wenn nicht um Gewohnheitsrecht, so doch um einen Rechtssatz, der sich aus der Natur der Sache ergibt und sich durch seine Praktikabilität und die Gerechtigkeit der daraus folgenden Ergebnisse als brauchbar erwiesen hat. Nun ist aber gerade der vorliegende Fall ein Beispiel dafür, daß die Herbeiführung der Gefahr nicht immer genügt, um deren Urheber in vollem Umfange haftbar zu machen. Denn eine gewisse Gefahr des Meineides — dies wird in der vorliegenden Entscheidung zu Unrecht bestritten — führt mehr oder weniger jeder herbei, der einen Zeugen für eine unwahre Behauptung benennt. Wer dies tut, handelt auch einer Rechtspflicht zuwider, die sich heute aus § 138 ZPO. ergibt. Nun ist es aber — vgl. u. a. §§ 139, 330c StGB. — in Wahrheit nicht so, daß jede Verletzung einer Rechtspflicht zum Handeln die volle Haftung unter dem Gesichtspunkt von Täterschaft oder Teilnahme eintreten läßt. Hierzu bedarf es vielmehr einer Verletzung besonderer und gesteigerter Pflichten (der Pflicht zur Erfolgsabwendung nach einem Ausdruck von Eb. Schmidt) oder einer Pflichtverletzung von besonderer Art und Intensität (Dahm: ZStW. 59, 164 ff.). Das ist zwar im Schrifttum seit längerem anerkannt, tritt aber in der Rechtsprechung nicht genügend hervor. So muß auch die Gefahr, zu deren Abwendung ihr Urheber berufen ist, einen gewissen Grad, eine gewisse Stärke erreichen, wie sie hier aus der besonderen Zwangslage der Zeugin entsteht. Nur dann kann im Sinne des Entw. 1936 davon die Rede sein, daß der Angekl. nach gesundem Volksempfinden als Teilnehmer am Meineide erscheint. Eine vorwerfbare Steigerung der Gefahr wird hier auch dadurch bewirkt, daß der Angekl. die spätere Meineidssituation durch seinen Ehebruch mit der Zeugin herbeigeführt hat (es ist auffällig, daß davon in der vorstehenden Entscheidung — anders als in RGSt. 72, 20 — gar nicht die Rede ist). Ob dieser Umstand für sich allein ausgereicht hätte, um die Nichtverhinderung des Meineides zur Beihilfe zu stempeln, könnte zweifelhaft sein. In Verbindung mit dem weiteren Verhalten des Angekl. reicht er jedenfalls aus, um eine gesteigerte Pflicht zur Beseitigung der Meineidsgefahr zu begründen und den Angekl. für die Verletzung dieser Pflicht in vollem Umfange haftbar zu machen.

Die Ausführungen des Urteils zur Schuldfrage sind zunächst insofern bedeutsam, als das RG. es wiederum ablehnt, das Verschulden des seiner Meinung nach vorsätzlich handelnden Angekl. unter dem Gesichtspunkt der Nichtzumutbarkeit entfallen zu lassen, weil er sich durch die Bekundung der Wahrheit der Gefahr einer Strafverfolgung ausgesetzt hätte. Wieweit der Begriff der Fahrlässigkeit ein solches Element der Zumutbarkeit in sich enthält (RGSt. 30, 25) mag dahingestellt bleiben. Zum Vorsatz jedenfalls gehört die Zumutbarkeit nicht, und auch ein neben dem Vorsatz selbständig bestehendes Schuldmerkmal der Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens kann nicht anerkannt werden. Insbesondere ist es kein zwingender Schluß, daß insoweit, was der Fahrlässigkeit recht ist, auch dem Vorsatz billig sein sollte (Mezger a. a. O. S. 373). Im übrigen sei zum grundsätzlichen wie zur Entwicklung der Rechtsprechung auf die Anm. von Schaffstein zu JW. 1938, S. 577 Ziff. 1 und das dort angeführte Schrifttum verwiesen.

Bedenken und Widerspruch aber legen wieder die Ausführungen des Urteils zur Frage des Rechtsirrtums nahe. Die bekannte und von der Rechtswissenschaft ebenso eindringlich wie erfolglos bekämpfte Unterscheidung zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum, führt auf dem Gebiet der Unterlassung zu

besonders unerfreulichen Folgen. Sie läuft jetzt auf eine nahezu vollständige Unbeachtlichkeit des Rechtsirrtums hinaus. Denn in dem Maße, in dem die Rechtspflicht zu Fürsorge und Hilfeleistung nicht mehr im Stile der älteren Rechtsprechung aus Bestimmungen des BGB. oder anderer Gesetze, sondern unmittelbar aus dem Gemeinschaftsverhältnis, der Gefahrenlage usw. abgeleitet wird, erscheint der hierüber bestehende Irrtum als ein solcher auf dem Gebiete des Strafrechts. Das ist aber wenig erfreulich, und läuft auf eine Überspannung des Strafrechts hinaus. Denn wenn schon der Rechtsirrtum beim positiven Handeln eine gewisse Bedeutung hat, so müßte er erst recht die Bestrafung des Unterlassens beeinflussen. Denn die Rechtswidrigkeit des Unterlassens liegt in der Regel weniger klar auf der Hand als die des positiven Tuns. So wie das objektive Unrecht des Unterlassens im Einzelfalle besonderer Feststellung bedarf, so auch das Bewußtsein, durch das Nichthandeln Unrecht zu tun. So wäre es gerade auf dem Gebiete des Unterlassens an der Zeit, daß die Rechtsprechung die theoretisch und praktisch gleich unhaltbare Scheidung von strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum fallen ließe und sich auf den Boden des Entw. 1936 stellte, der für den Vorsatz verlangt, daß der Täter sich bewußt ist, gegen ein Gesetz zu verstoßen oder sonst Unrecht zu tun.

Professor Dahm, Leipzig.

*

**3. RG. — § 266 StGB. Ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied einer eingetragenen Genossenschaft macht sich der Untreue nach § 266 StGB. schuldig, wenn es Gelder, die von der Genossenschaft als Treuhänderin für eine Stadtgemeinde einzuziehen und an sie abzuliefern sind, nicht abliefert, sondern für sich verwendet.**

Das Treueverhältnis ist zwar in solchen Fällen zunächst nur zwischen der Genossenschaft und der Stadtgemeinde begründet. Allein das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat die Genossenschaft nach Maßgabe der §§ 24 ff. GenG. zu vertreten, da diese selbst nicht tätig werden und ihre Verträge erfüllen kann. Das Vorstandsmitglied hat daher kraft Gesetzes bei der Erfüllung eines Vertrags, durch den der Genossenschaft die Stellung eines Treuhänders zukommt, selbst die Stellung eines Treuhänders. Zwischen ihm und dem Vertragsgegner der Genossenschaft besteht das gleiche Treue-Verhältnis wie zwischen dieser und dem Vertragsgegner (vgl. RGSt. 74, 1, 4 [Abs. 1). Deshalb ist es zu billigen, daß die StrK. im vorl. Falle als möglich angenommen hat, daß nicht nur Untreue des Angekl. nach § 146 GenG. gegen die Genossenschaft, sondern auch Untreue nach § 266 StGB. gegen die Stadtgemeinde vorliegt.

(RG., 2. StrSen. v. 23. Juni 1941, 2 D 215/41.) [He.]

*

**** 4. RG. — § 330 c StGB. Pflicht des Arztes, bei plötzlich auftretenden Schwierigkeiten im Verlaufe einer Entbindung Nothilfe zu leisten.**

**Fahrlässige Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung kann die Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung begründen.**

Frau E. sah am Abend des 3. Jan. 1940 in ihrer „sehr beengten und primitiven" Wohnung in einem Orte, der auf der Höhe und von dem Orte B. 6 km entfernt liegt, ihrer Niederkunft entgegen. Um 1—2 Uhr des 4. Jan. 1940 stellte die Hebamme fest, daß das erwartete Kind schief lag und daß ein Ärmchen vorgefallen war. Die Hebamme rief zunächst fernmündlich den Hausarzt der Familie E., den Dr. J. in B., an, konnte aber keine Verbindung erreichen, weil sie in dieser Nacht gestört war. Dann rief sie einen Facharzt in W. an, der erklärte, daß er kommen werde, wenn ihm die Frau E. „von den in erster Linie zuständigen Ärzten in B. zugewiesen werde". Darauf rief die Hebamme den Angekl. an, der neben Dr. J. der weitere Arzt in B. ist. Die Hebamme teilte dem Angekl. den Namen der Frau E. mit und verständigte ihn, daß ärztliche Hilfe erforderlich sei, da eine Schieflage mit Armvorfall eingetreten sei. Der Angekl. stellte lediglich fest, um welche Persönlichkeit es sich bei der Frau E. handelte, und erklärte dann kurz, da gehe er nicht hin, weil er nicht der Hausarzt sei. Er brach sofort das Gespräch und die fernmündliche Verbindung ab, so daß die Hebamme keine Gelegenheit mehr hatte, ihm zu sagen, daß der Hausarzt nicht erreichbar sei.

Da der Hebamme die Herbeiholung eines Arztes immer dringlicher erschien, ließ sie durch eine Nachbarin gegen 4 bis 4.30 Uhr nochmals den Facharzt in W. anrufen, der Bedenken hatte, das Erforderliche in der Wohnung der Frau E. vorzunehmen und ohne Zuweisung der Ärzte in B. in deren Bezirk zu kommen. Er veranlaßte aber, daß „das Sanitätsauto" abging, um Frau E. in das Krankenhaus in W. zu holen. Die Nachbarin rief daraufhin nochmals den Angekl. an, teilte ihm mit, daß Dr. J. nicht zu erreichen sei und daß ein Krankenwagen bestellt sei. Der Angekl. lehnte sein Erscheinen erneut ab. Etwa um 5¾ Uhr rief die Nachbarin wiederum bei dem Angekl. an, der abermals ablehnte, mit dem Hinweise, daß nunmehr der Krankenwagen vor ihm an der Wohnung der Frau E. eintreffen werde.

Im Krankenhause gebar Frau E. unter dem Beistande des Facharztes ein lebendes Kind. Das Kind zeigte aber sofort nach der Geburt Erstickungserscheinungen und starb bald darauf. Vermutlich waren dem Kind Fruchtwasser oder sonstige fremde Bestandteile in die Atmungsorgane gedrungen.

Das LG. stellt weiter fest, daß bei Schieflage und Armvorfall stets erhebliche Gefahr für das Leben von Mutter und Kind gegeben ist.

I. Gegen die Verurteilung des Angekl. wegen Unterlassens der Hilfeleistung i. S. des § 330 c StGB. wendet die Rev. zunächst ein, es habe kein Unglücksfall im Sinne dieser Bestimmung vorgelegen.

Zur Bedeutung des Wortes „Unglücksfall" im Rahmen des § 330 c StGB. hat der 2. StrSen. des RG. in seinem Urt. v. 19. Dez. 1940 (RGSt. 75, 68 = DR. 1941, 925[4]) Stellung genommen. Die Entsch. geht von der bisherigen allgemeinen Bestimmung des Begriffes „Unglücksfall" aus; sie faßt ihn dahin, daß es sich dabei um ein plötzlich eintretendes Ereignis handele, das erheblichen Schaden an Personen oder Sachen verursache und weiteren Schaden zu verursachen drohe. In der genannten Entsch. wird ferner die Annahme abgelehnt, daß immer ein äußeres Ereignis den Unfall hervorgerufen haben müsse; es wird vielmehr ausgesprochen, daß es auch Fälle im Rahmen einer Krankheit geben könne, die gemäß dem § 330 c StGB. als „Unglücksfall" anzusehen seien. Es werden dabei die Fälle hervorgehoben, in denen die Fortentwicklung einer Krankheit zu einem plötzlichen Ereignis geführt hat, das eine erhebliche Schädigung verursacht und weiteren Schaden zu verursachen droht. Der erk. Sen. tritt der Rechtsauffassung des 2. Sen. bei und ist weiter der Anschauung, daß dieselben Grundsätze auch gelten müssen, wenn die Fortentwicklung einer Schwangerschaft zu einem plötzlichen Ereignis mit Schadenfolge und Schadendrohung führt. Den Feststellungen des LG. ist zu entnehmen, daß bei der Frau E. ein solches Ereignis eingetreten war. Die Schieflage des Kindes und vor allem der Vorfall eines Ärmchens waren ein plötzlich auftretendes Ereignis, das für das Leben der Frau E. und des von ihr erwarteten Kindes eine Gefahr von derselben Schwere und die Notwendigkeit der Abhilfe mit derselben Dringlichkeit hervorgerufen hatte, wie es ein von außen wirkendes Ereignis hätte tun können. Das Vorliegen eines „Unglücksfalles" ist daher zu bejahen. Gegen die Annahme bestehen keine rechtlichen Bedenken, daß der Angekl. unter den äußeren Umständen, unter denen er um Hilfeleistung angegangen wurde, nach gesundem Volksempfinden zur Hilfeleistung verpflichtet gewesen wäre; es kann sich nur darum handeln, ob der Angekl. alle diese Umstände gekannt hat oder nicht.

II. In dieser Richtung bestehen durchgreifende Bedenken gegen die Annahme des LG. Der Angekl. hat es zu verschiedenen Malen abgelehnt, der Frau E. zu Hilfe zu kommen. Das LG. scheint dem Angekl. nur den ersten Vorfall zur Last legen zu wollen, in dem er seine Hilfe mit der Begründung abgelehnt hat, er sei nicht der Hausarzt. Da er in diesem Falle das Gespräch plötzlich abgebrochen hat, hat er nicht mehr erfahren können, daß der Hausarzt Dr. J. nicht zu erreichen war. Es muß also

nach den bisherigen Feststellungen des LG. zugunsten des Angekl. bei der Beurteilung dieses ersten Vorfalles davon ausgegangen werden, daß der Angekl. angenommen hat, der zuständige Hausarzt stehe der Frau E. zur ärztlichen Hilfeleistung zur Verfügung, er brauche nur gerufen zu werden. Er hätte dann nicht gewußt, daß er allein es war, der der Frau E. am raschesten Hilfe bringen oder ihr wenigstens raschestens ärztliche Hilfe vermitteln konnte. Bei Prüfung der Frage, ob der Angekl. nach gesundem Volksempfinden verpflichtet war, der Frau E. Hilfe zu leisten, ist von dem Sachverhalt auszugehen, den der Angekl. gekannt oder sich vorgestellt hat. Wäre die Sachlage so gewesen, daß der Hausarzt der Familie E., der ebenfalls in B. wohnte und dieselben Unbequemlichkeiten wie der Angekl. zu überwinden hatte, um zu der Frau E. zu kommen, ihr zur Verfügung gestanden hätte und daß er nur hätte angerufen zu werden brauchen, so könnte nach gesundem Volksempfinden nicht die Verpflichtung des Angekl. anerkannt werden, in der Winternacht Frau E. aufzusuchen. Er hätte sie, ohne sich einer Pflichtverletzung schuldig zu machen, an ihren Hausarzt verweisen können. Die Feststellungen des LG. lassen nicht erkennen, ob der Angekl. eine derartige Vorstellung gehabt hat; sie würde ihn von einer Schuld i. S. des § 330c StGB. befreien.

Das LG. führt allerdings aus, daß er vorsätzlich jede Hilfeleistung verweigert habe und daß er es außerdem zumindest fahrlässig unterlassen habe, sich darüber zu unterrichten, ob der Frau E. von anderer Seite Hilfe gebracht werden könne. Danach scheint das LG. der Meinung zu sein, daß zwar zur Verweigerung der Hilfeleistung Vorsatz erforderlich sei, daß es aber, soweit die Kenntnis des Angekl. von seiner Pflicht zur Hilfeleistung in Betracht kommt, genügen würde, wenn er die Kenntnis fahrlässig nicht erlangt hätte. Diese Auffassung trifft nicht zu. Der Täter der Straftat des § 330c StGB. muß sich seiner Pflicht, Hilfe zu leisten, bewußt sein. Die Straftat des § 330c StGB. kann nur vorsätzlich begangen werden, der Vorsatz muß die Erkenntnis der Pflicht und das Bewußtsein, sie zu verletzen, mit umfassen. Es genügt allerdings zum inneren Tatbestand auch der sogenannte bedingte Vorsatz. Für die Erkenntnis der Pflicht zur Hilfeleistung würde es daher genügen, wenn der Angekl. damit gerechnet hätte, daß der Hausarzt nicht zu erreichen sei, und daß er seine Hilfeleistung auch für diesen Fall verweigert hätte. Das LG. wird den Sachverhalt in dieser Richtung auf Grund der neuen Hauptverhandlung nochmals zu prüfen haben. Hätte der Angekl. — vielleicht von anderer Seite — gewußt, daß der Hausarzt in der fraglichen Nacht nicht zu erreichen war, oder hätte er in der bereits ausgeführten Weise mit bedingtem Vorsatze damit gerechnet, so wäre er i. S. des § 330c StGB. schuldig zu sprechen.

Nach den bisherigen Feststellungen des LG. erhielt der Angekl. allerdings bei dem zweiten Anrufe die bestimmte Kenntnis, daß Dr. J. nicht zu erreichen sei. Zu dieser Zeit erfuhr der Angekl. aber auch, daß der Krankenwagen bereits bestellt oder unterwegs war. Wäre der Angekl. unter diesen Umständen beim zweiten und dritten Anrufe der Auffassung gewesen, daß er erst nach dem Krankenwagen oder ungefähr gleichzeitig mit ihm bei der Frau E. eintreffen könne und daß er ihr dieserhalb weder Hilfe noch eine wesentliche Erleichterung verschaffen könne, so könnte nicht angenommen werden, daß der Angekl. nach gesundem Volksempfinden verpflichtet gewesen wäre, sich zu Frau E. auf den Weg zu machen.

III. Dadurch, daß der Angekl. seine Hilfe in der geschilderten Weise ohne weitere Anhörung der die Hilfe fordernden Personen abgelehnt hat, hat er aber jedenfalls grob fahrlässig gehandelt. Könnte die Straftat des § 330c StGB. in fahrlässiger Weise begangen werden, so müßte der Angekl. wegen fahrlässiger Begehung bestraft werden, falls sein Vorsatz nicht festgestellt werden könnte. Es bleibt zu untersuchen, ob diese Fahrlässigkeit nicht in anderer Richtung Wirkungen geäußert hat.

Das LG. hat es abgelehnt, den Angekl. wegen fahrlässiger Tötung des Kindes zu bestrafen. Mit Recht hält es den Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Unterlassen des Angekl. und dem Tode des Kindes nicht für erbracht. Das LG. hat aber eine Untersuchung darüber unterlassen, ob der Angekl. nicht gegenüber der Frau E. eine fahrlässige Körperverletzung begangen hat. Unter II ist bereits ausgeführt worden, der Angekl. sei nach dem äußeren Tatbestand i. S. des § 330c StGB. zur Hilfeleistung verpflichtet gewesen. Hat der Angekl. die Erfüllung dieser Pflicht aus Fahrlässigkeit unterlassen — er hat fahrlässig verhindert, daß er den Umfang der Hilfsbedürftigkeit der Frau E. erfahren konnte —, so kann er sich der fahrlässigen Körperverletzung gegenüber der Frau E. schuldig gemacht haben. Das wäre dann möglich, wenn sich nachweisen ließe, daß das fahrlässige Verhalten des Angekl. die körperlichen Schmerzen der Frau E. gesteigert hätte oder daß sie durch Eingreifen des Angekl. früher hätten gemindert werden können. Hierzu wird sich das LG. zunächst unter Zuziehung eines Sachverständigen Aufklärung darüber verschaffen müssen, was der Angekl. nach den Regeln der ärztlichen Kunst hätte unternehmen müssen, wenn er auf den ersten Anruf zu der Frau E. gekommen wäre. In Betracht kommt vor allem, ob er das Kind in eine andere für die Frau E. minder schmerzhafte Lage hätte bringen können oder ob nach den Umständen des Falles die Verabreichung eines schmerzlindernden Mittels geboten gewesen wäre. Die Rechtsfrage, ob eine auf pflichtwidriger Unterlassung beruhende Steigerung oder Aufrechterhaltung der Schmerzen als solche schon eine Körperverletzung i. S. der §§ 223, 230 StGB. sein kann, bedarf keiner weiteren Erörterung; der Senat hat das bereits in seinem Urt. v. 29. Sept. 1936, 1 D 508/36 angenommen.

(RG., 1. StrSen. v. 18. März 1941, 1 D 752/40.)
⟨= RGSt. 75, 160.⟩

# Zivilrecht

## Bürgerliches Gesetzbuch

**5. RG. — § 779 BGB. Zum Wesen des Vergleiches, insbesondere zu den Tatbestandsmerkmalen „Streit", „Ungewißheit", „Unsicherheit".**

**Daß der durch den Vergleich erledigte Anspruch einer Partei, hinsichtlich dessen die vorerwähnten Tatbestandsmerkmale des § 779 gegeben waren, objektiv begründet gewesen ist, ist ebensowenig Voraussetzung der Wirksamkeit des Vergleiches, wie es auf die Ansicht der Parteien hierüber ankommt.**

**Auch bloß „moralische" Ansprüche können unter den sonstigen Voraussetzungen des § 779 BGB. Gegenstand eines Vergleiches sein (vgl. RG.: JW. 1928, 3036 [2]).**

In der mündlichen Verhandlung vor dem RevG. haben beide Parteivertreter erklärt, daß sie von der Rechtsnatur des Abkommens als eines Vergleiches ausgehen wollten. Diese Eigenschaft kann auch nicht zweifelhaft sein, wenn man die Feststellungen des BG. zugrunde legt darüber, wie es zu dem Vergleich gekommen ist. Ob man diesen Feststellungen entnimmt, daß jede der beiden Parteien des Vertragsabschlusses einen von dem Standpunkt der anderen verschiedenen Rechtsstandpunkt eingenommen habe („Streit"), oder daß mindestens eine Ungewißheit über das Rechtsverhältnis, das sich zwischen den Parteien entwickelt hatte, bestand, wenn auch nur eine vermeintliche, und wenn auch nur bei dem einen der beiden Vertragspartner (dem Bekl.), oder daß man (wenn auch wieder nur von der einen Seite) eine Unsicherheit der Verwirklichung des behaupteten Anspruchs (§ 779 Abs. 2 BGB.) angenommen hatte, in jedem dieser Fälle lagen die Voraussetzungen eines Vergleichs vor, wie sie § 779 BGB. für diesen Rechtsbegriff grundsätzlich aufstellt. Es muß also von dem Vorliegen eines Vergleiches in diesem Sinne ausgegangen werden.

Wenn nun selbstverständlich auch Vergleiche in dem eben erörterten Sinne der Beurteilung zugänglich sind, wie sie sich aus § 138 Abs. 1 BGB., insbes. unter Berücksichtigung der in RGZ. 150, 1 vom RG. aufgestellten Grundsätze, ergibt (vgl. auch die Entsch. des erk. Sen. RGZ. 156, 265), so darf doch bei der Anwendung dieser Gesetzesstelle auf Vergleiche die besondere Rechtsnatur dieser Art von Verträgen, wie sie sich aus deren oben kurz gekennzeichneten begrifflichen Voraussetzung er-

gibt, nicht außer acht gelassen werden. Danach ist es nicht Voraussetzung des Entgegenkommens (Nachgebens) einer Vertragsseite gegenüber dem durch den Vergleich begünstigten anderen Teile, daß dem letzteren ein klagbarer und auch zu verwirklichender (was nicht gleichbedeutend ist) Anspruch auf das, was er durch den Vergleich erlangt, oder auf einen gleich hohen Wert, vor dem Vergleichsabschlusse zustand; darüber wird ja gerade gestritten, das mag ungewiß sein und bleiben; dieser Streit oder diese Ungewißheit bilden gerade die Voraussetzung für den Begriff des Vergleichs; sie sollen durch ihn nicht entschieden oder geklärt, sondern beseitigt werden. Es ist also nicht etwa an dem, als ob ein Vergleich schon um deswillen an einem Mangel litte oder zu mißbilligen wäre, weil sich später herausstellt, daß der einen Partei der von ihr behauptete Rechtsanspruch, über den dann der Vergleich geschlossen wurde, gar nicht zugestanden habe, weiter etwa, daß sie dies auch selbst gar nicht geglaubt habe. Der letztere Umstand könnte selbstverständlich nach Maßgabe der besonderen Voraussetzungen etwa der §§ 123 oder 826 BGB. von Bedeutung sein; für das Vorhandensein eines Vergleichs im Rechtssinne, um den es sich hier handelt, ist er ohne Belang. Das bewußte Behaupten je eines dem Rechtsstandpunkt des anderen Teiles entgegengesetzten Rechtsstandpunktes genügt, um die Unterlage für einen Vergleich zu schaffen (RGRKomm., 9. Aufl., Anm. 1 vor § 779 BGB.). Es genügt aber auch die nur auf einer Seite vorhandene subjektive Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis, mag diese auf tatsächlichem oder auf rechtlichem Gebiete liegen. Diese Ungewißheit wird bei einer Partei — hier den Vertretern des Bekl. beim Vergleichsabschluß — noch nicht dadurch beseitigt, daß sie nicht an das Vorhandensein eines klagbaren Anspruchs der Gegenpartei geglaubt hat; ein solcher Glaube wird dem einen Vergleichspartner in sehr vielen Fällen fremd sein; es genügt vielmehr, daß die Partei beim Vergleichsabschluß nicht ganz sicher darüber ist, ob und wieweit der Anspruch des Gegners nicht vielleicht doch begründet sein oder doch von den Gerichten im Falle der Durchführung eines Rechtsstreits für begründet angesehen werden könnte; denn der Ungewißheit steht gesehen werden könnte; denn der Ungewißheit steht die Unsicherheit der Rechtsverwirklichung des von der Gegenseite erhobenen Anspruchs gleich (Abs. 2 des § 779). Der Begriff dieser Unsicherheit wiederum ist im weitesten Sinne zu nehmen (RGRKomm. Anm. 2 a. a. O.); wie die Ungewißheit i. S. des Abs. 1 daselbst in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung nach den verschiedensten Seiten bestehen kann, so gilt dies auch von der Unsicherheit über die Verwirklichung des Anspruchs i. S. des Abs. 2. Sie braucht keineswegs nur auf der Seite desjenigen zu bestehen, der den zweifelhaften und bestrittenen Anspruch erhebt, sie kann auch auf der Seite des in Anspruch Genommenen bestehen, der, obgleich er nicht an das Bestehen eines rechtlich durchzusetzenden Anspruchs seines Gegners glauben mag, doch mit der Möglichkeit rechnet, daß der Gegner den erhobenen Anspruch im Rechtswege werde verwirklichen können. Denn Vergleiche können eben auch beim gegenständlichen (objektiven) Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abgeschlossen werden, wenn der Streit oder die Ungewißheit (Unsicherheit) gerade die Frage betrifft, ob ein gültiges und klagbares Rechtsgeschäft vorliegt (RGRKomm. Anm. 3a zu § 779 S. 598). Im übrigen kommt es auf die Ungewißheit oder Unsicherheit i. S. des § 779 BGB. nicht an, soweit eben ein Streit im dort bezeichneten Sinne besteht, und das muß nach den Feststellungen des BG. mit aller Bestimmtheit angenommen werden.

Schon diese Hinweise auf die aus der Besonderheit des Vergleichsbegriffs nach § 779 BGB. sich ergebenden rechtlichen Gesichtspunkte zeigen, daß der Vorderrichter bei der Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB. auf den hier streitigen Vergleich den Sachverhalt nicht nach den rechtlich vor allem in Betracht kommenden Gesichtspunkten hin gewürdigt hat. Denn er hat das Wesen des Vergleichs völlig außer acht gelassen, das darin besteht, daß der Streit als solcher unentschieden, die Ungewißheit oder Unsicherheit unaufgeklärt und ungelöst bleibt; sie alle werden vielmehr im Wege beiderseitigen Nachgebens „beseitigt". Dies „Nachgeben" kann selbstverständlich gerade in der Aufgabe der von dem einen Vergleichspartner (Bekl.) bestrittenen Ansprüche seitens des anderen Vergleichspartners (Kl.) liegen, auch wenn sie (objektiv) gar nicht bestanden haben. Diese Aufgabe ihrerseits erfolgt nicht ohne Gegenleistung. Dies alles entspricht dem Wesen des Vergleichs.

Dazu treten aber weitere rechtliche Gesichtspunkte, die sich bei der Anwendung des § 138 BGB. auf Vergleiche notwendig ergeben, und die der BR. ebenfalls außer acht gelassen hat.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung und Rechtslehre (vgl. unter anderem RGRKomm. Anm. 3a zu § 779; Staudinger, 9. Aufl., Anm. A ii zu ebendort; RG.: JW. 1928, 3036[2]), daß unter „Rechtsverhältnis" i. S. des § 779 BGB. auch bloß „sittliche" Ansprüche („lediglich moralische Forderungen"), also Ansprüche zu verstehen sind, denen von vornherein die Klagbarkeit mangelt, weil sie ihre Grundlage nicht in solchen Hergängen haben, aus denen rechtlich erzwingbare Ansprüche fließen können, sondern lediglich in Geboten von Treu und Glauben, der Billigkeit, der guten Sitten, des Anstandes, des gesunden Volksempfindens u. dgl. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, daß gerade nach heutiger geläuterter Rechtsanschauung auch aus der Rücksicht auf Treu und Glauben, gute Sitte, auf das gesunde Volksempfinden, auf Billigkeit auch Rechtsansprüche entstehen können. Davon mag hier zunächst abgesehen und angenommen werden, es habe sich auch seitens des Kl. nur um nicht klagbare „moralische Ansprüche" gehandelt. Bildet ein solches „Rechtsverhältnis" den Gegenstand des Vergleichs, so ist es von vornherein klar, daß es nicht entscheidend darauf ankommen kann, ob die beim Abschluß des Vergleichs Beteiligten davon überzeugt waren oder nicht, daß dem Kl. klagbare Schadensersatzansprüche zustanden; der gesamte Gedankengang des BG., der ausschließlich auf die Klagbarkeit der vom Kl. erhobenen Ansprüche und die Ansicht der Vergleichschließenden über die Klagbarkeit abgestellt ist, wird in einem Falle der erwähnten Art dem Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht nicht gerecht. Streit, Unsicherheit und Ungewißheit i. S. des § 779 BGB. konnten sich auch auf lediglich „moralische Ansprüche" beziehen. Wohl hat der Vorderrichter an einigen Stellen seiner Ausführungen diesen Gesichtspunkt berührt, aber in ungenügender und rechtsfehlerhafter Weise. Er scheint an diesen Stellen dem Gedanken nahezukommen, daß „ein Entgegenkommen aus Billigkeitsgründen" überhaupt keinen echten Vergleich darstelle. Wie fehlerhaft solche Auffassung ist, ergibt sich aus dem Gesagten. Er hätte sich mit der Frage befassen müssen, ob „moralische Ansprüche" des Kl. i. S. des § 779 BGB. Gegenstand des Vergleiches gewesen sind. Dort, wo sich der Vorderrichter gelegentlich mit dieser Frage befaßt hat, wird bei aller Mangelhaftigkeit der rechtlichen Betrachtung doch so viel klar, daß er keineswegs verneinen wollte, daß „moralische Ansprüche" des Kl. bei den Verhandlungen mit in Betracht kamen. Selbstverständlich ist es hierfür ohne Belang, ob solche Ansprüche begründet waren; es war auch unerheblich hierfür, daß der Kl. selbst seine Ansprüche zunächst und in erster Linie, ja vielleicht ausschließlich, als Rechtsansprüche und nicht bloß als Billigkeitsforderungen vorgebracht hatte; es würde genügen, wenn etwa nur die Vergleichsvertreter des Bekl. sich gesagt hätten, daß, möge auch kein klagbarer Anspruch gegeben sein, doch der Forderung des Kl. zum Teile wenigstens eine sittliche Berechtigung nicht abzusprechen sei; ja, es würde nach dem Wesen des Vergleiches genügen, daß diese Vertreter der Ansicht waren, es könne wenigstens über einen Teil des erhobenen Anspruchs auf dieser Grundlage Streit, Ungewißheit oder Unsicherheit bestehen. Im übrigen nimmt der Vorderrichter zwar zu der Frage Stellung, ob — nach seiner Meinung — ein sogenannter „moralischer Anspruch" des Kl. bestanden habe; er übersieht dabei aber, daß es darauf bei einem Vergleiche nicht ankommen kann, der gerade zur „Beseitigung eines Streites oder einer Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege beiderseitigen Nachgebens" geschlossen wird und bei dem, wie bereits erwähnt, grund-

sätzlich offen bleibt, ob die Ansprüche wirklich begründet gewesen sind. Für die hier erörterte Frage war lediglich entscheidend, ob ein „moralischer Anspruch" Gegenstand des Vergleichs i. S. des § 779 BGB. geworden ist. Dies ist aber nach den Ausführungen des BG. zu unterstellen, wonach der Vergleich höchstens ein „Entgegenkommen aus Billigkeitsgründen" dargestellt hat.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 28. März 1941; VII 222/39.)

*

**6. RG. — § 839 BGB.; Art. 131 WeimVerf.**

**Welche Anforderungen im Rahmen des § 839 Abs. 3 BGB. an die Sorgfaltspflicht des Verletzten zu stellen sind, kann je nach den Umständen verschieden sein. Dabei wird auch auf das Maß der bei dem Geschädigten vorauszusetzenden Einsicht und Geschäftsgewandtheit sowie auf die Möglichkeit, die Rechtslage durch Einziehung von Erkundigungen oder von Rechtsrat zu klären, Rücksicht zu nehmen sein.**

**Ein leichtes Verschulden reicht aus, um den Verlust des Entschädigungsanspruches gemäß § 839 Abs. 3 BGB. nach sich zu ziehen.**

Die Kl., die in G. eine Schuhfabrik betreibt, war zur Zahlung von Gewerbesteuern, die sich aus Gewerbekapitalsteuern und Gewerbeertragsteuern zusammensetzen, verpflichtet. Die Steuerveranlagung erfolgt in der Weise, daß der Gewerbesteuerausschuß den staatlichen Steuergrundbetrag festsetzt und daß die Gemeinden berechtigt sind, einen gewissen Hundertsatz als Zuschlag darauf zu erheben. In dem vorliegenden Rechtsstreit spielen nur diejenigen Gemeindezuschläge eine Rolle, welche die Bekl. für die Jahre 1932 bis 1935 zur Gewerbeertragsteuer von der Kl. erhoben hat. Diese Zuschläge sind zwar nach einem an sich zutreffenden Hundertsatze berechnet worden. Die Kl. macht der Bekl. aber zum Vorwurfe, daß ihr Bürgermeister sich in völlig rechtswidriger Weise über den staatlichen Steuergrundbetrag hinweggesetzt habe. Insoweit ist unstreitig, daß die Kl. in den Jahren 1932 und 1933 zu Null Reichsmark Steuergrundbetrag veranlagt, von der Gewerbeertragsteuer also überhaupt freigestellt war. Gleichwohl hat der Bürgermeister folgende Steueranforderungen an die Kl. gerichtet.

1. am 18. Mai 1933:

„Es sind an Steuern zu zahlen

| | |
|---|---|
| Gewerbekapitalsteuer | 59,90 RM |
| Gewerbeertragsteuer | 166,10 RM |
| | 226,— RM |
| 150% Gemeindezuschlag | 339,— RM |

2. am 5. Jan. 1934:

„Herr K. ist bei der hiesigen Gemeinde für das Jahr 1933 mit folgenden Steuern im Rückstande:

| | |
|---|---|
| 150% Gewerbekapitalsteuer | 89,85 RM |
| 150% Gewerbeertragsteuer | 249,15 RM |
| | 339,— RM |

Diesen Betrag bitte ich umgehend zu überweisen."

Die vorgenannten Beträge, die den Hauptteil der Klageforderung bilden, hat die Kl. alsbald überwiesen. Auch für die Jahre 1934 und 1935 hat die Kl. mehr an Gewerbeertragsteuer gezahlt, als dem Steuergrundbetrag, zu dem sie veranlagt war, entsprach. Nach ihrer Berechnung beläuft sich die Überzahlung auf 876,93 RM. Die Kl. hat während des Jahres 1937 zunächst im Dienstaufsichtswege versucht, die Bekl. zur Rückerstattung der Zuvielzahlung zu bewegen, jedoch ohne Erfolg. Sie hat daraufhin diese Klage erhoben.

Das RG. bestätigte die Klageabweisung durch das OLG.

Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist in dem rechtskräftigen früheren Urteil des BG. v. 14. März 1939 bejaht worden. Das Urteil bindet auch das RevG.

Die erforderliche Revisionssumme ist nicht erreicht. Daher kann im dritten Rechtszuge nur der Klagegrund der Amtshaftung (Art. 131 WeimVerf. i. Verb. m. § 839 BGB.) nachgeprüft werden. Denn nach § 547 Nr. 2 ZPO. i. Verb. m. § 71 GVG. und mit § 39 Abs. 1 Nr. 2 PrAGZGVG. ist die Statthaftigkeit der Rev. auf den Amtshaftungsanspruch beschränkt. Soweit die Klage auf sonstige Rechtsgrundlagen gestützt wird, scheiden diese für die Nachprüfung aus (RGZ. 130, 401 [404]; 140, 415 [418] und oft.)

Das BG. führt aus, daß sich der zuständige Gemeindebeamte, indem er von der Kl. nicht geschuldete Steuerbeträge trotz entgegenstehender Grundbetragsfestsetzungen einzog, einer schuldhaften Amtspflichtverletzung schuldig machte. Darin ist zugleich die Feststellung enthalten, daß die jeweils maßgeblichen staatlichen Veranlagungen der Kl. bei der bekl. Gemeinde vorlagen, als sie die Zahlungsaufforderungen an die Kl. erließ. Gleichwohl hält das BG. eine vorsätzliche Rechtswidrigkeit nicht für erwiesen, sondern nimmt nur Fahrlässigkeit des Beamten an. Demgegenüber macht die Rev. geltend, daß ein vorsätzlich rechtswidriges Handeln des Beamten hätte angenommen werden müssen, zumal die bekl. Gemeinde in ihrem Berichte an den Landrat v. 13. Dez. 1937 selbst erklärt habe, die Beträge seien „nach der Veranlagung" bezahlt worden. Die Rev. greift damit unzulässigerweise die Beweiswürdigung des BG. an. Schon deshalb kann sie mit ihren Ausführungen nicht gehört werden. Davon abgesehen bleibt es auch ohne Belang, ob die Amtspflichtverletzung des Beamten der Bekl. eine vorsätzliche oder nur eine fahrlässige gewesen ist. Denn einerseits wurde davon die vom BG. ohne Rechtsirrtum für gegeben gehaltene Haftungsgrundlage des Art. 131 WeimVerf. und § 839 Abs. 1 BGB. nur berührt, wenn eine anderweitige Ersatzmöglichkeit in Betracht käme, was aber unbestritten nicht der Fall ist. Unbeeinflußt dadurch bleibt andererseits aber auch die Anwendung der Vorschrift des § 839 Abs. 3 BGB., welche das BG. zur Abweisung der Klage geführt hat. Allerdings ist in der Rechtsprechung zu § 254 BGB. grundsätzlich anerkannt, daß der vorsätzlich handelnde Schädiger sich zur Abwendung der Verringerung seiner Haftung nicht darauf berufen kann, der Verletzte habe an der Entstehung des Schadens seinerseits fahrlässig mitgewirkt. Dieser Grundsatz wird aber durch die ausdrückliche Bestimmung in § 839 Abs. 3 BGB. durchbrochen. Hiernach tritt die Ersatzpflicht bei jeder Art von Amtspflichtverletzungen, mögen diese auch selbst vorsätzliche sein, nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder auch nur fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Eine Abwägung des beiderseitigen Verschuldens, wie sie sonst nach § 254 BGB. geschehen könnte, wird durch die vorgenannte Bestimmung demnach ausgeschlossen. Diese bringt zugleich zum Ausdruck, daß behördliche Verfügungen, gegen die ein Rechtsbehelf gegeben ist, nicht einfach im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der Behörden ungeprüft hingenommen werden dürfen, sondern daß es Sache der Betroffenen ist, ihre Interessen durch die dafür bestimmten Rechtsbehelfe selbst wahrzunehmen, wenn auch nur begründete Zweifel gegen die Richtigkeit der behördlichen Anordnungen bestehen. Unstreitig hat die Kl. aber während der gesamten hier in Betracht kommenden Zeit keine steuerlichen Rechtsbehelfe gegen ihre Heranziehung zur Gewerbeertragsteuer eingelegt. Mit Rücksicht hierauf sieht das BG. die in § 839 Abs. 3 BGB. aufgestellten Voraussetzungen für den Wegfall der Ersatzpflicht der Bekl. als erfüllt an.

Welche Anforderungen im Rahmen des § 839 Abs. 3 BGB. an die Sorgfaltspflicht des Verletzten zu stellen sind, kann je nach den Umständen verschieden sein. Dabei wird — namentlich wenn nicht ohne weiteres klar ist, ob die schädigende behördliche Maßnahme unrechtmäßig ist und auf welchem Wege gegen sie vorgegangen werden könnte — auch auf das Maß der bei dem Geschädigten vorauszusetzenden Einsicht und Geschäftsgewandtheit sowie auf die Möglichkeit, die Rechtslage durch Einziehung von Erkundigungen oder von Rechtsrat zu klären, Rücksicht zu nehmen sein. Die Kl. betreibt ein Fabrikunternehmen. Bei einem solchen muß in der Regel vorausgesetzt werden, daß entweder die Betriebsleitung selbst oder deren Angestellte mit der Behandlung steuerlicher Fragen vertraut sind. Das erst recht, wenn es sich, wie hier, um Steuerangelegenheiten handelt, die an sich einfach sind und in jedem größeren Gewerbebetriebe Jahr für Jahr wiederkehren. Mit Recht geht daher das BG. davon aus, daß die Heranziehung zur Gewerbeertragsteuer der Kl. auffällig sein mußte.

Die Veranlagung erfolgt nach § 16 Abs. 1 GewStVO. jeweils für das laufende Wirtschaftsjahr, also den Zeitraum vom 1. April des laufenden bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres. Sie richtet sich nach Abs. 2 dieser Vorschrift aber regelmäßig nach dem Ertrage des voraufgegangenen Kalenderjahrs. Würde die Kl. also entsprechend ihrer Steuererklärung im Wirtschaftsjahr 1932 von der Gewerbeertragsteuer freigestellt, so muß ihr Betrieb schon im Kalenderjahr 1931 ertraglos gewesen sein, und gleiches gilt für das Kalenderjahr 1932, wenn die Kl., wie unstreitig ist, für das Wirtschaftsjahr 1933 von dieser Steuer freigestellt wurde, während der Betrieb der Kl. von Anfang 1933 an nicht mehr ertragslos geblieben sein kann, weil sie für die Wirtschaftsjahre 1934 und 1935 dann wieder zur Gewerbeertragsteuer veranlagt wurde. Die Kl. entschuldigt sich damit, der Gewerbesteuerausschuß habe es unter Verstoß gegen § 30 GewStVO. unterlassen, sie von dem staatlich veranlagten Steuergrundbetrage, der in einem Nichts bestand, in Kenntnis zu setzen; sie sei aber in dem Jahr 1931 zur Zahlung von Gewerbeertragsteuern veranlagt und daher nach § 53 Abs. 1 a. a. O. bis zum Empfange eines neuen Veranlagungsbescheids zu Vorauszahlungen verpflichtet gewesen, deshalb habe sie die angeforderten Beträge als Vorauszahlung ansehen und darauf vertrauen dürfen, daß diese nach der endgültigen neuen Veranlagung gemäß § 47a Abs. 2 GewStVO. i. d. Fass. der VO. vom 8. Mai 1929 (GS. 47) ohnehin zurückerstattet würden. Das alles ließe sich vielleicht hören, wenn die Kl. sich darauf hätte verlassen können, daß es eben nur Vorauszahlungen waren, welche die Bekl. von ihr anforderte. Selbst die Rev. geht aber davon aus, daß die Bekl. nicht beabsichtigt hat, die Beträge als Vorauszahlungen zu erheben. Jedenfalls stellt das BG. fest, daß andererseits auch die Kl. keinen genügenden Anhalt dafür hatte, es werde nur eine vorläufige Zahlung von ihr verlangt. Diese Feststellung ist rechtlich einwandfrei. Sie beruht auf dem Inhalt der Zahlungsaufforderung, die nichts von Vorauszahlungen sagen, während die letzte Zahlungsaufforderung v. 5. Jan. 1934 sogar ausdrücklich von rückständigen Gewerbesteuern spricht. Dabei mag noch darauf hingewiesen werden, daß die erste Zahlungsaufforderung v. 18. Mai 1933 erst nach dem Ablaufe des Wirtschaftsjahres 1932 erfolgt ist, also zu einem Zeitraume, in welchem regelmäßig nur noch mit endgültigen Steueranforderungen zu rechnen war. Wollte man hiernach aber auch nur annehmen, daß für die Kl. ernstliche Zweifel an der Rechtsnatur der von ihr angeforderten Beträge bestehen mußten, so wäre es für sie ein Leichtes gewesen, dies durch Rückfrage bei dem Bürgermeister der Bekl. zu klären. Sie hätte dann Gewißheit darüber bekommen, daß es sich um endgültige Steueranforderungen handelte und hätte daraufhin nach § 48 GewStVO. auf dem Wege des Einspruchs gemäß § 69 KommAbgG. dagegen vorgehen können und müssen, wenn ihre Rechte nicht verfallen sollten. Auch die Rev. ist der Ansicht, daß der Einspruch das an sich für die Kl. in Betracht kommende Rechtsmittel gewesen wäre. Sie vertritt aber die Auffassung, daß für die Kl. damit nichts zu erreichen gewesen sei, weil der Einspruch nur gegen die der Gemeinde zustehenden Zuschläge habe gerichtet werden können; diese Zuschläge seien aber in beiden Zahlungsanforderungen nach dem zutreffenden Hundertsatze berechnet gewesen. Die Ansicht der Rev. geht jedoch fehl. Allerdings ist dem Steuerpflichtigen gegen den staatlichen Veranlagungsbescheid in § 33 GewStVO. ein besonderes, ebenfalls als Einspruch bezeichnetes Rechtsmittel gegeben. Um dieses Rechtsmittel, welches nur gegen den Steuergrundbetrag gerichtet werden kann, handelt es sich hier natürlich nicht. Der davon zu unterscheidende Einspruch nach § 69 KommAbgG. (§ 48 GewStVO.), der hier allein in Frage steht, kann den Steuergrundbetrag allerdings nicht mehr in Frage ziehen. Es ist aber ein Irrtum der Rev., daß mit diesem Einspruch ausschließlich die Anwendung eines unrichtigen Hundertsatzes gerügt werden könne. Der Einspruch kann sich vielmehr gegen jegliche Art einer unzutreffenden Berechnung des Zuschlags auf der freilich feststehenden Grundlage der staatlichen Veranlagung richten. Es ist ganz selbstverständlich, daß mit ihm auch das Nichtvorhandensein einer staatlichen Veranlagung überhaupt oder die Außerachtlassung des Steuergrundbetrags hätte gerügt werden können. Die Kl. mußte aber, wie bereits erwähnt, gerade einen derartigen Fehler vermuten. Auch hierüber hätte sie sich leicht Gewißheit verschaffen können, wenn sie beim Gewerbesteuerausschuß nach dem Stande ihrer Veranlagung für die in Betracht kommenden beiden Jahre Rückfrage gehalten oder sich beim Bürgermeister der Bekl. nach den Grundlagen für die Zahlungsaufforderungen erkundigt hätte, wozu der Kl. um so leichter Gelegenheit gegeben war, als der Schwiegersohn ihres Inhabers das Amt eines Schöffen bei der Gemeindeverwaltung bekleidete. Dem Schwiegersohn brauchte damit keineswegs, wie die Rev. meint, ein Bruch seiner Amtsverschwiegenheit zugemutet zu werden. Die Kl. ist aber auch von ihrem eigenen Standpunkte aus nicht mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen. Wenn sie die Zahlungen als Vorauszahlungen ansah, so mußte sie doch stutzig werden, als die dann zu erwartende Verrechnung im Laufe der späteren Zeit unterblieb. Sie hätte also folgerichtig wenigstens späterhin die an keine Frist geknüpfte Beschwerde nach § 56 GewStVO. erheben müssen. Der Umstand, daß auch dies unterblieben ist, zeigt, daß sie den Dingen einfach den Lauf gelassen hat. Mit Recht nimmt das BG. an, daß die Kl., wenn sie die Lage in rechtlicher Beziehung nicht hinreichend übersehen konnte, Rechtsrat hätte in Anspruch nehmen müssen. Damit werden die an einen größeren Gewerbebetrieb zu stellenden Sorgfaltsanforderungen nicht überspannt. Es mag sein, daß das Verschulden der Kl. angesichts des ungewöhnlichen Amtspflichtverstoßes der Gegenseite nicht als gerade schwer anzusehen ist. Aber auch ein leichtes Verschulden reicht aus, um den Verlust des Entschädigungsanspruchs gemäß § 839 Abs. 3 BGB. nach sich zu ziehen. Die von der Rev. vorgebrachten Billigkeitsgesichtspunkte vermögen daran nichts zu ändern.

(RG., III. ZivSen., U. v. 25. April 1941, III 1/41.) [N.]

*

**7. KG. — §§ 985, 1361, 1389 BGB. Der Ehemann, der sich von seiner Frau trennt, kann unter Berufung auf sein Eigentum seine Möbel, mit der die eheliche Wohnung möbliert ist, nicht herausverlangen. Das würde seiner Verpflichtung zur Tragung des ehelichen Aufwands, aber auch dem Wesen der Ehe widersprechen, vor dem auch vermögensrechtliche Ansprüche zurückzutreten haben.**

Der Kl., der von seiner Ehefrau getrennt lebt, klagt auf Herausgabe des ihm gehörigen Schlafzimmers aus dem Gesichtspunkte des Eigentums (§ 985 BGB.). Damit kann er jedoch nicht durchdringen, da die beklagte Ehefrau mit Recht Einwendungen aus familienrechtlichen Gesichtspunkten seinem Herausgabeanspruch entgegenhält.

Zwischen den Parteien gilt der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung. Mithin hat der Ehemann den ehelichen Aufwand zu tragen (§ 1389 Abs. 1 BGB.), wozu auch die Möblierung einer den Lebensverhältnissen der Parteien angemessenen Wohnung gehört. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien sind gute. Der Kl. hat nach dem Vorbringen der Bekl. ein Vermögen von 400 000 *RM*, nach seinem eigenen ein solches von 200 000 *RM*; jedenfalls zahlte er der Bekl. früher eine Unterhaltsrente von 560 *RM* monatlich, jetzt von 400 *RM* monatlich für sie und das Kind.

An der Verpflichtung des Ehemannes zur Tragung des ehelichen Aufwandes ändert sich auch durch das Getrenntleben der Parteien nichts (RGZ. 67, 1; JW. 1908, 110), sofern sich nicht etwa dadurch an seiner Unterhaltspflicht, deren Ausfluß die Verpflichtung zum Tragen des ehelichen Aufwandes nur ist (Planck, Anm. 2 zu § 1389), etwas ändert. Zum Unterhalt bleibt der Mann aber seiner Ehefrau immer verpflichtet, außer wenn ihn diese grundlos verläßt (vgl. die Übersicht bei Palandt, Anm. 2c zu § 1361 BGB.). Das ist hier nicht der Fall, vielmehr hält sich der Kl. trotz Abweisung seiner Scheidungsklage von der Bekl. fern, die weiter die eheliche Wohnung innehat. Der Unterhaltsanspruch der Bekl. wird auch für diesen Fall entsprechend § 1361 Abs. 1 Satz 1 BGB. geregelt, obwohl er dort nicht ausdrücklich mitgenannt ist (RG.: JW. 1923, 262; a. M. Staudinger, A. 4d zu § 1360 BGB.). § 1361 BGB. ist also grundsätzlich anwendbar. Er gibt aber einen Herausgabeanspruch

nur der Frau, nicht dem Manne, wie allgemein anerkannt ist (RGRKomm. Anm. 6 zu § 1361 BGB.; Staudinger, A. 3b zu § 1361; Planck, A. 16 zu § 1361; RG.: Gruch. 53, 1114; OLG. 30, 40 u. 40, 68). Ob etwa ein solcher Herausgabeanspruch im Wege der vorläufigen Maßnahmen (§ 627 ZPO.) auch dem Manne zuzubilligen ist, wie Winkler (JW. 1922, 472) will, kann hier dahingestellt bleiben, da ein Scheidungsprozeß zwischen den Parteien nicht anhängig ist. Ebenso braucht nicht entschieden zu werden, ob die Rechtslage dann anders zu beurteilen ist, wenn der Ehemann wegen einer Ehe-verfehlung, die ihn zur Scheidung berechtigt, die eheliche Wohnung verlassen hat (§ 1353 Abs. 2 BGB.).

Schon aus dem vorgenannten Grunde muß also die Klage der Abweisung verfallen. Der Anspruch aus § 985 BGB. versagt hier aber noch aus einem anderen Grunde. Ähnlich wie alle Rechtsbeziehungen des Schuldrechts durch den Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht werden, beherrscht das sittliche Wesen der Ehe, das das EheG. jetzt auch ausdrücklich zum Rechtsbegriff erhoben hat (vgl. §§ 37, 40, 50, 54, 55 EheG.), alle Rechtsbeziehungen der Ehegatten, und zwar die persönlichen wie die vermögensrechtlichen (RGZ. 87, 62). Demgemäß können auch vermögensrechtliche Ansprüche von einem Ehegatten gegen den anderen nicht geltend gemacht werden, wenn sie den Umständen nach dem Wesen der Ehe widersprechen würden (RG.: JW. 1924, 678). Mithin kann auch der Ehemann, der sich, ohne ein Recht dazu zu haben, von seiner Ehefrau trennt, nicht von dieser die Herausgabe seiner Möbel verlangen, die zur Möblierung der ehelichen Wohnung erforderlich sind; denn dann wäre er in der Lage, unter Berufung auf sein eigenes ehewidriges Verhalten das eheliche Heim zu zerstören. Darauf, ob er eine Absicht zurückzukehren hat oder nicht, kann es unter diesen Umständen nicht ankommen.

Mithin verweigert die Bekl. mit Recht die Herausgabe des Schlafzimmers. Es wäre vorliegend nur dann anders, wenn die Möbel überhaupt nicht zur Möblierung der ehelichen Wohnung dienen würden, sondern z. B. in einem besonderen Raum abgestellt wären. Denn dann würde § 226 BGB. vorliegen. Das ist aber nicht der Fall. Unstreitig wird die Schlafzimmereinrichtung von der Bekl. gebraucht. Allerdings hat sie selbst früher ein Schlafzimmer besessen und dieses in die Ehe eingebracht. Sie hat es auch — offensichtlich unter Verstoß gegen § 1395 BGB. — verkauft. Daß das aber in der Absicht geschah, den Herausgabeanspruch des Kl. unmöglich zu machen (§ 826 BGB.), ist nicht dargetan. Würde also dem Herausgabeanspruch stattgegeben werden, so hätte die Bekl. heute ein Schlafzimmer, das übrigens auch früher das gemeinsam benutzte war, nicht mehr zur Verfügung.

(KG., 13. ZivSen., Urt. v. 4. Nov. 1940, 13 U 3922/40.)

---

## Preisbildungsrecht

**8. KG. — § 2 Ziff. 5 GrundstVerkBek. v. 26. Jan. 1937 (RGBl. I, 35); PreisbildG. v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927); PreisstopVO. v. 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955). Die Genehmigungsbehörde ist nicht befugt, einen von ihr beanstandeten Grundstückskaufpreis durch den für angemessen erachteten Preis mit der Wirkung zu ersetzen, daß ein die Beteiligten bindender Kaufvertrag mit diesem Preise zustandekommt. †)**

Der Regierungspräsident hat als Genehmigungs- und zugleich als Preisbildungsbehörde einen Grundstückskaufvertrag nebst Auflassung „mit der Maßgabe genehmigt", daß an die Stelle des vereinbarten Preises von 380 000 RM ein solcher von 250 000 RM trete, und hat den Vertrag mit diesem Preise für verbindlich erklärt. Das GBA. hat die Vorlegung eines entsprechenden förmlichen neuen Kaufvertrages der Beteiligten verlangt. Das ist vom LG. und vom KG. gebilligt worden.

§ 2 GrdstVerkBek. v. 26. Jan. 1937 bietet für die Genehmigungsbehörde nur die drei Entscheidungsmöglichkeiten: Versagung der Genehmigung, Erteilung der Genehmigung schlechthin oder Erteilung der Genehmigung mit einer Auflage. Bei einer Genehmigung mit Auflage tritt die Wirksamkeit des Veräußerungsgeschäfts unabhängig von der Erfüllung der Auflage sofort ein, es sei denn, daß die Auflage in Wirklichkeit die Bedeutung einer Bedingung hat. In diesem Falle liegt, wenn von der Unzulässigkeit bedingter Genehmigungen ausgegangen wird, überhaupt keine wirksame Genehmigung vor, andernfalls eine in ihrer Wirkung von dem Eintritt der Bedingung abhängige Genehmigung (§ 158 BGB., Senat: HRR. 1937 Nr. 831 und 1940 Nr. 1077).

Gegenstand der Genehmigung kann nur der Vertrag mit dem ihm von den Beteiligten gegebenen Inhalt sein. Das gilt jedenfalls für solche inhaltlichen Bestandteile, die begrifflich zum Wesen des Kaufvertrages gehören, also für die Person der Vertragsparteien, für den Gegenstand des Kaufes und für den vereinbarten Kaufpreis. Nur wenn die Genehmigungsbehörde in diesen Punkten keine Bedenken hat, ist für eine Genehmigung des ihr zur Entsch. unterbreiteten Veräußerungsgeschäfts mit Auflage Raum. Die Auflage kann dann nur außerhalb dieser inhaltlichen Wesensbestandteile liegende Leistungen zum Gegenstand haben. Eine Genehmigungserteilung, die mit einem in die Form einer Auflage gekleideten Verlangen der Genehmigungsbehörde verbunden ist, den vorgelegten Antrag in einem begriffswesentlichen Punkte inhaltlich zu ändern, enthält, wörtlich aufgefaßt, insoweit einen Widerspruch in sich selbst, als die Genehmigungserklärung den Willen der Genehmigungsbehörde ergibt, daß nicht der vorgelegte Vertrag die Zustimmung der Behörde finde, sondern daß sie einem noch nicht vorhandenen, zu dem von der Behörde für angemessen gehaltenen Preise erst noch abzuschließenden Vertrage zustimme. Ein solcher Ausspruch enthält also seinem Sinne nach eine Versagung der Genehmigung des vorgelegten Vertrages und die vorherige Einwilligung zum Abschluß eines neuen, den Kaufpreis entsprechend der Auflage der Behörde festsetzenden Vertrages (RdErl. des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft v. 7. Febr. 1938, VIII 14207, abgedr. bei Hopp, Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, 3. Aufl., S. 166, RG.: RdRN. 1936, 817; Hopp a. a. O. Anm. V 1, Abs. 2 zu § 2 GrdstVerkBek.).

Der Vertrag ist also mit dem vereinbarten Preise vom Gesichtspunkte der GrdstVerkBek. aus unwirksam.

Da jedoch der Regierungspräsident hier nicht nur als Genehmigungsbehörde, sondern auch als Preisüberwachungsstelle entschieden hat, ist die Bedeutung seiner Entsch. auch vom Gesichtspunkte der Preisbildungsgesetzgebung aus zu würdigen. In dieser Hinsicht sind zwei Fragen aufzuwerfen:

a) Wird durch eine bloße Feststellung des angemessenen Preises seitens der Preisbehörde jeder Vertrag ohne weiteres mit dem angemessenen Preise aufrechterhalten?

b) Bei Verneinung von a: Ist die Preisbehörde befugt, die Aufrechterhaltung des Vertrages mit dem festgesetzten Preise besonders anzuordnen?

Über die Frage a sind drei Ansichten möglich:

1. Der Vertrag ist bei Überschreitung des von der Preisbehörde für angemessen erachteten Betrages — ohne Genehmigung der Preisbehörde — nichtig oder, was hier dahingestellt bleiben kann, bis zur Genehmigung schwebend unwirksam.

2. Der Vertrag ist mit dem von der Behörde festgestellten Preise gültig.

3. Der Vertrag ist regelmäßig nichtig und nur unter besonderen Voraussetzungen mit dem festgestellten Preise gültig oder umgekehrt (regelmäßig gültig und unter besonderen Voraussetzungen nichtig).

Die Richtigkeit der Ansicht zu 3 kann im Grundbuchverfahren, mindestens für den vorl. Fall, dahingestellt bleiben, da Besonderheiten des Falles, auf die es hier ankommen soll (Zeitpunkt der Entdeckung des Preisverstoßes in Verbindung mit der Erheblichkeit des Preisunterschiedes — so Friemann: DR. 1941, 1123 Sp. 2 Abs. 2 a. E., Kenntnis des Verkäufers von dem Preisverstoß, Verkauf des Grundstücks als Handelsware — so Oehlschläger: DR. 1940, 301; Jeschke: DGWR. 1941, 1 und Peters: AkadZ. 1941, 17 — vgl. auch Friemann: DR. 1941, 1125 Sp. 1, Einverständniserklärung des Verkäufers — so Vogels: DR. 1941, 1098 Sp. 2 Abs. 2), hier entweder nicht in Betracht kommen oder nach § 29 GBO. nicht nachweisbar sind, der Grund-

buchrichter also bei Zugrundelegung der Ansicht zu 3 immer mit der Nichtigkeit rechnen müßte.

Die Ansicht zu 2 ist auf jeden Fall abzulehnen. Wie insbes. das RG. in der Entsch. v. 30. Jan. 1941 (DR. 1941, 1093 = DNotZ. 1941, 159 = DJ. 1941, 408 = GrundE. 1941, 124) in eingehender Berücksichtigung seiner eigenen bisherigen Rechtsprechung und des einschlägigen Schrifttums überzeugend ausgeführt hat, wird es anders als bei Gegenständen des täglichen Bedarfs und des regelmäßigen Handelsverkehrs grundsätzlich nicht durch die Belange einer gesunden Volkswirtschaft gefordert, den durch einen Kaufvertrag angebahnten Wechsel im Grundstückseigentum gegen den Willen des Eigentümers zu einem dem Volksempfinden angemessen und nützlich erscheinenden Preise zur Durchführung zu bringen. In diesem Urteil ist zutreffend auch darauf hingewiesen worden, daß die auf dem gegenteiligen Standpunkt stehenden RdErl. des Preiskommissars v. 16. März 1938 und v. 18. April 1939 (JW. 1938, 1084 und DR. 1940, 301) nur die Bedeutung von allgemeinen Belehrungen und Anweisungen für die nachgeordneten Preisbehörden haben, dagegen nicht die Gerichte bindende Anordnungen i. S. des § 6 PreisbildungsG. darstellen. Der vorl. Vertrag ist also wegen der festgestellten Preisüberschreitung auch vom Gesichtspunkte der Preisbildungsgesetzgebung aus nichtig, falls nicht die oben aufgeworfene Frage zu b, ob die Preisbehörde zur Anordnung der Aufrechterhaltung des Vertrages mit dem von ihr festgesetzten Preise befugt ist, zu bejahen sein sollte.

Das RG. läßt diese Frage in der vorerwähnten Entsch. ausdrücklich offen. Der Reichskommissar für Preisbildung erklärt dagegen in dem RdErl. v. 17. März 1941 (DR. 1941, 1144 = DNotZ. 1941, 137) ausdrücklich, daß die Preisbehörden auf Grund des § 2 PreisbildungsG. befugt seien, die Aufrechterhaltung eines Vertrages zu dem festgesetzten Preise anzuordnen. Dieselbe Ansicht vertritt Friemann a. a. O. S. 1121, wobei er jedoch der Anordnung der Preisbehörde nach DR. 1940, 567 zu V nur deklaratorische Bedeutung beimißt. Der Standpunkt wird grundsätzlich geteilt auch von Kiefersauer, „Grundstücksrecht" S. 15 unten, S. 17 u. 94, ferner vom LEHG Celle im Beschluß v. 3. Okt. 1940 (DJ. 1941, 167), ebenso auch schon im Beschluß v. 7. Nov. 1939 (EHRspr. REG § 37a Nr. 132) und vom OLG. Stuttgart im Urteil v. 7. Jan. 1941 (DR. 1941, 1150). Anderer Ansicht sind Vogels (DR. 1941, 1098 Sp. 2 Abs. 3 a. E.), Pritsch (DJ. 1941, 410), ferner Hopp (DJ. 1941, 169), Peters (AkadZ. 1941, 17), Jeschke (DGWR. 1941, 1), Oehlschläger (a. a. O. S. 304) und v. Spreckelsen (Anm. zu EHRspr. REG § 37a Nr. 132).

Der Senat tritt der letzteren Ansicht bei.

Nach § 2 PreisbildungsG. ist der Reichskommissar ermächtigt, „die zur Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und Entgelte erforderlichen Maßnahmen zu treffen". Nur soweit der Reichskommissar sich bei seiner Entsch. im Rahmen dieser Befugnisse hält, ist die Entsch. nach § 6 Abs. 1 für die Gerichte bindend.

Zur bloßen Preissicherung kann aber der Abschluß von Zwangsverträgen nicht gerechnet werden. Ein solcher würde vielmehr der Sicherung des Güterverkehrs dienen. Der Reichskommissar ist unzweifelhaft nicht befugt, ohne weiteres dem A. aufzugeben, sein Grundstück für x Reichsmark an B. zu verkaufen oder gar einen solchen Vertrag selbst festzusetzen. Er darf das auch dann nicht tun, wenn ihm A. und B. anzeigen, daß sie einen Vertragsschluß beabsichtigen, und sich nach dem zulässigen Preis erkundigen. Wesentlich anders liegt aber auch der Fall nicht, daß die Beteiligten einen wegen Preisüberschreitung — mindestens bei Versagung der Genehmigung — nichtigen Vertrag schließen. Die „Aufrechterhaltung" zum Stoppreise bedeutet hier in Wahrheit die Neufestsetzung eines von den Beteiligten selbst nicht geschlossenen Zwangsvertrages mit Enteignungscharakter. Daß der Reichskommissar nach § 2 PreisbildungsG. so weitgehende Befugnisse haben sollte, ist nicht anzunehmen. Es wäre auch in den Folgen bedenklich. Denn wenn jeder Verkäufer eines Grundstücks damit rechnen müßte, daß er unter Vernichtung seines Vertrages zu einem ohne die Möglichkeit gerichtlicher Nachprüfung festzusetzenden Preise enteignet werden könnte, würde das den Grundstücksverkehr vermutlich stark behindern und einschränken.

Die in dem Bescheide des Regierungspräsidenten zum Ausdruck gebrachte Anordnung, daß der vorl. Kaufvertrag mit dem von der Preisbehörde festgesetzten Preise von 250 000 RM aufrechterhalten werde, findet nach den vorstehenden Ausführungen in dem § 2 PreisbildungsG. keine Rechtsgrundlage und ist daher für die Grundbuchinstanzen nicht bindend.

Für das GBA. handelt es sich bei der Entsch. über den Antrag auf Eigentumsumschreibung allerdings nur um die Wirksamkeit der Auflassung. Nach § 2 Abs. 2 GrdstVerkBek. gilt im Falle der Genehmigung des Verpflichtungsgeschäfts auch die Auflassung als Erfüllungsgeschäft als genehmigt, jedoch nur, wenn sie dem Verpflichtungsgeschäft entspricht. Daraus folgt, daß die Genehmigung zur Auflassung hier nur unter der Voraussetzung der Gültigkeit des gleichzeitig festgesetzten Zwangskaufvertrages als erteilt gelten kann.

Die Zulässigkeit der beantragten Eigentumsumschreibung setzt also, wie in der angefochtenen Zwischenverfügung zutreffend ausgesprochen ist, die Vorlegung eines neuen Kaufvertrages voraus, in welchem der Kaufpreis entsprechend dem Bescheide des Regierungspräsidenten geändert ist. Die bereits vorgenommene Auflassung gilt dann als das „ihm entsprechende Erfüllungsgeschäft i. S. des § 2 GrdstVerkBek. und deshalb im voraus als mitgenehmigt (siehe oben S. 3).

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 19. Juni 1941, 1 Wx 163/41.)

**Anmerkung:** Im Anschluß an das bekannte Urteil des RG. v. 30. Jan. 1941 (DR. 1941, 1093), das preisstopwidrige Grundstücksverträge für nichtig erklärt hat, ist jetzt vom KG. über die in diesem Urteil offen gelassene Frage entschieden worden, ob der Verkäufer eines Grundstücks durch eine auf § 2 PreisbildungsG. gestützte Anordnung der Preisbehörde an den gesetzlich zulässigen Preis gebunden werden könne. Der Standpunkt des KG., das den Preisbehörden eine solche Befugnis abspricht, steht in unüberbrückbarem Gegensatz zu den Verlautbarungen des Reichskommissars für die Preisbildung. Unter diesen Umständen dürfte im Interesse eines geordneten Rechtsverkehrs die sofortige Klärung der Streitfrage auf gesetzgeberischem Wege dringend erforderlich sein.

Der Ansicht des KG. vermag ich nicht beizupflichten. Die rechtspolitischen Bedenken gegen seinen Standpunkt sind von Brandt (AkadZ. 1941, 188) überzeugend vorgetragen worden. Hier sei auf einige praktische Gesichtspunkte hingewiesen. Wie in der umfangreichen Polemik über die vielerörterte Streitfrage fast einhellig anerkannt worden ist, kommt es bei der Entsch. darüber, ob der Verkäufer an den gesetzlichen Preis gebunden werden soll, unbeschadet der grundsätzlichen Lösung des Problems wesentlich auf die Umstände jedes einzelnen Falles an. Die Notwendigkeit des Erfüllungszwangs in Ausnahmefällen erkennen u. a. Oehlschläger, Jeschke, Peters und Vogels a. a. O. ausdrücklich an. Der vom RG. in seinem erwähnten Urteil und mehr noch der nunmehr vom KG. vertretene Standpunkt läßt solch eine ausnahmsweise Bindung des Verkäufers nicht zu. Insbes. ermöglicht entgegen der Ansicht von Vogels a. a. O. auch der § 242 BGB. nicht die Durchführung eines gegen die Preisvorschriften verstoßenden Vertrages. Die Rechtsfolgen des Preisverstoßes ergeben sich aus § 134 BGB., der einen verbotswidrigen Vertrag für nichtig erklärt, wenn sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Das über die Nichtigkeit oder Gültigkeit solcher Verträge entscheidende Gesetz ist das Preiserhöhungsverbot. Wenn die hier abgelehnte Ansicht, wonach das Preiserhöhungsverbot die Nichtigkeit verbotswidriger Grundstücksverkäufe fordert, richtig ist, dann ist damit die Frage für alle Verträge dieser Art beantwortet. Denn der in der PreisstopVO. verkörperte gesetzgeberische Willen kann nur aus den Zwecken des Gesetzes entnommen werden. Wenn aber der Gesetzeszweck die Nichtigkeit verbotener Grundstückskaufverträge fordert, dann können die Besonderheiten des Einzelfalles nicht berücksichtigt werden, weil das Preiserhöhungsverbot nur von allgemein wirtschaftlichen Gesichtspunkten, nicht aber von den Besonderheiten des Einzelfalles ausgehen kann.

Die Ansicht des KG. läßt also keine Sonderbehandlung des Einzelfalles zu, mag das Ergebnis seiner Rspr. auch noch so unbillig sein. Man kann den Einzelfall auch nicht in der Weise lösen, daß man die Berufung des Verkäufers auf die Nichtigkeit des Vertrages als arglistig bezeichnet und ihn damit zur Erfüllung zwingt. Denn die Nichtigkeit und ihre Rechtsfolgen sind, wenn man von dem Ausnahmefall absieht, in welchem der Verkäufer von vornherein mit ihr gerechnet und sie bewußt herbeigeführt hat, ohne sein Zutun eingetreten. Ihm kann daher kein Vorwurf gemacht werden, wenn er die Rechtslage so nimmt, wie sie ist.

Die ausnahmslose Nichtigkeit preisstopwidriger Grundstücksverkäufe ist aber unbestreitbar durchaus unbefriedigend. Das GBA. wird künftig nach dem Beschluß des KG. auch dann die Vorlage eines neuen Vertrages verlangen müssen, wenn die Parteien mit der Herabsetzung des Preises einverstanden sind. So entstehen nutzlose Kosten und unnötige Schwierigkeiten. Noch unerfreulicher wirkt sich der Standpunkt des KG. in den Fällen aus, in welchen der Verkäufer offensichtlich böswillig den Abschluß des geänderten Vertrages verweigert. Eine Möglichkeit, ihn zum Vertrag zu zwingen, besteht nicht. Das wird sich, wie ich fürchte, für den Rechtsverkehr insgesamt weit unbefriedigender auswirken, als die vom KG. bekämpfte Rechtsansicht.

Schon aus diesen Gründen erscheint die Entsch. des KG. als unhaltbar. Zu dem von der Praxis durchweg geforderten Ergebnis einer ausnahmsweisen Bindung des Verkäufers kann man nur dann kommen, wenn man den verbotswidrigen Vertrag grundsätzlich als gültig behandelt und ihn dann, wenn seine Aufrechterhaltung nicht erforderlich ist, durch einen besonderen Rechtsakt löst. De lege ferenda dürfte hier der von Jeschke a. a. O. angedeutete Weg, wonach dem Verkäufer bei einer Herabsetzung des Preises ein Rücktrittsrecht zugebilligt werden muß, zu befriedigenden Ergebnissen führen. Den Ausnahmefallen könnte bei solch einer Lösung dadurch Rechnung getragen werden, daß dies Rücktrittsrecht dann ausgeschlossen wird, wenn seine Ausübung unbillig erscheint. Mit dem geltenden Recht ist diese Rücktrittskonstruktion entgegen der Ansicht Jeschkes jedoch unvereinbar. Es wäre zu wünschen, daß der Gesetzgeber sie bei der unbedingt erforderlichen Bereinigung der Streitfrage im Verordnungswege anwendete.

Der Beschluß des KG. ist im übrigen aus einem anderen, nebensächlichen Grunde rechtlich bedenklich. Der Regierungspräsident hat als Preisbehörde den Vertrag und die Auflassung genehmigt. Auf Grund der genehmigten Auflassung verlangt der Käufer die Eintragung. Das KG. hält den Antrag unter Berufung auf § 2 Abs. 2 GrdstVerkBek. für unbegründet, weil die Genehmigung der dem Verpflichtungsgeschäft nicht entsprechenden Auflassung unwirksam sei. Dieser Umkehrschluß aus § 2 Abs. 2 ist nicht richtig. Wenn die zuständige Behörde, von der Gültigkeit des Verpflichtungsgeschäftes ausgehend, das Erfüllungsgeschäft genehmigt, dann bleibt diese Genehmigung auch dann wirksam, wenn das Verpflichtungsgeschäft vom Gericht für nichtig erklärt wird. Eine andere Frage ist es, ob das GBA. die Eintragung trotz gültiger Auflassung nicht deshalb verweigern muß, weil es von der Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts ausgeht und weiß, daß der Verkäufer die Auflassung kondizieren will. Das aber ist eine Frage, die mit § 2 Abs. 2 GrdstVerkBek. nichts zu tun hat. Wäre die Genehmigung nach der GrdstVerkBek. im vorl. Fall nicht erforderlich gewesen und hätte der Käufer auf Grund der Auflassung die Eintragung beantragt, dann wäre das ohne weiteres klar. Zweifellos muß aber für den genehmigungsfreien Grundstücksverkehr die Frage einheitlich beantwortet werden, ob das GBA. die Eintragung bei gültiger Auflassung dann ablehnen darf, wenn das Verpflichtungsgeschäft gegen das Preiserhöhungsverbot verstößt.

LGR. Dr. Friemann, Berlin.

*

**9. OLG. — Preisbildungsrecht und Enteignungsrecht. §§ 2 und 6 PreisbildungsG. Das Enteignungsgericht ist an Preisfestsetzungen der Preisbehörden gebunden.**

Ein zwei Miteigentümerinnen gehörendes, in der Gemeinde V. (Reichsgau Kärnten) gelegenes Grundstück mußte anläßlich eines Straßenbaues enteignet werden. Durch Beschluß der zuständigen Preisbehörde v. 14. Aug. 1940 wurde der höchstzulässige Preis für das Grundstück auf 39 484 *RM* festgesetzt. Die gegen diesen Beschluß erhobene Beschwerde wurde vom Reichsstatthalter als Preisbildungs- und Preisüberwachungsstelle zurückgewiesen. Inzwischen hatten die Eigentümerinnen beim AG. den Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Entschädigungsbetrages gestellt. Durch Beschluß v. 25. Nov. 1940 setzte das AG. die Entschädigung auf 48 592 *RM* fest, weil es davon ausging, daß eine bindende Einigung der Beteiligten auf diesen Betrag vorliege. Auf den vom Reichsstatthalter eingelegten Rekurs hob das LG. die Entsch. auf. Es erkannte das Vorliegen einer Einigung der Beteiligten nicht an und setzte die Entschädigung entsprechend dem Beschluß der Preisbildungsstelle auf 39 484 *RM* fest. Auf den weiteren Rekurs der Eigentümerinnen hob das OLG. Wien den Beschluß des LG. auf und verwies die Sache an das LG. zurück, da die Ermittlungen über das Vorliegen einer Einigung der Parteien nicht ausreichend seien. Sollten die weiteren Erhebungen — so bemerkt das OLG. — ergeben, daß über die Entschädigungssumme tatsächlich eine Vereinbarung zustande gekommen ist, so wird der Antrag auf Feststellung der Entschädigungssumme wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückzuverweisen sein. Für den gegenteiligen Fall führt das OLG. zu der Frage, ob das Gericht bei der Entschädigungsfestsetzung an eine Entsch. der Preisbehörde gebunden ist, folgendes an:

Die Antragstellerinnen wollen aus der Fassung der für die Ostmark erlassenen VO. v. 27. März 1938 (RGBl. I, 315), zur Verhütung volkswirtschaftlicher Schäden und ungerechtfertigter Preissteigerungen sei das PreisbildungsG. v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927) sinngemäß anzuwenden, ableiten, daß dieses Gesetz in der Ostmark bei der Festsetzung der Entschädigungssummen für enteignete Liegenschaften nicht Anwendung finden könne, weil in der Ostmark gegen die Festsetzung der Entschädigungssumme seitens der Enteignungsbehörde das ordentliche Gericht angerufen werden könne und diese Möglichkeit bisher nicht beseitigt worden sei. Die Antragstellerinnen übersehen hierbei, daß auch nach den Enteignungsgesetzen der einzelnen Länder des Altreichs gegen die Festsetzung der Entschädigungssumme seitens der Enteignungsbehörde das ordentliche Gericht angerufen werden kann. Es besteht also kein Anhaltspunkt dafür, daß das PreisbildungsG. in der Ostmark in einem eingeschränkteren Umfang Geltung haben sollte als im Altreich.

Den Antragstellerinnen ist darin beizupflichten, daß nicht jede Äußerung, in der die Preisbehörde zum Stoppreis einer beweglichen oder unbeweglichen Sache Stellung nimmt, eine Gericht und Verwaltungsbehörden bindende Anordnung i. S. des § 6 PreisbildungsG. ist. Wenn aber, wie im vorl. Falle, der Bescheid der Preisbehörde sich im Rahmen des PreisbildungsG. hält und sich selbst als für Gericht und Verwaltungsbehörden bindend bezeichnet, kann hieran nicht gezweifelt werden. Auch der Ansicht der Antragsteller kann nicht beigepflichtet werden, daß die Anordnungen der Preisbehörden wohl gegenüber den Veräußerungsverträgen, nicht aber gegenüber der gerichtlichen Festsetzung der Entschädigungssumme für geeignete Liegenschaften Geltung haben können. Nach der nunmehr herrschenden, mit dem Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung v. 26. März 1938 (Wohlhaupt-Rentrop-Bertelsmann, „Die gesamten Preisbildungsvorschriften", Teil V 1 S. 13) in Übereinstimmung befindlichen Rspr. sind auch die Enteignungsentschädigungen Entgelte im Sinne des PreisbildungsG. und die Grundstückspreisbehörden befugt, die nach der PreisstopVO. im Höchstfall für die Enteignung eines Grundstücks zulässige Entschädigung für die Gerichte bindend festzusetzen (vgl. insbes. die Entscheidung des OLG. Kassel v. 26. Sept. 1940: DR. 1941, 499).

(OLG. Wien, Beschl. v. 7. Mai 1941, Abt. 4.)

---

## Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

**10. OLG. — §§ 91, 104 ZPO. Ein von einer Partei während des Rechtsstreits eingeholtes Privatgutachten ist in der Regel nicht, ausnahmsweise aber doch erstattungsfähig. Die Kosten können nur im Wege des Verfahrens nach §§ 103 ff. ZPO. geltend gemacht werden. Anhaltspunkte für die Höhe der Kosten. †)**

Der Urkundsbeamte des LG. hat die Festsetzung der Kosten der obsiegenden Bekl. abgelehnt, welche sie für ein von ihr während des Rechtsstreits eingeholtes Gutachten, um mit ihm das ihr ungünstige Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen zu erschüttern, gehabt hat. Das LG. hat die Erinnerung der Bekl. dagegen zurückgewiesen. Der Urkundsbeamte begründete die Ablehnung damit, daß mangels Einigung der Parteien über Grund und Höhe des erstattungsfähigen Betrages weitere Feststellungen darüber nötig seien und das nicht im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens geschehen könnte, der Rechtsweg dafür geboten sei. OLG. hat die Vorbeschlüsse aufgehoben und die Sache an den Urkundsbeamten zur anderweiten Entscheidung, auch über die Kosten des Erinnerungs- und Beschwerdeverfahrens, zurückverwiesen.

In der Regel werden die Kosten, welche die obsiegende Partei für ein von ihr — wie hier — während des Rechtsstreits eingeholtes Privatgutachten gehabt hat, nicht als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung i. S. des § 91 ZPO. notwendig anzusehen sein (vgl. hierzu und zu den noch weiter erörterten Fragen Jonas-Pohle, „ZPO.“[16], § 91 VII 5 b und Schumacher: DAR. 1937 Sp. 363 mit dort angef. Rspr.), so daß dann auch kein Raum ist zu ihrer Festsetzung im Kostenfestsetzungsverfahren. Diese Regel ist jedoch nicht ausnahmslos. So muß man u. a. dann eine Ausnahme machen, die Kosten eines solchen Privatgutachtens dann also als notwendig zur zweckentsprechenden Rechtswahrung ansehen, wenn bereits das Gutachten eines vom Gericht bestellten Sachverständigen vorliegt, wenn es sich dabei um nicht gewöhnliche, darum besonders schwierige Fragen wissenschaftlicher oder technischer Art handelt und die Partei das Privatgutachten eingeholt und dem Gericht eingereicht hat, damit dieses es dem Gerichtssachverständigen zur Überprüfung und wenn möglich zur Widerlegung und Änderung seines Gutachtens vorlegt, und erst recht dann, wenn das Gericht dem in der Tat nachkommt, ohne daß es weiter von Belang ist, ob der von der Partei beabsichtigte Erfolg im übrigen eintritt oder nicht. So hat der Fall auch hier in allem gelegen. Es hatte sich um die sowohl in tatsächlicher wie wissenschaftlicher Hinsicht außergewöhnlich schwierige strittige Frage und Untersuchung gehandelt, ob den Klägern durch Zementstaubflug aus der Fabrik der Bekl. ein Schaden an ihren Pflanzungen entstanden sein kann, und das Privatgutachten war vom LG. für seine Entscheidung auch als so wichtig erachtet worden, daß es den Gerichtssachverständigen daraufhin zu einer Nachprüfung seines der Bekl. weniger günstigen Gutachtens veranlaßt hat. Die Kosten, welche die Bekl. für die Einholung des Privatgutachtens gehabt hat, sind danach zur zweckentsprechenden Rechtswahrung ihrerseits notwendig gewesen, da sie sonst Gefahr lief, in ihren Rechten möglicherweise beeinträchtigt zu werden. Sie sind daher nach § 91 ZPO. erstattungsfähig, wie das auch der Urkundsbeamte nach der Begründung seines Beschlusses wie auch schon in dem vorangegangenen Schriftwechsel mit der Bekl., wonach sie den vom Sachverständigen in Ansatz gebrachten Pauschalbetrag des näheren im einzelnen noch darlegen sollte, angenommen hat.

Sind sie also erstattungsfähig, dann können sie allein und müssen daher im Wege des Kostenfestsetzungsverfahrens nach Maßgabe des § 104 Abs. 1 u. 2 ZPO. festgesetzt werden und die Partei darf nicht auf den Rechtsweg verwiesen werden (RGZ. 130, 218, 219; 145, 300; 150, 39). Da die obsiegende Partei in dem erstrittenen rechtskräftigen Urteil einen Vollstreckungstitel bereits hat, fehlt die für jede Klage unbedingt notwendige Voraussetzung, daß dafür ein Rechtschutzbedürfnis besteht.

Die Ermittelung des zu erstattenden Betrages mag hier deshalb größere Schwierigkeiten als sonst im allgemeinen machen, weil die Bekl. und ihr Sachverständiger keine näheren Angaben darüber machen können, wie sich der Pauschalbetrag von 400 *RM* im einzelnen zusammensetzt, also insbes. nicht mehr die auf die Fertigung des schon im Jahre 1936 erstatteten, also weit zurückliegenden Gutachtens verwendete Zeit anzugeben vermögen, wie das für die Festsetzung der Vergütung der Gerichtssachverständigen nach der ZeugGebO. (§ 3) nötig ist und der Urkundsbeamte auch von der Bekl. verlangt hatte. Es kann an sich schon recht fraglich sein, ob die GebO. überhaupt, wenn auch nur entsprechend, hier angewendet werden darf, da sie ja doch neben den Parteiinteressen nicht zuletzt auch das Interesse der Staatskasse an der Festsetzung der Gebühren im Auge hat und dieses bei der Kostenfestsetzung lediglich unter den Parteien außer Betracht bleibt. Es darf in dieser Hinsicht auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Sätze der GebO. äußerst knapp bemessen sind und daß sich wohl kaum je ein Sachverständiger von auch nur einiger Bedeutung finden wird, der einer Partei ein Privatgutachten zu Gerichtszwecken gegen derart niedrige Vergütung zu erstatten bereit ist. Immerhin wird allerdings die Angabe der auf die Anfertigung des Privatgutachtens verwendeten Zeit in jedem Falle einen guten Anhalt für die Festsetzung der von der Gegenpartei zu erstattenden Kosten bieten. Sie kann aber nicht die einzige Grundlage dafür sein. In Ermangelung ihrer muß vielmehr sogar der Urkundsbeamte, ganz ebenso wie es der früher mit der Kostenfestsetzung befaßt gewesene Richter zu tun hatte, an dessen Stelle er getreten ist, alle ihm im Rahmen des § 104 ZPO. zur Verfügung stehenden Ermittelungs- und Feststellungsmöglichkeiten ausschöpfen. Eine solche rechtbrauchbare Möglichkeit wird hier die Vergleichung mit der vorliegenden ins Einzelne gehenden Gebührenberechnung und -feststellung für das Gutachten des Gerichtssachverständigen bieten und weiter die Verschiedenheit des Umfangs der von beiden Sachverständigen nach dem Inhalt ihrer Gutachten ausgeübten Tätigkeit, möglicherweise auch der Umfang ihrer Gutachten im übrigen. Je nach Lage des Falls kann auch die Einholung einer gutachtlichen Äußerung einer dazu berufenen oder sonst geeigneten Stelle in Frage kommen. Wenn nicht anders möglich, muß die Festsetzung nach pflichtgemäßer Schätzung der auf die Anfertigung verwendeten Zeit und Arbeitskraft sowie ihrer geldlichen Bewertung unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der zu begutachtenden Fragen erfolgen.

Die Beschlüsse des LG. und des Urkundsbeamten waren hiernach aufzuheben und die Sache war gem. § 575 ZPO. an den Urkundsbeamten zur anderweiten Entscheidung zurückzuverweisen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist dem Urkundsbeamten auch, wie es in solchem Falle für zulässig zu erachten ist (Gaedeke, KostRspr. 1938 Nr. 406), die Entscheidung über die Kosten des Erinnerungs- und des Beschwerdeverfahrens übertragen worden, weil sie mit von dem schließlichen Ausgang des Kostenfestsetzungsverfahrens abhängen wird.

(OLG. Naumburg, Beschl. v. 10. Juni 1941, 7 W 33/41.)

**Anmerkung:** Die Entsch. behandelt drei Punkte.

1. Zuständigkeit des Urkundsbeamten für die Festsetzung von Kosten, die eine Partei für Privatgutachten aufgewendet hat.

Es ist verwunderlich, daß es noch Urkundsbeamte gibt, die ihre Funktionen als festsetzende Beamte so wenig kennen, daß sie Festsetzung von unzweifelhaften Rechtsstreitskosten mit der Begründung ablehnen, es müßten über die Höhe weitere Feststellungen getroffen werden. Diese Notwendigkeit ergibt sich in der Kostenfestsetzung gar nicht selten. Sie ist selbstverständlich kein Grund, derartige Kostenteile aus den übrigen sozusagen liquiden Kosten herauszunehmen und in ein besonderes Verfahren, d. h. in einen besonderen Prozeß zu verweisen. Rechtsstreitskosten können nun einmal ausschließlich im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden, gleichgültig ob die Klarstellung der Berechtigung der Positionen Schwierigkeiten und Umstände macht und vielleicht sogar eine Beweisaufnahme erfordert. Auch sie hat der Urkundsbeamte dann zu veranstalten und über ihre Kosten mitzubefinden.

Tatsächlich ist eine solche Beweisaufnahme denn auch gar nicht so selten. Man denke z. B. an teure Modelle.

die für einen Patentprozeß hergestellt worden sind, wenn die Gegenpartei einwendet, daß diese für die Hälfte der geforderten Kosten hätten hergestellt werden können. Dann muß eben ein Gutachten eingeholt werden.

2. In der Sache selbst entspricht der Standpunkt des OLG. Naumburg der wohl weit überwiegend in der Praxis befolgten Ansicht, die auch der ständigen Rspr. des KG. entspricht (KG. v. 6. Aug. 1938: JW. 1938, 2484; v. 26. Aug. 1938: JW. 1938, 2484; v. 29. April 1939: DR. 1939, 1185; vgl. auch OLG. Dresden v. 26. Nov. 1936: JW. 1937, 247; v. 12. Okt. 1937: JVBl. 1938, 263).

3. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten für Privatgutachten macht naturgemäß stets Schwierigkeiten, weil es dafür keinen festen Maßstab gibt. Die notwendigen Anhaltspunkte für die Beurteilung des geforderten Betrages zu geben ist — wie stets — Sache des Kostengläubigers. Mangelnde Aufklärung geht wie sonst auch, unbedingt aber vor allem in der Kostenfestsetzung, zu Lasten des Erstattungsgläubigers.

Aber selbst die genaueste Substantiierung der für die Inanspruchnahme eines Privatgutachters erwachsenen Kosten führt schließlich doch immer nur zu einer Schätzung des notwendigen Kostenaufwandes durch das Gericht (bzw. zunächst den festsetzenden Beamten). Dabei ist es ganz nützlich, bewahrt jedenfalls vor einer allzu weitherzigen Zubilligung von Kosten, wenn man sich nach den Sätzen der ZeugGebO. ausrichtet, d. h. eine gewisse vergleichbare Höhe zu diesen innehält. Mehr läßt sich grundsätzlich zur Lösung dieser Frage nicht sagen.

KGR. Dr. Gaedeke, Berlin

*

**11. OLG. — § 3 RAGebO.; § 91 ZPO. Streitgenossen, Kostenfestsetzung bei vollem Obsiegen. Auch wenn mehrere durch den gleichen Anwalt vertretene Streitgenossen sämtlich obgesiegt haben und die Kostenfestsetzung gemeinsam betreiben, ist für jeden von ihnen nur der auf ihn im Innenverhältnis entfallende Bruchteil der gemeinsamen Anwaltskosten festzusetzen, wenn die Gegenpartei ein besonderes Interesse an einer getrennten Festsetzung geltend macht und die Streitgenossen nicht glaubhaft machen, daß innenrechtlich eine andere Kostenverteilung stattgefunden hat.**

(OLG. Dresden, Beschl. v. 13. Mai 1941, 14 W 44/41.)

---

## Recht der Ostmark

**12. KG. — Art. 17 Abs. 1 EGBGB.; § 63 EheG.; Tschechoslowak. Ges. v. 22. Mai 1919 betr. Änderungen der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Förmlichkeiten des Ehevertrages, die Ehetrennung und die Ehehindernisse (Nr. 320 Samml. der Gesetze u. Verordnungen).**

**Ist die Ehe von Tschechen nach tschechischem Recht gelöst, so kann die geschiedene Frau ihren Familiennamen nicht wieder annehmen, selbst wenn sie inzwischen die Reichsangehörigkeit erlangt hat.**

(KG., Beschl. v. 27. Juni 1941, 1 a Wx 288/41.)

*

**13. KG. — Art. 21 EGBGB.; §§ 1708, 1717 BGB.; § 166 ABGB.**

**1. Art. 21 2. Halbsatz ist eine besondere Ausgestaltung der Vorbehaltsklausel.**

**2. Im Verhältnis zwischen dem Altreich und der Ostmark sowie dem Sudetengau kommt die Vorbehaltsklausel nebst ihren besonderen Ausgestaltungen nicht zur Anwendung.**

**3. Hingegen ist Art. 21 2. Halbsatz bei Ansprüchen von protektoratsangehörigen unehelichen Kindern gegen deutsche Erzeuger anzuwenden.**

Es handelt sich um eine Klage des unehelichen Kindes auf Unterhalt gegen seinen Erzeuger.

Der Vater der Kindesmutter, der ebenso wie diese im Reichsgau Sudetenland wohnt, hat für das Protektorat Böhmen und Mähren optiert. Er ist also Protektoratsangehöriger geworden. Diese Option erstreckt sich auch auf die minderjährige Kindesmutter; vgl. dazu die Reg.-VO. Nr. 19 der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren v. 11. Jan. 1940, betr. die Protektoratsangehörigkeit, veröffentlicht im RdErl. des RMdI. v. 7. Juni 1940 (RMiuBl. f. i. V. 1117).

Das Protektorat Böhmen und Mähren ist gemäß dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers v. 16. März 1939 (RGBl. I, 485) Teil des Großdeutschen Reiches. Für die Rechtsverhältnisse der Protektoratsangehörigen im Verhältnis zu deutschen Staatsangehörigen ist also interlokales Recht maßgebend. Auf dieses sind im allgemeinen die Grundsätze des internationalen Privatrechts unter Berücksichtigung der Eigenart des interlokalen Rechts entsprechend anzuwenden (Palandt, Vorbem. 15 vor Art. 7 EGBGB.; Maßfeller: StAZ. 1939, 182). In Betracht käme hier also eine entsprechende Anwendung des Art. 21 EGBGB., die darauf hinausliefe, daß das Recht der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes, mithin das Recht des Protektorats und hier die entsprechenden Vorschriften des ABGB. anzuwenden wären. Wenn das AG. demgegenüber Wohnsitzrecht zur Anwendung bringt, so kann dem nicht beigepflichtet werden. Allerdings ist in jüngster Zeit streitig geworden, ob interlokalrechtlich an die frühere Staatsangehörigkeit oder an den Wohnsitz (Niederlassung) dort angeknüpft werden soll, wo es auf das Heimatrecht der betreffenden Person ankommt. Diese Frage kann hier aber unentschieden bleiben, da es sich um eine Protektoratsangehörige auf der einen Seite und einen Reichsdeutschen auf der anderen Seite handelt. Daß Protektoratsangehörige, die z. B. im Altreich ihren Wohnsitz hätten, nicht nach dem Rechte des Altreiches zu behandeln sind, folgt schon aus der allgemeinen Erwägung, daß sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Demgemäß werden sie auch sonst wie Ausländer behandelt (z. B. in der Frage des Ehefähigkeitszeugnisses, Palandt, Anm. 2 a. E. zu § 14 EheG., Maßfeller: StAZ. 1939, 139). Im übrigen kann aber auch aus § 1 der VO. über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren v. 20. Juli 1939 (RGBl. I, 1309) entnommen werden, daß das Protektoratsrecht auf die Protektoratsangehörigen anzuwenden ist, wie umgekehrt die Protektoratsdeutschen in Böhmen und Mähren ihrem deutschen Heimatrecht, nämlich dem im Reichsgau Sudetenland geltenden, unterstellt sind.

§ 166 ABGB., der nach Obigem hier zur Anwendung kommt, ist gegenüber dem Rechte des Altreichs, dem der Bekl. untersteht, insofern für diesen ungünstiger, als jener die Mehrverkehrseinrede nicht zuläßt und hinsichtlich der Höhe des Unterhalts nicht nur auf die Vermögensverhältnisse der Kindesmutter, sondern auch auf die des Erzeugers abstellt und eine Unterhaltsverpflichtung des Erzeugers bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes gibt, sie also zeitlich nicht durch die Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes begrenzt. Der Bekl. steht demgegenüber auf dem Standpunkt, daß in entsprechender Anwendung von Art. 21 Halbsatz 2 EGBGB. vom Kl. nicht weitergehende Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können, als sie die §§ 1708, 1717 BGB. vorsehen.

Art. 21 Halbsatz 2 EGBGB. ist eine besondere Ausgestaltung der in Art. 30 EGBGB. niedergelegten Vorbehaltsklausel. Derartige Ausgestaltungen für den besonderen Fall finden sich im EGBGB. mehrfach (vgl. z. B. Art. 12, 17 Abs. 4 EGBGB.). Sie sollen — so hier — den deutschen Staatsangehörigen internationalprivatrechtlich vor Ansprüchen schützen, die weiter gehen, als sie nach deutschem Recht gegen ihn geltend gemacht werden können, oder aber jedenfalls (so Art. 17 Abs. 4 EGBGB.) weitergehende Ansprüche als nach dem deutschen Recht durchsetzbar auch bei beiderseits ausländischen Parteien in Deutschland verhindern. Nun handelt es sich bei dem Protektorat aber nicht um Ausland, bei den Protektoratsangehörigen mithin auch nicht um Ausländer. Zu entscheiden ist also, wie weit die Vorbehaltsklausel und damit auch ihre besonderen Ausgestaltungen interlokalrechtlich den Ansprüchen aus einem anderen Teilrechtsgebiet, in dem eine andere Rechtsordnung gilt, entgegengehalten werden können. Der Kl. leugnet das schlechthin. Das ist nicht zutreffend. Allerdings kann die Vorbehaltsklausel im Verhältnis des Altreichs zur Ostmark nicht angewendet werden. Das würde dem Gedanken widersprechen, daß es sich hier um zwei gleichberechtigte Teile desselben Reiches handelt und daß die Angehörigen des einen ebenso wie die des andern deutsche Staatsangehörige sind. Demgemäß enthält auch Art. 2 des Ges. über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich v. 13. März 1938 (RGBl. I, 237)

und übrigens ebenso § 3 des Ges. über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1547) einschränkungslos die Anordnung, daß die in diesen beiden Teilrechtsgebieten geltenden Gesetze bis auf weiteres in Geltung bleiben. Demgegenüber enthält § 5 des Führererlasses v. 1. Okt. 1938 über die Wiedervereinigung des Sudetenlandes mit dem Deutschen Reich die Einschränkung, daß das bisher dort bestehende Recht nur insoweit weitergelten solle, als es nicht dem Sinne der Übernahme deutscher Gebiete durch das Deutsche Reich widerspricht. Der Grund für die verschiedene Behandlung dürfte der sein, daß es sich auch bei dem Recht Österreichs und der früheren Freien Stadt Danzig in seiner Gesamtheit um deutsches Recht handelte, während die im Sudetenlande geltenden Gesetze zum Teil von einer nicht deutschen Regierung, nämlich der des früheren tschechoslowakischen Staates herrührten. Der Richter des Altreichs hat also bei der Anwendung der im Sudetenland geltenden Gesetze zu prüfen, ob sie den Grundsätzen des deutschen Rechts und der nationalsozialistischen Rechtsauffassung widersprechen und gegebenenfalls von ihrer Anwendung abzusehen. Im übrigen scheiden aber auch hier die Vorbehaltsklausel und deren besondere Ausgestaltungen aus, da das dem Gedanken der Reichseinheit widersprechen würde. Ein sudetendeutsches Kind kann also unter Berufung auf das für ihn geltende Recht gegen einen Altreichler auch weitergehende Ansprüche geltend machen, als sie die §§ 1708, 1717 BGB. zulassen. Anders hingegen ist die Rechtslage bei Ansprüchen eines Protektoratsangehörigen gegen einen deutschen Staatsangehörigen zu beurteilen. Denn hier handelt es sich nicht um die Anwendung deutschen Rechts und bei jenen auch nicht um deutsche Staatsangehörige. Es ist also nicht ersichtlich, warum im Verhältnis zu den Protektoratsangehörigen deutsche Staatsangehörige sich nicht auf die besonderen Schutzbestimmungen, die sich aus der Vorbehaltsklausel ergeben, berufen könnten. Dem kann der Kl. auch nicht entgegenhalten, daß ja hier eine Vorschrift des ABGB. zur Anwendung kommt, d. h. eines Rechtes, das in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland als deutsches Recht gilt. Entscheidend ist nicht, ob dieses Recht in einem Reichsteile deutsches Recht ist, sondern ob es auch als deutsches Recht von deutschen Staatsangehörigen geltend gemacht wird, und das ist, wie eben dargelegt, hier nicht der Fall.

Art. 21 Halbsatz 2 EGBGB. kommt also zur Anwendung.

(KG., 13. ZivSen., Urt. v. 3. März 1941, 13 U 6179/40.)

*

**14. KG. — Art. 21 EGBGB.; § 166 ABGB. Der dem Altreich zugehörige Erzeuger des unehelichen Kindes einer Mutter früherer polnischer Staatsangehörigkeit kann sich auf die Vergünstigung des Art. 21 2. Halbsatz EGBGB. auch dann berufen, wenn kraft früherem innerpolnischem Recht die im früheren Galizien geltenden Bestimmungen des auch in der Ostmark geltenden ABGB. zur Anwendung kommen.**

Die Kl. nimmt den Bekl. als ihren unehelichen Erzeuger in Anspruch. Gemäß Art. 21 EGBGB. wird die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde nach den Gesetzen des Staats beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört. Diese hatte am 23. Aug. 1938 die polnische Staatsangehörigkeit. Inzwischen ist der polnische Staat allerdings untergegangen. An seine Stelle ist zum Teil das Generalgouvernement Polen getreten, das durch eine deutsche Regierung verwaltet wird. Im Generalgouvernement bleibt das polnische Recht in Kraft, soweit das nicht der Übernahme des Gebietes durch die deutsche Verwaltung im Wege steht (Führererlaß v. 8. Okt. 1939 [RGBl. I, 2042]). Gemäß dem polnischen interlokalen Gesetz v. 28. Febr. 1926 entscheidet also das Recht des letzten Wohnsitzes der Kindesmutter in Polen, hier das in Lemberg geltende Recht, mithin das österr. ABGB. Dieses kommt hier jedoch als früheres polnisches Recht in Anwendung, so daß also ihm gegenüber auch die weitere Bestimmung des Art. 21 EGBGB. gilt, daß nämlich gegen den Bekl. nicht weitergehende Rechte geltend gemacht werden können, als sie nach den deutschen Gesetzen begründet sind. Eine Grenze zieht demnach für die Verpflichtung des Bekl. § 1708 BGB., so daß die Vermögensverhältnisse des Vaters, die nach § 166 ABGB. an sich zu berücksichtigen wären und dann mit Rücksicht auf sein Einkommen vielleicht eine Besserstellung des Kindes gegenüber § 1708 BGB. bedingen könnten, insofern außer Betracht zu bleiben haben.

(KG., 13. ZivSen., Urt. v. 24. Febr. 1941, 13 U 4430/40.)

*

**15. RG. — §§ 44, 89, 90 ABGB. Verabredungen der Ehegatten, die ihre rein persönlichen Beziehungen hinsichtlich der Pflicht zur Gemeinschaft, zum Beistand und zur Treue vom Gesetz abweichend regeln, sind unwirksam.**

Die erste Scheidungsklage des Mannes führte zu einem Abkommen am 26. Okt. 1940, worin die Ehegatten erklärten, sich ohne Scheidungsstreit tatsächlich zu trennen, jeder für sich zu leben und nun tun und lassen zu können, was er wolle, und keinen Anspruch aus dem Eheverhältnis gegeneinander zu stellen. Der Mann zog die Scheidungsklage mit Zustimmung der Frau zurück, die Frau erklärte, keine Widerklage einzubringen. Schon am 19. Dez. 1940 klagte der Mann wieder auf Scheidung, wogegen die Frau die Widerklage auf Scheidung für den Fall, daß das Abkommen keine Rechtsgeltung habe, erhob. Das Gericht des ersten Rechtsganges wies beide Begehren ab, denn das Abkommen leide an keinem Willensmangel und sei auch nicht unsittlich oder ungültig, auch liege darin ein beiderseitiger Verzicht auf die vor dem Abkommen liegenden Scheidungsgründe, die allein geltend gemacht worden seien. Das BG. hat infolge Berufung des Mannes — die Frau hat die Abweisung des Widerklagebegehrens nicht angefochten — das Urteil aufgehoben und die Sache unter Rechtskraftvorbehalt zur Ergänzung zurückverwiesen. Das Abkommen sei gesetzwidrig und ungültig, doch liege möglicherweise ein Verzicht auf die Scheidungsgründe oder eine Verzeihung der Verfehlungen vor, was einer Klärung bedürfe. Lägen Verzicht oder Verzeihung nicht vor, so seien die Scheidungsgründe zu erörtern. Der Rekurs der Frau gegen den Aufhebungsbeschluß macht unrichtige rechtliche Beurteilung der Rechtssache geltend und strebt die Wiederherstellung des Urteils des ersten Rechtsganges, also die Abweisung des Scheidungsbegehrens auch des Mannes an.

Der Rekurs — mag er auch teilweise im Recht sein — konnte mangels Spruchreife der Rechtssache doch zu keinem Erfolg führen.

1. Entgegen den Ausführungen des Rekurses ist dem BG. beizupflichten, daß das Abkommen v. 26. Okt. 1940 mindestens in den für den Scheidungsstreit in Betracht kommenden Punkten ungültig ist. Das EheG. v. 6. Juli 1938 (RGBl. I, 807) hat die den Inhalt der Ehe bildenden rein persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten nicht geregelt. Der Rechtszustand auf diesem Gebiete ist unverändert geblieben. Diese Rechtsbeziehungen ordnet das Gesetz der allgemeinen Bedeutung der Ehe entsprechend zwingend (§ 89 ABGB.). Der Verabredung der Ehegatten ist — von der Unterhaltsfrage und anderen rein vermögensrechtlichen Fragen abgesehen — kein Spielraum offengelassen, ihre persönlichen Beziehungen abweichend vom Gesetz zu gestalten. Sie können sich insoweit nicht gegenseitig Rechte einräumen oder auf Pflichten wechselseitig verzichten.

Eine Verabredung, in der sich die Ehegatten der Pflicht zur Gemeinschaft, zum gegenseitigen Beistand (§ 44 ABGB.) und zur Treue (§ 90 ABGB.) entbinden und sich das Recht einräumen, zu tun und zu lassen, was sie wollen, ist demnach mit dem Gesetz unvereinbar und ungültig. Die zwingend festgelegten rein persönlichen Rechtsfolgen der Eheschließung bestehen daher trotz der Vereinbarung unverändert fort, und die Ehegatten können sie uneingeschränkt geltend machen. Das hindert natürlich nicht eine freie Verfügung der Ehegatten über Ansprüche auf Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe, die sich nicht als Folgen des Eheabschlusses, sondern aus anderen Tatsachen neben diesem ergeben.

Wenn der Rekurs meint, die Ehegatten dürfen einverständlich sich tatsächlich trennen, und dies aus dem Scheidungsgrund des § 55 EheG. abzuleiten versucht, so kann ihm nicht beigepflichtet werden. Der einverständlich geschaffene, tatsächliche Zustand einer Trennung

ändert nichts an den angeführten Rechtsbeziehungen der Ehegatten. Wenn das Gesetz nach einer mehr als dreijährigen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft — mag diese Aufhebung einverständlich geschehen sein oder nicht — und bei tiefer und unheilbarer Zerrüttung der Ehe den Ehegatten unter Umständen einen Scheidungsanspruch einräumt, so kann daraus nicht folgerichtig abgeleitet werden, daß eine einverständliche Aufhebung der Gemeinschaft als gesetzmäßig und zulässig anerkannt sei. Diese Trennung ist, ebenso wie die Zerrüttung der Ehe, ein rein tatsächlicher Zustand, an den das Gesetz gewisse Rechtsfolgen knüpft. Ebenso unrichtig ist, die Fortsetzung einer zerrütteten Ehe als unsittlich anzusehen. Abgesehen davon, daß die Zerrüttung der Ehe an sich kein Scheidungsgrund ist, ist die Geltendmachung eines Scheidungsgrundes vom Gesetz dem freien Ermessen des gekränkten Ehegatten überlassen, der demgemäß auch niemals gegen die guten Sitten verstößt, wenn er keine Scheidung anstrebt.

2. Das BG. meint aber weiter, auf Grund der richterlichen Aufklärungspflicht nach § 182 ÖstZPO. wäre in die Frage einzugehen, ob die Ehegatten ' . dem Abkommen v. 26. Okt. 1940 auf ihre damaligen Scheidungsgründe gegenseitig hätten verzichten wollen. Gegen diese Absicht spricht, daß der Mann die Klage ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgezogen und die Frau nur erklärt hat, keine Widerklage einzubringen, daß das Abkommen im übrigen aber einen Verzicht nicht erwähnt und beide Parteien ihre jetzigen Scheidungsklagen auf Scheidungsgründe stützen, die damals schon vorlagen. Darauf aber kommt es nicht entscheidend an. Selbst wenn man einen solchen Verzicht annehmen wollte, so würde er doch mit dem Abkommen in so engem Zusammenhang stehen, daß man ihm für den Fall der Nichtigkeit des Abkommens einen selbständigen Bestand nicht würde beimessen können.

Eine gegenseitige Verzeihung der Eheverfehlungen anzunehmen, fehlen aber auch alle Voraussetzungen. Verzeihung ist eine Willensäußerung dahin, aus einem als Eheverfehlung erkannten und gewerteten Verhalten des anderen Ehegatten keine Folgerungen zu ziehen, sondern trotzdem die Ehe mit ihm fortzusetzen. Gerade die einverständliche Trennung der ehelichen Gemeinschaft muß dazu führen, einen Willen zu verzeihen abzulehnen.

3. Ergibt sich demnach kein Grund, das Urteil zur Erörterung der Frage des Verzichtes oder der Verzeihung aufzuheben, so muß es doch bei der Aufhebung verbleiben, weil dann erst recht auf die Fragen einzugehen ist, ob die beiderseits behaupteten Ehescheidungsgründe gegeben sind, um zur Spruchreife zu gelangen (§ 513, § 496 Z. 4 ÖstZPO.). Hierbei ist darauf zu verweisen, daß die Abweisung der Widerklage der Frau auf Scheidung der Ehe aus dem Verschulden des Mannes einen Mitschuldantrag nach § 60 Abs. 3 EheG. selbst dann nicht ausschließt, wenn gegen den das Widerklagebegehren abweisenden Teil des Urteils kein Rechtsmittel ergriffen wurde, und daß dieser Antrag auch im Berufungsverfahren noch zulässigerweise gestellt werden kann (RGEntsch. v. 17. Okt. 1940, IV B 39/40, auch 2 R 192/40 des OLG. Graz: RGZ. 165, 62 = DR. 1941, 199 [9]).

(RG., IV. ZivSen., Beschl. v. 21. Mai 1941, IV B 20/41.)

[He.]

*

**** 16. RG. — § 158 ABGB.; § 4 Ges. über Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften v. 12. April 1938 (RGBl. I, 380); § 1594 BGB.**

**1. Die Frist des § 158 ABGB. beginnt mit dem Tage, an dem der Ehemann sichere Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt. Eine analoge Anwendung des § 1594 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Ges. v. 12. April 1938 (RGBl. I, 380) ist ausgeschlossen.**

**2. Der Ehemann der Mutter ist nur dann befugt, die blutmäßige Abstammung des Kindes von ihm zu bestreiten, wenn er ein über das bloße Abstammungsinteresse des Kindes hinausgehendes Interesse glaubhaft macht. †)**

Der Kl. hat mit Marie geb H. am 10. April 1921 die Ehe geschlossen. Nach dem Vorbringen des Kl. sei es im Jahre 1939 zur gänzlichen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gekommen. Seine Frau sei dann am 29. Juli 1939 zu einem gewissen K. gezogen, mit dem sie schon vorher ein intimes Verhältnis gehabt habe.

Mitte Mai 1940 habe der Kl. nach seiner Behauptung von seiner Mutter erfahren, daß seine Gattin ein Mädchen namens Gertrude zur Welt gebracht habe. Da der letzte Geschlechtsverkehr zwischen ihm und seiner Gattin ungefähr im Januar 1939 stattgefunden habe, könne er unmöglich der Vater des Kindes sein.

Er sei aber auch der Überzeugung, daß er nicht der eheliche Vater des während des Bestandes seiner Ehe von seiner Gattin am 31. Okt. 1923 geborenen Sohnes Franz sei, weil seine Frau mit einem gewissen Felix V. ein freundschaftliches Verhältnis unterhalten habe und der eheliche Sohn des V. eine unglaubliche Ähnlichkeit mit dem minderjährigen Franz besitze. Dies habe er erst im Mai 1940 erfahren und feststellen können.

Nach der Meinung des Kl. sei auch hinsichtlich des minderjährigen Franz die dreimonatige Frist des § 158 ABGB. gewahrt, weil als Zeitpunkt des Erhaltes der Nachricht bei richtiger Auslegung der Bestimmung des § 158 ABGB. jener Zeitpunkt gelten müsse, in dem der in die Matrik eingetragene Vater die Kenntnis jener Umstände erlangt habe, auf Grund deren er die Überzeugung von der Unmöglichkeit der Zeugung durch ihn gewonnen habe.

Übrigens habe er auch ein rechtliches Interesse daran, daß die blutmäßige Abstammung der beiden Kinder einwandfrei festgestellt werde.

Der Kl. begehrt daher in der am 8. Aug. 1940 bei Gericht eingelangten Klage die Feststellung, daß er nicht der eheliche und blutmäßige Vater der beiden minderjährigen Kinder Gertrude und Franz sei.

Der Bekl. bestreitet die Behauptung der Klage, daß die Gattin des Kl. mit K. und V. ein Liebesverhältnis unterhalten habe. Unwahr sei auch die Behauptung des Kl., erst Mitte Mai von der Geburt der minderjährigen Gertrude Kenntnis erhalten zu haben. Es sei daher in beiden Fällen die Klage wegen Versäumung der dreimonatigen Frist abzuweisen.

Wie der Erstrichter aus dem Ehescheidungsakte 19 Cg 380/39—24 feststellte, hat der Kl. am 8. Mai 1940 zu Protokoll gegeben, daß er am 1. Mai 1940 von der Geburt der Gertrude Kenntnis erlangt habe, und ihm die Rechtsbelehrung erteilt worden ist, daß die Frist zur Bestreitung der Ehelichkeit der Geburt drei Monate betrage und am 31. Juli 1940 ende.

Auf Grund dieser Feststellung und der Tatsache, daß der minderjährige Franz im Haushalt der Eltern aufgewachsen ist und die Bestreitungsklage erst am 9. Aug. 1940 erhoben wurde, hat der Erstrichter angenommen, daß der Kl. hinsichtlich beider Kinder die Bestreitungsfrist versäumt hat und wies das Klagebegehren in diesem Punkt ab.

Das vom Kl. offenbar unter Bezugnahme aus § 228 ZPO. behauptete rechtliche Interesse an der Feststellung der blutmäßigen Abstammung der beiden Kinder, das übrigens nicht näher begründet worden sei, könne, wie der Erstrichter weiter ausführt, nicht anerkannt werden, weil der Kl. nicht behauptet habe, daß die minderjährigen Kinder etwa von einem Nichtarier gezeugt worden seien. Die Klage sei daher auch in diesem Punkte mangels des Nachweises eines rechtlichen Interesses an der Feststellung der blutmäßigen Abstammung unbegründet.

Das BG. bestätigte das abweisende Urteil des Erstrichters. Nach Ansicht des BG. ergebe die Bestimmung des § 158 ABGB. in ihrem ganzen Zusammenhang unzweideutig, daß die dreimonatige Frist zur Bestreitung der ehelichen Geburt mit dem Erhalt einer verläßlichen Nachricht von der Geburt zu laufen beginne.

In der weiteren Begründung seines Urteils weist das BG. darauf hin, daß die vom Berufungswerber versuchte Auslegung des § 158 ABGB. nur auf Grund einer gesetzlichen Änderung verwirklicht werden könnte, die für den Bereich des Altreichs auch tatsächlich vorgenommen worden sei. Durch § 4 Ges. über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften v. 12. April 1938 (RGBl. I, 380) sei die ursprüngliche Bestimmung des § 1594 BGB., nach der die Frist zur Anfechtung der Ehelichkeit der Geburt ebenfalls vom Zeitpunkte der Kenntnis der Geburt des Kindes zu laufen begann, für den Bereich des Altreichs dahin abgeändert worden, daß die Frist erst mit dem Zeitpunkte beginnt, in der der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt hat, die für die Außerehelichkeit des Kindes spre-

chen. Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes sei aber für die Ostmark durch § 34 des bezogenen Gesetzes ausdrücklich vorbehalten geblieben und bisher nicht erfolgt. Daraus ergebe sich, daß der Gesetzgeber es hinsichtlich der Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes für den Geltungsbereich des ABGB. bis auf weiteres bei dem alten Rechtsstande belassen wollte.

Das BG. pflichtet auch der Ansicht des Erstrichters bei, daß ein rechtliches Interesse an der Feststellung i. S. des § 228 ZPO. nicht gegeben sei. Die Abstammung der beiden Kinder von einem Nichtarier sei nicht behauptet worden, sie bleibe daher außer Betracht. Der Kl. habe sich erst im Berufungsverfahren zum Nachweise eines solchen Interesses ganz allgemein auf die Bestimmungen des BlutschutzG. und des ErbkrNachwG. berufen. Es handele sich dabei jedoch um eine unzulässige und daher nicht zu beachtende Neuerung. Abgesehen davon könne der allgemein gehaltene Hinweis mangels konkreter Behauptungen in keiner Weise genügen, um die Behauptung eines rechtlichen Interesses an der Feststellung i. S. des § 228 ZPO. zu begründen.

Die Rev. des Kl. ist nicht begründet.

In rechtlicher Hinsicht hält der Kl. an der Meinung fest, daß die Nachricht, mit deren Erhalt gemäß § 158 ABGB. die dreimonatige Frist zur Erhebung der Bestreitungsklage beginnt, sich nicht auf die Geburt des Kindes, sondern auf Umstände beziehen müsse, aus denen der Ehemann der Mutter mit Sicherheit darauf schließen könne, daß er nicht der Erzeuger des Kindes sei. Dieser Auslegung der Bestimmung des § 158 ABGB. kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Das RevG. hat bereits in seinen Entscheidungen vom 17. Juni 1940: RGZ. 164, 193 und vom 8. Aug. 1940, VIII 22/40 zu dieser strittigen Frage mit dem Ergebnis Stellung genommen, daß für das Gebiet des österreichischen Rechts die dreimonatige Frist zur Bestreitung der Ehelichkeit der Geburt mit dem Empfange einer verläßlichen Nachricht von der Geburt des Kindes zu laufen beginnt. Das BG. hat die Begründung dieser Entscheidungen übernommen und damit die von der Rev. gewünschte Auslegung der fraglichen Bestimmung des § 158 ABGB. als ungerechtfertigt erkannt, die nur im Wege einer Gesetzesänderung verwirklicht werden könne, wie dies hinsichtlich der Bestimmung des § 1594 BGB. auch tatsächlich geschehen ist. Eine solche Gesetzesänderung ist, wiewohl sie einem dringenden Bedürfnis nach Rechtsangleichung in dieser familienrechtlichen Frage entsprechen würde, bisher nicht erfolgt. Es genügt daher zur Widerlegung der Revisionsausführungen zu diesem Punkte auf diese Begründung zu verweisen.

Aber auch im übrigen ist die Rev. nicht begründet. Mit Recht haben die Untergerichte auch das Begehren auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung der beiden Kinder mangels Nachweises eines rechtlichen Interesses an dieser Feststellung abgewiesen.

Das RevG. hat in seinen veröffentlichten Entscheidungen: JW. 1938, 245; RGZ. 159, 58 = JW. 1939, 313 [47]; RGZ. 161, 326 (insbes. S. 328) = DR. 1940, 52 [51] und RGZ. 162, 113 (insbes. S. 115) die Abstammung als ein Rechtsverhältnis angesehen und daran festhaltend auch in den Entscheidungen RGZ. 163, 90 = DR. 1940, 825 [46]; RGZ. 163, 399 (insbes. S. 401) = DR. 1940, 1590, ferner RGZ. 164, 193 (insbes. S. 195) die Klage für zulässig erklärt. Diese Klage ist aber nach Ansicht des RevG., die es in seiner Entscheidung vom 19. Febr. 1941, VIII B 2/41 und in der Entscheidung vom 19. Febr. 1941, VIII 4/41 vertritt, keine gewöhnliche Feststellungsklage, sondern sie steht mit Rücksicht darauf, daß das Urteil mit den für diese Klage in Anlehnung an § 158 ABGB. verlangten verfahrensrechtlichen Sicherheiten für die Richtigkeit des Urteils ausgestattet ist (RGZ. 160, 295 = DR. 1939, 1258 [20]; RGZ. 163, 402) einer Standesklage gleich. Aus der Natur dieser Klage als einer Standesklage ergibt sich aber, daß zur Feststellungsklage der Kinder (im weiteren Sinne) außer der nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung großen Bedeutung der ehesten Klar- und Feststellung der blutmäßigen Abstammung kein besonderes rechtliches Interesse erforderlich ist, ganz abgesehen davon, daß jede Verzögerung dieser Klarstellung diese erschweren oder sogar ganz unmöglich machen kann. Zur Feststellungsklage sind die Kinder im weiteren Sinne berufen, da es sich um ihre Abstammung handelt. Das RevG. hat zur Frage, wer außer den Kindern zur Erhebung der Klage befugt ist, in seinen Entscheidungen RGZ. 163, 399 und 164, 193 = DR. 1940, 1959 [34] Stellung genommen und das Klagerecht im Hinblick auf die Bestimmung des § 158 ABGB. auch dem Gatten der Mutter eingeräumt, wenn er ausnahmsweise an der Feststellung, daß das Kind blutmäßig nicht von ihm stammt, ein eigenes über das Interesse des Kindes hinausgehendes Interesse glaubhaft zu machen vermag. Im vorliegenden Fall hat jedoch der Kl. ein solches Interesse nicht darzutun vermocht. Denn in dem bloßen Hinweis auf das BlutschutzG. und das ErbkrNachwGes. kann ein solches Interesse nicht gefunden werden. Wenn in der Rev. weiter im allgemeinen auf die ideellen Schäden hingewiesen wird, die dem Kinde erwachsen können, wenn es nach dem Gesetze einer anderen Familie zugehört als nach seinem Blute, so handelt es sich wieder nur um das Interesse des Kindes, nicht aber um ein eigenes Interesse des Kl.

Die Untergerichte haben daher mit Recht ein Interesse des Kl. an der Feststellung, daß beide Kinder blutmäßig von ihm abstammen, nicht als gegeben angesehen.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 21. Mai 1941, VIII 34/41.) [He.]

**Anmerkung:** Das vorstehende Urteil ist ein neuer Hinweis auf einen unhaltbar gewordenen Rechtszustand im Sudetengau und in der Ostmark. Als durch das Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften v. 12. April 1938 (RGBl. I, 380) im Altreich eine gesetzliche Regelung beseitigt wurde, die unserem Willen nach voller Klarheit der Abstammungsverhältnisse aufs schärfste widersprochen hatte, war die Ostmark gerade vor einem Monat in das Reich aufgenommen worden. Es war damals notwendig und selbstverständlich, daß durch § 34 des angezogenen Gesetzes die Anwendung des Ges. v. 12. April 1938 in der Ostmark vorläufig ausgeschlossen wurde. Infolgedessen gilt in der Ostmark und im Sudetengau die Regelung des § 158 ABGB. fort, die, weil sie eine Frist von nur drei Monaten setzt, noch viel ungünstiger und unerträglicher ist als die frühere Fassung des § 1594 BGB., die wir bereits vor Jahren als untragbar bezeichneten. Die damals gültigen Gründe, das Ges. v. 12. April 1938 in der Ostmark noch nicht einzuführen, bestehen indessen heute nicht mehr. Da der Senat trotz der erhobenen Bedenken und trotz der Tatsache, daß die ergehenden Entscheidungen die Abstammungsverhältnisse verschleiern (vgl. Maiz, „Einheitliche Lehre" gegen nationalsozialistische Weltanschauung": DR. 1941, 183), an seiner Rspr. festhält, ist deshalb zu hoffen, daß die Rechtslage in diesen Gebieten des Großdeutschen Reiches baldmöglichst durch Gesetz dem Stande des Altreichs (Ges. v. 12. April 1938) angeglichen wird. Der Senat selbst hat in der Entsch. auf die widersprechende Gesetzgebung in der Ostmark und im Altreich hingewiesen und eine Rechtsangleichung als wünschenswert bezeichnet.

RA. Dr. Helmut Seydel, Berlin.

*

** **17.** RG. — §§ 1313 a, 1315 ABGB.; § 45 Tschech. KraftfG. v. 26. März 1935; Tschechosl. Advokatentarif v. 3. Mai 1923 (Slg. 1923 Nr. 95); 2. VO. über die Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 2. Dez. 1939 (RGBl. I, 1758); VO. zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten v. 28. Febr. 1939 § 24 (RGBl. I, 361).

1. Betriebsunternehmer i. S. des § 45 TschechKraftfG. v. 26. März 1935 ist derjenige, der das Kraftfahrzeug für eigene Rechnung im Gebrauch hat und diejenige Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt.

2. Die außerkontraktliche Schadensersatzpflicht aus § 1315 ABGB. setzt voraus, daß der Schaden im Betrieb des Geschäftsherrn, dessen Haftung in Anspruch genommen wird, seine Ursache hat.

3. Soweit in Rechtssachen aus den sudetendeutschen Gebieten oder aus dem Lande Österreich in der Verhandlung vor dem RG. eine Vertretung durch beim RG. zugelassene Rechtsanwälte stattfindet, finden nicht nur die Gebührensätze der deutschen RAGebO. Anwendung, sondern

**dern es hat auch die Wertberechnung nach den im Altreich geltenden Bestimmungen zu erfolgen.**

Die Kl. fuhr am 29. März 1938 gegen ½8 Uhr früh auf dem Fahrrad auf ihrer linken Straßenseite durch die Ortschaft Langenlutsch. Ihr entgegen kam der von dem Erstbekl. gelenkte Lastkraftwagen Skoda-Diesel C 36695. In diesem Augenblick liefen dem Lastauto Gänse über die Fahrbahn, was den Erstbekl. zu zweimaligem scharfen Abbremsen veranlaßte. Durch das Abbremsen stellte sich das Lastauto quer über die Straße, wobei die Kl. vom Vorderteil des Lastautos erfaßt und mit dem Fahrrad an den an die Straße anschließenden Holzzaun gedrückt wurde.

Das fragliche Lastauto war mit Kaufbrief v. 11. März 1938 von der Zweitbekl. an den Drittbekl. verkauft worden. Nachdem der Drittbekl. die vereinbarte Anzahlung geleistet und für den Rest des Kaufpreises Garantiebriefe beigebracht hatte, war ihm am Nachmittag des 28. März 1938 der Lastkraftwagen von der Zweitbekl. laut schriftlichen Übernahmeprotokolls übergeben worden. Im Kaufbrief v. 11. März 1938 war die Vereinbarung getroffen, daß die Zweitbekl. dem Drittbekl., um dessen Fahrer anzulernen, auf die Dauer von einer Woche unentgeltlich einen deutschsprechenden Monteur zur Verfügung zu stellen hatte. In dieser Eigenschaft war der bei der Zweitbekl. bedienstete Erstbekl. nach der Übergabe bei dem Lastauto geblieben und hat bei der Fahrt am 29. März 1938, bei der sich der Unfall der Kl. ereignete, den Wagen gelenkt.

Die Kl., die bei dem Unfall schwere Verletzungen erlitten hat, verlangt Schadensersatz in Höhe von 44507,50 K und einer monatlichen Rente von 600 K bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit. Die Schadensersatzansprüche der Kl. richten sich gegen den Erstbekl. als den Lenker des Kraftwagens, gegen die Zweitbekl. und gegen den Drittbekl. als Eigentümer bzw. Betriebsunternehmer des Wagens.

Das Erstgericht hat nach Beweisaufnahme das Klagebegehren in Richtung gegen alle drei Bekl. dem Grunde nach als zu Recht bestehend erklärt.

Das BG. hat die erstgerichtliche Entscheidung abgeändert, indem es nur in Richtung gegen den Erstbekl. und den Drittbekl. den Klageanspruch als dem Grunde nach für berechtigt erklärt, die Klage gegen die Zweitbekl. aber abgewiesen hat. Die Rev. waren erfolglos.

I. Was die Haftung des Erstbekl., des Führers des Lastkraftwagens im Zeitpunkt des Unfalls, betrifft, so ist das BG. in Übereinstimmung mit dem Erstgericht der Ansicht, daß durch die Beweisaufnahme ein Verschulden desselben nachgewiesen sei, indem derselbe nicht die vorschrifts- und sachgemäße Vorsicht bei der Führung und Behandlung des Wagens angewendet habe. Ein Verschulden der Kl. verneinen die Vorinstanzen.

Die Revisionsangriffe des Erstbekl. sind sämtlich unbegründet.

II. Es erscheint zweckmäßig, zunächst die Frage der Haftung des Drittbekl. zu erörtern.

Betriebsunternehmer i. S. des § 45 TschechKraftfG. v. 26. März ist derjenige, der das Kraftfahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat und diejenige Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt. Die Verfügungsgewalt über das in Frage stehende Lastauto ist am 28. März 1938 auf den Drittbekl. dadurch übergegangen, daß das Auto von der Zweitbekl., der Verkäuferin, nach S., dem Wohn- und Betriebsort des Drittbekl., gebracht wurde und dort dem Drittbekl. förmlich und ordnungsmäßig übergeben worden ist, worüber ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Übernahmeprotokoll aufgenommen wurde. Damit hatte der Drittbekl. die volle tatsächliche Gewalt über den Wagen erworben. Der Wagen stand, wie das BG. zutreffend ausführt, von diesem Augenblick an in der alleinigen Gewahrsame des Drittbekl. Er allein hatte von nun an über den Wagen zu disponieren. Insbesondere hatte er nunmehr allein darüber zu befinden, wann und wohin mit dem Wagen gefahren werden solle; er hatte zu entscheiden, ob sogleich Transporte mit dem Wagen ausgeführt werden sollten oder ob zunächst mit dem unbeladenen Auto Fahrten gemacht werden sollten, um seinem Fahrer Gelegenheit zu geben, den Wagen kennenzulernen. Daß dem Drittbekl. für das Einlernen seines Fahrers ein Monteur zur Verfügung stand, den ihm die zweitbekl. Firma in der Person des Erstbekl. vertragsmäßig eine Woche lang überlassen hatte, steht der Betriebsunternehmereigenschaft des Drittbekl. nicht entgegen, solche Dienstüberlassungsverträge sind im Rechtsleben nichts Seltenes; sie lassen das Dienstverhältnis zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten unberührt, haben aber keineswegs die Wirkung, daß der Betrieb desjenigen, dem der Dienstberechtigte seinen Angestellten zur Dienstleistung überläßt, sich dadurch in einen Betrieb des Dienstberechtigten verwandelt. Es ist für die auf der tatsächlichen Verfügungsgewalt über den Wagen beruhende Betriebsunternehmereigenschaft des Drittbekl. also gleichgültig, daß es sich bei der Fahrt, die am Vormittag des 29. März 1938 mit dem Lastwagen ausgeführt worden ist, um eine „Probefahrt" gehandelt hat, bei der der Erstbekl. den Wagen lenkte, während der Chauffeur des Drittbekl. daneben saß, um sich anlernen zu lassen. Es ist wohl überhaupt ungenau, hier von einer „Probefahrt" zu sprechen, weil dadurch das Mißverständnis hervorgerufen wird, als wenn an der durch die erfolgte Lieferung und Übernahme des Wagens geschaffenen Rechtslage noch irgend etwas unsicher oder ungewiß gewesen wäre, was aus den angegebenen Gründen keineswegs zutrifft. Der von der Rev. schließlich noch geltend gemachte Umstand, daß der im Auto befindliche Betriebsstoff bei der kritischen Fahrt am 29. März noch von der zweitbekl. Firma stammte und daß das Auto an diesem Tag noch die Nummer der zweitbekl. Firma trug, ist, wie das BG. richtig erkannt hat, für die rechtliche Beurteilung ebensowenig entscheidend, wie der weitere Umstand, daß der Drittbekl. an diesem Tag sich noch nicht gegen Haftpflicht versichert hatte. Entscheidend ist vielmehr allein die feststehende Tatsache, daß seit dem Nachmittag des 28. März 1938 das Lastauto im alleinigen Gebrauch des Drittbekl. stand und seiner ausschließlichen Verfügungsgewalt unterlag, weshalb er als der Betriebsunternehmer des Autos i. S. des § 45 KraftfG. anzusehen war.

III. Was die zweitbekl. Firma betrifft, so hat das BG. dahin entschieden, daß der Klageanspruch gegen diese nicht zu Recht besteht.

Das BG. erklärt zunächst, daß eine Haftung der Zweitbekl. auf Grund des KraftfG. nicht in Betracht komme, weil sie zur Zeit des Unfalls nicht Betriebsunternehmerin i. S. des § 45 des genannten Gesetzes gewesen sei. Es sei daher nur zu prüfen, ob eine Haftung der Zweitbekl. aus §§ 1313a oder 1315 ABGB. hergeleitet werden könne. Beides wird vom BG. verneint, aus folgenden Gründen: § 1313a setze ein bestehendes Schuldverhältnis voraus, auf Grund dessen die eine Partei der anderen zu einer Leistung verpflichtet sei; dann hafte der Verpflichtete der anderen Partei für ein Verschulden seines Erfüllungsgehilfen. Ein solches Schuldverhältnis habe aber zwischen der geschädigten Kl. und der Zweitbekl. nicht bestanden, so daß also die Zweitbekl. der Kl. aus § 1313a ABGB. nicht hafte. § 1315 ABGB. betreffe dagegen die Haftung außerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses; hier haftet derjenige, der sich einer untüchtigen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, für den Schaden, den die Person in dieser Eigenschaft einem Dritten zufügt. Der Rechtsgrund für diese Haftung liege in der vom Gesetzgeber in den Erläuterungen zur dritten Teilnovelle zum ABGB. hervorgehobenen Erwägung, daß es das durch den Willen des Geschäftsherrn geschaffene Unternehmen sei, in welchem der dem Dritten entstandene Schaden Ursache und Ursprung habe; daß den Vorteil aus dem Unternehmen der Geschäftsherr ziehe und daß derjenige, der den Nutzen aus dem Geschäft ziehe, auch dessen Gefahren tragen müsse. Im vorliegenden Falle nun habe die zweitbekl. Firma die Arbeitskraft und die Fachkenntnisse des Erstbekl. in der Führung von Kraftfahrzeugen dem Drittbekl. überlassen; der Drittbekl. allein habe für die Zeit der Einschulungsfahrten über die Tätigkeit des Erstbekl. zu verfügen gehabt; der Erstbekl. sei während dieser Zeit nur für den Drittbekl. tätig gewesen und habe nach dessen Weisungen sich zu richten gehabt; der Aufsicht der zweitbekl. Firma habe der Erstbekl. während dieser Zeit

nicht unterstanden. Daher seien auch die Voraussetzungen für eine Haftung der zweitbekl. Firma aus § 1315 ABGB. nicht gegeben. Das BG. lehnt eine Haftung der zweitbekl. Firma aus § 1315 ABGB. außerdem aber auch noch aus dem weiteren Grunde ab, weil es sich bei dem fehlerhaften Fahren des Erstbekl. am 29. März 1938 nur um eine vereinzelte Unaufmerksamkeit desselben gehandelt habe und weil während seiner langen Beschäftigungsdauer bei der zweitbekl. Firma Fahrverstöße bei ihm sonst nicht vorgekommen seien, so daß also von einer Untüchtigkeit desselben i. S. einer ihm dauernd anhaftenden Eigenschaft, wie sie § 1315 ABGB. voraussetze, nicht gesprochen werden könne.

Es ist der Auffassung des BG. durchaus beizupflichten, wonach die in § 1315 ABGB. statuierte außerkontraktliche Schadensersatzpflicht des Geschäftsherrn zur Voraussetzung hat, daß der Schaden in dem Betrieb des Geschäftsherrn, dessen Haftung in Anspruch genommen wird, seine Ursache hat. Dafür spricht sowohl der Wortlaut des § 1315, wonach es sich um „Angelegenheiten" des Haftbarzumachenden handeln muß, als auch die vom BG. zitierte amtliche Begründung zur dritten Teilnovelle. Der Schaden, den die Kl. am 29. März 1938 durch den in Frage stehenden Lastkraftwagen erlitten hat, ist nun aber eben nicht im Betrieb der zweitbekl. Firma, sondern im Betrieb des Drittbekl. erfolgt. Denn der Lastkraftwagen, der der Kl. den Schaden zugefügt hat, war am Tage vor dem Unfall dem Drittbekl. übergeben und in dessen Betrieb überführt worden. Es genügt in dieser Beziehung, auf die Ausführungen unter Ziff. II Bezug zu nehmen. Der Erstbekl. hat also am 29. März 1938 bei der kritischen Fahrt als Fahrer im Betrieb des Drittbekl. gearbeitet. Es ist dabei, wie ebenfalls schon weiter oben ausgeführt ist, rechtlich gleichgültig, daß sein Angestelltenverhältnis bei der zweitbekl. Firma weiterbestanden und er von dieser seinen Lohn erhalten hat. Ebenso unerheblich ist es, ob der von ihr gezahlte Lohn von der zweitbekl. Firma in den Kaufpreis einkalkuliert worden ist, den ihr der Drittbekl. für das Lastauto zu zahlen hatte; auf jeden Fall gehörte das Lastauto seit dem 28. März 1938 zum Betriebe des Drittbeklagten.

IV. Die Entscheidung im Kostenpunkt bedarf schließlich ebenfalls noch einer Erörterung.

Über den Klageanspruch gegen den Erstbekl. und gegen den Drittbekl. ist nur dem Grunde nach entschieden. Insoweit war daher die Kostenentscheidung dem Endurteil vorzubehalten (§ 393 Abs. 4 mit § 52 Abs. 2 ZPO.). Der Klageanspruch gegen die Zweitbekl. ist durch die getroffene Entscheidung dagegen endgültig erledigt. Insoweit hatte also schon jetzt Kostenentscheidung zu erfolgen.

Diese Kostenentscheidung hatte zunächst dahin zu gehen, daß die Kl., da sie gegenüber einem der drei Bekl. (gegenüber der Zweitbekl.) endgültig unterlegen ist, die Gerichtskosten zu einem Drittel zu tragen hat. Ferner hat die Kl. der Zweitbekl. die Kosten der Revisionsbeantwortung und die Kosten der Revisionsverhandlung zu erstatten.

Was die Kosten der Revisionsbeantwortung der Zweitbekl. betrifft, so haben die Tarifsätze und die Streitwertberechnungsvorschriften des tschechoslowakischen Advokatentarifs (RegV. v. 3. Mai 1923 Slg. Nr. 95) zur Anwendung zu kommen. Nach § 4 dieser VO. hat die Bewertung des Streitgegenstands nach den Bestimmungen der §§ 54 bis 60 JN. zu erfolgen. Gemäß § 58 JN. ist als Wert eines geltend gemachten Rentenanspruchs bei unbestimmter Dauer desselben das Zehnfache der Jahresrente anzunehmen. Im vorliegenden Fall also ist der Wert des eingekl. Rentenanspruchs von 72 RM monatlich mit 8640 RM anzusetzen. Der Wert des gesamten Streitgegenstandes beträgt daher (5340,90 + 8640 =) 13980,90 RM. Bei Zugrundelegung dieses Streitwertes berechnen sich nach dem genannten Tarif die Kosten der Revisionsbeantwortung der Zweitbekl. auf 185,60 RM. Diese Kosten hat die Kl. der Zweitbekl. voll zu erstatten.

Was die Kosten der Revisionsverhandlung angeht, so hat die Bestimmung des § 8 Abs. 2 der zweiten VO. über die Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten v. 2. Dez. 1938 (RGBl. I, 1758) zur Anwendung zu gelangen. Nach dieser Bestimmung richtet sich für das Verfahren vor dem RG. die Vergütung der Rechtsanwälte nach den für den Ort ihrer Zulassung geltenden Vorschriften. (Eine gleiche Bestimmung enthält für Rechtssachen aus dem Lande Österreich der § 24 Z. 1 der VO. zur weiteren Überleitung der Rechtspflege usw. v. 28. Febr. 1939 [RGBl. I, 361]). Diese Bestimmung hat der erk. Sen. in ständiger Rechtsprechung so ausgelegt, daß, wenn die Vertretung vor dem RG. in sudetendeutschen (oder österreichischen) Rechtssachen durch einen der beim RG. zugelassenen Rechtsanwälte erfolgt, sich nicht nur die Gebührensätze nach der DRAGebO. richten, sondern daß dann auch die im Altreich geltenden Vorschriften über die Streitwertberechnung anzuwenden sind. Im vorliegenden Fall ist daher für die Wertberechnung § 10 Abs. 3 DGKG. maßgebend, wonach bei Ansprüchen auf Entrichtung einer Geldrente, die auf Grund der Vorschriften des DBGB. über unerlaubte Handlungen oder auf Grund des DKraftfG. erhoben werden, der Wert des Rechtes auf die wiederkehrenden Leistungen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezuges berechnet wird. Danach ist also der Wert des eingeklagten Rentenanspruchs von 72 RM monatlich auf 4320 RM und der Wert des gesamten Beschwerdegegenstands auf (5340,90 + 4320 =) 9660,90 RM zu berechnen. Daraus ergibt sich nach der DRAGebO. eine dem Anwalt der Zweitbekl. für die Verhandlung vor dem RG. zustehende Gebühr von 261,30 RM, welcher Betrag sich dann durch Auslagen- und Umsatzsteuerbeträge noch auf 267,52 RM erhöht. Dieser Betrag steht nach § 51 DRAGebO. dem Anwalt der Zweitbekl. ungeachtet der Tatsache, daß er in der Revisionsverhandlung außer der Zweitbekl., auch noch den Streitgenossen der Zweitbekl., nämlich den Erstbekl., vertreten hat, nur einmal zu, da die DRAGebO. — anders als der tschechoslowakische Advokatentarif — auf dem System von Pauschgebühren für die gesamte Tätigkeit des RA. in der Instanz aufgebaut ist. Dem Anwalt gegenüber haften für diesen Betrag die Zweitbekl. und der Erstbekl. gesamtschuldnerisch; im Verhältnis zwischen der Zweitbekl. und dem Erstbekl. hat aber jeder der beiden nur die Hälfte dieses Betrages zu tragen. Daher kann die Zweitbekl. von der ihr gegenüber unterlegenen Kl. auch nur die Hälfte des genannten Betrages, nämlich 133,76 RM, erstattet verlangen.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 30. April 1941, VIII 28/41.) [He.]

*

**18. RG. — §§ 91, 1327 ABGB. Wurde von dem bei einem Verkehrsunfall Getöteten seiner Gattin mehr als der standesgemäße Unterhalt zugewendet, weil sein Einkommen ihm dies ermöglichte, so steht der Witwe nach § 1327 ABGB. gegen die haftpflichtige Person ein Anspruch in gleicher Höhe, also über das Ausmaß der gesetzlichen Verpflichtung hinaus zu; denn der nach § 91 ABGB. gebührende anständige Unterhalt bildet nur das geringste Ausmaß dessen, was ihr zu ersetzen ist.**

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 5. Juli 1941, VIII 64/41.) [N.]

*

**19. RG. — § 1425 ABGB.; § 307 EO. § 1425 ABGB. gibt im Gegensatz zu § 307 EO. nur das Recht, enthält aber nicht auch die Pflicht, den Betrag zum Zwecke der Schuldbefreiung bei Gericht zu hinterlegen.**

Die Eheleute Wilhelm und Mathilde M. aus O. haben in einem von dem Bekl. verfaßten Kaufvertrage vom 1. Aug. 1934 der Kl. das Haus Nr. 1040 in A. mit Zubehör für 68200 K verkauft. 10200 K waren bereits vor Unterzeichnung des Vertrages gezahlt worden, eine hypothekarisch gesicherte Forderung der Bezirkssparkasse in A. mit Nebengebühren im Gesamtbetrage von 38500 K hat die Kl. in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen und den Rest von 19500 K bei dem Bekl. hinterlegt. Die Verkäufer haben sich verpflichtet, innerhalb von drei Monaten das verkaufte Haus mit Ausnahme der übernommenen Hypothek lastenfrei zu machen. Der Bekl. hat von den bei ihm hinterlegten 19500 K zusammen 8013 K dazu verwendet, um

Belastungen des Hauses zu beseitigen. Nicht gelungen ist ihm die Befreiung des Hauses von einer Hypothek von 70000 K der E. P. Aktienbrauerei und von einer Hypothek von 24000 K des Wilhelm K. und des Franz A., obwohl das verkaufte Haus für beide Hypotheken nur als Nebeneinlage haftete.

Die Kl. hat das Haus an Frieda V. in N. und diese es an Elsa S. in A. weiterverkauft. Dieser wurde das Haus zwangsversteigert, bei der Zwangsversteigerung fiel die Kl. mit einem für sie eingetragenen Wohnrecht und einer Unterhaltsforderung aus.

Mit der Klage fordert sie von dem Bekl. die Zahlung der noch bei ihm hinterlegten 11487 K, weil er seiner Verpflichtung, das Haus lastenfrei zu machen, schuldhaft nicht nachgekommen sei, aber auch, weil die Lastenfreistellung des Hauses nicht mehr durchzuführen sei und deshalb der Bekl. ihr die nicht verbrauchten 11487 K zurückzahlen müsse. Das Erstgericht hat nach Beweisaufnahme festgestellt, daß der Bekl. nur von den Verkäufern, nicht von der Kl. den Auftrag erhalten habe, das Haus lastenfrei zu machen, und daß er alles getan habe, was er tun konnte, um die Enthaftung des Hauses zu erreichen. Es verneint deshalb den geltend gemachten Schadensersatz, verurteilt aber den Bekl. zur Hinterlegung des geforderten Betrages, weil die Enthaftung nicht mehr möglich sei und der Bekl. deshalb den Betrag, den er noch in Besitz habe, herausgeben müsse, ob an die Kl. oder die Verkäufer, könne nur durch einen Rechtsstreit zwischen diesen geklärt werden. Das BG. hat der Berufung des Bekl. nicht Folge gegeben.

Die auf § 503 Nr. 2 und 4 ZPO. gestützte Rev. des Bekl. ist begründet.

Der Bekl. weigert sich, den bei ihm noch befindlichen Geldbetrag an die Kl. zu zahlen, weil auch die Verkäufer M. Anspruch auf ihn erheben und noch nicht rechtskräftig entschieden worden sei, wem die Forderung gegen ihn zustehe. Dies würde ihm allerdings nach § 1425 ABGB. das Recht geben, den Betrag bei Gericht zu erlegen, um auf diese Weise von seiner Schuld befreit zu werden, eine Verpflichtung zur Hinterlegung aber enthält § 1425 ABGB. im Gegensatz zu § 307 EO. nicht.

Die Kl. hat gegen die teilweise Abweisung des von ihr gestellten Antrages weder Berufung noch Rev. eingelegt, eine Abänderung der ergangenen Urteile zu ihren Gunsten war und ist daher nicht möglich. Trotzdem muß aber geprüft werden, ob der Kl. ein Anspruch gegen den Bekl. auf Zahlung zusteht. Denn wenn dies der Fall sein sollte, würde die Verurteilung des Bekl. zur Hinterlegung, die sich gegenüber einer Verurteilung auf Zahlung als das Mindere darstellt, aus diesem Grunde aufrechtzuerhalten sein. Aber die Kl. hat gegen den Bekl. keinen Anspruch auf Zahlung. Nach den Feststellungen der Untergerichte trifft den Bekl. kein Verschulden an dem Unterbleiben der Enthaftung des verkauften Hauses, ein Anspruch auf Schadensersatz kommt daher nicht in Frage. Aber auch weil der mit der Zahlung an den Bekl. als Treuhänder beider Parteien bezweckte Erfolg, die Enthaftung des verkauften Hauses durch die Verkäufer, infolge der inzwischen erfolgten Zwangsversteigerung unmöglich geworden ist, kann die Kl. von dem Bekl. nicht die Herausgabe des von ihr an ihn gezahlten Betrages — soweit er nicht für die teilweise Enthaftung verbraucht worden ist — verlangen. Denn der gezahlte Betrag war ein Teil des Kaufpreises für das Haus und darf deshalb, solange der Kaufvertrag nicht aufgehoben worden ist — und das ist nicht geschehen —, von dem Bekl. als Treuhänder nur mit Einwilligung beider Parteien an eine von ihnen herausgegeben werden. Die Kl. mag gegen ihre Verkäufer Schadensersatzansprüche haben, weil sie die von ihnen im Kaufvertrage übernommene Enthaftung des Hauses nicht durchgeführt haben, sie mag auch von ihnen — als Schadensersatz — verlangen können, daß sie sich mit der Herausgabe des noch in den Händen des Bekl. befindlichen Betrages an sie einverstanden erklären. Aber einen Anspruch gegen den Bekl. auf Aushändigung dieses Betrages an sie hat sie erst dann, wenn die Verkäufer eine solche Erklärung abgegeben haben. Da dies streitlos nicht der Fall ist, im Gegenteil die Kl. inzwischen rechtskräftig — zur Einwilligung in die Auszahlung des Betrages an die Verkäufer verurteilt worden ist, ist die Klage zur Abweisung reif.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 19. April 1941. VIII 691/39.) [N.]

## Reichsarbeitsgericht

**** 20. RArbG. — § 2 Abs. 3 DienstpflVO. v. 13. Febr. 1939; § 2 Abs. 2, §§ 5, 12 DienstpflDurchfAnO. v. 2. März 1939. Durch die Dienstverpflichtung entsteht ein Arbeitsverhältnis, für das die für den Betrieb maßgebende Tarifordnung, Betriebsordnung oder Dienstordnung gilt. Indessen wird dieses Arbeitsverhältnis durch rechtsgestaltenden Verwaltungsakt begründet, auf den die bürgerlich-rechtlichen Grundsätze über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften nicht anwendbar sind. Eine gerichtliche Nachprüfung dahin, ob das Arbeitsamt die sachlichen Voraussetzungen für den Erlaß des Dienstverpflichtungsbescheids mit Recht als gegeben angesehen hat, ist nicht zulässig.**

**Bestimmungen der einzelnen Betriebsordnungen über Lohnausfall bei Arbeitsbehinderung müssen gegenüber dem in der DienstpflVO. und in der DienstpflDurchfAnO. festgelegten Grundsatz, daß bereits mit Beginn der Dienstverpflichtung der Lohnanspruch entsteht, zurücktreten.**

Der Kl., der bisher bei der Reichsbahn in D. beschäftigt war, wurde vom Arbeitsamt D. auf Grund der VO. zur Sicherung des Kräftebedarfes für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 13. Febr. 1939 (RGBl. I, 206) mit Wirkung vom 19. Aug. 1939 für den Betrieb der Bekl. als Schlepper unter Tage verpflichtet. Als er am 21. Aug. nach seiner Meldung bei der Bekl. von dem Knappschaftsarzt untersucht wurde, wurde indessen seine Untauglichkeit für die vorgesehene Grubenarbeit festgestellt. Er fuhr deshalb, nachdem er beim Arbeitsamt abgemeldet war, nach D. zurück und nahm nach Meldung beim Arbeitsamt am 24. Aug. seine bisherige Tätigkeit wieder auf. Die Reisekosten hat er aus dem von der Bekl. geleisteten Vorschuß durch das Arbeitsamt erstattet erhalten. Den Lohnausfall für die Tage der Abwesenheit von D. zu erstatten, weigerte sich die Bekl. Deshalb erhob der Kl. unter Berufung auf §§ 5, 12 DienstpflDurchfAO. v. 2. März 1939 (RGBl. I, 403) Klage auf Zahlung des Schichtlohnes eines Schleppers für die vier Tage vom 19. bis 22. Aug. 1939 in Höhe von 24,10 *RM.*

Das LArbG. hat die Klage abgewiesen, weil nach § 308 BergPolVO. für die Steinkohlenbergwerke im Verwaltungsbezirks des Preuß. Oberbergamts in Dortmund v. 1. Mai 1935 und den dazu getroffenen Anordnungen ebenso wie jetzt nach der ReichsPolVO. über ärztliche Anlegeuntersuchungen im Bergbau v. 23. Mai 1940 (RGBl. I, 819) als Bergarbeiter nur angelegt werden dürfe, wer nach einem ärztlichen Zeugnis für die bergbauliche Arbeit tauglich sei, und weil bei dem unstreitigen Fehlen dieser Voraussetzungen das durch den Dienstverpflichtungsbescheid des Arbeitsamts begründete Arbeitsverhältnis des Kl. mit der Bekl. gem. § 134 BGB. nichtig gewesen sei. Der Kl. könne daher aus der Dienstverpflichtung irgendwelche Rechte gegen die Bekl. nicht herleiten.

Diese Begründung ist rechtsirrig. Zwar entsteht durch die Dienstverpflichtung zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten ein Arbeitsverhältnis, das arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegt, für das insbes. nach § 2 Abs. 3 VO. v. 13. Febr. 1939 wie nach § 2 Abs. 2 DienstpflDurchfAO. die Bestimmungen der für den Betrieb maßgebenden Tarifordnung, Betriebsordnung oder Dienstordnung gelten. Indessen wird dieses Arbeitsverhältnis nicht durch einen Arbeitsvertrag, d. h. nicht durch ein Rechtsgeschäft des bürgerlichen Rechtes, sondern durch den Dienstverpflichtungsbescheid des Arbeitsamts, also einen Verwaltungsakt einer Behörde begründet, ähnlich wie bei einer Zuweisung eines Schwerbeschädigten auf Grund des § 7 Abs. 2 SchwBeschG. Auf solche rechtsgestaltende Verwaltungsakte sind aber nicht die bürgerlich-rechtlichen Grundsätze über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften anwendbar; die Verwaltungsakte sind vielmehr nach ständiger Rspr. (RGZ. 119, 196; RArbG. 3, 167 = JW. 1929, 2376; RArbG. 4, 291 = JW. 1930, 3145 und RAG 302/30 v. 17. Sept. 1930: ArbRSamml. 11, 7 u. a.) nur dann nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle erlassen sind oder wenn die Entscheidung mit Mängeln behaftet ist, die ohne weiteres ergeben, daß ein behördliches Verfahren oder eine behördliche Entscheidung überhaupt nicht vorliegt. Dagegen

ist eine Nachprüfung dahin, ob die Behörde die für sie geltenden Verfahrensvorschriften beachtet, insbes. die sachlichen Voraussetzungen für den Erlaß des Verwaltungsaktes mit Recht als gegeben angesehen hat, nicht zulässig. Die Bestimmung des § 4 DurchfAO., daß die zu verpflichtende Person zu der Dienstleistung tauglich sein müsse, ist aber nur eine solche sachliche Voraussetzung, über deren Vorhandensein das Arbeitsamt allein nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat. Auch wenn es die Tauglichkeit entgegen § 4 Satz 2 DurchfAO. nicht schon vor Erlaß des Dienstverpflichtungsbescheides geklärt, sondern die ärztliche Untersuchung entsprechend den damals geltenden bergpolizeilichen Vorschriften oder der späteren ReichsPolVO. v. 23. Mai 1940 „einem mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arzt" überlassen hat, so daß sie erst nach Eintreffen des Kl. an seinem neuen Beschäftigungsort und deshalb erst nach Erlaß des Verpflichtungsbescheides und damit nach Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses vorgenommen werden konnte, handelt es sich doch nicht um einen wesentlichen Verfahrensmangel, sondern höchstens um eine Zweckmäßigkeitserwägung, die die Rechtsgültigkeit des Verpflichtungsbescheides nicht berühren konnte.

Durch den Verpflichtungsbescheid des Arbeitsamtes D. wurde also ein rechtswirksames Arbeitsverhältnis zwischen dem Kl. und der Bekl. begründet, und zwar gem. § 5 Abs. 3 DurchfAO. mit dem Tage, an dem der Kl. seine Reise antrat, d. i. dem 19. Aug. 1939, da auf diesen Tag der Beginn der Dienstleistung vom Arbeitsamt festgesetzt war. Mit diesem Zeitpunkt erwarb der Kl. gem. § 12 DurchfAO. bereits den Anspruch auf den Lohn für die Tätigkeit, zu der er durch das Arbeitsamt verpflichtet war. Zu Unrecht beruft sich die Bekl. dagegen auf § 20 Abs. 3 ihrer BetrO., wonach der Anspruch auf Lohn selbst bei unverschuldeter Behinderung zur Arbeitsleistung entfällt. Wenn auch nach § 2 Abs. 3 VO. v. 13. Febr. 1939 wie nach § 2 Abs. 2 DienstpflDurchfAO. für das Arbeitsverhältnis grundsätzlich die Bestimmungen der BetrO. maßgebend sind, so wird die Anwendung des § 20 Abs. 3 der BetrO. zum mindesten bis zur Arbeitsaufnahme durch die Bestimmungen der VO. v. 13. Febr. 1939 und der DienstpflDurchfAO. über die aus der Verpflichtung dem Gefolgsmann erwachsenen Ansprüche ausgeschlossen.

Nach § 12 DurchfAO. i. Verb. m. § 5 Abs. 3 ist nämlich dem verpflichteten Arbeiter schon von dem als Beginn der Dienstleistung festzusetzenden Tage der Reise an der Lohn zu zahlen. Damit wird die Anwendung des Grundsatzes, daß nur die tatsächlich geleistete Arbeit bezahlt wird, nicht nur für die eigentliche Fahrzeit, sondern bis zu dem Zeitpunkt ausgeschaltet, an dem der Verpflichtete den Umständen nach seine Arbeit aufnehmen kann. Muß er sich vorher einer ärztlichen Untersuchung unterziehen oder zögert sich die Arbeitsaufnahme aus sonstigen Gründen hinaus, so ist ihm nach dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung auch für diese Zeit der Lohn zu zahlen. Nach § 20 hat andererseits der Betriebsführer bei Beendigung der zeitlich begrenzten Verpflichtung dem Dienstverpflichteten die Rückkehr in sein früheres Beschäftigungsverhältnis so rechtzeitig zu ermöglichen, daß er spätestens beim Ablauf der Dienstzeit an seinem früheren Wohnort oder Aufenthaltsort eintrifft und bis zum Ablauf der Dienstzeit das übliche Arbeitsentgelt zu gewähren. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich der Wille des Gesetzgebers, den Dienstverpflichteten vor allen Nachteilen zu bewahren, die ihm aus der Aufgabe seiner bisherigen und der Aufnahme der neuen Beschäftigung entstehen können, insbes. soll, wie aus § 12 hervorgeht, der Dienstverpflichtete keinen Lohnausfall dadurch erleiden, daß er infolge der Reise zu dem neuen Beschäftigungsort seine neue Tätigkeit nicht unmittelbar im Anschluß an seine alte Tätigkeit aufnehmen kann. Alle dadurch entstehenden Lasten sind mit Ausnahme der Unterstützungen aus § 5 der VO. dem Betrieb, der den Arbeiter aufnimmt, auferlegt, weil die Dienstverpflichtung unmittelbar zu seinen Gunsten erfolgt, mag auch die Anordnung allgemein aus staatspolitischen Gründen geschehen (Bescheid des RArbM. v. 29. Febr. 1940 [V b 7806/241] an die Deutsche Arbeitsfront, Amt soziale Selbstverwaltung, RArbBl. I, 105, auch Bulla, „Lohnausfall infolge Dienstverpflichtung": SozPrax. 1941, 143 [147]).

Mit diesen Grundsätzen ist es nicht vereinbar, dem Dienstverpflichteten den Lohnausfall aufzubürden, der ihm dadurch entsteht, daß seine Anstellung nach den für den neuen Betrieb bestehenden Vorschriften erst nach einer an dem neuen Beschäftigungsort vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung erfolgen kann und er infolge der dabei festgestellten Untauglichkeit seinen Dienst nicht aufnimmt, sondern zu seiner bisherigen Beschäftigung zurückkehren muß. Auch dieser Lohnausfall gehört ebenso wie die Aufwendungen zur Reise zu den Unkosten, die mit der zwangsweisen Verlegung des Gefolgsmannes von einem zum anderen Betrieb im Zusammenhange stehen und nach dem Willen des Gesetzgebers von dem Betriebe zu tragen sind, zu dessen Gunsten die Dienstverpflichtung erfolgt. Die Bestimmungen der einzelnen Betriebsordnungen über Lohnausfall bei Arbeitsverhinderung müssen gegenüber dem in der VO. v. 13. Febr. 1939 und der DurchfAO. festgelegten Grundsatz, daß bereits mit Beginn der Dienstverpflichtung der Anspruch auf Lohn entsteht, zurücktreten. Erst nach der Aufnahme der Arbeit, wenn der Dienstverpflichtete in die Betriebsgemeinschaft tatsächlich eingegliedert ist, kann die in dem Betriebe insoweit geltende Ordnung auch für ihn wirksam werden.

Der Anspruch des Kl. ist daher begründet.

(RArbG., Urt. v. 6. Mai 1941, RAG 198/40. — Dortmund.)

*

**21. RArbG. — § 615 BGB. Zur Frage des Lohnanspruchs bei Arbeitsbehinderung. †)**

Der Kl. war bei der bekl. BergwerksAG. seit etwa 1924 als Hauer beschäftigt. Seit Okt. 1939 feierte er krank. Im Nov. 1939 wurde er vom Knappschaftsarzt an einen Augenarzt verwiesen, der Augenzittern bei ihm feststellte. Am 30. Dez. 1939 schrieb der Knappschaftsarzt den Kl. v. 4. Jan. 1940 ab als arbeitsfähig für Arbeiten über Tage und gab ihm eine Bescheinigung mit, daß er wegen Augenzitterns die Gewährung der Invalidenpension (Berufsunfähigkeit) beantragt habe, da er wegen seines Leidens seine bisherige Arbeit unter Tage nicht mehr verrichten könne. Der Kl. meldete sich am 4. Jan. 1940 unter Vorlage dieser Bescheinigung bei der Bekl. zur Aufnahme der Arbeit über Tage. Die Bekl. lehnte aber eine solche Beschäftigung wegen der vorhandenen Überbelegung ab und wies den Kl., als er seine Arbeitspapiere verlangte, an das Arbeitsamt. Nachdem der Kl. sich beim Arbeitsamt gemeldet hatte, ließ dieses ihn am 11. Jan. 1940 von einem Amtsarzt untersuchen, der die Bergfertigkeit des Kl. wegen Augenzitterns feststellte. Nach Mitteilung dieses Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung durch das Arbeitsamt händigte die Bekl. dem Kl. seine Arbeitspapiere aus. Er fand am Tage darauf neue Arbeit auf der A.-Hütte.

Der Kl. ist der Meinung, daß die Bekl. ihm für die Zeit, in der er wegen Nichtaushändigung der Arbeitspapiere keine andere Arbeit hätte finden können, den Mindestschichtlohn für Arbeit über Tage zahlen müsse und begehrt mit der Klage diesen Lohn für 7 Schichten.

Das ArbG. und LArbG. haben nach dem Klageantrag verurteilt. Auf die zugelassene Rev. der Bekl. ist die Klage abgewiesen worden.

Die Begründung des BU. läßt nicht erkennen, aus welchem Rechtsgrund eine Verpflichtung der Bekl. zur Zahlung des geringsten Schichtlohnes bei Unmöglichkeit der Fortsetzung der bisherigen Arbeit hergeleitet wird, und ist insofern in sich widerspruchsvoll, als sie einerseits die Bekl. für berechtigt hält, den Kl. nicht ohne amtsärztliches Zeugnis aus seiner bisherigen Beschäftigung zu entlassen, andererseits sie aber doch für die Folgen dieser Ablehnung haftbar machen will.

Das BG. folgert die Zahlungspflicht der Bekl. allein daraus, daß sie sich zu ihren Gunsten auf die Vorschriften über den Arbeitsplatzwechsel berufen und dadurch den Gefolgsmann an der Leistung anderweitiger Arbeit verhindert habe. Es will demnach anscheinend die Zahlungspflicht aus dem Grundsatz herleiten, daß jeder für sein Handeln einstehen müsse. Dieser Grundsatz kann aber nur die Bedeutung haben, daß der Betreffende die Fol-

gen seines Handelns selbst tragen, nicht einen Dritten für den ihm daraus entstandenen Schaden verantwortlich machen kann. Keineswegs kann aber daraus allein eine Verpflichtung zum Ausgleich des einem Dritten daraus entstandenen Nachteils hergeleitet werden. Eine solche allgemeine Verpflichtung ist auch dem heutigen Recht fremd. Insbesondere besteht kein allgemeiner Grundsatz, daß derjenige, der von einem ihm zustehenden Recht Gebrauch macht, auch dem Dritten, dem dies zum Nachteil gereicht, den Schaden ersetzen muß. Es müssen vielmehr besondere Umstände hinzukommen, sei es, daß damit in bestimmte Rechte des Dritten eingegriffen oder von dem Recht in unzulässiger, verwerflicher Weise Gebrauch gemacht wird oder dem Dritten gegenüber besondere Verpflichtungen bestanden, aus deren Verletzung der Schadensersatzanspruch erwachsen kann. Keine dieser Haftungsgründe sind aber hier gegeben.

Auf ein Recht zur Fortsetzung seiner bisherigen Tätigkeit und damit zum Fortbezug seines bisherigen Lohnes hat der Kl. seinen Anspruch selbst nicht gestützt. Er verlangt nicht Zahlung seines bisherigen Gedingelohnes oder des Hauerdurchschnittslohnes, sondern den Mindestschichtlohn für Arbeiter über Tage. Da unstreitig eine dahin gehende Änderung seines bisherigen Arbeitsverhältnisses nicht zustande gekommen ist, konnte ein solcher Anspruch nur gegeben sein, wenn der Kl. ein Recht auf Zuweisung einer Beschäftigung über Tage, sei es auch nur bis zur Entscheidung des Arbeitsamtes gehabt hat. Mit Recht hat aber das BU. angenommen, daß eine solche Verpflichtung aus der VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels nicht hergeleitet werden kann. Die VO. will gerade einen Wechsel des Arbeitsplatzes verhindern und überträgt deshalb die Entscheidung darüber, ob die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse einen Arbeitsplatzwechsel zulassen, dem Arbeitsamt. Ist aber erst nach dessen Entscheidung der Wechsel der Beschäftigung zulässig, so kann nicht schon vorher ein Anspruch des Gefolgsmannes auf anderweite Beschäftigung, sei es auch nur für vorübergehende Zeit, auf Grund dieser VO. bestehen. Nun kann zwar der Unternehmer auf Grund der ihm obliegenden Fürsorgepflicht unter Umständen gehalten sein, einem Gefolgsmann, eine andere geeignete Arbeit zuzuweisen, wenn er lange Zeit bei ihm tätig gewesen ist und infolge einer Krankheit, die, wie das Augenzittern der Bergleute, eine Folge der beruflichen Tätigkeit ist, zur Fortsetzung der bisherigen Arbeit nicht in der Lage ist (RArbG. 16, 202 = JW. 1936, 2015[105]; RArbG. 21, 36 = DR. 1939, 1798[13]). Diese Pflicht besteht aber doch nur in den Grenzen der Beschäftigungsmöglichkeit. Sie entfiel im vorliegenden Falle schon um deswillen, weil die Bekl. unstreitig wegen der vorhandenen Überbelegung für den Kl. keinen geeigneten Arbeitsplatz über Tage hatte. Im übrigen lehnt aber das LArbG. selbst mit Rücksicht auf die bekannte Flucht aus der Bergarbeit es ab, einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht darin zu erblicken, daß die Bekl. sich mit einer Entlassung des Kl. aus seiner Arbeit unter Tage auf Grund der Bescheinigung des Knappschaftsarztes nicht einverstanden erklärt, sondern eine amtsärztliche Feststellung der Berufsunfähigkeit verlangt hat. Dann brauchte aber auch die Bekl. nicht auf Grund ihrer Fürsorgepflicht den Kl. vorübergehend bis zur Entscheidung des Arbeitsamts über Tage zu beschäftigen und es kann nicht, wie das BG. offenbar meint, eine unzulässige Benutzung einer gesetzlichen Bestimmung sein, daß sie diese Entscheidung dem Arbeitsamt überlassen hat.

Im übrigen spricht gegen die Verpflichtung der Bekl., dem Kl. den Lohnausfall bis zur Entscheidung des Arbeitsamtes oder bis zur Erlangung einer neuen Tätigkeit zu erstatten, die Bestimmung des § 21 Abs. 6 BetriebsO. Mag auch diese Bestimmung hier nicht unmittelbar anwendbar sein, weil sie nur die Fortzahlung des bisherigen Lohnes regelt, den der Kl. gar nicht verlangt, so geht doch aus dieser Bestimmung hervor, daß der Arbeiter keinen Anspruch auf Vergütung haben soll, auch wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in seiner Person an der Leistung der Arbeit verhindert ist. Zu Unrecht hält das LArbG. diese Bestimmung um deswillen nicht für anwendbar, weil bei der Abfassung der Betriebsordnung die Bestimmungen der VO. über den Arbeitsplatzwechsel nicht bekannt gewesen seien. Es übersieht, daß es sich hierbei um eine Bestimmung handelt, die im Ruhrbergbau allgemein Geltung hat, da sie schon in der von den Tarifparteien nach dem Weltkrieg aufgestellten Arbeitsordnung enthalten war und nach Fortfall dieser tariflichen Bestimmungen in die Betriebsordnung wohl aller Schachtanlagen übergegangen ist. Dieser Grundsatz, daß bei Arbeitsbehinderungen aus in der Person des Gefolgsmannes liegenden Gründen kein Lohn zu zahlen sei, der auch in vielen anderen Industriezweigen gilt und in neueren Tarifordnungen sich findet, umfaßt alle Fälle der Arbeitsbehinderung, zumal er nach Abs. 1 sogar auf Arbeitsbehinderungen aus betrieblichen Gründen ausgedehnt ist. Er steht auch keineswegs, wie in RArbG. 24, 69/74 = DR. 1941, 893 m. Anm. eingehend dargelegt ist, mit den heutigen Anschauungen über das Arbeitsverhältnis, namentlich der Treu- und Fürsorgepflicht in Widerspruch. Der Gesetzgeber hat vielmehr eine Abdingung der aus der Fürsorgepflicht sich ergebenden Verpflichtung auf Fortzahlung des Lohnes bei vorübergehender Arbeitsverhinderung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gewerbezweige und Betriebe für zulässig angesehen. Eine dahin gehende betriebliche Bestimmung kann deshalb auch nicht allgemein wider die guten Sitten verstoßen.

Die Berufung auf diese Klausel könnte vielmehr nur dann eine unzulässige Rechtsausübung sein, wenn ihre Anwendung im einzelnen Fall der Treu- und Fürsorgepflicht widersprechen würde. Dafür hat aber das BG. nichts angeführt.

(RArbG., Urt. v. 6. Mai 1941, RAG 207/40. — Duisburg.)

**Anmerkung:** In diesem Urteil warnt das RArbG. erneut vor einer zu weitherzigen Ausdehnung des Grundsatzes der Fürsorgepflicht im Arbeitsverhältnis in der Richtung des Bestehens einer Pflicht des Unternehmers auf Zuweisung geeigneter Arbeit an einen langjährig bei ihm Beschäftigten, der zur Fortsetzung der bisherigen Arbeit infolge einer Berufskrankheit nicht mehr in der Lage ist. Das vom RArbG. zitierte Urt. v. 18. März 1936: JW. 1936, 2015[105] hatte bekanntlich die in einer an sich nach dem Gesetz und der BetrO. zulässigen fristlosen Entlassung liegende fristlose Ausübung des Kündigungsrechts aus den besonderen Umständen des Falles heraus deswegen als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen, weil es dem bekl. Bergwerksunternehmer bei gutem Willen möglich gewesen wäre, für einen außerordentlich lange Zeit bei ihm beschäftigt gewesenen und im Betriebe berufserkrankten Bergarbeiter einen anderen Arbeitsplatz — über Tage — ausfindig zu machen, und dieser Unternehmer trotzdem diesen Weg nicht eingeschlagen, vielmehr von der Ausübung des fristlosen Kündigungsrechts Gebrauch gemacht habe. Diese Entsch. des RArbG hat in der Praxis des Arbeitslebens immer wieder zu Versuchen geführt, allgemein eine Pflicht für den Unternehmer dahin zu statuieren, einem für die Ausübung der bisherigen Tätigkeit aus Berufskrankheitsgründen nicht mehr in Frage kommenden Beschäftigten einen anderen geeigneten Arbeitsplatz zuzuweisen. Gegen eine derartige Ausweitung der Fürsorgepflicht hatte sich das RArbG. bereits im Urteil v. 27. April 1938 = JW. 1938, 2308[50] und später in dem Urteil v. 5. April 1939 = DR. 1939, 1798[13] ausdrücklich gewehrt. Auch in der oben abgedr. Entsch. wendet sich das RArbG. wieder gegen eine Verallgemeinerung jener Entsch. v. 18. März 1936, bei deren Auswertung in der Praxis häufig übersehen wird, daß ja die damals festgestellte Sittenwidrigkeit gerade in der fristlosen Entlassung lag, während die fristgemäße Kündigung vom BG. ausdrücklich gebilligt worden war. Immerhin läßt das RArbG. in der vorl. Entsch. erkennen, daß es seinen Standpunkt hinsichtlich des ausnahmsweisen Bestehens einer Pflicht zur Zuweisung anderer Arbeit mehr und mehr im Sinne einer Anerkennung dieser Pflicht ausbaut. Es hält jetzt ausdrücklich dafür, daß der Unternehmer auf Grund der ihm obliegenden Fürsorgepflicht auch gehalten sei, einen lange Zeit für ihn tätig gewesenen und in seinen Diensten für die bisher ausgeübte Tätigkeit arbeitsunfähig gewordenen Gefolgsmann dann auf einem anderen, geeigneten Arbeitsplatz weiterzubeschäftigen, wenn ihm eine solche Zuweisung in den Grenzen der Beschäftigungsmöglichkeit zugemutet wer-

den kann. Die Frage, wann diese Zumutbarkeit bejaht werden kann, wird zwar immer von den Umständen des Einzelfalles abhängen; wichtig ist jedoch, daß die erwähnte Pflicht des Unternehmers vom RArbG. mehr und mehr herausgearbeitet wird, und zwar mit Recht nur gestützt auf die sich aus § 2 ArbOG. ergebende allgemeine Fürsorge- und Treuepflicht, während das RArbG. es zutreffend ablehnt, eine derartige Pflicht aus der ganz andere Zwecke verfolgenden VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels herzuleiten.

In ihrer weiteren Begründung befaßt sich die Entsch. mit der in der Praxis auch immer wieder auftauchenden Frage nach der Rechtswirksamkeit von Bestimmungen in Tarif-, Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen, die vorsehen, daß bei Arbeitsbehinderungen aus in der Person des Gefolgsmannes liegenden Gründen selbst dann kein Lohn zu zahlen sei, wenn die Versäumnis entschuldbar und nicht von erheblicher Dauer sei. Dabei verbleibt das RArbG. mit Recht bei seiner bereits mehrfach — neuerdings u. a. im Urteil v. 30. Okt. 1940: DR. 1941, 895 mit Anm. Franke und im Urteil v. 14. Jan. 1941: DR. 1941, 1567 — vertretenen Ansicht, daß gegen die Zulässigkeit einer derartigen, den § 616[1] BGB. ausschließenden Regelung auch unter Beachtung der dem Unternehmer nach § 2 ArbOG. seinen Gefolgsleuten gegenüber obliegenden Treue- und Fürsorgepflicht keine Bedenken bestehen, so daß die gegenteilige Auffassung mit ihrer inhaltlichen Überspannung dieser Treue- und Fürsorgepflicht keine Anerkennung in der Rechtspraxis erlangt (vgl. des näheren dazu Anm. Franke: DR. 1941, 896, auf die das RArbG. im Urteil v. 14. Jan. 1941: DR. 1941, 1567 verwiesen hat). Es bleibt daher nach wie vor statthaft, daß die Reichstreuhänder der Arbeit in den TarO. bzw. die Unternehmer in den von ihnen erlassenen BetrO. bzw. die Parteien der Einzelarbeitsverträge eine von der Grundregel des § 616[1] BGB. abweichende, dem einzelnen Betrieb oder Arbeitsverhältnis angepaßte Regelung der Frage der Weitergewährung der Vergütung für den Fall unverschuldeter Dienstverhinderung von Nicht-Angestellten treffen, auf die sich der Unternehmer ausnahmsweise im Einzelfalle nur dann nicht berufen kann, wenn die Anwendung dieser Bestimmung im einzelnen Falle der Treue- und Fürsorgepflicht widersprechen würde (so auch RArbG.: DR. 1941, 895 sowie Franke: DJ. 1940, 1107; vgl. auch Nipperdey: DArbR. 1938, 189). Im letzterwähnten Ausnahmefalle würde zwar der Unternehmer nur von einem ihm formell in zulässiger Weise eingeräumten Rechte Gebrauch machen; dieses Gebrauchmachen würde aber einen Mißbrauch darstellen, da das dann von dem Unternehmer an den Tag gelegte Verhalten ein mit dem Fürsorgegedanken im einzelnen Falle nicht mehr vereinbares unsoziales Verhalten darstellen würde. Ein solcher Rechtsmißbrauch würde dann zu einer unzulässigen Rechtsausübung führen, die von der Rechtsordnung nicht anerkannt wird (vgl. hierzu RArbG. in den Urteilen vom 5. Okt. 1938 und 25. Jan. 1939: JW. 1938, 3262[46] und DR. 1939, 391[45]). Wenngleich danach auch das RArbG. zu Recht die erwähnte BetrO.-Bestimmung über Lohnausfall bei Arbeitsverhinderung auf den vorl. Fall für anwendbar erklärt hat, da die Bestimmungen über den Arbeitsplatzwechsel eine Nichtanwendbarkeit dieser Betr.-O.-Bestimmung nicht rechtfertigen, so erscheint in diesem Zusammenhang der Hinweis darauf geboten, daß die oben erwähnte BetrO.-Bestimmung bzw. TarO.-Bestimmung in einem anderen Falle, der zufällig am selben Tage vom RArbG. entschieden ist, zurücktritt: nämlich gegenüber dem in der DienstpflichtVO. v. 13. Febr. 1939 festgelegten Grundsatz, daß bereits mit Beginn der Dienstverpflichtung der Anspruch auf Lohn entsteht. Der Unternehmer, der einen Dienstverpflichteten zugewiesen erhält, muß daher trotz einer an sich zulässigen Tarif- bzw. BetriebsO.- bzw. Einzelvertrags-Bestimmung über den völligen oder teilweisen Fortfall des Lohnanspruchs bei Arbeitsverhinderung einem Dienstverpflichteten vom Tage dessen Reiseantritts zum Betrieb bis zu der nach den Umständen möglichen Arbeitsaufnahme den Lohn zahlen und kann die dann weiter gem. § 616 BGB. geschuldete Lohnzahlung auf Grund der mehrfach erwähnten Lohnausfallbestimmung erst von dem Zeitpunkt an einstellen, zu dem der Dienstverpflichtete den Umständen nach seine Arbeit hätte aufnehmen können (vgl. hierzu das Urteil des RArbG. v. 6. Mai 1941, RAG 198/40: ARK. „Arbeitseinsatz I FS" = DR. 1941, 2011[20]).

LGR. Dr. Willy Franke, Berlin.

*

**** 22. RArbG. — §§ 74 ff. HGB. Die Unverbindlichkeit der Wettbewerbsabrede bei Vereinbarung einer unter der Grenze des § 74 Abs. 2 liegenden Karenzentschädigung bedeutet nicht die Nichtigkeit des ganzen Abkommens; der Handlungsgehilfe braucht sich zwar bei Verwertung seiner Arbeitskraft nicht an die Wettbewerbsabrede zu halten, kann aber, wenn er sich daran hält, die Ansprüche aus den abweichenden Vereinbarungen geltend machen.**

Über die Frage, inwieweit die Nichtbeachtung der Vorschriften der §§ 74 ff. eine Wettbewerbsabrede nichtig macht oder inwieweit nur der Unternehmer sich auf solche Mängel nicht berufen kann, insbes., ob die Vereinbarung einer unter der Grenze des § 74 Abs. 2 bleibenden Entschädigung die ganze Wettbewerbsabrede hinfällig werden läßt, besteht im Schrifttum keine Einigkeit. Ein Teil der Erläuterer nimmt offenbar an, daß alle Verstöße gegen Bestimmungen, von deren Vorhandensein das Gesetz die Verbindlichkeit der Wettbewerbsabrede abhängig macht, zur absoluten Nichtigkeit führen und § 75 d nur auf Vereinbarungen anwendbar sei, die der Ausgestaltung und Durchführung der Wettbewerbsabrede dienen. Das RG. hat sich mit dieser Frage, soweit ersichtlich, noch nicht befaßt. Dagegen hat das RArbG., allerdings ohne nähere Begründung, in dem Urt. v. 23. Juni 1934 (RArbG. 14, 143) ausgesprochen, daß die Vereinbarung einer unter dem vorgeschriebenen Mindestmaß liegenden Entschädigung nicht die Nichtigkeit des Abkommens zur Folge habe, den Gefolgsmann nicht hindere, die geringere Entschädigung für die Unterlassung des Wettbewerbes zu verlangen. Hieran ist auch bei nochmaliger Prüfung festzuhalten.

In den §§ 74—75 f HGB. sind zum Schutze der Handlungsgehilfen sowohl förmliche wie sachliche Voraussetzungen für die Wettbewerbsabreden aufgestellt. Sie bezwecken einmal, die Zahl solcher Abreden überhaupt einzuschränken, und sollen andererseits Nachteile, die jede Beschränkung der Verwendung seiner Arbeitskraft, Erfahrungen und Kenntnisse für den Handlungsgehilfen mit sich bringt, möglichst verhüten oder ihm dafür einen Ausgleich verschaffen. Das Gesetz untersagt deshalb in gewissen Fällen überhaupt jede Wettbewerbsabrede, indem sie diese für nichtig erklärt (§ 74 a Abs. 2), läßt das Wettbewerbsverbot in gewissen Fällen unwirksam werden (§ 75), bezeichnet weiter (§§ 74 Abs. 2, 74 a Abs. 1) Wettbewerbsabreden als unverbindlich, wenn nicht bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, und gibt schließlich (§§ 74 b, 74 c, 75 c) für die Ausgestaltung der Wettbewerbsabreden gewisse Regeln. Eine absolute Nichtigkeit kennt das Gesetz demnach nur in wenigen bestimmten Fällen. Soweit es in anderen Fällen von einer Unverbindlichkeit der Wettbewerbsabrede spricht, kann damit nur gemeint sein, daß die Wettbewerbsabrede beim Fehlen der Voraussetzungen keine Wirkung haben, d. h. der Handlungsgehilfe in seiner gewerblichen Tätigkeit nicht beschränkt sein soll, sich an die Wettbewerbsabrede bei Verwertung seiner Arbeitskraft nicht zu halten braucht. Dagegen kann damit nicht gemeint sein, daß auch der Unternehmer jeder Verpflichtung aus der Abrede entbunden sein soll, obwohl die Abrede die gewollte Wirkung gehabt, der Handlungsgehilfe den Wettbewerb unterlassen hat. Das würde einmal dem Zweck des Gesetzes widersprechen, den Handlungsgehilfen vor den Nachteilen solcher Beschränkungen seiner gewerblichen Tätigkeit zu schützen, würde Umgehungen der gesetzlichen Bestimmungen begünstigen und würde mit Treu und Glauben nicht vereinbar sein. Dies gilt insbes. für die Vorschrift des § 74 Abs. 2 HGB., die dem Handlungsgehilfen gerade einen Ausgleich für die Nachteile verschaffen soll, die ihm durch die Beschränkung der Verwendung seiner in der bisherigen Tätigkeit gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen entstehen. Ein solcher Nachteil wird dem Handlungsgehilfen häufig schon daraus erwachsen, daß er sich in einem anderen Gewerbezweige, in dem er keine Erfahrung hat, um eine neue Stelle bewerben muß, und diese Nachteile werden auch nicht

dadurch wieder rückgängig gemacht, daß nach Berufung des Unternehmers auf die Unwirksamkeit der Abrede auch für den Handlungsgehilfen die Beschränkung fortfällt. Da die Entschädigung gem. § 74 b erst nachträglich zu zahlen ist, wird er vielfach erst, nachdem er sich um eine andere Stellung beworben hat, davon Kenntnis erhalten, daß der Unternehmer das Wettbewerbsverbot nicht gelten lassen will. Aus gleichen Gründen muß der Unternehmer bei eigener Kündigung nach § 75 Abs. 2 sofort mit der Kündigung das Angebot über Fortzahlung des vollen Gehaltes machen, wenn er den Gefolgsmann an das Wettbewerbsverbot binden will. Schon diese Erwägungen zwingen zu der Auslegung, daß die Unverbindlichkeit der Wettbewerbsabrede nicht der Nichtigkeit gleichsteht, sondern damit nur dem Handlungsgehilfen das Recht gegeben wird, die Wettbewerbsabrede in solchen Fällen nicht zu beachten und über die Verwendung seiner Arbeitskraft frei zu verfügen, während der Unternehmer seinerseits sich von seinen Verpflichtungen nicht lösen kann. Das ist dann auch in § 75 d HGB. besonders zum Ausdruck gebracht, wonach sich der Prinzipal auf Vereinbarungen, durch die von den Vorschriften der §§ 74 bis 75 c zum Nachteil der Handlungsgehilfen abgewichen wird, nicht berufen kann. Damit ist dem Handlungsgehilfen das Recht gegeben, die Ansprüche aus den abweichenden Vereinbarungen geltend zu machen, wenn er sich an das Wettbewerbsverbot hält. Diese Bestimmung kann sich nicht nur auf Vereinbarungen über die Zahlung oder Berechnung der Entschädigung (§ 74 b und c) oder die in §§ 75—75 c den Parteien gegebenen Rechte beziehen, sondern muß auch die Vereinbarung über die Höhe der Entschädigung mit umfassen, da § 74 mit angeführt ist und in Satz 2 auf Vereinbarungen, die die Umgehung oder Vereitelung der Vorschriften über das Mindestmaß der Entschädigung bezwecken, besonders hingewiesen ist. Auch daraus geht der Wille des Gesetzgebers hervor, den Handlungsgehilfen vor den aus solchen Wettbewerbsabreden drohenden Nachteilen zu schützen und dem Unternehmer die Möglichkeit zu nehmen, sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen, nachdem der von ihm mit der Abrede gewollte Zweck zunächst einmal erreicht war.

(RArbG., Urt. v. 20. Mai 1941, RAG 15/41. — Stuttgart.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht

**23. §§ 1, 11, 13, 14 PrFluchtlG.; § 24 PrEnteigG.; § 21 PrPolVerwG.**

**Baurecht. Wegerecht. Fluchtlinien. Treppenbeseitigung. Vorgehen gegen Nichtpolizeipflichtigen.**

**Die Bestimmung einer Bauordnung, daß in einer Straße, für die Fluchtlinien festgesetzt sind, alle Gebäude in der Baufluchtlinie errichtet werden müssen, ist auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 EinhBauO. (konkrete Gefahr) nicht anwendbar auf die bei Festsetzung der Fluchtlinien bereits bestehenden Gebäude. Bei solchen Gebäuden kann die Einhaltung der Fluchtlinie nur gemäß §§ 11, 13, 14 FluchtlG. erzwungen werden.**

Auf dem an einer Straßenkreuzung gelegenen Grundstück der Kl. ist mit baupolizeilicher Genehmigung im Jahre 1896 ein Eckhaus errichtet worden; zu dessen Erdgeschoß und zu der dort vom Kl. betriebenen Gastwirtschaft führt von der Straßenkreuzung aus eine sechsstufige steinerne Treppe, die über die an der Ecke abgeschrägte Front des Hauses hinausragt und von 2 m hohen Seitenwänden eingeschlossen wird. Die Treppe liegt vor der am 18. Juni 1907 förmlich festgestellten Straßenfluchtlinie. Vor diesem Zeitpunkt bestanden dort keine Fluchtlinien.

Der Oberbürgermeister (Baupolizei) gab dem Kl. durch polizeiliche Verfügung vom 12. Nov. 1938 auf, die Treppe, die die Übersicht über die Straßenkreuzung stark behindere und eine ständige Gefahrenquelle für den lebhaften Verkehr bilde, so zu verlegen, daß die öffentliche Sicherheit nicht mehr gefährdet sei.

Auf die Klage hob das BezVerwGer. diese Verfügung auf. Die von dem Bekl. eingelegte Rev. hatte keinen Erfolg. Das BezVerwGer. hat in seiner Entscheidung auf Grund der bei den Akten befindlichen Unterlagen zutreffend angenommen, daß der Grund und Boden, auf dem die Treppe errichtet ist, dem öffentlichen Verkehr nicht gewidmet, sondern freies Privateigentum des Kl. ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob und in welcher Weise die Polizei einschreiten kann, wenn infolge Unübersichtlichkeit der vor dem Haus des Kl. befindlichen Straßenkreuzung Verkehrsgefahren entstehen, ist zu berücksichtigen, daß es nach der Rspr. des OVG. grundsätzlich Sache des Wegebaupflichtigen ist, für den polizeimäßigen Zustand und somit auch für die Übersichtlichkeit der Wegeanlage zu sorgen. Es sind also nicht etwa die Eigentümer der anliegenden Grundstücke gehalten, ihrerseits ihren Grundstücken Beschränkungen aufzuerlegen, um für die auf dem Wege verkehrenden Fahrzeuge die notwendige Übersicht über den Weg zu schaffen (OVG. 105, 265 = RVerwBl. 61, 656 = DR. 1941, 350 ff. und OVG. 105, 280 = RVerwBl. 62, 110).

Mit diesen Grundsätzen befindet sich das BezVerwGer. im Einklange, wenn es nicht den Kl., sondern den Wegeunterhaltungspflichtigen als verantwortlich für den Zustand der Straßenkreuzung erachtet. Dem Wegeunterhaltungspflichtigen liegt es also ob, das Erforderliche zur Verbreiterung der Straße zu tun. Erforderlichenfalls muß er hierzu von der Wegebaupolizei — nicht, wie das BezVerwGer. annimmt, von der Verkehrspolizei (vgl. Germershausen-Seydel, „Wegerecht und Wegeverwaltung in Preußen", 1. Bd., 4. Aufl., S. 396) — angehalten werden. Da der Kl. nicht gezwungen werden kann, den ihm gehörigen Grund und Boden dem öffentlichen Verkehr zu widmen, so muß, falls er eine Widmung ablehnt, der Wegebaupflichtige das Gelände zunächst selbst, gegebenenfalls durch Enteignung, zu Eigentum erwerben und es dann in seiner Eigenschaft als Wegebaupflichtiger und Eigentümer gemeinsam mit der Wegepolizei dem öffentlichen Verkehr widmen. Erst wenn das Treppengelände durch Widmung der Beteiligten Teil der öffentlichen Straße geworden ist, kann die Polizei die Beseitigung der Treppe verlangen. Zuständig für diese Forderung wäre dann nicht die Wege-, sondern die Baupolizei, da es sich um die Beseitigung einer durch ein Bauwerk drohenden Gefahr handelt. Die Baupolizei könnte in diesem Falle nach denselben Grundsätzen und mit denselben Befugnissen wie die Wegepolizei, d. h. ohne Nachweis eines besonderen polizeilichen Interesses, die Entfernung der Treppen durchsetzen (vgl. OVG. 105, 280 = RVerwBl. 62, 110; OVG. 83, 235; RVerwBl. 61, 19 = DR. 1939, 813). Soweit das Treppengelände Bestandteil einer Reichsstraße werden sollte, wären gegebenenfalls die Vorschriften des RGes. über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung v. 26. März 1934 (RGBl. I, 243) zu beachten (vgl. insbes. §§ 2 und 5 dieses Gesetzes).

Die Einwendungen der Rev. gegen das Urteil des BezVerwGer. gehen fehl.

Der Bekl. hat zunächst gerügt, daß das BezVerwGer. die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 BauO. v. 9. Nov. 1929 nicht für gegeben und deshalb auch die Vorschriften des § 6 Ziff. 2 und § 8 Ziff. 16 und Ziff. 21 dieser Bauordnung nicht für anwendbar erachtet habe. Diese Rüge greift nicht durch. Die BauO für die Stadt B. v. 9. Nov. 1929 bestimmt in § 35 Abs. 4 entsprechend dem § 35 Abs. 1 der EinheitsbauO., daß bei rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und bei Bauten, die nach genehmigten Bauentwürfen bereits begonnen sind, etwa nicht beachtete Bestimmungen dieser Bauordnung nur dann durchgeführt werden, wenn polizeiliche Gründe, insbesondere solche der öffentlichen Sicherheit, es notwendig machen. Nach § 6 Ziff. 2 müssen dort, wo Baufluchtlinien festgesetzt sind, alle Gebäude an der Straße in der Baufluchtlinie errichtet werden, und nach § 8 Ziff. 16 und Ziff. 21 dürfen Vorbauten, insbesondere Treppen, nur in bestimmten, im einzelnen genau bezeichneten Maßen über die Straßen- oder Baufluchtlinie vortreten. Die angeführten Vorschriften der Bauordnung kommen aber bei rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, wie hier bei dem Haus des Kl. nebst der streitigen Treppe, im Falle einer nachträglichen Fluchtlinienfestsetzung nicht zur Anwendung, selbst wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit i. S. des § 35 Abs. 4 bestehen und ein Zurücktreten der die neue Fluchtlinie überschreitenden Bauten an sich notwendig machen sollte. Das ergibt sich daraus, daß für solche Fälle eine gesetzliche Sonderregelung durch

§§ 11 und 13 FluchtlG. getroffen ist. § 11 FluchtlG. stellt nicht, wie nach seinem Wortlaut vermutet werden könnte, nur die Bestimmung eines Zeitpunktes dar, von dem an anderweit bereits normierte Befugnisse der Behörden in Kraft treten. Vielmehr werden diese Befugnisse erst durch § 11 begründet, und zwar nicht nur hinsichtlich des Entziehungsrechts der Gemeinde, sondern auch hinsichtlich des polizeilichen Rechts, die Genehmigung für Neubauten usw. über die Fluchtlinie hinaus zu versagen; denn wie in der Rspr. anerkannt ist, enthält der § 1 Abs. 4 Satz 1 FluchtlG., nach dem Baufluchtlinien die Grenzen darstellen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist, zwar ein materielles Bauverbot, er stellt aber nur den regelmäßigen Rechtszustand dar, von dem auf Grund des § 11 Satz 1 die Polizei Ausnahmen durch Erteilung einer echten Genehmigung gewähren kann (OVG. 105, 225; RVerwBl. 61, 560). Der Wortlaut, der insbesondere auch bezweckt, die rechtliche Bedeutung der Baufluchtlinie gegenüber der Straßenfluchtlinie klarzustellen, enthält nicht die ausnahmslose, die Polizei bindende Rechtsnorm, daß jedes Bauen über die Baufluchtlinie hinaus unzulässig sei (OVG. 25, 379, 382; von Strauß und Torney-Saß, „Straßen- und Baufluchtengesetz", 7. Aufl., S. 96). Begründet aber der § 11 die behördlichen Befugnisse der Polizei und der Gemeinde, so ist davon auszugehen, daß er sie erschöpfend begründet und daher auch die Grenzen dieser Befugnisse sich aus § 11 ergeben. Dann aber steht der Polizei nach § 11 Satz 1 nur das Recht zu, für bauliche Maßnahmen, die nach Festsetzung der Baufluchtlinie unter ihrer Überschreitung vorgenommen werden sollen, die baupolizeiliche Genehmigung — die sich übrigens von der gewöhnlichen Bauerlaubnis unterscheidet (vgl. OVG. 100, 268 = RVerwBl. 58, 840) — zu versagen, nicht aber das Recht, die Beseitigung der rechtmäßig vor Festsetzung der Baufluchtlinie errichteten, nun aber sie überschreitenden Bauteile zu verlangen (von Strauß und Torney-Saß a. a. O., S. 117 Abs. 2 und die dort angeführten Entscheidungen; OVG. 40, 380, 386; 24, 365; 44, 395). Bezüglich der diese Bauteile tragenden Grundflächen ist vielmehr nur der Gemeinde die Befugnis zum Einschreiten gegeben, und zwar nur in der Form der Entziehung, d. h. der gegen Entschädigung vorzunehmenden Enteignung. Diese aus dem Wortlaut sich ergebende Auslegung entspricht auch dem Sinn des § 11, der dahin geht, die nach Festsetzung der Fluchtlinie unter ihrer Überschreitung beabsichtigten Bauteile anders zu behandeln als die vorher rechtmäßig errichteten Bauten. Wenn § 11 Satz 2 eine „Entziehung", d. h. eine Enteignung gegen Entschädigung durch die Gemeinde für die infolge der Fluchtlinienfestsetzung nunmehr zum Straßenland bestimmten „Grundflächen" vorsieht, so muß davon ausgegangen werden, daß die Grundflächen in dem bestehenden Zustande, d. h. einschließlich der oft einen erheblichen Wert darstellenden Gebäude gemeint sind, nicht aber die Grundflächen ohne Gebäude, wodurch die in § 11 Satz 2 zum Ausdruck gebrachte Entschädigungspflicht eine Einschränkung erfahren würde, die in keiner Weise angedeutet ist. Es würde daher dem Sinn des § 11 widersprechen, wenn die Polizei diese vom Gesetz nicht gewollte Einschränkung der Entschädigungspflicht durch Forderung der Beseitigung solcher Bauten auf Kosten des Grundeigentümers herbeiführen könnte. Dieses Ergebnis würde auch, wie der Vorderrichter zutreffend ausführt, dem gesunden Volksempfinden nicht entsprechen. Es ist daher mit dem Vorderrichter davon auszugehen, daß polizeilich nicht die Beseitigung von rechtmäßig errichteten Bauten oder Bauteilen deshalb verlangt werden kann, weil sie eine nach ihrer Errichtung festgesetzte Fluchtlinie überschreiten. Diese durch das FluchtlG. getroffene Regelung geht den Vorschriften der Bauordnung vor und kann durch sie nicht abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden. Sie gilt auch im vorliegenden Falle, in dem die neuen Fluchtlinien erst nach Errichtung des dem Kl. gehörigen Hauses nebst der Treppe festgesetzt worden sind, und schließt die von dem Bekl. gewünschte Anwendung der §§ 6, 8 und 35 der Bauordnung aus.

Der Bekl. hat ferner geltend gemacht, daß die Baupolizei in Fällen dringender Gefahr wie dem vorliegenden mit dem Einschreiten nicht warten könne, bis das langwierige Enteignungsverfahren gemäß §§ 11, 13 FluchtlG. beendigt sei. Auch hiermit kann der Bekl. jedoch nicht durchdringen. Der Kl. ist, wie ausgeführt, für die Beseitigung der durch die Treppe etwa drohenden Verkehrsgefahr nicht polizeipflichtig. Allerdings dürfen die Polizeibehörden nach § 21 PolVerwG. zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden polizeilichen Gefahr, falls die Abwehr auf andere Weise nicht möglich ist, Maßnahmen auch gegen Personen treffen, die an sich nicht polizeipflichtig sind. Indessen ist das nur zulässig, soweit und solange die Polizeibehörde nicht andere zur Beseitigung der Gefahr führende Maßnahmen treffen kann. Das Vorgehen gemäß § 21 PolVerwG. gegen einen Nichtpolizeipflichtigen darf also grundsätzlich nur in vorläufigen Maßnahmen bestehen. Nach § 70 kann außerdem in diesem Falle derjenige, gegen den die polizeiliche Maßnahmen getroffen ist, sofern die Entschädigungspflicht nicht in anderen gesetzlichen Vorschriften geregelt ist, Ersatz des ihm durch die Maßnahmen entstandenen Schadens verlangen.

Die Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 21 PolVerwG. sind gegenüber dem Kl. aber schon insofern nicht gegeben, als der Bekl. nicht dargetan hat, daß eine Abwendung der Gefahr auf andere Weise als durch Entfernung der Treppe nicht möglich ist. Als andere Mittel kommen neben der Enteignung, z. B. Anbringung von Warnzeichen, Vorschreiben einer verringerten Fahrgeschwindigkeit, Aufstellung eines Verkehrspostens und ähnliches in Frage. Ferner stellt die angefochtene polizeiliche Verfügung sich auch nicht als eine vorläufige Maßnahme dar. Die Verfügung erwähnt nichts davon, daß der Kl. den Eingriff in sein Grundeigentum nur solange dulden müsse, bis der Wegebaupflichtige durch Erwerb des in Frage kommenden Geländes für eine entsprechende Verbreiterung des Weges gesorgt habe. Zur Vornahme dieser Verbreiterung ist der Wegebaupflichtige, soweit die Akten ergeben, bisher überhaupt noch nicht aufgefordert worden. Wenn der Bekl. demgegenüber ausführt, es müsse dem Kl. überlassen bleiben, seinen Entschädigungsanspruch an anderer Stelle geltend zu machen, so ist nicht ersichtlich, wo und in welcher Weise der Kl. im Falle der Durchführung der angefochtenen polizeilichen Verfügung das tun sollte. Nach §§ 13, 14 FluchtlG. wäre der Weg für die Geltendmachung der Entschädigung die Feststellung im Enteignungsverfahren nach §§ 24 ff. des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. Juni 1874. Dieses Verfahren setzt nach § 24 a. a. O. einen Antrag der Gemeinde voraus. Wenn aber die notwendige Übersichtlichkeit des Weges durch eine an den Kl. gerichtete baupolizeiliche Verfügung ohne weiteres erreicht werden könnte, so bestände für die Gemeinde kein Anlaß zu einem Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens und für den Kl. keine Möglichkeit zur Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs. Die dem Kl. nach §§ 1, 13, 14 FluchtlG. zustehenden Rechte würden also durch das Vorgehen der Baupolizei vereitelt und dadurch würde das geltende Recht verletzt werden.

Hiernach war die angefochtene Verfügung gemäß § 50 PolVerwG. aufzuheben.

(PrOVG., Urt. v. 6. Febr. 1941, IV C 147/39.)

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

NADLER-WITTLAND, DEUTSCHES BEAMTENRECHT 1a

# Beamtenkriegsrecht

Textausgabe der aus Anlaß des Krieges auf dem Gebiete des Beamtenrechts erlassenen Vorschriften

zusammengestellt

**nach dem Stande vom 1. Juli 1941**

von

**Dr. HERMANN WITTLAND**

Ministerialrat im Reichsjustizministerium

Oktav. Etwa 330 Seiten. RM 8.—

Bei der Wichtigkeit und der großen Zahl der auf dem Gebiet des Beamtenrechts erlassenen und an vielen Stellen verstreuten Kriegsvorschriften wird die hier vorliegende Sammlung, in der das reichhaltige Material übersichtlich geordnet und vollständig dargestellt wird, für die Praxis der Behörden und Beamten sehr willkommen sein. Die beamtenrechtlichen Vorschriften für die während des Krieges eingegliederten Gebiete, das Generalgouvernement und die besetzten Gebiete sind mit aufgenommen worden.

# Kohlrausch-Strafgesetzbuch

mit Nebengesetzen und Erläuterungen. **37. Auflage.**

In Verbindung mit

**Prof. Dr. RICHARD LANGE,** Jena

Oktav. XVI, 832 und 44 Seiten. Geb. RM 11.50

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsges. Nr. 2)

Die 37. Auflage bringt die Gesetzgebung und die Rechtsprechung bis Mitte des Jahres 1941; unter den 52 Nebengesetzen auch die Verordnungen über den Jugendarrest. Erheblich erweitert wurden abermals die Erläuterungen der Kriegsstrafgesetze, namentlich der in ihrem Mittelpunkt stehenden VO. gegen Volksschädlinge.



**Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin W 35**

IN NEUER AUFLAGE IST ERSCHIENEN:

DALCKE

# Strafrecht und Strafverfahren

Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze des Strafrechts und des Strafverfahrens mit Erläuterungen

Für den Praktiker zum Handgebrauche begründet von

**Dr. DALCKE**

weiland Generalstaatsanwalt, Geh. Ober-Justizrat

Zweiunddreißigste neubearbeitete Auflage

besorgt von Dr. E. FUHRMANN, LG.-Direktor in Berlin
Dr. K. KRUG, Ministerialrat im Reichsjustizministerium
Dr. K. SCHÄFER, OLG.-Rat im Reichsjustizministerium

Oktav. XIX, 1852 Seiten. Geb. RM 22.—

*Vorzugspreis für Gerichte geb. RM 17.60*

Mit dieser Auflage, die durchgängig neubearbeitet worden ist, wird wieder dem strafrechtlichen Praktiker, der heute — wie insbesondere der Wehrmachtrichter und der Praktiker in den neueingegliederten Gebieten — mehr als in ruhigen Friedenszeiten eines Werkes bedarf, das es ihm ermöglicht, sich rasch einen zuverlässigen Überblick über den Stand der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und des wichtigsten Schrifttums zu verschaffen, ein Vademekum geboten, das ihm möglichst für alle Bedürfnisse Rat und Unterrichtung gibt. — Die kriegsrechtlichen Bestimmungen sind am Ende des Werkes zusammengestellt und ihrer Bedeutung entsprechend ausführlich erläutert worden.

FERNER GELANGT SOEBEN ZUR AUSGABE:

# Das Grunderwerbsteuergesetz

vom 29. März 1940 mit Durchführungsverordnung, erläutert von

**Dr. OSKAR PACHMAYR**

Oberregierungsrat am Oberfinanzpräsidium Würzburg

Taschenformat. VIII, 172 Seiten. RM 3.50

J. SCHWEITZER VERLAG · BERLIN W 35

*„Da – 50000.– RM. auf unser Los!"*

Wenn man in der Gewinnliste der Deutschen Reichslotterie die Nummer des eigenen Loses findet und daneben eine vier-oder fünfstellige Gewinnzahl — die Freude kann man nicht beschreiben, die muß man erlebt haben! Darum: rechtzeitig das alte Los erneuern oder ein neues kaufen! Unendlich viel Schönes für Sie und Ihre Lieben, für die Zukunft Ihrer ganzen Familie kann von diesem Los abhängen.

Die größte und günstigste Klassenlotterie der Welt spielt wieder in 5 Klassen mehr als 100 Millionen RM aus — 480 000 Gewinne, darunter 3 Gewinne von je 500 000.— RM und dazu 3 Prämien von je 500 000.— RM. Die Gewinne sind einkommensteuerfrei. 1/8 Los kostet nur 5.— RM je Klasse und kann 100 000.— RM gewinnen. Wenden Sie sich noch heute wegen Ihres Loses an eine Staatliche Lotterie-Einnahme

*Ziehung der 1. Klasse*

17. OKTOBER 1941

**Art. 21 EGBGB.**; §§ 1708, 1717 BGB.; § 166 ABGB. Art. 21 2. Halbsatz ist eine besondere Ausgestaltung der Vorbehaltsklausel.

Im Verhältnis zwischen dem Altreich und der Ostmark sowie dem Sudetengau kommt die Vorbehaltsklausel nebst ihren besonderen Ausgestaltungen nicht zur Anwendung.

Hingegen ist Art. 21 2. Halbsatz bei Ansprüchen von protektoratsangehörigen unehelichen Kindern gegen deutsche Erzeuger anzuwenden. KG.: DR. 1941, 2005 Nr. 13

**Art. 21 EGBGB.**; § 166 ABGB. Der dem Altreich zugehörige Erzeuger des unehelichen Kindes einer Mutter früherer polnischer Staatsangehörigkeit kann sich auf die Vergünstigung des Art. 21 2. Halbsatz EGBGB. auch dann berufen, wenn kraft früherem innerpolitischem Recht die im früheren Galizien geltenden Bestimmungen des auch in der Ostmark geltenden ABGB. zur Anwendung kommen. KG.: DR. 1941, 2006 Nr. 14

**§§ 44, 89, 90 ABGB.** Verabredungen der Ehegatten, die ihre rein persönlichen Beziehungen hinsichtlich der Pflicht zur Gemeinschaft, zum Beistand und zur Treue vom Gesetz abweichend regeln, sind unwirksam. RG.: DR. 1941, 2006 Nr. 15

**§ 158 ABGB.**; § 4 Ges. über Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften v. 12. April 1938 (RGBl. I, 380); § 1594 BGB. Die Frist des § 158 ABGB. beginnt mit dem Tage, an dem der Ehemann sichere Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt. Eine analoge Anwendung des § 1594 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Ges. v. 12. April 1938 (RGBl. I, 380) ist ausgeschlossen.

Der Ehemann der Mutter ist nur dann befugt, die blutmäßige Abstammung des Kindes von ihm zu bestreiten, wenn er ein über das bloße Abstammungsinteresse des Kindes hinausgehende Interesse glaubhaft macht. RG.: DR. 1941, 2007 Nr. 16 (Seydel)

**§§ 1313 a, 1315 ABGB.**; § 45 TschechKraftfG. v. 26. März 1935; Tschechosl. Advokatentarif v. 3. Mai 1923 (Slg. 1923 Nr. 95); 2. VO. über die Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten v. 2. Dez. 1939 (RGBl. I, 1758); VO. zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten v. 28. Febr. 1939 § 24 (RGBl. I, 361). Betriebsunternehmer i. S. des § 45 TschechKraftfG. v. 26. März 1935 ist derjenige, der das Kraftfahrzeug für eigene Rechnung im Gebrauch hat und diejenige Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt.

Die außerkontraktliche Schadensersatzpflicht aus § 1315 ABGB. setzt voraus, daß der Schaden im Betrieb des Geschäftsherrn, dessen Haftung in Anspruch genommen wird, seine Ursache hat.

Soweit in Rechtssachen aus den sudetendeutschen Gebieten oder aus dem Lande Österreich in der Verhandlung vor dem RG. eine Vertretung durch beim RG. zugelassene Rechtsanwälte stattfindet, finden nicht nur die Gebührensätze der deutschen RAGebO. Anwendung, sondern es hat auch die Wertberechnung nach den im Altreich geltenden Bestimmungen zu erfolgen. RG.: DR. 1941, 2008 Nr. 17

**§§ 91, 1327 ABGB.** Wurde von dem bei einem Verkehrsunfall Getöteten seiner Gattin mehr als der standesgemäße Unterhalt zugewendet, weil sein Einkommen ihm dies ermöglichte, so steht der Witwe nach § 1327 ABGB. gegen die haftpflichtige Person ein Anspruch in gleicher Höhe, also über das Ausmaß der gesetzlichen Verpflichtung hinaus zu. RG.: DR. 1941, 2010 Nr. 18

**§ 1425 ABGB.**; § 307 EO. § 1425 ABGB. gibt im Gegensatz zu § 307 EO. nur das Recht, enthält aber nicht auch die Pflicht, den Betrag zum Zwecke der Schuldbefreiung bei Gericht zu hinterlegen. RG.: DR. 1941, 2010 Nr. 19

## Reichsarbeitsgericht

**§ 2 Abs. 3 DienstpflVO. v. 13. Febr. 1939**; § 2 Abs. 2, §§ 5, 12 DienstpflDurchfAnO. v. 2. März 1939. Durch die Dienstverpflichtung entsteht ein Arbeitsverhältnis, für das die für den Betrieb maßgebende Tarifordnung, Betriebsordnung oder Dienstordnung gilt. Indessen wird dieses Arbeitsverhältnis durch rechtsgestaltenden Verwaltungsakt begründet, auf den die bürgerlich-rechtlichen Grundsätze über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften nicht anwendbar sind. Eine gerichtliche Nachprüfung dahin, ob das Arbeitsamt die sachlichen Voraussetzungen für den Erlaß des Dienstverpflichtungsbescheids mit Recht als gegeben angesehen hat, ist nicht zulässig.

Bestimmungen der einzelnen Betriebsordnungen über Lohnausfall bei Arbeitsbehinderung müssen gegenüber dem in der DienstpflDurchfAnO. und in der DienstpflVO. festgelegten Grundsatz, daß bereits mit Beginn der Dienstverpflichtung der Lohnanspruch entsteht, zurücktreten. RArbG.: DR. 1941, 2011 Nr. 20

**§ 615 BGB.** Zur Frage des Lohnanspruchs bei Arbeitsbehinderung. RArbG.: DR. 1941, 2012 Nr. 21 (Franke)

**§§ 74 ff. HGB.** Die Unverbindlichkeit der Wettbewerbsabrede bei Vereinbarung einer unter der Grenze des § 74 Abs. 2 liegenden Karenzentschädigung bedeutet nicht die Nichtigkeit des ganzen Abkommens; der Handlungsgehilfe braucht sich zwar bei Verwertung seiner Arbeitskraft nicht an die Wettbewerbsabrede zu halten, kann aber, wenn er sich daran hält, die Ansprüche aus den abweichenden Vereinbarungen geltend machen. RArbG.: DR. 1941, 2014 Nr. 22

## Preußisches Oberverwaltungsgericht

**§§ 1, 11, 13, 14 PrFluchtlG.**; § 24 PrEnteigG.; § 21 PrPolVerwG. Baurecht. Wegerecht. Fluchtlinien. Treppenbeseitigung. Vorgehen gegen Nichtpolizeipflichtigen. PrOVG.: DR. 1941, 2015 Nr. 23


*In Kürze erscheint:*

# DAS ÖFFENTLICHE RECHT

## FÄLLE MIT LÖSUNGEN

VON DR · JUR · OSKAR REDELBERGER

ASSESSOR BEIM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN MÜNCHEN

Diese wertvolle Neuerscheinung bringt 80 Fälle aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht, und zwar grundsätzliche Fälle und Fälle aus einzelnen Rechtsgebieten. Die grundsätzlichen Fälle, deren Zahl allein 65 beträgt, stellen eine Einführung in die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Probleme unserer Zeit für jedermann dar, denjenigen aber, die sich mit der Literatur bereits befaßt haben, ermöglichen sie eine Ergänzung ihres Wissens von den Problemen an Hand praktischer Fälle. Die Fälle aus den einzelnen Rechtsgebieten sollen darüber hinaus anleiten, auf einzelne Rechtsgebiete, die in den Prüfungen bekannt sein müssen, näher einzugehen, wie Staatsangehörigkeitsrecht, Gemeinderecht, Gewerberecht, Baurecht, Wasserrecht, Wegerecht, Verkehrsrecht, Fürsorgerecht. Die Sammlung führt also gleichzeitig in die aktuellen Probleme und die wichtigen Rechtsgebiete des öffentlichen Rechts ein. Wertvoll sind noch die allgemeinen Hinweise für die Lösung von Fällen, die sich auf die Erfahrungen des Verfassers aus seiner mehrjährigen Tätigkeit als Fakultätsassistent stützen, und das Literaturverzeichnis, das auf die für die theoretische Ausbildung wichtige Literatur verweist. Die Schrift ist für den jungen Rechtswahrer in der Ausbildung unentbehrlich, allen übrigen Rechtswahrern gibt sie einen willkommenen Überblick über die heutigen Probleme des öffentlichen Rechts.

UMFANG 192 SEITEN · KARTONIERT 5.40 RM

DRV

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GMBH · BERLIN W 35 · LEIPZIG C 1 · WIEN 1

**Zur Beachtung!**

**Bewerbungen** auf *Zifferanzeigen* stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; *auch auf dem Umschlag*, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt.
Bei *Bewerbungen* auf *Stellenanzeigen* niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete *Zeugnisabschriften* beifügen. Auf *Lichtbildern* müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben" oder „Eilboten" eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben"- oder „Eilboten"-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Umschlag die Ziffernummer *nicht* tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten.

**Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 23 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.; Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf.

**Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche.

**Zahlungen** für *Anzeigenbeträge nur* auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76.

„Anzeigen-Abteilung" Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18, Fernruf 22 40 86

# Offene Stellen

**Anwaltsvertreter**
mit Kenntnissen im Steuerrecht als Kriegsvertreter mit Aussicht auf Praxisübernahme in Provinzstadt Südbayerns **gesucht.**
Angebote unter **A. 1695** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wir **suchen** zum möglichst baldigen Eintritt:
1. eine geeignete männliche oder weibliche Kraft als
**Bürovorsteher,**
2. eine **Privatsekretärin,**
die zugleich perfekte Stenotypistin ist. Bewerbungen mit Zeugnissen und möglichst Lichtbild an die Rechtsanwälte Prof. Dr. Geiler, Dr. Zutt, Dr. Eberhard, Dr. Schilling
in Mannheim, L 5, 1.

Wir suchen zum baldigen Eintritt einen
**Bürovorsteher.**
Herren aus Patent- oder Rechtsanwaltsbüro mit umfassenden Kenntnissen, insbesondere hinsichtlich Terminsüberwachung, die an selbständiges Arbeiten gewöhnt sind, bitten wir, ihre Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltsansprüchen einzusenden.
Die Patentanwälte:
Dipl.-Ing. **E. Jourdan,**
Dipl.-Ing. **W. Paap,**
Berlin W 35, Am Karlsbad 16 III.

**Bürovorsteher oder Bürogehilfe(in) gesucht.**
Dr. Bundschuh,
Rechtsanwalt und Notar,
Magdeburg,
Breiter Weg 263.

**Bürovorsteher(in) oder Bürogehilfe(in)**
nach Hirschberg i. Riesengeb.
**gesucht.**
Offerten mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen usw. unter **A. 1689** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W35, Lützowufer 18.

**Erfahrene Sekretärin**
für angesehenes Berliner Anwalts- und Notariatsbüro
**gesucht.**
Graf von Medem,
JR. Herold, Dr. Zander,
Rechtsanwälte und Notare,
Berlin-Wilmersdorf,
Kaiserallee 200.

**Perfekte**
**Anwalts- und Notariats-Stenotypistin**
(Bürovorsteher vorh.) halb- oder ganztägig für sofort oder später
**sucht**
Rechtsanwalt und Notar
Dschenffzig, Berlin SW 11,
Hallesches Ufer 10.

# Gesuchte Stellen

**Rechtsanwalt und Notar,**
Dr. jur., 47 Jahre alt, aus bekannter badischer Familie, seit annähernd 20 Jahren in nordwestdeutscher Großstadt in umfangreicher Zivilprozeßpraxis tätig, seit über 11 Jahren in ungekündigter Stellung tätig, mit erheblichem Berufseinkommen und größerem Vermögen, **sucht,** da Klimawechsel für seine Frau erforderlich, neuen Wirkungskreis in Süddeutschland. In Betracht kommen: Syndikusstelle in führendem Unternehmen, Eintritt in angesehene Sozietät oder Übernahme Freigewordener, entsprechender Praxis. Angebote unter **A. 1696** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Rechtsanwalt Dr. jur.**
Ende 40, mit langjähriger selbständiger Praxis, auch gute Kenntnisse in Personal-, Sozial- und Verwaltungsrecht, seit längerer Zeit beschäftigt beim Finanzamt,
**sucht Dauerstellung**
in Industrie, Wirtschaft oder Verbände Schlesien, Ostmark und Süddeutschland bevorzugt. Angebote unter **A. 1698** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Anzeigenschluß**
ist jeweils der
**Donnerstag der Vorwoche!**
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Anzeigen-Abteilung, Berlin W 35, Lützowufer 18. Telefon 22 40 86.

# Bekanntmachungen verschiedener Art

**Anwaltsassessor sucht Praxisübernahme**
evtl. Bürogemeinschaft in Süddeutschland, möglichst im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart.
Angebote unter **A. 1694** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

## Verkaufe:

RGBl. I, Jahrg. 1927—38, einige gebunden.
Preuß. GS. 1932, gebunden.
Samml. Wirtschaftl. Kurzbriefe, bis Dez. 1939 lückenlos.
Dtsche. Kurzpost 1935 u. 36 (2 Leinenordn.)
Deutsche Rechts-Fibel (4 Sammelordn.).
**Das neue Deutsche Reichsrecht,** ergänzbare Gesetzsamml. (Pfundtner-Neubert), 18 Leinenordner u. 1 Registerband, nach dem neuesten Stande, alles kompl. zusammen oder einzeln.
Angebote erbittet
**Walter Joost,** Angestellter, **Suhl.**

**Juristischer Fachverlag sucht Manuskripte**
Vorgesehen ist die Herausgabe von Handkommentaren für Haftpflichtrecht, Grundstücksrecht, Registersachen und eventl. Kostenrecht.
Angebote unter **A. 1697** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

**Reichsverteidigungsgesetze** einschließlich der 33. Ergänzungslieferung umständehalber zu **verkaufen.** Angebote unter **A. 1699** an Anz.-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Werdet Mitglied der NSV.**

**Die Bücher** des Deutschen Rechtsverlages erhalten Sie in jeder Buchhandlung. Katalog und Prospekte liefern wir auf Wunsch kostenlos und direkt.
**Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35 – Wien I**

Eine Anzeige
in dieser Größe, 30 mm
einspaltig, kostet 6.90 RM

**Auskünfte**
allerorts diskret üb. Vorleben, Charakter, Umgang, Ruf, Bildung, Einkommen, Vermögen, äußeres Aussehen, Stand u. Ruf der Angehörigen durch:
**Dr. Wittig & Wollny, Berlin W 30/53**
Maaßenstraße 9 — Tel. 27 04 70

**Antiquarisches Angebot:**

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. 46 Bde. (1900—1928) geb. RM 150.—
Staudinger, Kommentar z. BGB. 9. A., 7 Bde. in 12. 1925/31 geb. RM 140.—
Entscheidungen des Reichsgerichts, Zivilsachen. Bd. 1—163 und Reg. 1/160. 1880—1941 ..... geb. RM 450.—
Justizministerialblatt, Preuß., 1900—1932/33, u. Deutsche Justiz, 1933—1940 ..... geb. RM 300.—
BGB.-Komm. d. RGRäte. 8. A., 5 Bde., 34/35, geb. m. Gebrauchsspuren RM 40.—
Reichsgesetzblatt. 1900—1939 (ab 1922 T. I und II) ..... geb. RM 280.—
Wochenschrift, Jurist., 1900—1938 (ab 1936 in Heften)..... geb. RM 200.—

**Wir kaufen:**
Entscheidungen d. RG. in Strafsachen; Ebermayer u. Olshausen, Strafgesetzkommentare; Goldtammer, Archiv für Strafrecht u. a. Werke.

**J. Schweitzer Sortiment / Berlin W 8**
Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 67/68
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

# Justiz am Scheideweg

VON DR. JUR. VON ROZYCKI – VON HOEWEL

Durch offene und kritische Stellungnahme zu Vorgängen und Einrichtungen unseres Rechtslebens will diese Kampfschrift einen Beitrag zum Neubau eines wahrhaft nationalsozialistischen Rechts liefern. Sie bringt unter dem nationalsozialistischen Zweckgedanken des Rechts eine neue Rechtsfindungsmethode, die das Recht seiner Geheimnisse entkleiden und auch dem Laien erschließen soll. Kein Rechtswahrer wird an dieser lebendigen Kampfschrift vorübergehen können, und auch jeder gebildete Laie wird sich mit ihren Thesen auseinandersetzen müssen!

Umfang: 132 Seiten Preis: Kartoniert RM 4.50

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin · Leipzig · Wien**

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

In Kürze erscheint in 2. Auflage:

# Das Recht der Arbeit

Systematische Zusammenstellung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften

Von **Professor Dr. Wolfgang Siebert**

„Die systematische Zusammenstellung arbeitsrechtlicher Bestimmungen entspricht dem Verlangen nach einer kleineren Textsammlung für den Gebrauch der Studierenden und sonstigen Hörer wie auch der Praktiker, die zu einer handlichen und doch alle wichtigeren Bestimmungen enthaltenden Ausgabe greifen wollen. Das Werk füllt diese Lücke bestmöglichst aus. In geschickter Weise hat der Verfasser den Stoff übersichtlich in eine Anzahl von Haupt- und Unterabschnitten gegliedert. Hierbei sind insbesondere die Kriegsbestimmungen und die über die Dienstverpflichtung berücksichtigt.

Der Anfänger auf dem Gebiete des Arbeitsrechts wird es begrüßen, daß in einer knapp gehaltenen Einleitung ein klarer Überblick über den Aufbau und die Gliederung des Arbeitsrechts gegeben ist, was die Einarbeitung zweifellos erleichtert. Die kleine Schrift wird ihren Weg machen, zumal der Preis niedrig ist und jedem Interessenten die Anschaffung ermöglicht."

(Reichsverwaltungsblatt)

Umfang: etwa 200 Seiten Preis: RM 3.90

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin / Leipzig / Wien**

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

*In diesen Tagen erscheinen, bereits in 2. Auflage, sämtliche bisher herausgegebenen Bücher zur Schriftenreihe*
**„Deutsches Jugendrecht"**

## Band 1 Grundzüge des deutschen Jugendrechts

Von **Dr. Wolfgang Siebert,** ord. Prof. a. d. Universität Berlin, Vorsitzender des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht

Diese Arbeit gibt einen Querschnitt durch das gesamte deutsche Jugendrecht und stellt dadurch sowie durch ein in seiner Vollständigkeit einzigartiges Verzeichnis des gesamten Schrifttums zum deutschen Jugendrecht seit 1933 eine unentbehrliche Grundlage für jede weitere Arbeit am deutschen Jugendrecht dar. Im einzelnen behandelt der Verfasser unter Auswertung der Gesetzgebung, des Schrifttums und der Rechtsprechung sowie unter weitgehender Berücksichtigung des Rechts der Ostmark insbesondere: die Systematik des Jugendrechts, die Jugendverfassung (Rechtsstellung der HJ., Jugenddienstpflicht usw.) und die Einzelgebiete des Jugendrechts: Allgemeines Jugendschutzrecht, Schulrecht, Jugendarbeitsrecht, Jugendpflegerecht (Jugendförderung und Jugendhilfe), Jugendstrafrecht.

Umfang: 148 Seiten Preis: kart. RM 6.—

## Band 2 Jugendstrafrecht und Hitler-Jugend

Stellung und Aufgaben der Hitler-Jugend in der Jugendstrafrechtspflege. Von **Dr. jur. Gerhard Klemer**

Das Buch geht von Wesen und Grundlagen des Erziehungswerks der HJ. einerseits und Bedeutung und Zielsetzung der Reform des Jugendstrafrechts andererseits aus. Verfasser gibt einen Überblick über den jetzigen Einsatz der HJ. auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts, über Wesen und Ausgestaltung der neuartigen Rechtsschulung der HJ. sowie ihrer Disziplinargerichtsbarkeit und über den günstigen Einfluß der HJ.-Zugehörigkeit auf die Jugendkriminalität. Das Buch geht aber auch auf alle für die Neugestaltung in Betracht kommenden Fragen ein, insbesondere auf die Durchführung der einzelnen Strafen, Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen sowie die Ausgestaltung von Jugendstrafverfahren und Gerichtsverfassung.

Umfang: 112 Seiten Preis: kart. RM 5.10

## Band 3 Die Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis

Von **Dr. jur. Siegfried Brieger**

Diese Arbeit wertet erstmalig die Ergebnisse sämtlicher Tarifordnungen bis Ende 1940 aus, die sich überhaupt mit der Erziehungsbeihilfe – dieser neuartigen, durch den Berufserziehungsgedanken begründeten Form der Lehrlingsvergütung – beschäftigen. Das Buch vermittelt so ein vollständiges Bild von den Rechtsfragen der Erziehungsbeihilfe, deren Kenntnis für die Praxis, insbesondere für die Betriebe, für die mit dem Jugendarbeitsrecht befaßten Dienststellen der HJ. der DAF. und der staatlichen Arbeitsverwaltung sowie für die Arbeitsgerichte schlechthin unerläßlich ist.

Umfang: 80 Seiten Preis: RM 4.20

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin · Leipzig · Wien**

**Berlin W 35, Hildebrandstraße 8**

Auslieferung für Ostmark und Sudetengau: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Heft 39 (Seite 2017-2080) 11. Jahrgang/ 27. September 1941 Ausgabe A

# DEUTSCHES RECHT

Eingegangen
29. SEP. 1941
Dr. Wolfgang Speith
Rechtsanwalt

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank

Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

# Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

**Anschriften: Schriftleitung:** Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — **Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — **Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — **Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 566. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugsabteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35**


## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Aufsätze


Herrschaft und Führung. Von Prof. Dr. Huber . . . . . 2017

Zur Neugestaltung der Gerichtsorganisation. Von RA. Schneider . . . 2024

Erstattungsfähigkeit und Ursächlichkeit im Haftpflichtrecht, insbes. bei der Unfallneurose. Von RA. Dr. Wussow . . . . . 2029

Über Personenschäden bei der allgemeinen Verdunkelung. Von KGR. Dr. Stienen . . . . . 2032

Heiratsabfindung für Beamtenwitwen. Von RA. Reuß . . . . . 2034


### Blick in die Zeit


Aus dem Protektorat. Von LGR. Dr. Hiersemann . . . . . 2036

Aus dem Generalgouvernement, Norwegen, den Niederlanden, Belgien, Kärnten und Krain und Serbien. Von Dr. Julius v. Medeazza . . . 2036


### Schrifttum


Herbert Krüger: Die geistlichen Grundlagen des Staates (Bülow) . . . . 2037

Fritz Bleiber: Das Recht als objektiver Wert (Larenz) . . . . . 2038

Ernst Rudolf Huber: Die verfassungsrechtliche Stellung des Beamtentums (Reuß) . . . . . 2039

Dosse-Landfried-Syrup-Backe-Alpers: Reichsverteidigungsgesetzgebung (Dietrich) . . . . . 2039

H. Holthöfer-A. Juckenack: Lebensmittelgesetz (Hiller) . . . . . 2039

Wilhelm Rentrop-Hansgeorg Kayser: Preispolitik und Preisüberwachung in Europa (Schriftleitung) . . . . 2040

Fritz Preuße: Das Feuerlöschwesen auf neuer Grundlage . . . . . 2040

Aus Zeitschriften . . . . . 2040


## Rechtsprechung

### Strafrecht

**§§ 42 b, 51, 330 a StGB.** Die Bestrafung des Täters wegen Vergehens gegen § 330 a StGB. unter gleichzeitiger Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt wegen Vergehens gegen das HeimtückeG. im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit ist zulässig. RG.: DR. 1941, 2041 Nr. 1

**§§ 76, 79 StGB.** Das Gericht, das die Gesamtstrafe bildet, hat neben ihr die Nebenstrafen und Nebenfolgen neu festzusetzen. Die Aufrechterhaltung der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht neben der Sicherungsverwahrung ist zwecklos. RG.: DR. 1941, 2041 Nr. 2

**§ 143 a StGB.**; Ges. v. 2. Juli 1936; § 1 Abs. 4 VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes v. 25. Nov. 1939. Der Strafschutz ist grundsätzlich für alles vorgesehen, was als „Einrichtung" geeignet und bestimmt ist, der Landesverteidigung zu dienen. RG.: DR. 1941, 2041 Nr. 3 (Mittelbach)

**§§ 157, 257 StGB.** Die Gefahr der Verfolgung i. S. des § 157 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. braucht sich nicht aus der Angabe der Wahrheit für sich allein zu ergeben; der Milderungsgrund greift vielmehr auch dann Platz, wenn die Angabe der Wahrheit im Zusammentreffen mit der gesamten sonstigen Sachlage eine Strafverfolgung mit sich bringen konnte. RG.: DR. 1941, 2042 Nr. 4

**§ 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB.** Begriff der „Obhut". RG.: DR. 1941, 2043 Nr. 5

**§ 175 a StGB.** Die einem Landdienstlager der Hitlerjugend angehörenden Hitlerjungen stehen zu dem Führer und dem stellvertretenden Führer dieses Lagers regelmäßig in einem Unterordnungsverhältnis der im § 175 a Ziff. 2 StGB. bezeichneten Art. RG.: DR. 1941, 2043 Nr. 6

**§§ 268, 269 StGB.**; VO. des Generalbevollmächtigten für die Deutsche Wirtschaft v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1495). Die auf den Bezugsberechtigten ausgefüllte Lebensmittelkarte ist eine öffentliche Urkunde. Blankettfälschung durch unberechtigtes Ausfüllen der Karte und Gebrauchen zum Zwecke der Täuschung. RG.: DR. 1941, 2042 Nr. 7

**§ 2 Abs. 1 HeimtückeG.** Zum Tatbestand „geeignet, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben" genügt es, daß durch die Äußerungen weniger einsichtige Volksgenossen in nicht im einzelnen bestimmbarer Anzahl in ihrem Vertrauen zur Führung erschüttert werden können, daß also im Volke die mißbilligte Wirkung eintreten kann. RG.: DR. 1941, 2045 Nr. 8

**§ 1 Abs. 2 GewVerbrVO.** Eine Schreckschußpistole ist keine Waffe i. S. der Verordnung gegen Gewaltverbrecher. RG.: DR. 1941, 2045 Nr. 9 (Mezger)

**§§ 1, 5 VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. Juli 1939** (RGBl. I, 999); § 257 StGB.

Die bedeutsamen Unterschiede zwischen der kriminellen Strafe und der Ordnungsstrafe der Preisstrafverordnung lassen es nicht zu, die Ordnungsstrafe der kriminellen Vergehensstrafe in dem Sinn gleichzustellen, daß bei der persönlichen Begünstigung der § 257 StGB. unmittelbar oder entsprechend anzuwenden wäre, wenn gegen den Vortäter mangels Strafantrags nur das Ordnungsstrafverfahren möglich ist.

Der Begriff Täter und Teilnehmer i. S. des § 8 PreisstrafVO. umfaßt auch den Begünstiger. RG.: DR. 1941, 2046 Nr. 10 (Mittelbach)

**§§ 396, 413 RAbgO.**; §§ 1, 14, 17, 18 KraftfStG. v. 23. März 1935. Zur Frage der Steuerhinterziehung i. S. des § 396 RAbgO., insbes. der Tatbestandsmerkmale der Steuerverkürzung und der Steuerunehrlichkeit.

Gegenstand der Steuer nach § 1 Abs. 1 KraftfStG. ist die Möglichkeit, ein Kraftfahrzeug auf Grund verkehrsrechtlicher Zulassung auf öffentlichen Straßen zu benutzen; darauf, ob die so begründete Möglichkeit der Benutzung auch tatsächlich ausgenutzt wird, kommt es nicht an.

Die Steuerkarte ist eine Beweisurkunde über die Entrichtung der Steuer; darüber hinaus dient sie der Sicherung des Steueraufkommens (§§ 14, 17, 18 KraftfStG.).

Aus § 17 Abs. 1 KraftfStG. kann nicht ohne weiteres abgeleitet werden, daß schon eine Benutzung des Kraftfahrzeugs ohne das Vorliegen einer für den Zeitpunkt der Benutzung gültigen Steuerkarte den Tatbestand der Steuerhinterziehung für sich allein begründe. In einer solchen Benutzung kann eine Ordnungswidrigkeit i. S. des § 413 RAbgO. liegen, die nach dieser Vorschrift zu bestrafen ist, falls keine Steuerhinterziehung nach dem § 396 RAbgO. vorliegt. RG.: DR. 1941, 2048 Nr. 11 (Brandt)

**§§ 5, 16, 17, 69 DevG. 1938.** Zur Abgrenzung der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften von Vermögensverwaltungsgesellschaften im Ausland im Hinblick auf die devisenrechtliche In- oder Ausländereigenschaft. Die Bestimmungen des RE. 152/36 des RWiM. sind auch für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden.

Die Rspr. des RG. über die Unzulässigkeit der Ersatzübertragung von Sachwerten an Stelle von Zahlungsmitteln ins Ausland kann nicht ohne weiteres auf die Einfuhr ins Inland angewendet werden. RG.: DR. 1941, 2050 Nr. 12

**§§ 9, 13, 35, 42 DevG. 1935** (§§ 10, 13, 16, 69 DevG. 1938); §§ 1, 3 der VO. über die Ablieferung außer Kurs gesetzter in- und ausländischer Goldmünzen vom 16. Juli 1938. Inländische, außer Kurs gesetzte Goldmünzen können abweichend von der gesetzlichen Begriffsbestimmung als inländische Zahlungsmittel i. S. des § 10 Abs. 1, 13 DevG. 1938 angesehen werden, wenn sie dazu bestimmt waren, Aufgaben des Geldes zu erfüllen.

Über die Pflicht zur Anbietung inländischer, außer Kurs gesetzter Goldmünzen. RG.: DR. 1941, 2052 Nr. 13

**§§ 46, 48, 51 Abs. 3 S. 1, 69 Abs. 1 Ziff. 5 DevG. 1938.** Zur devisenrechtlichen Anbietungspflicht. Besteht an anzubietenden Werten eine Rechtsgemeinschaft

(Fortsetzung Seite 4)

In Kürze erscheint in 2. Auflage:

# Das Recht der Arbeit

Systematische Zusammenstellung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften

Von **Professor Dr. Wolfgang Siebert**

„Die systematische Zusammenstellung arbeitsrechtlicher Bestimmungen entspricht dem Verlangen nach einer kleineren Textsammlung für den Gebrauch der Studierenden und sonstigen Hörer wie auch der Praktiker, die zu einer handlichen und doch alle wichtigeren Bestimmungen enthaltenden Ausgabe greifen wollen. Das Werk füllt diese Lücke bestmöglichst aus. In geschickter Weise hat der Verfasser den Stoff übersichtlich in eine Anzahl von Haupt- und Unterabschnitten gegliedert. Hierbei sind insbesondere die Kriegsbestimmungen und die über die Dienstverpflichtung berücksichtigt.

Der Anfänger auf dem Gebiete des Arbeitsrechts wird es begrüßen, daß in einer knapp gehaltenen Einleitung ein klarer Überblick über den Aufbau und die Gliederung des Arbeitsrechts gegeben ist, was die Einarbeitung zweifellos erleichtert. Die kleine Schrift wird ihren Weg machen, zumal der Preis niedrig ist und jedem Interessenten die Anschaffung ermöglicht."

(Reichsverwaltungsblatt)

Umfang: etwa 200 Seiten Preis: RM 3.90

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin / Leipzig / Wien**

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H, Wien I, Riemergasse 1

# Was ist ein »Bayer«-Arzneimittel?

Ein »Bayer«-Arzneimittel ist ein Heilmittel aus den weltberühmten »Bayer«-Forschungsstätten. Tausende von Ärzten verordnen »Bayer«-Arzneimittel und erzielen damit glänzende Erfolge. Jede »Bayer«-Arzneimittelpackung ist kenntlich am »Bayer«-Kreuz.

**Dr. Atzler**

**Fernunterricht**

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

**DER KAMPF FORDERT VOM SOLDATEN DEN GRÖSSTEN EINSATZ. VON DER HEIMAT ABER DIE GRÖSSTE OPFERBEREITSCHAFT.**

6. Deutsche Reichs-Lotterie

*Mutti – Vater sagt, das verdanken wir Dir!"*

Immer wieder hat Mutter rechtzeitig daran gedacht, das Los, das sie in der Deutschen Reichslotterie, der größten und günstigsten Klassenlotterie der Welt, für die Ihren spielt, zu erneuern. Das Geld dafür hat sie gespart. Und jetzt ist das große Glück da — der Gewinn, zu dem nun einmal ein bißchen Ausdauer gehört. Machen Sie es ebenso — erneuern Sie sofort Ihr Los, kaufen Sie ein neues! Warum sollen nicht auch Sie einen großen Treffer machen, der Ihre ganze Zukunft entscheidend beeinflussen kann!

Mehr als 100 Millionen RM werden jetzt wieder in fünf Klassen ausgespielt — 480 000 Gewinne, davon 3 Gewinne zu je 500 000.— RM und dazu 3 Prämien zu je 500 000.— RM. Nur 3.— RM kostet ⅛ Los je Klasse — aber bare 100 000.— RM kann es Ihnen bringen. Die Gewinne sind einkommensteuerfrei. Wenden Sie sich noch heute wegen Ihres Loses an eine Staatliche Lotterie-Einnahme.

*Ziehung der 1. Klasse*

**17. OKTOBER 1941**

zur gesamten Hand, so entfällt die Anbietungspflicht, wenn die Mitwirkung ausländischer Teilhaber zu einer Verfügung nötig ist und die Ausländer nach deutschem Devisenrecht zur Anbietung nicht verpflichtet sind. RG.: DR. 1941, 2053 Nr. 14

**§ 69 Abs. 1 Nr. 7 DevG. 1938.** — Die Beurteilung der devisenrechtlichen Genehmigungserschleichung ist unabhängig von der Frage, wie die Devisenstelle über den Genehmigungsantrag bei Kenntnis des wahren Sachverhalts entschieden hätte. RG.: DR. 1941, 2055 Nr. 15

**§§ 1, 9 und 13 StraßVerkO.** Dem Verkehrsteilnehmer, dem nach den hierfür gegebenen Sondervorschriften — jetzt § 13 StraßVerkO. — die Vorfahrt zusteht, geht das Vorfahrtrecht nicht dadurch verloren, daß er übermäßig schnell fährt. Demgegenüber steht aber, daß auch der Wartepflichtige ein verkehrsgemäßes Verhalten des auf der Hauptstraße Fahrenden zunächst erwarten darf, und daß es zu den Verkehrspflichten auch des Vorfahrtsberechtigten gehört, nicht jede Rücksichtnahme auf den Verkehr außer acht zu lassen. RG.: DR. 1941, 2055 Nr. 16 (Gülde)

**§§ 1, 10 StraßVerkO.; § 222 StGB.** Ein allgemeingültiger Maßstab dafür, in welchem Mindestabstande ein Kraftfahrer einen Radfahrer überholen muß, wenn er nicht die ihm obliegenden Verkehrspflichten verletzen will, läßt sich nicht aufstellen. RG.: DR. 1941, 2056 Nr. 17

**§§ 1, 24 Abs. 1 StraßVerkO.;** § 53 Abs. 1 und 3 StraßVerkZulO.; § 230 StGB. Verkehrsfahrlässige Körperverletzung durch ungenügende Beleuchtung und Sicherung eines abgestelltenLastkraftwagenanhängers. LG. Cottbus: DR. 1941, 2056 Nr. 18 (Bockelmann)

**§§ 37, 61 RJagdG.;** § 292 StGB. Auch ein Jagdgast, der auf anderes als das ihm freigegebene Wild jagd, kann Täter der Jagdwilderei sein. RG.: DR. 1941, 2059 Nr. 19

**§ 62 Abs. 2 RJagdG.** Die Entziehung des Jagdscheins, auch wenn sie im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen wird, hat die Bedeutung einer Nebenstrafe. RG.: DR. 1941, 2059 Nr. 20

**§ 8 VO. zur Durchführung der VO. zur gänzung des Jugendstrafrechts v. 28. Nov. 1940** (RGBl. I, 1541). Aussetzung der Vollstreckung der gegen einen Jugendlichen erkannten Freiheitsstrafe. RG.: DR. 1941, 2060 Nr. 21 (Mittelbach)

## Zivilrecht

### Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

**§ 3 VO. über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung v. 26. Febr. 1935** (RGBl. I, 293); Anordnung Nr. 111 des Vorsitzenden der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft v. 22. März 1937 (RNVBl. 134). Die Anordnung Nr. 111 ist eine Maßnahme eines Zusammenschlusses i. S. des § 3 Abs. 2 Nr. 2 MarktschiedsgerichtsVO. Es ist deshalb auch von den Marktschiedsgerichten ausschließlich darüber zu entscheiden, ob eine genossenschaftliche Rückvergütung an die Genossen eine nach dieser Anordnung verbotene Preisunterbietung darstellt. RG.: DR. 1941, 2062 Nr. 22 (Vogels)

**§ 274 ZPO.;** § 13 GVG.; § 3 VO. über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Febr. 1935 (RGBl. I, 293); VO. über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft v. 29. Juli 1938 (RGBl. I, 957). Die Frage, ob ein Rechtsstreit vor die ordentlichen Gerichte oder vor die als öffentliche Sondergerichte anzusehenden Marktschiedsgerichte gehört, liegt auf dem Gebiete der Zulässigkeit des Rechtswegs, nicht auf dem der sachlichen Zuständigkeit.

Erfolgt eine Stillegung von Betrieben nach § 4 Ziff. 7 der Zusammenschlußverordnung nicht durch eine unmittelbare Maßnahme des Wirtschaftsverbandes, sondern veranlaßt dieser den Inhaber des stillzulegenden Betriebes mit demjenigen, der die Aufgaben des Betriebes übernehmen soll, einen „Kaufvertrag" über den Betrieb zu schließen, so gehören Streitigkeiten aus einem solchen Vertrage vor die ordentlichen Gerichte und nicht vor die Marktschiedsgerichte. RG.: DR. 1941, 2065 Nr. 23 (Vogels)

**Art. 1 SchutzVO. v. 1. Sept. 1939** (RGBl. I, 1656). Die Regel, daß das Gericht befugt ist, einen das Verfahren betreffenden Beschluß, sofern dieser nicht der sofortigen Beschw. unterliegt, von sich aus wieder aufzuheben, gilt nicht in Fällen, in denen die Voraussetzungen für seine Aufhebung oder für die Beendigung seiner Wirkungen gesetzlich geregelt sind, wie bei Art. 1 der SchutzVO. Die Aussetzung kann also nur auf einem der beiden in Art. 1 Abs. 4 SchutzVO. vorgesehenen Wege außer Kraft gesetzt werden. Selbst eine Vereinbarung der Parteien über die Aufnahme würde gegenüber diesen besonderen Vorschriften wirkungslos sein. RG.: DR. 1941, 2067 Nr. 24

**§ 1 ArmAnwG.;** Art. 2 SchutzVO. vom 1. Sept. 1939. Dem zum Kriegsvertreter einer Partei bestellten Rechtsanwalt erwächst durch diese Bestellung kein Anspruch auf Ersatz seiner Kosten an die Reichskasse. Eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des ArmAnwG. entbehrt der rechtlichen Grundlage. Vielmehr bedarf es der Beiordnung des bestellten Vertreters auch als Armenanwalt. KG.: DR. 1941, 2068 Nr. 25

**§ 9 PatAnwG.;** § 91 ZPO.; § 51 PatG. Das Vertretungs- und Beratungsverbot des § 9 Abs. 2 PatAnwG. v. 28. Sept. 1933 für alle Personen, die nicht Patentanwälte oder Rechtsanwälte sind, gilt allgemein für alle Verfahren, in denen Patentrechte zur Erörterung stehen, so insbes. auch für Patentrechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten.

Doch ist den Parteien nicht verwehrt, sich der Hilfe eines Patentingenieurs als rein technischen Beraters zur Erstattung eines für den Rechtsstreit zu verwendenden Privatgutachtens zu bedienen. Es finden dann die Grundsätze über die Erstattungsfähigkeit von Kosten für Privatgutachten, nicht dagegen § 51 PatG. Anwendung. KG.: DR. 1941, 2069 Nr. 26

**§§ 36, 37, 263, 276 ZPO.** An Gerichte außerhalb des Geltungsgebietes der ZPO. kann ein Rechtsstreit nicht durch einen Beschluß nach § 276 ZPO. verwiesen werden. Ein solcher Beschluß ist ohne weiteres anfechtbar.

Ein durch rügelose Einlassung zuständig gewordenes Gericht kann nicht durch Parteivereinbarung unzuständig werden. RG.: DR. 1941, 2070 Nr. 27

**§ 233 ZPO.** Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Berufungsfrist wird nicht allein deswegen ausgeschlossen, weil die arme Partei abgesehen von einem rechtzeitig eingereichten, aber bis zum Ablauf der Berufungsfrist nicht beschiedenen Armenrechtsgesuch, noch durch einen von ihr selbst ausgewählten Rechtsanwalt, wenn auch verspätet, dies Rechtsmittel hat einlegen lassen. RG.: DR. 1941, 2070 Nr. 28

**§§ 233, 519 b ZPO.** Der in dem nicht selbständig anfechtbaren Beschluß enthaltene Ausspruch der Zulässigkeit der Berufung — insbes. auch der die Wiedereinsetzung gewährende Beschluß — kann mit der Rev. gegen das BU. zur Nachprüfung des RevG. gebracht werden. Die entgegengesetzte frühere Rspr. wird aufgegeben. RG.: DR. 1941, 2071 Nr. 29

**§§ 239, 240 ZPO.;** § 10 KO.; PatG. Im Nichtigkeitsverfahren bei Patentsachen treten an die Stelle der Ladung des § 239 Abs. 2 ZPO. der Antrag des Gegners des Konkursverwalters, von Amts wegen Verhandlungstermin anzuberaumen, und die von Amts wegen zu bewirkende Ladung der Parteien zur Verhandlung. Eine einfache Ladung zur Verhandlung genügt dann, wenn der Konkursverwalter nicht im Zweifel darüber sein kann, daß der Termin sowohl zur Verhandlung der Hauptsache, als auch zur Aufnahme bestimmt ist. RG.: DR. 1941, 2072 Nr. 30

**§§ 606 Abs. 4, 627 ZPO.** Eine einstweilige Anordnung in einem Scheidungsstreit von Ausländern ist nur zulässig, wenn das deutsche Gericht auch zur Entscheidung dieses Streites zuständig ist.

Deutsche Gerichte sind für die Scheidung von Personen, die dem früheren Jugoslawien angehören, auch nach dessen Zerfall nicht zuständig.

§ 627 ZPO. ist eine lediglich verfahrensrechtliche Vorschrift. Die Verwirklichung sachlich-rechtlicher Ansprüche ist in ihrem Rahmen bei Ausländern nur unter Berücksichtigung der international-privatrechtlichen Vorschriften möglich.

Die Herausgabe der Kinder kann nicht im Wege der einstweiligen Anordnung, sondern nur durch EinstwVfg. angeordnet werden. KG.: DR. 1941, 2072 Nr. 31

**§ 627 ZPO.** Keine Anordnung der Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses durch den Ehemann mehr nach Beendigung des Verfahrens in der Instanz. KG.: DR. 1941, 2073 Nr. 32 (Wegener)

**§ 12 RAGebO.** Die 200-*RM*-Grenze gilt auch für die persönliche Beschwerde des Rechtsanwalts nach § 12 RAGebO. (§ 6 Ziff. 1 der 2. DurchfVO. v. 4. Okt. 1939 [RGBl. I, 1994]).

Die „Beschwer" der beiden gegnerischen Rechtsanwälte kann, selbst wenn es sich um zwei selbständige Beschwerden handelt, zwecks Erreichung der 200-*RM*-Grenze nicht zusammengerechnet werden. OLG. Karlsruhe: DR. 1941, 2074 Nr. 33

**Zu § 13 Ziff. 3 RAGebO.;** § 704 Ziff. 1 ZPO.; § 68 EheG. Die Schaffung eines vollstreckbaren Titels bedeutet für sich allein noch nicht die Schaffung eines (Prozeß-) Vergleichs und kann daher eine Vergleichsgebühr gemäß § 13 Ziff. 3 RAGebO. nicht rechtfertigen.

Ist die Ehe der Parteien aus beiderseitiger Schuld geschieden, dann kann eine Vereinbarung der Ehegatten, in welcher einer von ihnen dem anderen gegenüber Unterhaltsverpflichtungen übernimmt, einen Vergleich i. S. des § 13 Ziff. 3 RAGebO. darstellen.

Regelmäßig wird in solchem Falle davon auszugehen sein, daß die Voraussetzungen für einen Unterhalt aus Billigkeitsgründen (§ 68 EheG.) gegeben sind und die Parteien sich auf dieser Grundlage vergleichen. KG.: DR. 1941, 2074 Nr. 34

**§ 13 Ziff. 3 RAGebO.** Beiderseitiger Rechtsmittelverzicht nach vorangegangener Scheidungseinigung, indem z. B. der Ehemann gegen die Scheidungsklage der Ehefrau keine Anträge stellt und die Alleinschuld übernimmt, ist kein Vergleich, insbes. auch kein den Eheprozeß mitumfassender Gesamtvergleich. KG.: DR. 1941, 2075 Nr. 35

**§§ 41, 29 RAGebO.** Beschwerdegebühr, Beschw. nach § 150 GVG. Wendet sich eine Partei nach § 150 GVG. dagegen, daß das ersuchte Gericht ein Rechtshilfeersuchen abgelehnt hat, so steht ihrem Rechtsanwalt für die Anrufung des vorgesetzten OLG. eine Beschwerdegebühr zu. Die Tätigkeit wird nicht nach § 29 Nr. 5 RAGebO. durch die Prozeßgebühr abgegol-

Fortsetzung Seite 10

Über
100 Millionen RM
Gesamtgewinnsumme
Deutsche Reichslotterie
5 Prämien zu je
500 000
5 Gewinne zu je
500 000
5 Gewinne zu je
300 000
5 Gewinne zu je
200 000
18 Gewinne zu je
100 000
Ziehung 1. Klasse 17. u. 18. Oktober
1/8 1/4 1/1 Doppell. 3faches Los
3.- 6.- 24.- 48.- 72.- RM. je Kl.
Versand sorgfältig u. verschwiegen.
Staatl. Lotterie-Einnahme
Hönig Hamburg-Altona
Große Bergstr. 133/R.
Postscheck Hamburg 63170

Ein Werk, das sich auch als Geschenk eignet!

**Die Rechtsgestalt der Hitler-Jugend**

von

**Dr. habil. H. H. Dietze**

Das Werk gehört in die Hand aller Jugendführer, insbesondere aller HJ.-Rechtsstellen, der Eltern und Erzieher, der Jugend- und Vormundschaftsrichter, überhaupt aller Rechtswahrer, die durch Beruf und persönliches Interesse nicht darauf verzichten können, die Jugend als eigene Rechtsordnung und als Teil der Gesamtrechtsordnung zu begreifen.

Umfang: 255 Seiten
Preis des Ganzleinenbandes RM. 5.40

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.**
**Berlin · Leipzig · Wien**
**Berlin W 35, Hildebrandstraße 8**

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag Wien I, Riemergasse 1

*Sofort lieferbar:*

**DER STAATSANWALT**

*und sein Arbeitsgebiet mit Beispielen*

Von

DR. KARL BURCHARDI
OBERSTAATSANWALT IN BERLIN

unter Mitwirkung von

DR. GERH. KLEMPAHN
STAATSANWALT IN BERLIN

„Der Staatsanwalt muß bei seiner Tätigkeit eine große Zahl von Verwaltungsvorschriften beachten, deren Anwendung dadurch erschwert wird, daß sie an vielen Fundorten verstreut sind. Frühere Zusammenstellungen dieser Art sind größtenteils veraltet. Eines um so stärkeren Anklanges kann die vorliegende Schrift gewiß sein, die in knapper, aber erschöpfender Form alle für das Tätigkeitsgebiet des Sachbearbeiters bei einer landgerichtlichen Staatsanwaltschaft erforderlichen Hinweise gibt. Vielfach eingestreute Beispiele von Verfügungsentwürfen dienen dazu, dem jungen Beamten das Einleben in seine Aufgaben zu erleichtern, doch wird auch der erfahrene Staatsanwalt das Buch gern zu seiner Unterrichtung in die Hand nehmen. Dem aus der Praxis heraus für die Praxis geschriebenen Werke kann nur weite Verbreitung gewünscht werden."

LGPräs. Dr. Sennerici, Glatz, in „DR" Nr. 13/14 vom 15. 7. 41

Das neue Werk führt in den Aufgabenbereich des Staatsanwalts beim Landgericht ein und gibt Ratschläge und Anleitungen für die sachliche und formelle Erledigung seiner Amtsgeschäfte. Dem erfahrenen Staatsanwalt erleichtert es seine Arbeit durch Wiedergabe der Vorschriften, die sonst an vielen Stellen verstreut sind, und hilft bei der Ausbildung der Referendare, dem Referendar aber hilft es in seiner kurzen Ausbildungszeit bei der Staatsanwaltschaft, die formalen Schwierigkeiten des staatsanwaltschaftlichen Dienstes zu überwinden und zu dem sachlichen Kern seiner Aufgaben vorzudringen.

288 Seiten Din A 5

Kart. 8.70 RM

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin · Leipzig · Wien**
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

**Kladderadatsch**

**Seit 1848**

**die politisch-satirische**

**Wochenschrift**

**Ein Spiegelbild der deutschen**

**Geschichte**

**und des Weltgeschehens**

**Der**

**Kladderadatsch**

**erscheint jeden Donnerstag**

**Einzelheft 30 Pfennig**

Steiniger

**STEINIGER-VERLAGE**

**BERLIN**

# Das gesamte deutsche Gnadenrecht

nebst verwandten Gebieten

*4. Auflage*

Von Oberregierungsrat

**Wolfgang Menschell**

Stellvertretender Leiter des Hauptamtes für Gnadensachen der Kanzlei des Führers der NSDAP.

„Das Werk enthält alle irgendwie bedeutsamen Vorschriften über die Grundlagen des Gnadenrechts, die Einzelvorschriften über das Gnadenrecht in Strafsachen (auch Steuer-, Polizei-, Ordnungsstrafen), in Dienst- und Ehrengerichtssachen aller Art, die Straffreiheitsgesetze seit 1934, das Gnadenrecht der Wehrmacht, der SS, der Polizei, der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie die Maßnahmen zur Rückgliederung Straffälliger in den Arbeitsprozeß. Allen, die sich mit der Bearbeitung von Gnadensachen befassen, erleichtert das Buch durch seine Übersichtlichkeit und Vollständigkeit die Arbeit ganz wesentlich. So ist es auch nicht zu verwundern, daß der „Gnaden-Menschell" in kurzer Frist vier Auflagen erlebte; ein Erfolg, den juristische Bücher nur selten erreichen." *(aus Reichsverwaltungsblatt)*

*Umfang: 650 Seiten, Preis RM. 12.90 einschl. Nachtrag*

*In 3. Auflage sofort lieferbar:*

# Das Gnadengesuch

Gemeinverständliche Einführung in das deutsche Gnadenrecht sowie das Recht des Strafregisters und der polizeilichen Führungszeugnisse

Von Oberregierungsrat

**Wolfgang Menschell**

Stellvertr. Leiter des Hauptamtes für Gnadensachen in der Kanzlei des Führers

Die Frage, wann ein Gnadengesuch gestellt werden kann und was zur Aufnahme des Verfahrens unternommen werden muß, ist dem Volksgenossen, der den Gnadenweg beschreiten will, bisher unklar gewesen. Das Buch will dem Laien ein zuverlässiger Helfer sein und ihm Zeit, Geld und manche Enttäuschung ersparen. Darüber hinaus wird es auch jedem anderen, der sich mit Fragen des Gnadenrechts befassen muß, insbesondere dem Anwalt und dem Rechtswahrer von Organisationen, von Nutzen sein. Die im Mai 1940 ergangenen neuen Vorschriften über polizeiliche Listen und Führungszeugnisse, die auch in der Ostmark gelten, sind ausführlich wiedergegeben.

*Umfang: 71 Seiten, Preis kart. RM. 2.10*

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. in Berlin · Leipzig · Wien**

**Berlin W 35, Hildebrandstraße 8**

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



*Ist im Eheprozeß ein Vergleich möglich?*

*Was ist ein Gesamtvergleich im Eheprozeß?*

Die Antwort hierauf und auf alle weiteren einschlägigen Fragen gibt Ihnen das vor kurzem erschienene Buch:

# „Der Vergleich in Ehesachen"

**von Kammergerichtsrat Dr. PAUL GAEDEKE, Berlin**

**Umfang 128 Seiten / Preis 3.90 RM**

Aus dem Inhalt: Vorbetrachtung / Leitsätze / Die Behandlung des Stoffes. / I. Teil: Die Rechtslage nach materiellem und Verfahrensrecht: 1. Das Wesen des Prozeßvergleichs. 2. Der Vergleich im Eheprozeß. 3. Der Kostenvergleich im Eheprozeß. 4. Unterhaltsvereinbarungen und Eheprozeß. 5. Der Gesamtvergleich im Eheprozeß. 6. Die einzelnen Arten des Gesamtvergleichs. 7. Verfahrensrechtliche Handhabung durch das Gericht. 8. Anfechtung des Gesamtvergleichs. II. Teil: 9. Die Vergleichsgebühr des Rechtsanwalts im Eheprozeß. 10. Die Berechnung der Gebühren beim Gesamtvergleich. 11. Gesamtvergleich und Armenrecht. 12. Die Vergleichsgebühr des Armenanwalts. 13. Die Erstattungsfähigkeit der Kosten auf Grund des Gesamtvergleichs. 14. Nachträgliche Geltendmachung der Vergleichsgebühr wegen Änderung der Rechtsprechung. 15. Anschauungsfälle / Schlußbetrachtung / Zusammenstellung der wichtigsten Entscheidungen / Sachwortverzeichnis.

Bestellungen übernehmen alle Buchhandlungen und der Verlag

**W. Moeser Buchhandlung · Leipzig C 1**

**Kriegssachschäden-Verordnung**

**vom 30. November 1940**

Textausgabe
mit Erläuterungen von

**Stadtsyndikus**
**Dr. Specht, Mainz**

Umfang: 112 Seiten

Preis: RM 3.30

Zu beziehen
durch den Buchhandel
oder direkt vom Verlag

**Deutscher**
**Rechtsverlag G. m. b. H.**
Berlin W 35 / Leipzig C 1 / Wien I

## Die arbeitsrechtliche Stellung des rückgeführten Gefolgschaftsmitgliedes

Von **Dr. Bulla**, stellv. Leiter des Amtes für Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront Berlin

Mit dem Aufruf des Führers zur Heimkehr der rückgeführten Bevölkerung in die geräumten Gebiete vom 25. Juni 1940

**Umfang: 124 Seiten** **Preis: kart. RM 4.80**

Zahlreiche Volksgenossen wurden durch harte Kriegsnotwendigkeit nicht nur aus ihrer Heimat geführt, sondern auch als Schaffende aus ihrer Berufsarbeit gerissen. Viele Betriebe haben rückgeführte Gefolgschaftsmitglieder als neue Arbeitskräfte erhalten. Die Fragen um die rechtlichen Beziehungen zwischen ruhendem Arbeitsverhältnis zum Räumungsbetrieb und neuem Arbeitsverhältnis zum Bergungsbetrieb sind in der Verordnung vom 9. 4. 1940 festgelegt und finden eine erschöpfende Beantwortung und Klärung in dem Buch des hervorragenden Sachkenners und Praktikers Dr. Bulla. Das gesamte Material der gesetzlichen Vorschriften, ministeriellen und sonstigen Erlassen ist nach dem neuesten Stand verarbeitet. Die Schrift ist die erste, die sich erschöpfend mit den arbeitsrechtlichen Fragen der rückgeführten Gefolgschaften befaßt!

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. m. b. H. · BERLIN · LEIPZIG · WIEN**

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

*Auf neuestem Stand!*

RECHTSPFLEGE UND VERWALTUNG
HEFT 11

# ERBHOF

VON JUSTIZINSPEKTOR KARL HAEGELE

Der auf dem Gebiete des Reichserbhofrechts hervorragend bewanderte Verfasser gibt hier eine trotz kurzer Fassung inhaltsreiche und zuverlässige systematische Darstellung der Grundzüge des Reichserbhofrechts. Viele Einzelheiten verraten den erfahrenen Praktiker. Vorangestellt sind eine Inhaltsübersicht, ein Vorschriftenverzeichnis und eine Übersicht über das benutzte Schrifttum. Am Schlusse befindet sich ein Sachverzeichnis.

*Kartoniert RM 2.40* *Umfang: 108 Seiten einschl. Nachtrag*

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin/Leipzig/Wien**
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für die Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

## Handbuch des Großdeutschen Erbhofrechts

**(unter Berücksichtigung der österreichischen, memelländischen, sudetendeutschen und Danziger Bestimmungen)**

von **Dr. Otto Baumecker**

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Hamm (Westf.) und Notar
Mitglied des Erbhofrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht

unter Mitarbeit von **Dr. Wolf Domke** Rechtsanw. in Berlin

*Tiefgründigkeit*

und erschöpfende Darstellung sind das Merkmal der Baumeckerschen Erläuterungen, die den Fragen und Bedürfnissen der Praxis in allen Teilen gerecht werden. Zu jeder Frage ist selbständig unter verantwortungsbewußter wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit Schrifttum und Rechtsprechung Stellung genommen. Die Erläuterungen zu jedem Paragraphen sind nicht willkürlich aneinandergereiht, sondern jeweils in einen größeren systematischen Zusammenhang gerückt, der aus einer jedem Paragraphen beigegebenen Inhaltsübersicht erkennbar ist.

*Ausführlich behandelt*

werden alle einschlägigen Nebengebiete, wie Verfahrensrecht, Vollstreckungsrecht, Kostenrecht, Steuerrecht, Versicherungsrecht, ebenso wie das Schuldrecht, Grundstücksrecht, Erbrecht. Ein reichhaltiges Schrifttumsverzeichnis vor allem auch zu den einzelnen Bestimmungen ermöglicht dem Benutzer eine über den Rahmen eines Handbuches hinausgehende wissenschaftliche Weiterarbeit.

**Umfang 1104 Seiten Großoktav. Gzl. geb. Preis RM 25.50**

Beziehbar durch gutgeführte Buchhandlungen oder unmittelbar v. d.

**Verlag Dr. Otto Schmidt KG., Köln, Hansahaus**

480 000 Gewinne u. 3 Prämien in 5 Klassen. Ziehung 1. Klasse 17. u. 18. Okt. 1941. Preise je Klasse: 1/8 3, 1/4 6, 1/2 12, 1/1 24 RM
Postversand durch die Staatl. Lott.-Einn.
**Hermann Straube**
Leipzig C 1, Auenstraße 10

Sabeff Post über 1000 Angebote gratis! Neuheiten billigst! 500 versch. Oesterreich zu RM 15.80 durchschnittl. 3 Pf. pro Stück / Slowakei 50 versch. 5.80 / Bulgarien 200 versch. 7.80 / Ungarn 500 versch. 9.80 / 300 versch. Polen 15.— / 300 versch. Tschechoslowakei 25.— / 1000 versch. Oesterreich 150.— / 325 versch. Rumänien 12.50 / 525 versch. Rußland (mit Ukraina und Kaukasien) 75.— / 700 versch. Oesterreich 58.— / 100 versch. Rußland 2.50 / 525 versch. Rumänien 110.— / 435 versch. Rumänien 45.— / Luxemburg 16 Werte kompl. 20.— / Polen - Gouvernement I 26 Werte kompl. 25.—. Porto extra 54 Pf. Kasse voraus. Konto Leipzig 54484.
**Briefmarkenhaus Sabeff, Wien IX/71.**

Nachtleben Barbetrieb? Dann nur
**Königin**
Kurfürstendamm 235

Volk
und Wehrmacht —
bereit zu jedem Opfer
für den Sieg!

**CAFE WIEN**
der Treffpunkt im Westen
Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke
KURFÜRSTENDAMM 26 STÜBER & KRÜGER

*Ende des Jahres noch erscheint die 2. Auflage!*

MEYER — FRICKE

# Bestimmungen über Reise- u. Umzugskosten

**für den Bereich der Reichsjustizverwaltung**

Umfang etwa 650 Seiten

Preis: 12,— RM
Vorzugspreis für die Reichsjustizverwaltung und deren Beamte 9,— RM

**Ministerialdirektor Schneller äußerte sich in der Deutschen Justiz Nr. 11-12/1937 wie folgt:**

. . . Der große Umfang des Buches erklärt sich in erster Linie durch seinen reichen Inhalt. Es bringt nicht nur alle Vorschriften über Reise- und Umzugskosten, Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen, sondern auch alle für die Justizbehörden bedeutsamen Bestimmungen auf Nebengebieten, wie z. B. über Entschädigung der Laienrichter und über die Abfindung der in den Zivildienst übertretenden Angehörigen der Wehrmacht und der Polizei für die Kosten des Umzugs und der getrennten Haushaltsführung. . . . Den größten Teil des Werkes nehmen naturgemäß diese Erläuterungen ein, die z. B. bei § 3 RKG. 18 Seiten und bei § 11 UKG. sogar 56 Seiten umfassen. Ihr Inhalt ist in einer jedem Paragraphen vorangestellten Übersicht so klar gekennzeichnet, daß der Benutzer ohne Zeitverlust feststellen kann, in welcher der vielen Anmerkungen die ihn interessierende Frage behandelt ist. Außerdem wird ihm das Zurechtfinden durch ein gutes Sachverzeichnis und ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis der in dem Buche behandelten Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw. sehr wesentlich erleichtert. — Die Eigenart des Werkes, die es für die Justizbehörden besonders wertvoll macht, besteht in seiner weitgehenden Verwertung nicht nur aller Allgemeinen und Rundverfügungen des RJM., sondern auch des in zahlreichen Einzelentscheidungen enthaltenen Auslegungsstoffs. . . . So trägt die wörtliche oder inhaltliche Wiedergabe von Einzelentscheidungen des Ministeriums wesentlich zu dem Umfang des Buches bei. Die Verfasser haben sich aber keineswegs auf den so vergebotenen Erläuterungsstoff beschränkt, sondern ihn lediglich bei dem selbständigen Aufbau ihrer Anmerkungen verwertet. . . . Da die grundlegenden Vorschriften des Reise- und Umzugskostenrechts für alle öffentlichen Verwaltungen gleichmäßig gelten und daher die meisten Erläuterungen allgemeine Bedeutung beanspruchen können, werden aber auch die Behörden anderer Verwaltungen darin die Antwort auf manche Zweifelsfrage finden und überdies aus der Wiedergabe aller Texte in ihrer neuesten Fassung Nutzen ziehen können.

R. v. DECKER'S VERLAG, G. SCHENCK, BERLIN W 15